

## **Revisonserklärung**

Mit der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 15. Oktober 2002 wird die Verletzung sowohl des formellen als auch des materiellen Rechts gerügt. Es wird beantragt,

**das angefochtene Urteil aufzuheben und den Angeklagten Frank Rennie freizusprechen.**

## **Begründung**

### **I.**

#### **Verfahrensgang und Umfang der Beschwer**

Am 22. November 2000 verurteilte das Amtsgericht Böblingen den Angeklagten Frank Rennie wegen Volksverhetzung in acht Fällen, davon in sechs Fällen in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 21 des GjSM zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Gegen dieses Urteil legte sowohl der Angeklagte Frank Rennie mit dem Ziel eines Freispruchs, als auch die Staatsanwaltschaft zu ungunsten des Angeklagten mit dem Ziel einer Verurteilung zu einer höheren Strafe jeweils form- und fristgerecht Berufung ein.

Die Berufung des Angeklagten Frank Rennie blieb ohne Erfolg. Die Berufung der Staatsanwaltschaft hatte teilweise Erfolg. Nach durchgeführter Berufungsverhandlung verurteilte das Landgericht Stuttgart den Angeklagten Rennie zu der

#### **Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 5 Monaten,**

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Es wurden eingezogen:

1 PC-Monitor mit Tastatur (Seriennummern 0810002291 und 72201729) 1 PC-Tower (Seriennummer 1320)

1 Scanner (Seriennummer 4831642868)

1 Modem mit Verkabelung (Seriennummer 003162) 1 Maus (Seriennummer 950161055)

1 Drucker HP Deskjet (Seriennummer ES42F1109G)

1 Drucker NEC Pin Writer (Seriennummer 558572017) 1 Druckerweiche

7 Disketten, 1 CD-ROM (laut Sicherungsverzeichnis vom 20.7.99, Ermittlungsordner 1, Blatt 237/240, laufende Nummern 9 - 12)

18 CDs, 6 MCs „Frühwerke Edition V“, sichergestellt bei der „Deutsche Stimme Verlags GmbH“

1 Kassettenkopierband „Frühwerke Edition V“

750 CD-Label „Frühwerke Edition 1“, sichergestellt bei Harry Marlot, (Asservate 3.3.4., 3.3.5. und 3.3.6. laut Beweisstückverzeichnis vom 2.3.2000)

Der Verfall von 36 020,51 € (= 70 450,00 DM) wurde angeordnet.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels und die des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 130 Abs. 1 - 4 StGB; 21 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3a;

4 Abs. 1 Nr. 1 und 2; 3 Abs. 1 Nr. 4; 6  
GjSM, 52, 53 56 StGB

Das Urteil ist dem Unterzeichneten am 11. Dezember 2002 förmlich zugestellt worden.

## II.

### Die den angegriffenen Verurteilungen zugrunde liegenden Tatsachen

#### A.

Der Verurteilung wegen Volksverhetzung liegt für sieben Fälle, sowie wegen tateinheitlichen Verstoßes gegen § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) in sieben Fällen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Verbreitung eines Liedes mit folgendem Wortlaut zugrunde:

*„Die junge Frau begrub ihr kleines Kind,  
eines von den vielen, die verhungert sind,  
am Fluchtweg aus dem Heimatland  
wer sah dieses Leid dort am Straßenrand?  
Der Mann kam aus dem Kriege heim,  
mit einem Bein nur hinkt er hinein.  
Möge der Schmerz auch bitter sein  
„Ich laß Dich niemals mehr allein!“  
Im Kinderwagen, den voran sie trieb,  
war all ihr Gut, das ihnen blieb.  
Ein Mädchen zart und nicht geraubt –  
der letzte Trost, an den sie glaubt.  
Ein Wagen der Besatzungsmacht  
vorüberrollt, ein Soldat der lacht.  
Macht es ihm Freude, diese Not?  
Wirft in den Staub herab sein Brot.  
Die Flüchtlinge sind gar so schwach  
doch die Frau denkt an diese Schmach.  
Aufheben will es schnell der Mann  
„Das Gnadenbrot, nimm es nicht an!“  
Das hat sich wahrlich zugetragen,  
solche Frauen gab's an bösen Tagen;  
und ist es heute auch nicht bekannt –  
vertrieben vom Sudetenland!“*

Diese ersten beiden Strophen hat der Angeklagte Frank Rennicke – wie das Berufungsgericht feststellt - von einem österreichischen Dichter übernommen. Den darauffolgenden Text habe er hingegen selbst verfaßt. Der Gesang werde an dieser Stelle durch den gesprochenen Vortrag des folgenden Textes unterbrochen:

*„Und heute, über 40 Jahre danach raubt man Deutschen Menschen erneut ihren von Gott gegebenen Lebensraum. Heute vertreibt man nicht mit Gewalt sondern schickt man Millionen von Fremdvölkern in unser Land. Man zerstört unsere Umwelt, und sorgt für eine Veränderung unseres Volkes in Aussehen und Charakter. Man vernichtet die Natur! Läßt Leben im Mutterleib zerstückeln und benutzt das Deutsche Volk als Handlager für fremde Interessen, ohne unser Volk zu fragen! Man plant - auch dies ist ein Raub unserer anvertrauten Heimat - anders, aber ebenso gründlich.“*

Darauf folge wieder als Gesang der weitere Text, der wie folgt laute:

*„Es gehen die Fremden in den Dörfern umher,  
tun so, als wäre es unsere Heimat nicht mehr.  
Wir stehen am Wege und lauschen dem Sang –  
fremd klingt das Wort, fremd ist sein Klang.  
Wir haben nicht Hof mehr, noch Haus, noch Feld,  
der Fremde hat's erworben mit schmählichem Geld.  
Schwer klingt sein Tritt in unserem Raum -  
dumpflastet am Volke ein banger Traum.  
Es zittern die Seelen in leidvoller Not,  
der Fremde ist Herrscher, und hart sein Gebot.  
Die Äcker und Wiesen, die Flüsse, der Wald –  
verloren ist alles, kommt Hilfe nicht bald.  
So hört doch das Flehen, hört unsern Ruf,  
uns hat's der Herr gegeben, der hier uns erschuf.*

*Zum Himmel erheben wir betend die Hände:  
„So mach doch der Knechtschaft endlich ein Ende!“  
Wie ist die Welt doch so weit und so groß,  
laßt uns doch dies bißchen Heimat noch bloß.  
Es hat ein jeder Mensch auf dieser Welt,  
ein Recht auf seiner Väter Haus, seiner Väter Feld.  
Nehmt Eure Russenpanzer, Euer Mafiageld  
und laßt uns zufrieden um alles in der Welt!  
Nehmt Eure Scheißbomben und Staatsformen heim  
und laßt uns mit unseren Sorgen allein.  
Packt Eure Snackbars und Kolchosen ein,  
laßt uns wieder Deutsche in Deutschland sein!  
Amis, Russen, Fremdvölker raus -  
endlich wieder Herr im eigenen Haus!“*

Während dieser Text nach den Urteilsfeststellungen auf der CD „Auslese“, die auch unter dem Titel „Die erlesene Auswahl“ vertrieben wurde, noch vollständig erhalten gewesen sei, fehlten die letzten beiden Zeilen („Amis, Russen, Fremdvölker raus - endlich wieder Herr im eigenen Haus“) auf der CD „Frühwerke - Edition Teil 1 “. In dem Liederbuch, das vom Angeklagten herausgegeben worden sei, ende der Text mit den beiden Zeilen: „Packt Eure Snackbars und Kolchosen ein, laßt uns wieder Deutsche in Deutschland sein“ Amis, Russen, Fremdvölker ... - endlich wieder Herr im eigenen Haus!“.

## B.

Der Verurteilung wegen Volksverhetzung in einem weiteren Fall liegt der Vorwurf zugrunde, der Angeklagte habe eine Broschüre mit dem Titel „Dokumente der Verteidigung. Unterdrückte Tatsachen über Auschwitz und den Holocaust.“ verbreitet. Das Berufungsgericht hat dazu im einzelnen festgestellt:

„Er (der Angeklagte Frank Rennie) verfolgte damit das Ziel, diese Broschüre über den ersten Empfänger Marco Rieger hinaus noch einer weiteren, unbestimmten, aber größeren Zahl von Personen, insbesondere Gesinnungsgenossen, aber auch anderen Multiplikatoren zur Kenntnis zu bringen. Wie der Angeklagte Frank Rennie wußte, wird in dieser Broschüre der Genozid an den Juden und Zigeunern während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den Konzentrationslagern, insbesondere in Auschwitz, in Abrede gestellt (sog. Auschwitzlüge). Unter pseudowissenschaftlicher Aufmachung („Leuchter-Report/Rudolf-Report“) wird hier auf über 30 Seiten dargelegt, daß die Ermordung der Juden und Zigeuner durch das Naziregime aus technischen und tatsächlichen Gründen gar nicht möglich gewesen sei und auch nicht, zumindest nicht in dem von anerkannten Historikern genannten Umfang, stattgefunden habe. So wird u.a. ausgeführt:

*„Schlußfolgerung: Nach Durchsicht des gesamten Materials und nach Inspektion aller Standorte in Auschwitz, Birkenau und Majdanek findet der Autor die Beweise überwältigend. Es gab keine Exekutions-Gaskammern in irgendeinem dieser Orte. Es ist beste Ingenieursmeinung dieses Verfassers, daß die angeblichen Gaskammern an den inspizierten Plätzen weder damals als Exekutions-Gaskammern verwendet worden sein konnten, noch daß sie heute für eine solche Funktion ernsthaft in Betracht gezogen werden können.“*

*Unterzeichnet wird dies von Fred Leuchter.“*

Gleichzeitig werde in einem Anhang der Broschüre dazu aufgerufen, für eine massenhafte Verbreitung dieser angeblich wissenschaftlich erwiesenen Behauptungen Sorge zu tragen.

### ***Vorbemerkung***

Beobachtet ein Verteidiger, daß die Richter seines Mandanten diesen durch eine Brille sehen, die den Angeklagten nicht nur in einem merkwürdig bräunlichen Licht sondern auch noch verzerrt mit einem Pferdefuß und zwei Hörnern – als sei er der Leibhaftige – erscheinen läßt, was wird er tun? Doch hoffentlich den Versuch unternehmen, den Richtern diese Brille von der Nase zu nehmen. Wenn's weh tut, ist es der Heilungsschmerz. Gegen Heuchelei ist Zynismus die richtige Medizin. Also nichts für ungut.

### **III.**

#### **Rügen zum Komplex A: „Heimatvertriebenenlied“**

Gerügt wird

1) 1) die Verletzung formellen Rechts - hier (a) der §§ 261, 264 StPO; (b) der §§ 34, 267 StPO jeweils i.V.m. Art 20 Abs. 3, 103 Abs. 1 GG – und (c) § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

sowie die Verletzung des materiellen Rechts durch

2) 2) fehlerhafte Anwendung des § 130 Abs. 1, Nr. 1 und 2 StGB und

3) 3) fehlerhafte Anwendung des § 21 GjSM

4) 4) Nichtbeachtung der Art. 1 Abs. 1; Art. 3 Abs. 3; Art. 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 und 3 GG

**Zu III 1 (a):**

### **3.1 Einfärbungen**

Auf Seite 3 des Urteils heißt es zu III:

*(Der Angeklagte Frank Rennie) ist der rechtsextremen politischen Szene zuzurechnen. Er ging aus der zwischenzeitlich u.a. wegen programmatischer Übereinstimmung mit der NSDAP und der HJ verbotenen „Wiking-Jugend“ hervor und sympathisiert zur Zeit mit der NPD, der er im Tatzeitraum auch einen größeren Kredit eingeräumt hatte. Er hängt, nur wenig verbrämt, der nationalsozialistischen Rassen- und deren Blut- und Bodenideologie an und kämpft für ein Deutschland - in den Grenzen von 1939 -, das allein den Deutschen als vollwertigen Gliedern der Gesellschaft gehören soll. Die Rolle der Juden im dritten Reich wird nach seiner Weltsicht nun den in Deutschland lebenden Ausländern zugeschrieben.*

Diese Feststellungen beruhen nicht auf dem Ergebnis der Hauptverhandlung. Sie sind – wie später zu zeigen sein wird – wesentliche Elemente der tragenden Gründe.

#### **3.1.1 „rechtsextreme Szene“**

Der erste Satz des hier zu untersuchenden Begründungsausschnitts:

*(Der Angeklagte Frank Rennie) ist der rechtsextremen politischen Szene zuzurechnen.*

kann als reines Werturteil angesehen werden.

### 3.1.2 Wiking-Jugend

Der weitere Satz:

*Er ging aus der zwischenzeitlich u.a. wegen programmatischer Übereinstimmung mit der NSDAP und der HJ verbotenen „Wiking-Jugend“ hervor und sympathisiert zur Zeit mit der NPD, der er im Tatzeitraum auch einen größeren Kredit eingeräumt hatte.*

enthält eine Reihe von Tatsachenfeststellungen, die ausschließlich in der Hauptverhandlungen gewonnen werden durften. In dieser war aber die Wiking-Jugend kein Thema.

Daß

- (1.) diese verboten wurde
- (2.) wegen „programmatischer Übereinstimmung mit der NSDAP und der HJ“

ist nicht allgemeinkundig.

Selbst wenn diese Tatsachen als „gerichtsnotorisch“ eingestuft werden könnten, müßten sie als solche in die Hauptverhandlung unter Angabe der „Notorietäts“-Momente (Urteile, Beschlüsse u. dgl.) eingeführt worden sein (BVerfGE 10, 177, 183; 48, 206; BGHSt 6, 292, 295). Das ist – wie es sich aus dem Schweigen des Verhandlungsprotokolls ergibt - nicht geschehen.

Außerhalb des Diskutierbaren bleibt der Befund des Richters Zimmert, daß Frank Rennieke „aus der verbotenen Wiking-Jugend hervorgegangen“ sei. Es bleibt völlig im Dunkeln, was das Gericht damit gemeint haben könnte. Will es damit sagen, Frank Rennieke sei Mitglied der genannten Vereinigung gewesen, so hätte diese **Tatsache** in der Hauptverhandlung festgestellt werden müssen. Sagt man, jemand gehe aus einem bestimmten Verein hervor, wenn der Betreffende heute in einer Bierlaune die Mitgliedschaft erwirbt, die er in nüchternem Zustand morgen schon wieder aufgibt? Meint das Gericht mit der Allegorie des Hervorgehens - das ja ein Synonym für „Geburt“ ist - den Empfang einer bestimmten geistigen Prägung, so wäre das zunächst nur ein Werturteil. Es müßten die **Tatsachen** benannt sein, auf denen dieses beruht. Doch diese bleiben ungenannt.

### 3.1.3 NPD-Sympathisant

Das Verhältnis des Angeklagten Frank Rennieke zur Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) war gleichfalls nicht Gegenstand der Erörterung in der Hauptverhandlung. Den Beweis erbringt auch hier das Schweigen des Verhandlungsprotokolls.

Lediglich die Feststellung, daß der Angeklagte der NPD ein Darlehen gewährt habe, kann auf die Verlesung eines Bankkontoauszuges zurückgeführt werden.

Zu achten ist hier auf die logische Struktur des Satzes: In ihm sind „Sympathie für die NPD“ und die „Kreditgewährung“ durch das Adverb „auch“ verknüpft. Dieses bringt eine **gleichgültige** Beziehung zum Ausdruck, in der die Verbundenen gleichberechtigt **nebeneinander** bestehen ohne sich zu berühren. Das eine folgt nicht aus dem anderen. Jedes besteht unabhängig vom anderen. Damit ist klargestellt, daß das Berufungsgericht nicht von der Kreditgewährung an die Partei auf die Sympathie des Angeklagten für die NPD geschlossen hat.

Daß es sich dabei nicht nur um eine sprachliche Ungenauigkeit handelt, erhellt, wenn man bedenkt, daß ein Kredit im Zweifel mit geschäftlichen Belangen zusammenhängt. Solche sind hier zu vermuten, da die NPD vom Angeklagten Frank Rennieke als Werbeträger für die von ihm vertriebenen Medien geschätzt sein könnte. Eine geschäftliche Symbiose dieser Art bedarf nicht der Sympathie.

### 3.1.4 Rassenideologie

Der weitere Satz:

*Er (Frank Rennieke) hängt, nur wenig verbrämt, der nationalsozialistischen Rassen- und deren Blut- und Bodenideologie an und kämpft für ein Deutschland - in den Grenzen von 1939 -, das allein den Deutschen als vollwertigen Gliedern der Gesellschaft gehören soll.*



Andere Feststellungen, die den Schluß auf bedingten Vorsatz unabhängig von den fehlerhaften Erwägungen begründen könnten, hat das Berufungsgericht nicht getroffen.

***Zu III 1 (b):***

### **3.1.6 fehlende Begründung - allgemein**

Die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, aufgrund welcher Überlegungen das Berufungsgericht den Liedtext für tatbestandsmäßig im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB erachtet. So sind weder der Angeklagte noch das Rechtsmittelgericht in der Lage, zu überprüfen, ob sich das Berufungsgericht bei der Entscheidung von rechtlichen Überlegungen leiten ließ oder willkürlich gehandelt hat.

Es ist nicht ersichtlich, ob und ggf. inwieweit das Berufungsgericht die von der Verteidigung ins Feld geführten Argumente, die gegen die Annahme einer Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB sprechen, zur Kenntnis genommen, richtig verstanden und angemessen gewürdigt hat.

Es läßt sich daher nicht die Frage entscheiden, ob der Anspruch des Angeklagten auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs. 1 GG) gewahrt ist. Dieser umfaßt nicht nur das Recht zur Äußerung, sondern gebietet dem Gericht auch, die Äußerungen eines Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (BVerfGE 11, 218 (220) st. Rspr.).

### 3.1.6.1 Feststellungen zum Heimatvertriebenenlied

In den Urteilsgründen wird mit folgenden Ausführungen auf den Text des Heimatvertriebenenliedes und auf die Art und Weise der Verbreitung dieses Liedes Bezug genommen:

#### **Block A:**

*. (S. 7 d.U.): Der Angeklagte Frank Rennie verfolgt mit der Veröffentlichung dieses Liedes das selbst erklärte Ziel, gegen die „Umvolkung“ zu singen. Entsprechend dem von ihm erklärten Ziel, spricht er hierin den in Deutschland aufhältigen Ausländern ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft ab, wobei er sie als ethisch unterwertige Menschen beschreibt und sie als charakterlich minderwertig darstellt. Insgesamt betrachtet hetzt er so, entsprechend der Klassenideologie und der Hetze der Nationalsozialisten gegen die Juden im dritten Reich, nunmehr gegen die in Deutschland lebenden Ausländer. Seine Äußerungen in diesem „Heimatvertriebenenlied“ sind dazu bestimmt, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen in Deutschland lebende Ausländer zu erzeugen. Seine Äußerungen sind auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wie die große Zahl ausländerfeindlicher Übergriffe aus der rechtsradikalen Szene belegt. Der Angeklagte verfolgt das Ziel, revisionistische Thesen zu verbreiten. Durch seinen Vortrag dieses Liedes auf Liederabenden und dessen massenhafte Verbreitung auf Tonträgern und im Internet war es einem großen Personenkreis ohne weiteres zugänglich. Der Angeklagte hat damit bewußt eine Gefahrenquelle geschaffen, die geeignet ist, das ge-*

*deihliche Miteinander zwischen Ausländern und Deutschen empfindlich zu stören und die Ausländer in ihrem Sicherheitsgefühl und in ihrem Vertrauen auf die Rechtsicherheit zu beeinträchtigen*

**Block B:**

*. (S. 12 d.U.) Nachdem bereits gegen beide Angeklagten wegen Volksverhetzung ermittelt wurde und am 20. Juli 1999 bei ihnen eine Hausdurchsuchung stattgefunden hatte, bei der keine Tonträger oder Liederbücher, die das „Heimatvertriebenenlied“ enthielten, mehr aufgefunden werden konnten, stellte der Angeklagte Frank Rennicke den Text des „Heimatvertriebenenliedes“ (ohne die beiden letzten Zeilen) zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen dem 20. Juli 1999 und dem 19. November 1999 auf seiner „Heimatseite“ ins Internet. Hierdurch wurde von ihm, wie gewollt, erreicht, daß der Text von jedermann gelesen werden konnte, **und somit revisionistisches Gedankengut weiterverbreitet wurde.** Insgesamt wurden in dem genannten Zeitraum 9004 Besucher seiner „Heimatseite“ registriert*

**Block C:**

*[S. 20 d.U.] Beide Angeklagten haben zur Überzeugung der Strafkammer zumindest billigend in Kauf genommen, daß der Inhalt des „Heimatvertriebenenliedes“ volksverhetzenden Charakter hat. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Angeklagte Frank Rennicke, wie er auf seiner Homepage selbst bekundet, dieses Lied gegen die „Umvolkung“, ein Begriff der für sich spricht und eindeutig dem nationalsozialistischen Gedankengut entspringt, singt. Auch die Texte seiner anderen Lieder belegen, daß er fremdenfeindlich eingestellt ist und der*

*nationalsozialistischen Rassentheorie anhängt. So wenn er in seinem auf der CD „Nur die Gedanken sind frei“ enthaltenen Lied „Deutschland hier“ beklagt, daß jeder Fremde, Türke, Pole, nach Deutschland rein dürfe und diese Menschen dann als kriminell bezeichnet, oder sich in dem auf der CD „Trotz alledem“ enthaltenen Lied, „Auf der Suche nach Deutschland“ gegen die Vermischung der Rassen wendet, was letztlich dazu führe, daß „Deutsche Männer nun braunhäutig würden“ und „Deutsche Frauen asiatische Züge annähmen“. Letztlich belegen dies auch seine Ausführungen in seinem letzten Wort, als er - nur wenig verbrämt - Deutsches Nationalbewußtsein, Fremdenhaß und nationalsozialistische Rassenideologie als Triebfeder seines Tuns aufzeigte.*

**Block D:**

*[S.165] Die Aussage des „Heimatvertriebenenliedes“ dient weder der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, § 130 Abs. 5 StGB. Sie ist auch nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung oder den Kunstvorbehalt, Art. 5 GG, gedeckt. An der Verfassungsmäßigkeit des § 130 StGB bestehen ebenfalls keine Zweifel.*

Weitere tatbestandsbezogene Ausführungen enthält das angefochtene Urteil nicht.

Der Mitverteidiger Prof. Dr. Edgar W. hatte in seinem vollständig schriftlich ausgearbeiteten und in der Hauptverhandlung vorgetragenen Schlußvortrag zahlreiche rechtliche Gesichtspunkte zu erwägen gegeben. Die wichtigsten seien hier im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Erfordernissen einer erfolgreichen auf Art. 103 Abs. 1 GG gestützten Rüge (BVerfGE 27, 137 (140); 65, 293 (295f.); 70, 288 (293)) referiert:

### 3.1.6.1 „Teile der Bevölkerung“

[Ein Schuldspruch aus § 130 Abs. 1 StGB setzt die Feststellung eines Angriffs gegen „Teile der Bevölkerung“ voraus. Als solche kommen nur Gruppen in Betracht, „die sich durch irgendein festes äußeres oder inneres Unterscheidungsmerkmal als äußerlich erkennbare Einheit herausheben.“ (BayObLG NJW 1995,145; von Bubnoff in LK, 11. Aufl., § 130 Rdnr. 9)]

*Es erging seitens der Verteidigung der Hinweis, daß der im Heimatvertriebenenlied (dieses ist 1986 entstanden) enthaltene Bezug auf „Russen“ und „Amis“ deren Stellung als Besatzungsmacht, die nicht Teil der Wohnbevölkerung sei, betreffe und im übrigen der verwendete Ausdruck „Fremdvölker“ keinen abgrenzbaren Teil der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bevölkerung (BGHSt 21,371; OLG Hamburg NJW 1970,1649) bezeichne. Es bleibe im unklaren, wer damit gemeint sei.*

*Besonders hervorgehoben wurde von Prof. Dr. W. , daß der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Tatbestandsmäßigkeit der Parole „Ausländer raus!“ mit der Erwägung verneint hatte, daß „Teile der Bevölkerung“ eine „Mehrheit von Personen“ sei, „die sich als eine bestimmt gekennzeichnete, äußerlich erkennbare Einheit von der Gesamtbevölkerung unterscheide“. Bei der Vielzahl der hier lebenden Ausländer – so der Bundesgerichtshof - sei diese Voraussetzung nicht gegeben. [vgl. das Urteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 14. März 1994 – 3 StR 36/84 – abgedruckt in der NStZ 1994, 310 ff.]*

**Glaubhaftmachung:** dienstliche Äußerung des Richters Zimmert

Das Berufungsgericht hatte also Veranlassung, sich in den Urteilsgründen darüber auszusprechen, ob es und ggf. aufgrund welcher Überlegungen es abweichend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung Russen, Amis und/oder Fremdvölker für „Teile der (inländischen) Bevölkerung“ hält. Dieses Problem wird in den Urteilsgründen nicht einmal andeutungsweise behandelt.

### 3.1.6.2 „gesteigerte Feindschaft“

[Weitere Voraussetzung für einen Schuldspruch aus § 130 Abs. 1 StGB ist, daß zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufgefordert wurde (Abs. 1 Nr. 1) bzw. daß die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wurde, daß Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wurden (Abs. 1 Nr. 2).

Das Verhalten muß objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sein, eine gesteigerte, über bloße Verachtung und Ablehnung hinausgehende feindselige Haltung gegen die betreffenden Bevölkerungsteile zu erzeugen oder zu verstärken (BGHSt 40, 102; von Bubnoff a.a.O. Rdnr. 17)]

*Die Liedzeile „Es hat ein jeder Mensch auf dieser Welt ein Recht auf seiner Väter Land, seiner Väter Feld.“ zitierend wurde von Prof. Dr. W. im Hinblick auf die skizzierte Rechtslage hervorgehoben, daß der dem Angeklagten vorgeworfenen Handlung ein „Aufstacheln zum Haß“ nicht zu entnehmen sei. „Aufstacheln“ im Sinne des Volksverhetzungstatbestandes erfordere eine Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften, auch auf den Intellekt, die objektiv geeignet und im Sinne eines zielgerichteten Handelns dazu bestimmt seien, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betroffenen Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu steigern (BGHSt 21, 372; 40, 102). In dem Heimatvertriebenenlied würde weder Ablehnung noch Verachtung gegenüber Ausländern ausgedrückt. Unter Bezugnahme auf die Hilfsbeweisanträge des Unterzeichneten (S. 24 – 44 d.U.) wurde eine rechtlich begründete Grenzziehung zwischen straffreiem politischem Meinungskampf für und gegen die Multiethnisierung Deutschlands einerseits und strafwürdiger Hetze andererseits angemahnt.*

*Um dem Gericht einschlägige Kriterien an die Hand zu geben, referierte Prof. Dr. W. das Urteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 14. März 1994 – 3 StR 36/84 – abgedruckt in der NStZ 1994, 310 ff. Im Referenzfall sei zu entscheiden gewesen, ob die mit Hakenkreuzen versehene Parole „Juden raus!“ und/oder*

*die schlichte Parole „Ausländer raus!“ tatbestandsmäßig im Sinne der Volksverhetzung seien oder nicht. In den Urteilsgründen habe der Bundesgerichtshof dargelegt, daß eigentlich beide Parolen die Tatbestandsschwelle noch nicht erreichten. Wegen des besonderen geschichtlichen Hintergrundes, der mit dem Hakenkreuz vergegenwärtigt worden sei, müsse die Parole „Juden raus!“ in Verbindung gebracht werden mit der rechtsstaatswidrigen Vertreibung der Juden aus Deutschland, weshalb sie unter Berücksichtigung der weiteren Umstände als Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gewertet werden müsse. Die an die in Deutschland lebenden Ausländer gerichtete Parole „Ausländer raus!“ stelle dagegen nur eine „schlichte“ Aufforderung dar, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.*

*Im Hinblick auf den im Zusammenhang mit dem Heimatvertriebenenlied gesprochenen Text wurde von Prof. Dr. W. zu bedenken gegeben, daß die darin aufgezählten Handlungsweisen nicht einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zugerechnet würden. Ausgesagt würde, daß **man** vertreibe, daß **man** Fremdvölker schicke, daß **man** die Umwelt zerstöre. Damit würden nicht näher genannte Institutionen bzw. Mächte für Mißstände verantwortlich gemacht, also nicht Teile der Bevölkerung. Die „Fremden“ würden ebenso wie die Deutschen als **Opfer** und nicht als Täter dargestellt.*

**Glaubhaftmachung:** dienstliche Äußerung des Richters Zimmert

### 3.1.6.3 Abgrenzung zu erlaubter Agitation

Der Schuldspruch steht und fällt mit der Feststellung, daß die Handlung des Angeklagten Rennicke den Raum zulässigen politischen Meinungskampfes eindeutig verlassen habe und als **Aufstachelung zum Haß**, als Aufruf zu **Gewalt und Willkür** bzw. als **Beschimpfung, Verächtlichmachung** und/oder Verleumdung im umschriebenen Sinne zu werten sei.

Auf Seite 45 d.U. führt das Berufungsgericht aus:

*Eine sachliche Auseinandersetzung mit den tatsächlichen oder vermeintlichen Problemen, die sich aus dem Zuzug von Ausländern und im weiteren bei deren Integration ergeben, ist .... nicht pönalisiert. Letzteres wird dem Angeklagten auch gar nicht vorgeworfen.*

*Das Tatbestandsmerkmal "geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden" erörternd verwies Prof. Dr. W. darauf, daß rechtmäßiges Handeln den öffentlichen Frieden nicht stören könne.*

*In ergänzenden Ausführungen hatte der Unterzeichnete auf die Entstehungsgeschichte des § 130 StGB i.d.F. von 1960 aufmerksam gemacht. Das Merkmal „Angriff auf die Menschenwürde anderer“ sei in den Entwurf erst nachträglich während der Beratungen des Rechtsausschusses eingefügt worden als „eine entscheidende gesetzgeberische **Einschränkung** des andernfalls sehr weit gefaßten Tatbestandes“ (vgl. von Bubnoff, Leipziger Kommentar zum StGB 11. Aufl., Rdnr. 4 unter Hinweis auf BT Drucks. III/1746). Dadurch wollte der Gesetzgeber verhindern, daß die Strafvorschrift auch auf solche Auseinandersetzungen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben angewandt würde, die selbst im Falle von Auswüchsen nicht unterbunden werden dürften (von Bubnoff a.a.O. unter Bezugnahme auf Schafheutle JZ 1960, 472, Entw. BT Drucks. 12/6853 S. 24). Daraus zog der Unterzeichnete in seinem Plädoyer die Schlußfolgerung, daß die politische Agitation gegen die Überfremdung des Deutschen Volkes von strafrechtlichen Sanktionen selbst dann frei bleiben müsse, wenn dadurch asoziale Elemente sich in ihrem Ausländerhaß bestätigt fühlten und zu gewalttätiger „Selbsthilfe“ schritten. Die Auslösbarkeit solcher Reaktionen, die der Altbundeskanzler Helmut Schmidt als Folge der*

*ausufernden Zuwanderung vorausgesagt hätte, dürfe nicht als Argument gegen politische Bemühungen eingesetzt werden, diese Gefahrenquelle durch Beendigung der Zuwanderung und durch Rückführung der Ausländer, wie sie der Altbundeskanzler Helmut Kohl hinsichtlich der in Deutschland ansässig gewordenen Türkischen Minderheit gefordert hätte (vgl. den Hilfsbeweis Antrag S. 37 ff.) , zu schließen. Das bei den Fremden durch die landesverräterische Überfremdungspropaganda der politischen Klasse vielleicht geweckte Vertrauen, auf Dauer in Deutschland bleiben zu dürfen, sei nicht schutzwürdig. Wer als Gast in das Land eines anderen Volkes gehe, müsse stets damit rechnen, zum Verlassen des Landes aufgefordert zu werden. Gleichheit Unterschiedener könne nur im Verhältnis zu einem Dritten (tertium comparationis) bestehen. Als dieses Dritte komme hier nur die Heimat als Lebensraum eines Volkes in Betracht, in dem sich das Leben sowohl des Gemeinwesens als auch der Einzelnen entfalten kann. Wie sich das schon aus den Artikeln 8, 9, 11, 12, 16 Abs. 2, 116 GG ergäbe, die bestimmte Rechte den Deutschen Staatsangehörigen vorbehielten, seien die Angehörigen des beheimateten Volkes und die Fremden in diesem Verhältnis nicht Gleiche, sowenig wie der Gast im Hinblick auf das Hausrecht dem Gastgeber gleich sei.*

**Glaubhaftmachung:** dienstliche Äußerung des Richters Zimmert

Dem Berufungsgericht war folglich die Notwendigkeit der von der Verteidigung geforderten Grenzziehung bewußt. Gleichwohl ist es über diese Frage mit Stillschweigen hinweggegangen.

Wenn man bedenkt, daß Prof. Dr. W. sich der Mühe unterzogen hatte, dem Berufungsgericht die in den führenden Kommentaren abgehandelten Leitentscheidungen der Obergerichte zur Auslegung der in Rede stehenden Rechtsfolge voraussetzungen vollständig zu vergegenwärtigen, ist dieses Verhalten des Gerichts schlechterdings nicht nachzuvollziehen.

#### 3.1.6.4 „Auffordern“ u.a.

*Prof. Dr. W. hatte auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgedruckt in der amtlichen Sammlung BGHSt 32,310 verwiesen. Dort sei ausgeführt, daß das Tatbestandsmerkmal „Auffordern“ (zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen) in § 130 StGB ebenso zu verstehen sei, wie in § 111 StGB. Es bedeute also ein über ein bloßes Befürworten hinausgehendes, ausdrückliches oder konkludentes Einwirken auf andere mit dem Ziel, in ihnen den Entschluß zu Gewalt- und Willkürhandlungen hervorzurufen. Unter letzteren seien Pogrome sowie Gewalttätigkeiten im Sinne des § 125 StGB (Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen bzw. Drohungen mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge heraus in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden), gewaltsame Vertreibungen und Eingriffe in die Freiheit zu verstehen. Der Begriff der Willkürmaßnahme umfasse sonstige diskriminierende und im Widerspruch zu elementaren Geboten der Menschlichkeit stehende Behandlungen aller Art. Derlei sei in dem inkriminierten Heimatvertriebenenlied nicht zum Ausdruck gebracht.*

*Hinsichtlich der Tatbestandsvariante des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB hatte Prof. Dr. W. vorgetragen, daß die Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden“ als Ausdruck von Kollektivbeleidigungen an der zu §§ 185 ff. StGB ergangenen Rechtsprechung zu orientieren sei. Danach komme eine **Verleumdung** durch das Heimatvertriebenenlied schon deshalb nicht in Betracht, weil dieses keine falschen Tatsachenbehauptungen sondern nur Meinungsäußerungen enthielte.*

*„**Beschimpfung**“ sei eine qualifizierte Beleidigung. Erforderlich sei „eine nach Inhalt und Form besonders verletzende Mißachtungskundgabe“ (Beispiel: „rechte Ratten“). Auch davon könne hinsichtlich des Heimatvertriebenenliedes keine Rede sein.*

*„Böswilliges Verächtlichmachen“ bedeute eine Handlungsweise, durch die die Betroffenen aus verwerflichen Beweggründen als der Achtung der Bürger unwert und unwürdig hingestellt würden. Ein Wertvergleich werde im Lied gerade nicht angestellt. Der Angeklagte habe lediglich um das eigene (Deutsche) Land gekämpft, was „das Recht jedes Volkes auf der Welt“ sei. Aus der Liedzeile „Es hat ein jedes Volk auf dieser Welt ein Recht auf seiner Väter Land, seiner Väter Feld“ ergebe sich gerade, daß die Fremden als Rechtssubjekte geachtet würden.*

*Zudem wurde von Prof. Dr. W. herausgearbeitet, daß die vorstehend erörterten Handlungsvarianten eingrenzend näher dahin zu bestimmen seien, daß es sich um „Angriffe auf die Menschenwürde anderer“ handeln müsse. Ein solcher liege nur vor, wenn nicht nur einzelne Persönlichkeitsrechte (z.B. die Ehre) angezielt würden, sondern nur dann, wenn Menschen im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen würden, indem sie unter Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes als unterwertig dargestellt und ihnen das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten würde.*

*Zur weiteren Konkretisierung wurden im Schlußvortrag obergerichtliche Judikate angeführt ( OLG Hamburg MDR 81, 71: „Ausländer sind wie Juden zu vergasen“; OLG Braunschweig NJW 78, 2046: „Ausländer sind Tiere, die man abschießen kann.“; OLG Düsseldorf MDR 95, 948: Vergleich von Asylbewerbern mit Schweinekot; OLG Hamburg NJW 75, 1078: „gierige schwarze Pranken auf der weißen Haut“ und „abstoßende Brutalität, Primitivität und absolute Kulturlosigkeit im Gesichtsausdruck dieser Unterentwickelten“).*

**Glaubhaftmachung:** dienstliche Äußerung des Richters Zimmert

Die Urteilsgründe, in denen das alles nicht den geringsten Widerhall findet, zeigen, daß der Verteidiger „gegen die Wand gesprochen hat“.

### 3.1.6.5 Kunstprivileg

*Mit besonderem Nachdruck hat Prof. Dr. W. geltend gemacht, daß für den Angeklagten das Kunstprivileg aus Art. 5 Abs. 3 GG streite. Er trug ausführlich die tragenden Gründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts NJW 2001, 596 vor und spielte im Rahmen seines Schlußvortrages das entscheidungsgegenständliche Lied der Gruppe „Slime“ vor. In diesem wird in vielfacher Wiederholung die Forderung gesungen: „Deutschland muß sterben, damit wir leben können“ bzw. „Deutschland verrecke, damit wir leben können.“*

*Das Bundesverfassungsgericht habe die Verurteilung der Verbreiter dieses Liedes wegen Verunglimpfung des Staates als gegen die Kunstfreiheit verstößend (Art. 5 Abs. 3 GG) aufgehoben. In den Entscheidungsgründen habe das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:*

*„Das Lied ‚Deutschland muß sterben‘ ist Kunst im Sinne dieses Grundrechts. Dies ergibt sich sowohl bei ausschließlich formaler Betrachtungsweise, weil die Gattungsanforderungen des Werktyps Komposition und Dichtung erfüllt sind, als auch bei einer inhaltsbezogenen Definition des Kunstbegriffs. Der Verfasser benutzt die Formensprache eines Liedes, um seine Erfahrungen und Eindrücke eines bestimmten Vorgehens mitzuteilen, die man unter der Überschrift „bedrohliche Lebensumstände in Deutschland“ zusammenfassen könnte. Da eine wertende Einengung des Kunstbegriffs mit der umfassenden Freiheitsgarantie des Artikels 5 Absatz 3 Satz Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist, kommt es bei der verfassungsrechtlichen Einordnung und Beurteilung auf die „Höhe“ der Dichtkunst nicht an.*

und weiterhin:

*Durch die Kunstfreiheit geschützt ist auch die Verbreitung des Liedes, also der Wirkungsbereich des Kunstwerks. Dieser Wirkungsbereich ist hier betroffen, Zwar hat der Beschwerdeführer dieses Lied vor allem deshalb abgespielt, um gegen die Inhaftierung eines anderen wegen des Abspielens dieses Liedes zu protestieren. Diese Absicht und ihre Einbettung in eine öffentliche Versammlung ändert jedoch nichts daran, daß das Lied selbst in seiner Wirkung auf das Publikum zur Geltung gebracht und als solches verbreitet wurde.*

*Bei seiner Würdigung des Textes berücksichtigt das Strafgericht nicht die der Kunst eigentümlichen Strukturmerkmale und verfehlt damit eine werkgerechte Interpretation.*

**Glaubhaftmachung:** dienstliche Äußerung des Richters Zimmert

Das Berufungsgericht ist darüber mit dem lapidaren Satz: „Sie (die Aussage des Heimatvertriebenenliedes) ist auch nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung oder den Kunstvorbehalt, Art. 5 GG, gedeckt.“ (S. 165 d.U.)

### **3.1.6.6 Inhalt und Umfang der Begründungspflicht**

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Pflicht, gerichtliche Entscheidungen zu begründen (BVerfGE 11, 218 (220); 36, 298 (301); std. Rspr. 54, 86 (91)). Mit der Begründung antwortet der Richter auf das Vorbringen der Beteiligten. Ohne Begründung ist nicht feststellbar, ob und inwieweit das Gericht das Anhörungsrecht ernst genommen hat (Schmidt-Aßmann in Maunz-Dürig, Kommentar zum GG Art. 103 Rdnr. 99)).

Zwar ist das Gericht nicht gehalten, auf jeden Punkt des Vortrages der Beteiligten einzugehen. Die Urteilsgründe müssen aber in nachprüfbarer Weise die dem Gericht obliegende Tatsachenfeststellungs- und Subsumtionsleistung als rationalen Denkkakt aufscheinen lassen. Die Urteilsgründe müssen jedenfalls erkennen lassen, daß sich das Gericht der Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) bewußt gewesen ist. Das

führt notwendig zu dem Schluß, daß auch die rechtlichen Argumente der Beteiligten zur Kenntnis genommen und erwogen werden müssen, jedenfalls dann und soweit, wie sich das Gericht über ernstzunehmende, auf höchstrichterliche Judikate gestützte Vorschläge für die Anwendung von Recht und Gesetz auf den konkreten Fall hinwegsetzt.

Die Mangelhaftigkeit der Urteilsbegründung springt ins Auge, wenn man bedenkt, daß es sich bei der sogenannten Volksverhetzung um ein Äußerungsdelikt im Formenkreis der kultierten Erfolgsdelikte handelt (BGHSt 16,49, 56). Das Tatbestandsmerkmal der Erfolgseignung verweist auf eine mögliche Wirkung sinnlicher Ursachen im **geistigen** Raum. Es ist damit eine Normenstruktur vorgegeben, die - anders als „materielle“ Erfolgsdelikte wie Mord, Totschlag, Körperverletzung usw. - dem Gericht eine komplexe Subsumtionsleistung abverlangt.

Die zu beurteilende Tat ereignet sich zunächst in der Ebene der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen: Ein Signal wird vom Täter (Sender) durch ein sinnliches Medium als Möglichkeit dargeboten, von einem unbestimmten Personenkreis (Empfänger) vermittelt optischer, akustischer bzw. taktiler Reize wahrgenommen zu werden.

Dabei wird der Reiz nicht allein als körperliches Moment gesetzt, nicht nur zur Erzeugung sinnlicher Bewußtseinsinhalte ausgesandt. Vielmehr trägt er eine von ihm ablösbare unsinnliche Bedeutung (Information), die als solche im Bewußtsein der Empfänger lebendig werden soll (geistige Kommunikation).

Bei der Anwendung der Strafnorm des § 130 Abs. 1 und 2 StGB liegt der Schwerpunkt der Subsumtionsarbeit eindeutig auf der Feststellung des Sinngehaltes der Information (Auslegung) und der nachfolgenden Beurteilung, ob dieser dem gesetzlich – wie auch immer - bestimmten volksverhetzenden Aussagewert entspricht.

Diese beurteilende Verknüpfung zwischen ermitteltem Sinngehalt und Aussageunwert ist **tatrichterliche** Aufgabe. Das Berufungsgericht hat im Streitfalle diese Aufgabe nicht gelöst. Die Lösung kann vom Revisionsgericht nicht mehr nachgeholt werden.

Es soll hier im einzelnen aufgezeigt werden, daß und in welcher Hinsicht der Tatrichter die ihm auferlegte Subsumtionsleistung nicht erbracht hat.

Diese besteht in der wertenden Zuordnung von **Tatsachen** – hier von Handlungen bzw. Handlungselementen - zu den gesetzlich bestimmten Rechtsfolgevoraussetzungen. Bietet – wie im Streitfalle - der dem Gericht von der Anklage unterbreitete Lebenssachverhalt einen umfänglicheren Komplex von Äußerungen dar, so sind daraus zunächst jene Textstellen herauszupräparieren, die der Tatrichter für tatbestandskonform erachtet. In einem zweiten Schritt hat der Tatrichter die vom Gesetz vorgegebenen unbestimmten Rechtsbegriffe auf den Fall hin zu konkretisieren. Nur wenn das geleistet ist, kann eine intersubjektive - also von Dritten nachprüfbar – Argumentation zur deliktsbezogenen Bewertung der untersuchten Handlung überhaupt erst entwickelt werden.

Das Berufungsgericht hat weder das eine noch das andere vollbracht. Es hat sich vielmehr damit begnügt, in den Urteilsgründen den Liedtext als Ganzes anzuführen. Welche Textstellen es als Realisierung des strafbegründenden Handlungsunwertes angesehen hat, ist nicht ersichtlich.

Wollte man den Standpunkt vertreten, das Berufungsgericht habe nicht auf einzelne Textstellen sondern auf den mit dem Lied hervorgerufenen Gesamteindruck abgehoben, so wären jedenfalls nachvollziehbare Darlegungen erforderlich, die den **vom Tatrichter** gewonnenen Gesamteindruck hinreichend beschreiben. Solche lassen sich in den Urteilsgründen nicht nachweisen.

Im Abschnitt III der Urteilsgründe (S. 3 ff.), dem auch das vorstehend als Block A bezeichnete Zitat entlehnt ist, durfte man Feststellungen zum objektiven Tatbestand erwarten.

Das Berufungsgericht beginnt jedoch mit Unterstellungen, die – aus der Sicht des Gerichts - den Angeklagten herabwürdigen. Schon im ersten Satz wird dieser der „rechtsextremen politischen Szene“ zugerechnet. Im zweiten Satz wird er mit einer nach dem Vereinsgesetz verbotenen

Organisation in Verbindung gebracht. Es werden vermeintliche Sympathien zur Nationaldemokratischen Partei Deutschlands hervorgehoben, der er einen „größeren Kredit“ eingeräumt haben soll.

Man fragt sich, was das alles mit dem Tatvorwurf der Volksverhetzung zu tun haben könnte.

Im nächsten Satz folgt eine Ungeheuerlichkeit: Der Berufungsrichter fühlt sich bemüßigt, dem Angeklagten zu bescheinigen, daß er „nur wenig verbrämt“ der nationalsozialistischen Rassen- und deren Blut- und Bodenideologie anhängt, für ein Deutschland – in den Grenzen von 1939 – kämpfe, das allein den Deutschen als vollwertigen Gliedern der Gesellschaft (ja was denn sonst?) gehören solle.

Im vierten Satz ergeht sich der Richter Zimmert über die vermeintliche Weltsicht des Angeklagten Rennieke, nach der „nun den in Deutschland lebenden Ausländern“ „die Rolle der Juden im Dritten Reich zugeschrieben“ werde.

**Es handelt sich nach den in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich gepflegten Wertmaßstäben hier ohne den geringsten möglichen Zweifel um eine schwere Beleidigung, die ein Richter in amtlicher Eigenschaft einem ihm ausgelieferten unbescholtenen Bürger zufügt. Es entsteht der Eindruck, als seien auf Deutschem Boden die Deutschen, die es noch sein wollen, behördliches Freiwild.**

Erst nach dieser Schmäherei des Herrn Zimmert folgt die erste Feststellung objektiver Tatsachen, nämlich daß Frank Rennieke „zum Teil Verfasser des sogenannten ‚Heimatvertriebenenliedes‘ sei, das er bei seinen Liederabenden (vortrage) und auf selbst produzierten Tonträgern und in seinem Liederbuch (vertreibe)“. Es folgt der Text des inkriminierten Liedes.

Diese notgedrungen sachliche Darstellung wird sogleich wieder beendet durch neuerliche Beleidigungen des Angeklagten Rennieke (vgl. den vorstehenden Block A - S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.** )

Es handelt sich hier ausnahmslos um wertende Äußerungen, für die tatsächliche Grundlagen dem Urteil nicht zu entnehmen sind.

Sie stellen eine schwere Entgleisung der Staatsgewalt gegenüber einem unbescholtenen Bürger dar und sind sühnebedürftig.

Zudem wird mit diesen Ausführungen das Verfolgungsschicksal der Juden als Nebelvorhang für die willkürliche Verfolgung der Deutschen, die es noch sein wollen, mißbraucht. Dieses Verhalten dürfte im Deutschen Reich verdienstermaßen tiefster Verachtung und Strafe anheimfallen.

Dieses Verhalten des Richters Zimmert kann – obwohl wahrscheinlich darauf berechnet – nicht darüber hinwegtäuschen, daß rechtlich vertretbare Argumente für einen Schuldspruch nicht in Sicht sind.

Schließlich hat der offensichtlich von Haßgefühlen hingerissene Berufungsrichter vollends die Kontrolle über seine Äußerungen verloren. An Stelle einer rechtlichen Subsumtion gibt er auf S. 20 d.U. folgendes von sich:

*Beide Angeklagten haben zur Überzeugung der Strafkammer zumindest billigend in Kauf genommen, daß der Inhalt des „Heimatvertriebenenliedes“ volksverhetzenden Charakter hat. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Angeklagte Frank Rennie, wie er auf seiner Homepage selbst bekundet, dieses Lied gegen die „Umvolkung“, ein Begriff der für sich spricht und eindeutig dem nationalsozialistischen Gedankengut entspringt, singt. Auch die Texte seiner anderen Lieder belegen, daß er fremdenfeindlich eingestellt ist und der nationalsozialistischen Rassentheorie anhängt. So wenn er in seinem auf der CD „Nur die Gedanken sind frei“ enthaltenen Lied „Deutschland hier“ beklagt, daß jeder Fremde, Türke, Pole, nach Deutschland rein dürfe und diese Menschen dann als kriminell bezeichnet, oder sich in dem auf der CD „Trotz alledem“ enthaltenen Lied, „Auf der Suche nach Deutschland“ gegen die Vermischung der Rassen wendet, was letztlich dazu führe, daß „Deutsche*

*Männer nun braunhäutig würden" und „Deutsche Frauen asiatische Züge annähmen". Letztlich belegen dies auch seine Ausführungen in seinem letzten Wort, als er - nur wenig verbrämt - Deutsches Nationalbewußtsein, Fremdenhaß und nationalsozialistische Rassenideologie als Triebfeder seines Tuns aufzeigte.*

Was hat das Ansingen gegen die Umvolkung mit Inkaufnahme einer Volksverhetzung zu tun?

Der Richter merkt offenbar gar nicht, daß er sich nicht mehr zu dem vermeintlichen Tatgeschehen äußert, sondern aus Unterstellungen und wüsten Phantasien dem Angeklagten verwerfliche Beweggründe andichtet und vor diesem Hintergrund über ihn herfällt, als säße er nicht zu Gericht sondern an einem anti-deutschen Stammtisch. Nicht der Wortlaut und der darin zum Ausdruck gebrachte gedankliche Inhalt des Heimatvertriebenenliedes werden daraufhin geprüft, ob sie den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen. Daß der Liedtext volksverhetzend sei, wird vielmehr aus den vom Berufungsgericht erdichteten Beweggründen des Angeklagten gefolgert, daraus nämlich:

*... daß der Angeklagte Frank Rennieke, wie er auf seiner Homepage selbst bekundet, dieses Lied gegen die „Umvolkung", ein Begriff der für sich spricht und eindeutig dem nationalsozialistischen Gedankengut entspringt, singt.*

Was dabei übersehen wurde, ist der Umstand, daß Nationalsozialisten sich **für** Umvolkung ausgesprochen hatten, während dem Angeklagten Frank Rennieke vorgeworfen wird, **dagegen anzusingen**.

Unter dem Schlagwort "Umvolkung" verfolgte man in nationalsozialistischer Zeit Pläne für die Germanisierung deutschfreundlicher Bevölkerungsgruppen in den eroberten Gebieten. Diesen Minderheiten sollten nach Feststellung "Deutschen Blutes" angemessene **Siedlungsräume** zugewiesen werden. Die dafür vorgesehenen Gebiete waren nach den Plänen der Nationalsozialisten vor einer Neuansiedelung zu "entjuden" und die dort ansässige (slawische) Bevölkerung "umzusiedeln".

Der Begriff „Umvolkung“ wurde von dem Leiter der "Nord- und Ostdeutschen Forschungsgemeinschaft" (NOFG), Albert Brackmann geprägt. Unter dem Dach der NOFG kam es bereits 1934 zur Bildung eines interdisziplinär angelegten Großforschungsverbundes, dem neben Brackmann weitere namhafte Historiker angehörten, darunter Werner Conze und Theodor Schieder. Forschungsgegenstand war die Germanisierung des "Ostraumes". 1943 schließlich legte die NOFG ein bevölkerungspolitisches "Sofort-Programm" auf.

Der zeitgeistlich gestimmte Historiker Michael Schröders hat unlängst

<http://www.historisches-centrum.de/forum/schroeders02-1.html>

eine neue Quelle zur Erhellung der Entstehungsgeschichte des mit dem Ostfeldzug häufig in Verbindung gebrachten "Generalplan Ost" aufgefunden. Dieser wird mit Hitlers Plänen für den Rußlandfeldzug in Verbindung gebracht. Es handelt sich dabei um ein streng vertrauliches Gutachten (Königsberger Gutachten) zur "Eindeutschung" der annektierten polnischen Gebiete.

Von Erwin Scheu betreut und 1940 in Königsberg in der Reihe „Wirtschaftsgeographische Arbeiten“, vom Wirtschaftsgeographischen Institut der Handelshochschule Königsberg als Sonderheft herausgegeben enthält es in Form gutachtlicher Äußerungen Beiträge von G. Blohm, H. Klaaßen, E. Lang, E. Scheu, G. Weippert. Vorschläge für die ländliche Besiedlung des neuen Deutschen Ostraumes.

In dem Gutachten heißt es u.a.:

*Unter der Voraussetzung, daß die Juden sowohl in den Deutschen Ostgebieten wie in dem Gouvernement nach dem Kriege ausgesiedelt werden können, ist die Möglichkeit gegeben, eine entsprechende Anzahl Polen aus den Deutschen Ostgebieten ins Generalgouvernement zu verpflanzen. Dabei wären diejenigen auszusondern, die für eine **Umvolkung** in Frage kommen. Die Umvolkung kann teils in den Ostgebieten, teils in den Gebieten des Altreichs vollzogen werden" (S. 95f.).*

Zur Zielsetzung der Königsberger Gutachten schreibt Schröders:

*Der Auftrag der RAG (Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung) an die Arbeitsgruppe lautete, "sie mit der Herstellung eines Gutachtens über die Aufnahmefähigkeit der eingegliederten Ostgebiete an Deutschen Menschen zu betrauen, soweit es sich um den agrarischen Raum handelt" (Vorwort S. III) - es ging also um die im Krieg gegen Polen eroberten und dem Reich eingegliederten Gebiete "Reichsgau Danzig-Westpreußen", "Reichsgau Wartheland" und den "Regierungsbezirk Zichenau" und darum, sowohl reichsdeutsche Siedler als auch z.B. in Polen lebende Wolhyniendeutsche oder Baltendeutsche nach dem Hitler-Stalin-Pakt in diesem Gebiet anzusiedeln. Damit, so betont Hartmann, "ist schon von der Zielstellung her klar, daß der Auftrag über die Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung von Himmlers Reichskommissariat für die Festigung Deutschen Volkstums ausging und die Studien wissenschaftlich erarbeitete Unterlagen für die SS-Siedlungspolitik zu schaffen hatten".*

Schröders verweist in diesem Zusammenhang auf eine Rede Adolf Hitlers vor Generälen am 3. Februar 1933, in der dieser ausführte: "Das Ziel [der Lebensraumgewinnung] würde wahrscheinlich der Osten sein. Doch eine Germanisierung der Bevölkerung des annektierten bzw. eroberten Landes ist nicht möglich. Man kann nur Boden germanisieren".

Die Umvolkung, die möglicherweise Adolf Hitler mit Teilen Polens vorhatte, soll nach dem Willen des Angeklagten Rennicke nicht dem Deutschen Volk angetan werden. In diesem Sinne singt er **gegen** „Umvolkung“ an.

Der „Deutsche Barde“ mahnt nichts anderes und nichts weniger an, als der Deutsche Bundestag in mehreren Entschliefungen in Bezug auf Tibet, das Opfer einer von der rot-chinesischen Ffhrung seit Jahrzehnten betriebenen Umvolkungspolitik ist.

Mit ihrer **Bundestags-Entschliebung** 13/4445 vom 23.4.1996 verurteilte die Bundesrepublik Deutschland die chinesische Zuwanderungs-Politik in Tibet, weil dadurch die tibetische Identitat „zerstort“ werde.

In der vom Bundestag der „Bundesrepublik Deutschland“ [„im Geiste der nationalsozialistischen Rasseideologie“?] gefaten Entschliebung heit es:

*"Im Hinblick darauf, da die Tibeter sich in der gesamten Geschichte eine eigene ethnische, kulturelle und religiose Identitat bewahrt haben, verurteilt der Bundestag die Politik der chinesischen Behorden, die im Ergebnis in bezug auf Tibet zur Zerstorung der Identitat der Tibeter fuhrt, insbesondere mit Ansiedlung und Zuwanderung von Chinesen in groer Zahl, Zwangsabtreibungen, politischer, religioser und kultureller Verfolgung und Unterstellung des Landes unter eine chinesisch kontrollierte Administration."*

(Quelle: <http://olympic.gedhun.org/tbresol.htm>)

Eine kleine unscheinbare Veranderung des Textes macht ihn zur Volksverhetzung? Was wurde Herr Zimmert sagen, wenn der Bundestag morgen die Entschliebung fate:

*"Im Hinblick darauf, da die Deutschen sich in der gesamten Geschichte eine eigene ethnische, kulturelle und religiose Identitat bewahrt haben, verurteilt der Bundestag die Politik der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, die im Ergebnis in bezug auf das Deutsche Volk zur Zerstorung der Identitat der Deutschen fuhrt, insbesondere mit Ansiedlung und Zuwanderung von*

*Muslimen in großer Zahl, die Legalisierung von Abtreibungen, politischer, religiöser und kultureller Verfolgung und Unterstellung des Landes unter eine von der US-Ostküste kontrollierte Administration.“*

Der **Sicherheitsrat der Vereinten Nationen** ist nach den Kriterien des Herrn Zimmert gleichfalls eine Agentur der „nationalsozialistischen Rasseideologie“. Hat er doch gegen Umvolkungsmaßnahmen des Irak und gegen die demographische Veränderung Kuweits Front gemacht. Für die raumfremde UNO war die Überfremdung der kuwaitischen Bevölkerung durch Ansiedlung von Irakern Veranlassung für die Resolution Nr. 677 vom 28.11.1990, ([http://www.aktivepolitik.de/Golfkrieg\\_Zweiter\\_Resolution\\_677.htm](http://www.aktivepolitik.de/Golfkrieg_Zweiter_Resolution_677.htm)) in der es heißt:

*"Der Sicherheitsrat verurteilt den Versuch des Irak, die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung von Kuwait zu verändern und die amtlichen Dokumente über die Bevölkerungs-Zusammensetzung der legitimen Kuwaiter Regierung zu vernichten."*

Was den Tibetis und den Kuweitis Recht ist, soll den Deutschen nicht billig sein! Um mit Konrad Adenauer zu sprechen: „Hier tut sich ein Abgrund von Landesverrat auf!“ (in der Bundestagsdebatte über die „Spiegel-Affäre“)

### **3.1.7 Deutschland als besiegt Land**

Den gegen das Deutsche Volk urteilenden Richtern ist in Erinnerung zu rufen, daß sie nur Handlanger der Feinde des Deutschen Reiches sind.

#### **3.1.7.1 Der geplante Völkermord**

Deren Kriegsziel Nr. 1 war und ist – wie der Unterzeichnete mit seinem Beweisantrag vom 18. September 2002 (S. 30 f. d.U.) unter Beweis gestellt hat - die ethnische Durchmischung des Deutschen Volkes, um Mitteleuropa zu balkanisieren und dadurch dauerhaft zu destabilisieren.

#### **3.1.7.3 Die Bundesrepublik ist kein Staat**

Daß das Gebilde „Bundesrepublik Deutschland“ kein Staat, sondern nur ein Herrschafts-Instrument der Sieger über das Deutsche Reich ist, hat Prof. Dr. Carlo Schmid – einer der maßgeblichen sogenannten „Väter des Grundgesetzes“ - (siehe Anhang: „Wer war Carlo Schmid?“ S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) in einer vor dem Parlamentarischen Rat am 8. September 1948 gehaltenen Rede der Nachwelt ins Stammbuch geschrieben.

### 3.1.7.3 Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat

Da dieser für die Beurteilung der Lage in Deutschland unendlich wichtige Redetext nur schwer zugänglich ist (aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff. im Archiv des Bundestages stehen die Protokolle gebunden im Büro von Günther J. Weller), werden daraus die wesentlichen Passagen nachfolgend wiedergegeben:

*Prof. Dr. Carlo Schmid: Man muß wissen, was man will, wenn man von Staat spricht, ob den bloßen Herrschaftsapparat, **der auch einem fremden Gebieter zur Verfügung stehen kann**, oder eine lebendige Volkswirklichkeit, eine aus eigenem Willen in sich selber gefügte Demokratie. Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtktes eines souveränen Volkes handelt. **Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es organisiert sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn. ...***

*Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimerter Staatlichkeit unterscheidet, ist, **daß es im Grunde nichts anderes ist als die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft;** denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimerter Gewalt*

*voraus. Nur wo der Wille des Volkes aus sich selber fließt, nur wo dieser Wille nicht durch Auflagen eingeengt ist durch einen fremden Willen, der Gehorsam fordert und dem Gehorsam geleistet wird, wird Staat im echten demokratischen Sinne des Wortes geboren. Wo das nicht der Fall ist, wo das Volk sich lediglich in Funktion des Willens einer fremden übergeordneten Gewalt organisiert, sogar unter dem Zwang, gewisse Direktiven dabei befolgen zu müssen, und mit der Auflage, sich sein Werk genehmigen zu lassen, entsteht lediglich ein Organismus mehr oder weniger administrativen Gepräges. Dieser Organismus mag alle normalen, ich möchte sagen, "inneren" Staatsfunktionen haben; wenn ihm die Möglichkeit genommen ist, sich die Formen seiner Wirksamkeit und die Grenzen seiner Entscheidungsgewalt selber zu bestimmen, fehlt ihm, was den Staat ausmacht, nämlich die Kompetenz der Kompetenzen im tieferen Sinne des Wortes, das heißt die letzte Hoheit über sich selbst und damit die Möglichkeit zu letzter Verantwortung. Das alles hindert nicht, daß dieser Organismus nach innen in höchst wirksamer Weise obrigkeitliche Gewalt auszuüben vermag.*

***Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die Deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. .... Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschließlich auf militärischem Gebiet. Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, daß damit das Deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, daß es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, daß den***

***Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der Deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.***

.....

*Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind. Die debellatio vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte. Der Sieger muß also von dem Zustand der debellatio Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll. Hier gibt es nach Völkerrecht nur zwei praktische Möglichkeiten. Die eine ist die Annexion. Der Sieger muß das Gebiet des Besiegten annektieren, seinem Gebiet einstückeln. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. Oder er muß zur sogenannten Subjugation schreiten, der Verknechtung des besiegten Volkes. Aber die Sieger haben nichts von dem getan. Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, daß kein Deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, daß das Deutsche Volk nicht versklavt werden soll. Daraus ergibt sich, daß zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluß gezogen werden kann, daß Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat.*

*.... Desorganisation des Staatsapparats ist ... nicht die Vernichtung des Staates der Substanz nach. ....*

.....

*Diese Auffassung, daß die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und daß es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der*

*Rechtswissenschaft, auch im Ausland. Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, es ist aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig. Die Gesamtstaatsgewalt wird zum mindesten auf bestimmten Sachgebieten durch die Besatzungsmächte, durch den Kontrollrat im ganzen und durch die Militärbefehlshaber in den einzelnen Zonen ausgeübt. Durch diese Treuhänderschaft von oben wird der Zusammenhang aufrechterhalten. Die Hoheitsgewalt in Deutschland ist also nicht untergegangen; sie hat lediglich den Träger gewechselt, indem sie in Treuhänderschaft übergegangen ist. Das Gebiet Deutschlands ist zwar weitgehend versehrt, aber der Substanz nach ist es erhalten geblieben, und auch das Deutsche Volk ist - und zwar als Staatsvolk - erhalten geblieben.*

*Gestatten Sie mir hier ein Wort zum "Staatsvolk". Es hat sich in dieser Hälfte Deutschlands ungemein vermehrt durch die Flüchtlinge, durch Millionen Menschen, die ausgetrieben wurden aus Heimaten, in denen ihre Vorfahren schon seit Jahrhunderten ansässig gewesen sind. Man sollte in der Welt nicht so rasch vergessen, was damit geschehen ist!*

*Denn wenn wir hier es zu schnell vergessen sollten, wenn wir dieses Wissen aus unserem Bewußtsein verdrängen sollten, könnte es geschehen, daß einige Generationen später das Verdrängte in böser Gestalt wieder aus dem Dunkel des Vergessens emporsteigen könnte!*

***Man sollte gerade im Zeitalter der Nürnberger Prozesse von diesen Dingen sprechen!***

*Freilich wissen wir genau, daß die Austreibung von Bevölkerungen nicht von den Siegern dieses Krieges, sondern von den Nationalsozialisten erfunden worden ist und das, was bei uns geschah, lediglich das Zurückkommen*

*des Bumerangs ist, der einst von hier ausgeworfen wurde.  
Trotzdem aber bleibt bestehen, daß, was nach dem Kriege  
geschehen ist, auch Unrecht ist!*

*Es gibt ein französisches Sprichwort. "On n'excuse pas le  
mal par le pire" "Man rechtfertigt das Böse nicht durch den  
Hinweis auf ein noch Böseres."*

*Damit, daß die drei Staatselemente erhalten geblieben  
sind, ist Deutschland als staatliche Wirklichkeit erhalten  
geblieben. Deutschland braucht nicht neu geschaffen zu  
werden. Es muß aber neu o r g a n i s i e r t werden. Diese  
Feststellung ist von einer rechtlichen Betrachtung aus  
unausweichlich ....*

....

*Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird  
aber noch durch folgendes charakterisiert: **Die Alliierten  
halten Deutschland nicht nur auf Grund der Haager  
Landkriegsordnung besetzt. Darüber hinaus trägt die  
Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter.  
Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde  
Mächte inner Deutsche Verhältnisse, um die sich zu  
kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf  
Deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen.***

.....

.....

*Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu  
schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen  
herbeizuführen. .... Die Haager Landkriegsordnung  
verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als  
Dauererscheinungen. So wird man für die Frage, ob  
interventionistische Maßnahmen von uns als "Recht"  
anerkannt werden müssen, spätere Vereinbarungen  
abzuwarten haben. Aber kein Zweifel kann darüber*

*bestehen, daß diese interventionistischen Maßnahmen der Besatzungsmächte vorläufig legal sind aus dem einen Grunde, daß das Deutsche Volk diesen Maßnahmen allgemein Gehorsam leistet. **Es liegt hier ein Akt der Unterwerfung vor** - drücken wir es doch aus, wie es ist -, eine Art von negativem Plebiszit, durch das das Deutsche Volk zum Ausdruck bringt, daß es **für Zeit** auf die Geltendmachung seiner Volkssouveränität zu verzichten bereit ist. Man sollte sich doch darüber klar sein, was Volkssouveränität heißt: nicht jede Möglichkeit, sich nach seinem Willen in mehr oder weniger Beschränkung einzurichten, sondern **zur Volkssouveränität gehört, wenn das Wort einen Sinn haben soll, auch die Entschlossenheit, sie zu verteidigen und sich zu widersetzen, wenn sie angegriffen wird!***

.....

*Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der Deutschen Volkssouveränität blockiert haben. An und für sich ist die Volkssouveränität, in einem demokratischen Zeitalter zum mindesten, der Substanz nach unvermeidbar und unverzichtbar. Ich glaube, sagen zu können, daß dies auch heute der Standpunkt der offiziellen amerikanischen Stellen ist. Aber man kann die Ausübung der Volkssouveränität ganz oder teilweise sperren. Das ist bei uns 1945 geschehen. ....*

.....

***Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!***

*Das französische Verfassungswort: La Nation une et indivisible: die eine und unteilbare Nation bedeutet nichts anderes, als daß die Volkssouveränität auch räumlich nicht teilbar ist. Nur das gesamte Deutsche Volk kann "volkssouverän" handeln, und nicht eine Partikel davon.*

.....

.....

*Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine Deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit wird gewählt werden können. ....*

.....

*...Wenn man die Dokumente Nr. I und III liest, die die Militärbefehlshaber den Ministerpräsidenten übergeben haben, dann erkennt man, daß die Besatzungsmächte sich eine ganze Reihe von Sachgebieten und Befugnissen in eigener oder in konkurrierender Zuständigkeit vorbehalten haben. Es gibt fast mehr Einschränkungen der Deutschen Befugnisse in diesem Dokument Nr. I als Freigaben Deutscher Befugnisse!*

***Die erste Einschränkung ist, daß uns für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, daß wir das Grundgesetz, nachdem wir es hier beraten und beschlossen haben, den Besatzungsmächten zur Genehmigung werden vorlegen müssen. Dazu möchte ich sagen: Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen !***

*Die zweite Einschränkung ist, daß uns entscheidende Staatsfunktionen versagt sind: Auswärtige Beziehungen, freie Ausübung der Wirtschaftspolitik; eine Reihe anderer Sachgebiete sind vorbehalten. Legislative, Exekutive und sogar die Gerichtsbarkeit sind gewissen Einschränkungen unterworfen.*

*Die dritte Einschränkung: Die Besatzungsmächte haben sich das Recht vorbehalten, im Falle von Notständen die Fülle der Gewalt wieder an sich zu nehmen. Die Autonomie, die uns gewährt ist, soll also eine Autonomie auf Widerruf sein, wobei nach den bisherigen Texten die Besatzungsmächte es sind, die zu bestimmen haben, ob der Notstand eingetreten ist oder nicht.*

*Vierte Einschränkung: Verfassungsänderungen müssen genehmigt werden.*

*Also: Auch die jetzt freigegebene Schicht der ursprünglich voll gesperrten Deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz: **Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber - was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde - Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden. Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn "vorläufig" lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können,***

*ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment. Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut. Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf Deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassungen effektiv und was nur **Literatur** ist. Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt. Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schluß-Satz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt ist, daß nach dem Beschluß des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das Deutsche Volk weiß, in welchem Rahmen seine "Verfassung" gilt. Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muß man dagegen handeln wollen. **Aber das wäre dann Sache des Deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe, die ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen.***

*Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt. Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des Deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen. Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten*

.....

*Wenn man nun fragt, wo dann die Grenze gegenüber dem Voll-Staat, gegenüber der Vollverfassung liege: Nun, das ist eine Frage der praktischen Beurteilung im Einzelfall. Über folgende Gesichtspunkte aber sollte Einigkeit erzielt werden können:*

***Erstens: Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können. Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: "an dem Tage, an dem eine vom Deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt."***

*(Sehr richtig!)*

***Zweitens: Für das Gebiet eines echten, vollen Staates ist charakteristisch, daß es geschlossen ist, daß also nichts hineinragen und nichts über seine Grenzen hinausragen kann. Bei einem Staatsfragment kann dies anders sein. Hier ist räumliches Offensein möglich. Das wird sich in unserer Arbeit in einem doppelten Sinne niederschlagen können und, wie ich glaube, auch müssen. Dieses Grundgesetz muß eine Bestimmung enthalten, auf Grund derer jeder Teil Deutschen Staatsgebietes, der die Aufnahme wünscht, auch aufgenommen werden muß;***

*wobei die Frage noch zu klären sein wird, wie dies geschehen soll und ob Bedingungen aufgestellt werden sollen. Ich glaube, man sollte die Aufnahme so wenig als möglich erschweren.*

.....

#### **3.1.7.4 Artikel 146 Grundgesetz**

**Dieser Aufruf von Carlo Schmid an das Deutsche Volk, sich bei passender Gelegenheit von der Fremdherrschaft zu befreien und das Grundgesetz abzuschütteln, um wieder ein Staat zu sein, hat daselbst Eingang gefunden.**

Artikel 146 des Grundgesetzes ist unmittelbar aus der Rede von Carlo Schmid hervorgegangen, dessen Formulierungsvorschlag übernommen wurde.

Es ist denkwürdig, daß der Wille zur Befreiung in Artikel 146 GG auch noch in der geänderten Fassung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S.889, 890) zu Worte kommt. Die Schlußbestimmung des Grundgesetzes lautet heute wie folgt:

**Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte Deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem Deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.**

Die in der Textergänzung liegende Bestätigung des Aufrufs zur Befreiung ist ironischerweise wohl nur dem Drang der Vasallen zu danken, zwei weitere Geschichtslügen in den Korpus des Grundgesetzes aufzunehmen: die Behauptungen nämlich, daß mit der

Einverleibung des Territoriums des östlichen Vasallenregimes in das westliche Besatzungsgebiet 1. die Einheit Deutschlands und 2. die Freiheit für dieses Land vollendet seien.

Den Wortlaut des Artikels 146 GG frech mißachtend, lügt die Vasallenregierung nunmehr jenes Grundgesetz in die Deutsche Verfassung um. So heißt es in einer regierungsoffiziellen Darstellung des Grundgesetzes im elektronischen Weltnetz kurz und bündig:

*„Mit dem Vollzug der staatlichen Einheit Deutschlands am 3.10.1990 ist es (das Grundgesetz) durch die souveräne und bewußte Entscheidung der Deutschen Bevölkerung zur gesamtdeutschen Verfassung geworden.“*

(<http://www.bundesregierung.de/Gesetze/Grundgesetz-4221/Informationen-ueber-das-Grundg.htm>)

Es ist der Wortlaut des Artikels 146 GG selbst, der die zu 2. benannte Lüge kenntlich macht.

Wie kann von „Vollendung der Freiheit“ die Rede sein, wo das Deutsche Reich ohne Verfassung als ein Torso, - als ein Körper ohne Kopf, Arme und Beine - im Staube liegt? - Aber im „Jahrhundert der Lüge“ (Hugo Wellems) ist es nicht verwunderlich, sie auch im Kleide des Grundgesetzes einherschreiten zu sehen.

### **3.1.7.5 Der Weg in den Aufstand**

Wehe! Als Gesetz macht die Lüge sich die Richter eines Landes zu Komplizen. Und wo die Gerichte nicht mehr der Wahrheit sondern der Lüge dienen, ist der Volksaufstand unausweichlich. Was heute schon allgemeines Bewußtsein in der Bundesrepublik Deutschland ist, drückt Hans Ulrich Jörges im STERN 1/2003 S. 31 wie folgt aus:

*„Lüge ist der Normalfall der Politik geworden. Überall.....Schwindel, Vertuschung, Halbwahrheit, Schönfärberei, Irreführung, Betrug.“*

Es mehren sich die Stimmen, die die Bürger auf die Barrikaden rufen (Deutsches Kolleg, Arnulf Baring, Frank Schirrmacher). Und „wer zu spät kommt, den bestraft das Leben.“ (M. Gorbatschow)

Im Aufstand ist die **verfassunggebende** Gewalt (zu diesem Begriff im Unterschied zur **verfassungsändernden** Gewalt: Maunz in Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Präambel Rdnr. 12 ff.) des Deutschen Volkes unmittelbar gegenwärtig. Die verfassunggebende Versammlung ist die Naturalform des Deutschen Reiches, das 1945 nicht untergegangen sondern nur handlungsunfähig geworden ist.

Hier ist die Standhaftigkeit des Bundesverfassungsgerichts hoch zu loben, das allen Anfeindungen zum Trotz an seinem Standpunkt festgehalten hat, daß das Deutsche Reich 1945 nicht untergegangen sei, sondern fortbestehe (BVerfGE 36, 1 ff.; 77, 137 ff.)

1973 stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem einstimmig gefaßten Urteil vom 31. Juli autoritativ fest: „Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, .116 und Art. 146 GG ... Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“ (BVerfGE 36, 1 [ ]15 f.]. Der Beschluß vom 21. Oktober 1987 hat diese Position bestätigt (BVerfGE 77,137 [150 f, 154 f., 160]).

Klaus Stern (Deutsches Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, München 2000, S. 1108) bemerkt dazu:

*„Die Fortbestandslehre erwies sich in ihrer scheinbaren Irrealität allein als real. Sie fand 1990 ihre kraftvolle Bestätigung. Sie bedeutet in ihrer Quintessenz: Obwohl Deutschland von den Alliierten zur Gänze besetzt war, bestand es als Gesamtstaat fort und ist in seiner*

*Rechtssubjektivität identisch mit dem 1871 gegründeten Deutschen Reich, mag es auch seither mehrere Verfassungen erlebt haben und in seinem Gebietsstand verändert worden sein.“*

### **3.1.7.6 Zersetzung als Völkermord**

In der durch Verrat erzwungenen Zersetzung des Deutschen Volkes, die einem Völkermord im Sinne des § 220 a StGB gleichkommt,

[vgl. Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. Approved and proposed for signature and ratification or accession by General Assembly resolution 260 A (III) of 9 December 1948 *entry into force* 12 January 1951, in accordance with article XIII

.....

#### **Article 2**

In the present Convention, genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:

(a) ...

(b) *Causing serious bodily **or mental harm** to members of the group;*

(c) .....

(d) ....

(e) ...

]

zeigt sich, daß die Sieger über das Deutsche Reich ihre Kriegsziele (vgl. den Hilfsbeweis Antrag S. 30 f. d.U.) unter Verletzung von Art. 43 der Haager Landkriegsordnung mittels der Vasallenregierung der Bundesrepublik Deutschland auch noch 57 Jahre nach der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht weiterverfolgen.

Durch die willfährigen Vasallendienste der politischen Klasse ist es den USA bisher erspart geblieben, zur Durchsetzung dieser Ziele auf die Feindstaatenklauseln der UN-Charta (Art. 53, 107) zurückzugreifen und dem Deutschen Volk wieder offen als Feindmacht gegenüberzutreten. Es ist für die USA angenehmer und sicherer, in der Maske des Freundes des Deutschen Volkes aufzutreten und die Zerstörungsarbeit ihren Hilfswilligen zu überlassen. Dagegen regt sich jetzt Widerstand.

Vor diesem Hintergrund erst erschließt sich die Bedeutung der Verurteilung des Angeklagten Rennie wegen „Volksverhetzung“. Es handelt sich dabei keineswegs um einen privaten Kreuzzug des Herrn Zimmert gegen das Deutsche Volk. Schon in der Anklageschrift des Staatsanwalts Mertig vom 18.01.2000 ist das Muster vorgegeben. Sowohl das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Böblingen vom 22.11.2000 als auch das Berufungsurteil des Landgerichts Stuttgart sind in ihrer Aussage nichts anderes als Wiederholungen der Anklageschrift. In dieser wird auf Seite 17 der gegen Frank Rennie gerichtete Kernvorwurf – man möchte seinen Augen nicht trauen! – so formuliert:

*Letztlich ist das sogenannte Heimatvertriebenenlied, auch ohne den Zusatz „Amis, Russen, Fremdvölker raus“ ausschließlich darauf gemünzt, nicht die Deutschen (!), sondern die Ausländer aus Deutschland zu vertreiben, wobei am Ende der vorletzten Strophe hierfür Hilfe erhofft und in der abschließenden Strophe um ein Ende von deren vermeintlicher Knechtschaft gefleht wird.*

Hätte Frank Rennie im Stile der Rock-Gruppe „Slime“, die musikalisch mit dem Schlachtruf „Deutschland verrecke!“ zu Felde zieht, die Vertreibung der **Deutschen** aus Deutschland verlangt, wäre ihm der mediale Beifall sicher. Kein Staatsanwalt würde sich da sehen lassen.

### 3.1.7.7 „Fuge der Willkür“

Das Verfolgungswerk gegen Frank Rennicke ist einer Fuge vergleichbar: Das Thema wird in der Anklageschrift (S. 3) angeschlagen:

*Der Angeschuldigte Frank Rennicke, welcher sich selbst als „nationaler Barde“ bzw. „volkstreuer Liedermacher“ sieht, ist Urheber und Sänger des sogenannten Heimatvertriebenenliedes.*

*Entsprechend dem von ihm erklärten Ziel, mit diesem Lied gegen die „Umvolkung“, **also volksverhetzend** (!), zu singen, spricht er hierin den in Deutschland aufenthältlichen Ausländern ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft ab, wobei er sie als ethisch unterwertige Menschen beschreibt und sie als charakterlich minderwertig darstellt.*

*Insgesamt betrachtet hetzt er so, entsprechend der Rassenideologie und der Hetze der Nationalsozialisten gegen die Juden im Dritten Reich, nunmehr gegen die in Deutschland lebenden Ausländer.*

Es erscheint leicht abgewandelt im Urteil des Amtsgerichts Böblingen auf Seite 9:

*Das Lied zielt darauf ab, alle Ausländer aus Deutschland zu vertreiben und deren vermeintlicher Knechtschaft endlich ein Ende zu bereiten. Die aus dem Nationalsozialismus bekannte Rassenideologie findet in der Vertreibung aller ausländischen Mitbürger ihren Ausdruck, denn Ausländern wird jegliches Lebensrecht in Deutschland abgesprochen, während nur die Deutschen als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zählen. Es wird damit die Wiedererstellung des sogenannten dritten Reiches propagiert.*

und wird im Urteil des Landgerichts auf Seite 3 wie folgt fortgeführt:

*Der Angeklagte Frank Rennieke, der sich selbst als „nationalen Barden“ bzw. „volkstreuem Liedermacher“ bezeichnet, ist der rechtsextremen politischen Szene zuzurechnen. Er ging aus der zwischenzeitlich u.a. wegen programmatischer Übereinstimmung mit der NSDAP und der HJ verbotenen „Wiking-Jugend“ hervor und sympathisiert zur Zeit mit der NPD, der er im Tatzeitraum auch einen größeren Kredit eingeräumt hatte. Er hängt, nur wenig verbrämt, der nationalsozialistischen Rassen- und deren Blut- und Bodenideologie an und kämpft für ein Deutschland - in den Grenzen von 1939 -, das allein den Deutschen als vollwertigen Gliedern der Gesellschaft gehören soll. Die Rolle der Juden im dritten Reich wird nach seiner Weltsicht nun den in Deutschland lebenden Ausländern zugeschrieben.*

Diese in den Institutionen Staatsanwaltschaft Stuttgart, Amtsgericht Böblingen, Landgericht Stuttgart im Falle Rennieke sich durchhaltende Übereinstimmung im Unrecht signalisiert, daß die Fremdherrschaft im Begriff ist, sich angesichts wachsenden Widerstandes zu einer Gewalt- und Willkürherrschaft zu mausern.

Durch die zitierten verunglimpfenden Unterstellungen glaubten die mit der Sache bisher befaßten Juristen offenbar, Frank Rennieke „vogelfrei“ gemacht, also aus der Rechtsschutzgemeinschaft ausgestoßen zu haben. Sie reihen sich damit ein in die vom 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts für Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) vertretene Linie. Dieser hatte in mehreren Entscheidungen (Beschlüsse vom 23. März 2001, 12. April 2001 und 30. April 2002 – 5 B 395/01; 5 B 492/01 und 5 B 585/01) – unter ausdrücklicher

Zurückweisung einer ihn heftig rügenden gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 24. März 2001 – 1 BvQ 13/01 – und vom 12. April 2001 – 1 BvQ 19/01 – sowie 1 BvQ 20/01) ausgesprochen:

*Vor dem Hintergrund der jüngeren Deutschen Geschichte werden durch das öffentliche Auftreten von neonazistischen Gruppierungen und das Verbreiten entsprechenden Gedankenguts grundlegende soziale und ethische Anschauungen einer Vielzahl von Menschen – zumal der in Deutschland lebenden ausländischen und Jüdischen Mitbürger – in erheblicher Weise verletzt. Dieser Befund gilt nicht nur an Tagen mit gewichtiger Symbolkraft und „spezifischer Provokationswirkung“ wie dem Holocaust-Gedenktag, sondern an jedem Tag des Jahres. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der Verfassungswirklichkeit im wiedervereinigten Deutschland, den es bei der Auslegung und Anwendung der hier in Rede stehenden Normen zu berücksichtigen gilt.....*

Die Münsteraner Juristen sehen sich vermutlich als Spähtrupp mit Vorbildfunktion in dem von Bundeskanzler Schröder ausgerufenen „Aufstand der Anständigen“ „gegen rechts“. Ihr Vorstoß bedeutet nichts anderes, als daß mit einem Federstrich die öffentlichkeitswirksamen Grundrechte – im Referenzfall das Versammlungs- und Demonstrationsrecht (Art. 8 GG) – für Deutsche, die es noch sein wollen, für „nichtexistent“ erklärt ist.

Das aufgrund einer entsprechenden Strafanzeige gegen die Oberverwaltungsrichter eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung wurde von der Staatsanwaltschaft Münster mit Verfügung vom 31.07.2001 – 46 Js 736/01 – eingestellt mit folgender Begründung:

*Unterschiedliche Entscheidungen unabhängiger Gerichte begründen für sich genommen nicht den Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung, zumal*

*Kammerentscheidungen des  
Bundesverfassungsgerichts auch keine  
Bindungswirkung nach § 31 Absatz 1  
Bundesverfassungsgerichtsgesetz entfalten (zu vgl.  
BVerfGE 23,191; 53,348 u. 4,110).*

*Die Entscheidung der beschuldigten Richter des OVG  
Münster stellt darüber hinaus auch materiell keinen  
elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege (zu vgl.  
Tröndle-Fischer 50. Auflage, Rdn 14 zu § 339 StGB)  
dar. **Denn sie ist ersichtlich von dem Bemühen um  
eine der komplexen Problematik angemessene  
Entscheidung getragen und damit zumindest  
vertretbar (sic!).***

### **3.1.7.8 Die Rechtlosigkeit der Deutschen**

Nach dem Studium der oben auszugsweise wiedergegebenen Rede von Carlo Schmid kann der Unterzeichnete den Vorwurf der Rechtsbeugung gegen die Münsteraner Richter nicht mehr aufrechterhalten und einen solchen auch nicht gegen die am Rennieckverfahren beteiligten Juristen – den Staatsanwalt Mertig, den Richter am Amtsgericht Dr. Payer und den Richter am Landgericht Zimmert - erheben.

Die Münsteraner Verwaltungsrichter hatten sich ausdrücklich auf Art. 139 GG bezogen. Dieser Gesetzesbefehl räumt dem Willen der Sieger „zur Befreiung des Deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ – wie sie ihn aus ihrer Interessenlage heraus verstehen – generell den Vorrang vor dem Grundgesetz ein. Die Vorschriften der Sieger sind in vielfacher Hinsicht „mit den im GG niedergelegten Grundsätzen nicht in Übereinstimmung“ (Maunz in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Komm. z GG, Art. 139 Rdnr. 1).

Der Gordische Knoten löst sich, wenn man die Worte von Carlo Schmid recht bedenkt:

***Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut. Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf Deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassungen effektiv und was nur Literatur ist. Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt.***

Die vorstehend namentlich erwähnten Juristen mögen intuitiv erfaßt haben, daß die Rechtsordnung des Gebildes „Bundesrepublik Deutschland“ nur „Literatur“ ist, wenn und soweit es um die Rechtsstellung der Deutschen geht, die es noch sein wollen und sich dadurch der Realisierung des „Kriegsziels Nr. 1“ der Hauptsiegermächte USA und UdSSR, der ethnischen Durchmischung des Deutschen Volkes (vgl. den Hilfsbeweis Antrag S. 30 f. d.U.), entgegenstellen.

Der nationale Widerstand der Deutschen ist unter dem Besatzungsstatut eine nicht rechtsschutzfähige Willensrichtung und damit per definitionem unfrei, weil außerhalb der Huld der einzigen noch verbliebenen Hauptsiegermacht USA bleibend. Das ist die Logik der „Münsteraner Linie“, die jetzt in Stuttgart und Böblingen Nachahmer gefunden hat.

Die Auffassung, daß unter dem Grundgesetz die Deutschen, die es noch sein wollen, rechtlos sind, wird auch von dem 1993 verstorbenen Historiker Hellmut Diwald - lt. Brockhaus zu Lebzeiten Ordinarius für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Erlangen-Nürnberg –, u.a. Bearbeiter des 1 Bandes der „Propyläen Geschichte Europas“ und besonders ausgewiesen durch seine „Propyläen Geschichte der

Deutschen“ -, vertreten. Er schreibt (Deutschland einig Vaterland, Frankfurt/M. 1994<sup>2</sup>, S. 66 – 73, 76 – 84):

*Vorab wurde durch einen unserer international anerkannten Politologen [den ehemaligen SS-Angehörigen Theodor Eschenburg – HM] die Leitlinie festgelegt: »Wer die Alleinschuld Deutschlands für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in Frage stellt, entzieht der Nachkriegspolitik der Bundesrepublik den Boden.« Die Alleinkriegsschuld Deutschlands fand sich schon in der Vier-Mächte-Erklärung der Sieger vom 5. Juni 1945, mit der sie die Deutsche Staatsgewalt übernahmen; es hieß darin: »Deutschland, das für den Krieg verantwortlich ist, ist nicht mehr fähig, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen.«*

*Sämtliche Bundesregierungen waren vom Fundament des Bonner Grundgesetzes getragen und mußten ihre Politik daran ausrichten. Wer mithin dieser Politik "den Boden entzieht", stellt die Verfassungsmäßigkeit der Bundesregierungen in Frage. Dies wiederum muß den Staatsanwalt und das Bundesverfassungsgericht auf den Plan rufen. Zweifel an der Alleinkriegsschuld Deutschlands sind verfassungsfeindlich. Die Logik ist schlüssig. Dementsprechend liegen bereits Urteile vor, mit denen Publikationen, die aufgrund einer Vielzahl von Dokumenten die Alleinschuld Deutschlands oder Hitlers in Frage stellten, indiziert wurden. Die Beschlüsse stützten sich nicht auf gegenteilige Dokumente oder Fachgutachten von Historikern. Es hieß lediglich: »Die Alleinschuld Hitlers sei offenkundig, und für die Offenkundigkeit dieser Tatsache bedürfe es keines Beweises.«*

.....

### 3.1.7.9 Revisionismus als Straftat

Vor diesem Hintergrund veranlaßt das Urteil des Richters Zimmert zu der Frage: „Für wie dumm und für wie schafsgeduldig hält die Vasallenjustiz die Deutschen, die es noch sein wollen, eigentlich?“

Diese macht sich gegenwärtig sogar anheischig, außerhalb jeden denkbaren Gesetzes „revisionistisches Gedankengut“ als solches für strafbar zu befinden. Die Verurteilung Frank Rennickes zu einer hohen Freiheitsstrafe wird damit begründet (vgl. S. 7 d.U.):

*Der Angeklagte verfolgt das Ziel, revisionistische Thesen zu verbreiten. Durch seinen Vortrag dieses Liedes auf Liederabenden und dessen massenhafte Verbreitung auf Tonträgern und im Internet war es einem großen Personenkreis ohne weiteres zugänglich. Der Angeklagte hat damit bewußt eine Gefahrenquelle geschaffen, die geeignet ist, das gedeihliche Miteinander zwischen Ausländern und Deutschen empfindlich zu stören und die Ausländer in ihrem Sicherheitsgefühl und in ihrem Vertrauen auf die Rechtsicherheit zu beeinträchtigen.*

und auf Seite 12 d.U.:

*..... stellte der Angeklagte Frank Rennicke den Text des „Heimatvertriebenenliedes“ (ohne die beiden letzten Zeilen).... auf seiner „Heimatseite“ ins Internet. Hierdurch wurde von ihm, wie gewollt, erreicht, daß der Text von jedermann gelesen werden konnte, und somit revisionistisches Gedankengut weiterverbreitet wurde.*

### 3.11.7

Das ist konsequenter Lakaiendienst für die Interessen der Feinde des Deutschen Volkes. Ihr Wille zur Herrschaft über die Deutschen haust in dem von ihnen verordneten Geschichtsbild. Die Revision desselben ist Widerstand gegen die Sieger und deren Vertreibung aus den Köpfen und Herzen der Deutschen, der ihre Vertreibung von Deutschem Boden unmittelbar folgen würde.

### 3.1.8 Geknechtetes Rechtsbewußtsein

Der Richter Zimmert ist insofern eine erfreuliche Erscheinung, als er das Regelwerk des Grundgesetzes und des Strafgesetzbuches in extremer Art und Weise als „Literatur“ behandelt, d.h. gar nicht erst den Versuch unternommen hat, das im Interesse der Siegermacht zu unterdrückende Verhalten des Frank Rennicke zum Gegenstand einer Subsumtionsbemühung zu machen. Heuchelei scheint ihm zuwider zu sein. Das schafft klare Verhältnisse, auf die das Deutsche Volk dringend angewiesen ist.

Es ist unmöglich, die politische Lage der Deutschen und des Deutschen Volkes zu erkennen, ohne das verordnete Geschichtsbild – und damit verbunden: die Selbstwahrnehmung des Rechts im Sinne von praktischem **Geist (= vernünftiger Wille)** - zu durchschauen. Und so ist es auch unmöglich, im politischen Raum eine Rechtslage zu erkennen, ohne die Frage zu beantworten, von welchem Geschichtsbild der Rechtsanwender bei der Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe des politischen Rechts ausgeht. Erst nach dieser Klarstellung ist es möglich, die Frage nach der Berechtigung des zugrundegelegten Geschichtsbildes zu stellen und zu beantworten.

**Erläuterung:** Erscheinen Adolf Hitler und seine Gefolgsleute im Geschichtsbild der Deutschen sowie in der Selbstwahrnehmung des objektiven Geistes als das absolut Böse (Teufel), wird der Volksgeist als praktischer Geist der Wille sein, seine gegenwärtigen Jünger sowie darüber hinaus alle, die in die Nähe seines Geistes geraten, auszurotten - mit Strunk und Stil. Das ist die Sicht, die uns die Feinde aufzwingen wollen.

Wird dagegen Adolf Hitler auch als Erlöser - in Wahrheit also als gefallener Engel - gesehen, ist er nicht mehr das **absolut** Böse. Der Wille des Gemeinwesens geht dann darauf, die positiven Momente seiner Herrschaft von den negativen zu unterscheiden und in der Überwindung der letzteren zur Aufhebung (Negation) des Hitlerismus im dreifachen Sinne dieses Wortes: Beendigung, Bewahrung,

Erhöhung d.h. zu seiner Affirmation zu gelangen. Das wäre die Rettung des Deutschen Volkes, die allerdings das Letzte ist, was sich der Hauptfeind des Deutschen Reiches wünscht.

### **3.1.8.1 Nicht Hochverrat sondern Landesverrat in Kriegszeiten**

Der Auffassung des Staatsrechtlers Prof. Dr. Josef Isensee, der Bundestag habe mit der Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes einen Staatsstreich unternommen mit dem Ziel, das Deutsche Volk auszulöschen (vgl. den Hilfsbeweis Antrag S. 24 f. d.U.) – das wäre **Hochverrat** - , ist im Lichte der Darlegungen von Carlo Schmid zu widersprechen. Da die Bundesrepublik kein Staat sondern lediglich „*die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft*“ (Carlo Schmid) ist; kann sie nicht Objekt eines Staatsstreichs sein.

Daran hat übrigens auch der Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1317) nichts geändert.

Dieser enthält in Art. 1 einen Verzicht auf Deutsches Reichsgebiet. In einen solchen hätte rechtswirksam nur das Deutsche Reich als Inhaber der territorialen Souveränität (Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I, München 1984, S. 239). einwilligen können.

In diesem Zusammenhang sind im Vertrag Vorgaben für eine Deutsche Verfassung festgeschrieben, die die Souveränität des Deutschen Reiches in völkerrechtswidriger Weise einschränken.

Schließlich – und das ist entscheidend – schreibt der Vertrag die Gewährleistung der Kriegsziele der Feindmächte fest.

In einem Gemeinsamen Brief des Bundesministers des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, und des amtierenden Außenministers der DDR, Ministerpräsident Lothar de Maiziere, an die Außenminister der Sowjetunion, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland in der

Fassung der Veröffentlichung des Bulletins Nr. 109 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 14. September 1990, heißt es u.a.

*Herr Außenminister,*

*im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland möchten wir Ihnen mitteilen, daß die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in den Verhandlungen folgendes dargelegt haben:*

.....

*.... Die auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, werden geachtet und stehen unter dem Schutz deutscher Gesetze.....*

*Der Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird auch im vereinten Deutschland durch die Verfassung geschützt. Sie bietet die Grundlage dafür, daß Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. **Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.***

.....

Es ist ein Dokument der Unterwürfigkeit. Kann man sich vorstellen, daß sich Rußland nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit verpflichtet,

„Parteien mit kommunistischer Zielsetzung zu verbieten“? Das ist undenkbar, obwohl die Opferzahlen des stalinistischen Terrors die dem Dritten Reich zugeordneten um ein Vielfaches übersteigen.

### **3.1.8.2 Gedankenexperiment**

In den Klauseln des Zwei+Vier-Vertrages ist eingeschreint das von der Kriegspropaganda geschaffene negative Geschichtsbild in Bezug auf die Deutschen und das Deutsche Reich.

Ein Gedankenexperiment mag das verdeutlichen:

Gesetzt den Fall, die Deutschen wüßten,

- ➤ daß die Schuldzuweisungen für die beiden Weltkriege auf Propagandalügen beruhen,
- ➤ daß bestimmte Kreise der USA unter Führung von Franklin Delano Roosevelt den Zweiten Weltkrieg absichtsvoll herbeintrigiert haben, um das Deutsche Reich „für alle Zeiten aus der Geschichte zu entfernen“,

nimmt man weiter an,

- ➤ die überwiegende Mehrheit der Deutschen bezweifle den Holocaust,

unterstellt man die Hypothese als richtig,

- ➤ daß in der weltweit verstreuten Jüdischen Kultgenossenschaft der Geist des Alten Testaments lebendig, d.h. wirksam sei, der dem Auserwählten Volk die durch Geldleihe zu erringende Weltherrschaft sowie die Vernichtung aller Völker verheiße, die sich dem Jüdischen Herrschaftsanspruch widersetzen

und hält man es für plausibel,

- ➤ daß die Gewalttaten der historischen Nationalsozialisten sowenig oder ebensoviel mit der nationalsozialistischen Weltanschauung zu tun haben, wie die Ketzer- und Hexenverbrennungen zu Beginn der Neuzeit mit der katholischen Glaubenslehre;



wäre man dann noch geneigt anzunehmen,

- ➤ die Deutschen würden sich weiterhin die Verwaltung durch eine Vasallenregierung,
- ➤ die Abtrennung von einem Drittel ihres Reichsgebietes,
- ➤ die Zahlung von Subsidien an Israel,
- ➤ die Durchmischung mit Millionen fremdvölkischer Zivilokkupanten,
- ➤ die UN-Charta mit ihren gegen das Deutsche Reich gerichteten Feindstaatenklauseln und schließlich
- ➤ die Beschimpfung als „Volk der Täter“, das die vermeintlich schlimmsten Verbrechen begangen habe, die sich in der Weltgeschichte ereignet haben,

gefallen lassen?

Wollte man diese Fragen mit einem „Ja“ beantworten, würde sich sofort die weitere Frage stellen, wie diese exorbitante Dummheit eines europäischen Volkes, das eine großartige Kultur hervorgebracht hat, zu erklären sei?

Das Ergebnis dieses Experiments wird wohl sein, daß sich das Deutsche Volk ganz anders, nämlich stolz und selbstbewußt verhalten und seine Interessen wahrnehmen würde; kurz: daß es die Knechtschaft, in der es gegenwärtig noch schmachtet, abschütteln würde.

### **3.1.8.3 Der Seelenmord am Deutschen Volk**

Es ist das düstere, als tödliches Gift in die Köpfe der Deutschen injizierte Geschichtsbild, das diese Knechtsseligkeit der Deutschen Gutmenschen hervorruft. Das Geschichtsgift lähmt ihre Gedanken und damit ihren Widerstandsgeist. Damit das so bleibt, ist Frank Rennie gegen Recht und Gesetz zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Man muß dieses Gift analysieren und die geistesgeschichtliche Rezeptur studieren, um es endlich aus unseren Köpfen herauszuschaffen.

In dem in den USA wohl meistgelesenen Buche über Deutschland, Louis Nizers »What to do with Germany?« (Harry S. Truman: »Jeder Amerikaner sollte es lesen«), erfährt die deutsche Geschichte folgende bündige Darstellung:

*»Die Deutschen zerschlugen die lateinische Zivilisation in der Schlacht von Adrianopel 378 . . . Sie machten Krieg zu ihrem Beruf. Wo sie hintraten, starb die Kultur ab. Sie plünderten Paris, Arras, Reims, Amiens, Tours, Bordeaux und Dutzende anderer Städte, die in späteren Generationen von ihren kriminellen Nachfahren wiederholt heimgesucht wurden . . . Vier Jahrhunderte nach Adrianopel setzte Karl der Große die deutsche Tradition fort . . . Er versuchte, die Welt zu erobern, ein Refrain, der seitdem mit wahnsinniger und zerstörender Ausdauer durch die deutsche Existenz lief. Er führte jedes Jahr einen Krieg . . . die Deutschen folgten ihm mit der fanatischen Ergebenheit für die gleichen Prinzipien, die sie anleiteten, in unserer Generation dem Kaiser oder Hitler zu folgen . . . Im 12. Jahrhundert war der Führer ein anderer, aber das monotone Programm das gleiche. Da war es Friedrich Barbarossa, der den Frieden erdolchte. Die einzige Frage war, ob Italiener oder Slawen unterjocht werden sollten. Er wählte die Slawen und führte gegen sie mit fürchterlicher Brutalität Krieg. Nach dem Sieg verbot er den Gebrauch der einheimischen slawischen Sprachen und erließ strenge Verordnungen gegen die Juden. Durch das 14. Jahrhundert läuft der rote Faden deutscher Infamie . . . Die Lehre von der Welteroberung begann organisatorische Formen anzunehmen. Der Hansebund organisierte alle Deutschen in allen anderen Ländern aufgrund der Lehre, daß ihre Loyalität weiter den deutschen Führern galt. Die*

*auslandsdeutsche 5. Kolonne von Hitlers Regime ist nur die erweiterte Kopie eines alten deutschen Kunstgriffs . . . Während des dreißigjährigen Krieges war die Brutalität der Deutschen im Kriege unvermindert. Sie überrannten Böhmen und verfolgten das tschechische Volk mit einer Wildheit, die nur von den Legionen der Nazis übertroffen wurde. Tausende von Geiseln wurden erschossen. Folter und Terror, die allgegenwärtigen Begleiter des deutschen Programms, gingen Hand in Hand . . . Führer, die die deutsche Kriegslust verkörperten, fehlten nie: der Große Kurfürst, der Soldatenkönig, den man als einen der widerlichsten Rüpel, die je lebten, beschrieben hat, Friedrich der Große, der jede Freiheit, die unter seinen Gefolgsleuten existierte, zerstörte und Preußen in eine militärische Autokratie umformte, deren einziges Ziel Krieg und Eroberung war.« »Treitschke erklärt in seiner >Politik<, daß, da die Deutschen nie in der Lage sein werden, die Welt zu verstehen, sie die Welt erobern und nach ihrem Willen umformen müssen, damit sie dem deutschen Denken entspricht. Adam Müller, Novalis, Fichte, Johann Josef Görres spielen alle die gleiche Melodie. Das deutsche Volk horcht begierig auf diese kriegerische Musik. Sie entfacht seine Gefühle. Es ist durch den Wahnsinn hypnotisiert und folgt ihm mit brutalen Stiefeln . . . **ja, es gibt eine deutsche Verschwörung gegen den Weltfrieden und gegen jeden freien Menschen in jedem beliebigen Lande. Es ist eine Verschwörung, die nach einer Niederlage nie verlöschen wird. Sie ist in das Volk eingesenkt und hält es in allen dunklen Zeiten aufrecht, bis der Tag kommt. « (»Der Tag« ist der Tag***

*deutscher Weltherrschaft, von dem nach der Meinung der amerikanischen Kriegspublizisten alle Deutschen träumen) - kurz und gut:*

**»Der Nazismus ist keine neue Theorie, die aus den Ungerechtigkeiten des Versailler Vertrags oder aus wirtschaftlicher Not entstanden ist. Er ist ein Ausdruck der deutschen Aspirationen, die in allen Jahrhunderten ihren Ausdruck fanden. «**

Nizers Buch schien den Bewohnern der Neuen Welt die verworrene deutsche Frage mit einem Schlage klar und durchsichtig zu machen. Der Leser Präsident Roosevelt verteilte es an seine Kabinettsmitglieder; General Eisenhower versandte 100.000 Exemplare und ließ alle Offiziere seines Stabes Aufsätze über das Buch schreiben. (zitiert nach Caspar von Schrenck-Notzing, Charakterwäsche – Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, Ullstein-Buch Nr. 33214, Berlin 1996, S. 59 ff.)

Aussagekräftig ist auch die zum Jahreswechsel 1945/1946 an alle in Deutschland stationierten Soldaten der US-Army verteilte Broschüre „**Occupation**“. Darin heißt es:

*»Während des heißen Krieges machten wir gute Fortschritte in Richtung auf die Ausrottung der bösen Kräfte - wir töteten Nazis. Aber viele Nazis entkamen den Bomben und Kugeln und tauchten eilends unter. Die Besatzungstruppen haben sich bereits dieser unveränderten (unreconstructed) Deutschen angenommen. Tausende gefährliche Nazis wurden zusammengetrieben, klassifiziert und eingesperrt. Aber der Job ist noch nicht zu Ende. **Tief in der deutschen Seele, im psychologischen >Untergrund< schwelen die Feuer des Hasses, der Gier und der Gewalt....Wenn du denkst, daß diese Deutschen sauber aussehen, anständig und harmlos - dann ERINNERE DICH. Es sind die, die den Krieg***

*unterstützten und die Arbeit taten... Bevor du realisierst, daß der Nazismus nicht das Produkt einiger außergewöhnlicher Individuen war, sondern tiefe Wurzeln in der deutschen Zivilisation hatte, wirst du nicht imstande sein, die wahre Bedeutung dessen zu erfassen, was du siehst. Die wahre Bedrohung der Weltsicherheit liegt in der Seele des deutschen Volkes... Zentralheizung ist typisch für Deutschland, so war Buchenwald, wo Massenmorde mit typischer deutscher Gründlichkeit ausgeführt wurden. Deutsche Sauberkeit ist typisch - so sehr, daß sie aus menschlichen Körpern Seife machten. Nazi-Kunst gab der Welt Lampenschirme aus tätowierter menschlicher Haut ....Das Deutschland der Nebel und schuppigen Drachen, der Räusche der Grausamkeit und des Blutes ist das gleiche Deutschland, das zwischen 1871 und 1914 eine industrielle Entwicklung durchmachte, die zu den größten technischen Errungenschaften der modernen Welt zählt. Diese alarmierende Verbindung von romantischem Bösewicht und fähigem Geschäftsmann, von sentimentalem Musikliebhaber und brutalem Unterdrücker hat Deutschland schon seit langem charakterisiert. Der Deutsche ist in Deutschland stets die Beute dieser wahnsinnigen Täuschung, aus der du schließen kannst, daß die deutsche nationale Tradition (die die Seelen der Kinder formt, die in Deutschland aufwachsen) minderwertiger ist, in höchstem Grade und unleugbar minderwertiger ist, als die irgendeines anderen Volkes in der modernen westlichen Welt.«*

*(zitiert nach Caspar von Schrenck-Notzing, a.a.O. S. 185 f.)*

Dieses Thema ist mit großem publizistischem Aufwand in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts von dem Juden Daniel Goldhagen erneut angeschlagen worden. Die Deutschen – so führt er aus – hätten bis zu ihrer Umerziehung durch die Siegermacht USA

einer politischen Kultur des Todes angehört, was erkläre, daß so viele von ihnen als Mörder und Folterknechte willige Vollstrecker Hitlers gewesen seien. („Hitlers willige Vollstrecker“, Siedler Verlag, ISBN – 3-88680-593-X, S. 533).

Kein Volk ist so verworfen, wie das Deutsche von seinen Feinden charakterisiert wird. Ein souveränes Volk wird derartige Schmähungen als Grundlagen seines Staatswesens nicht auf Dauer hinnehmen.

Das Aufzwingen eines zerstörerischen Selbstbildes ist völkerrechtswidrige psychologische Kriegsführung und ein Menschheitsverbrechen. Das Kriegsziel, den Seelenmord am Deutschen Volk, hat Walter Lippman, einer der führenden Ideologen der US-Ostküste, klar bezeichnet:

*“Als verloren könne ein Krieg nur dann gelten, wenn das eigene Territorium nicht vom Feind besetzt ist, die führende Schicht des besiegten Volkes in Kriegsverbrecherprozessen abgeurteilt wird und die Besiegten einem Umerziehungsprogramm unterworfen werden. Ein naheliegendes Mittel dafür sei, die Darstellung der Geschichte aus der Sicht des Siegers in die Gehirne der Besiegten einzupflanzen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Übertragung der “moralischen” Kategorien der Kriegspropaganda des siegreichen Staates in das Bewußtsein der Besiegten. Erst wenn die Kriegspropaganda der Sieger Eingang in die Geschichtsbücher der Besiegten gefunden hat und von der nachfolgenden Generation auch geglaubt wird, dann erst kann die Umerziehung als wirklich gelungen angesehen werden.” (Aus: Die Welt, vom 20. 11. 1982)*

Für derlei Verfahren ist der Ausdruck „Gehirnwäsche“ geprägt worden. Sie stellt einen Eingriff in die Substanz der menschlichen Persönlichkeit dar und verstößt als solcher gegen Artikel 1 Abs. 1 GG (Herzog in Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 4 Rdnr.

14 und 72) „Jeder Mensch ist Mensch kraft **seines** Geistes, der ihn .... aus **eigener** Entscheidung dazu befähigt, **seiner selbst** bewußt zu werden, **sich selbst** zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“ (Dürig in Maunz-Dürig a.a.O. Art 1 Rdnr. 18). Als geistiges Wesen erfährt der Mensch in seiner Familie und in der weiteren Abstammungsgemeinschaft eine zweite, seine geistige Geburt (Sozialisation) Die Gemeinschaft ist das Dasein des jeweiligen Volksgeistes mit seinen unterschiedenen aber nicht trennbaren Momenten Sprache, Religion, Kultur im engeren Sinne, Tradition Volks- und Geschichtsbewußtsein usw. Was dem Menschen als Geist, der einem bestimmten Volk angehört, in die Wiege gelegt ist, wird in ihm lebendig: der Geist seines Volkes, der ihn zum Teil eines Ganzen macht, in dem das Ganze als das Allgemeine, als Seele, west. Der Volksgeist ist sein Eigentum. Sein Selbstbewußtsein ist das Selbstbewußtsein seines Volkes. Er ist Dieser nur als Dasein seines Volkes. „Der Teil ist immer auch das Ganze“ (Hegel). Diese Verlebendigung des Allgemeinen als Besonderes ist das Wesen der Würde des Menschen.

Das „Umerziehungsprogramm“ der Sieger greift mit zerstörerischer Gewalt in diesen Kernbereich der Menschenwürde ein. Es ist nicht etwa so, daß sich in der Umerziehung ein anderer Volksgeist verlebendigt. Denn die Inhalte derselben sind nicht ein anderer Volksgeist, z.B. der Geist eines der vielen auf dem Territorium der USA lebenden Völkerschaften. Der Geist der „Umerziehung“ ist volksfeindlich. Er ist der Geist der Dämonisierung des Deutschen Volkes, die Auflösung des Deutschen Volksgeistes und damit des Deutschen Volkes selbst.

### **3.1.9 Die Selbstheilung des Deutschen Volkes**

Nach mehr als 50 Jahren ist es wohl an der Zeit, daß die Deutschen beginnen, sich aus der Geschichtsschreibung und Weltbetrachtung der Sieger geistig zu verabschieden, um lebensrettend selbständig über die Geschichte des 20. Jahrhunderts nachzudenken und zu forschen.

Sie werden sich dann in dem Geschichtsbild wiederfinden, das der erste Präsident des Jüdischen Weltkongresses, **Nachum Goldman**, den sie den "König der Diaspora-Juden" nannten, in den Jahren des Ersten Weltkrieges malte, als er noch nicht zu den Bankjuden übergelaufen war, die das Deutsche Reich bekämpften, um es zu vernichten. Er spricht das Geheimnis des 20. Jahrhunderts aus, das darum keines mehr ist:

*" Der individualistische Geist hatte England innerlich an den Rand des Abgrunds gebracht. Eine Reaktion mußte kommen. Sie kam: ein neuer Geist begann sich in England Bahn zu brechen. Seine Vorkämpfer waren die Theoretiker des Chartismus, waren die christlichen Sozialisten, waren die Führer der Genossenschaftsbewegung , ... vor allem Carlyle. Die Gedankenrichtung, die sie vertraten, war die soziale, historische, organische; was dasselbe bedeutet: die militaristische, **die deutsche**. .... das beherrschende Erlebnis im Leben dieses großen Schotten (Carlyle) war die innere **Überwindung der individualistischen französischen Aufklärungsphilosophie, der atomistischen englischen Nationalökonomie und die Entdeckung der organischen, synthetischen deutschen Philosophie. Carlyle war begeisterter Bewunderer deutschen Wesens, glühender Anhänger der Ideen der deutschen Philosophie. Alle Männer und Richtungen im England des 19. Jahrhunderts, die von schöpferischer Bedeutung sind, stehen unter dem Einfluß Carlyles, unter dem Einfluß deutschen Geistes.....***

***Wäre dieser Prozeß friedlich weitergegangen, er hätte schließlich mit der völligen Überwindung des alten individualistischen Geistes geendet; die Vertreter dieses Geistes spürten es sehr wohl. Als sie friedlich ihre Position nicht mehr wahren konnten, entfesselten sie den Krieg, der Deutschland und den militärischen Geist vernichten sollte.***

*. ... Die Parole: Nieder mit dem Militarismus! verkörpert in diesem Kriege das rückschrittliche Element, ein Sieg der Parole wäre ein Sieg des 17. und 18. Jahrhunderts über das 19. und 20. Weil **Deutschland das fortschrittliche Prinzip verkörpert, ist es des Sieges sicher. Deutschland wird siegen, und die Welt wird vom militaristischen Geiste beherrscht werden. Wer Lust hat, mag es bedauern und Klagelieder anstimmen; es hindern zu wollen, ist eine Torheit und ein Verbrechen gegen den Genius der Geschichte, das begangen zu haben England und Frankreich noch schwer werden büßen müssen.***

*(Nachum Goldmann, Der Geist des Militarismus, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin, 1915, S. 28 ff.)*

Es gehört zu den Denkwürdigkeiten des vergangenen Jahrhunderts, daß es der später zum Führer der zionistischen Judenheit aufgestiegene Nachum Goldmann war, der in seiner 1915 verfaßten Schrift „Der Geist des Militarismus“, (Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin, 1915 S. 8) das Geheimnis des blutigen Völkerringens aussprach: „die besten Köpfe Englands und Frankreichs“ würden „die

Vernichtung Deutschlands als im Interesse der Kultur notwendig“ also als das eigentliche Kriegsziel der Entente begründen. Und er sprach von einem „Vernichtungskrieg gegen Deutschland“ (S.21).

....

Er erkannte die Berufung des Deutschen Reiches, das aus dem Völkerringen schließlich siegreich als geistige Führungsmacht hervorgehen wird:

*„...wer von uns hat nicht die Empfindung, mehr, die tiefinnerste Überzeugung, daß mit diesem Kriege eine geschichtliche Epoche zu Ende geht und eine neue beginnt, daß dieser Krieg, soll er nicht für immer der Beweis der inneren Sinnlosigkeit alles historischen Geschehens und damit alles menschlichen Daseins bedeuten, das Zeichen einer ungeheuren Zeitenwende darstellt, den Auftakt zu einer neuen großen Zukunft der Kulturmenschheit? Und noch mehr als dies ist uns heute tiefste Überzeugung: daß diese neue Zukunft, die sich nach dem Kriege anbahnen wird, unter dem Zeichen deutschen Geistes stehen wird, daß der Sieg Deutschlands für lange Zeit hinaus die Verlegung des Schwerpunktes und Führertums der künftigen Kultur im Deutschtum bedeuten wird, ohne aber, daß dies irgendwelche gewaltsame Unterdrückung der anderen Nationalkulturen bedeuten müßte oder dürfte. So wird die kommende Weltkultur in ihrem innersten Wesen deutsche Kultur sein, und damit ist ihre Eigenart, die sie von den bisherigen scheidet, schon bestimmt. Deutsche Kultur bedeutet soziale Kultur, bedeutet die Höherstellung der Gesamtheit über die Einzelnen, bedeutet die Fundierung aller Ethik und Moral, allen Rechts und aller Konvention auf dem Primat des Kollektiven. Wie die Idee des Organismus den tiefsten Gehalt des deutschen Denkens bildet, so stellt der soziale Gedanke das beherrschende Prinzip der deutschen*

*Gesellschaftsordnung, der deutschen Kultur dar. Der Gang der europäischen Kulturentwicklung erhält, von diesem Gesichtspunkt betrachtet, innersten Sinn und tiefe Folgerichtigkeit. Das Mittelalter war die Epoche völliger Unterdrückung des Einzelnen zugunsten der Gesamtheit; das Individuum existierte als solches gar nicht, die Genossenschaft war alles. Die Renaissance und die Reformation proklamierten die Entdeckung des Individuums; es beginnt das individualistische Zeitalter, die völlig Befreiung des Einzelmenschen, die Proklamierung seiner Autonomie. Dies vollbracht zu haben, macht die weltgeschichtliche Bedeutung Englands und Frankreichs aus. Der Individualismus aber in seiner maßlosen Übertreibung führte zur Krisis: es entstand das große soziale Problem unserer Zeit, das in erster Reihe aus dem extrem individualistischen Grundprinzip unserer heutigen Wirtschaftsordnung geboren wurde. Der wirtschaftliche Egoismus des Einzelnen kannte schließlich keine sittliche Schranke mehr; eine innere Wandlung ward notwendig; dieser Krieg leitet sie ein.“*  
[Von der weltkulturellen Bedeutung und Aufgabe des Judentums, F. Bruckmann AG, München 1916 S. 31 f.]

Es ist unschwer zu erkennen, daß Nachum Goldmann damit das Ende der Herrschaft des Großen Geldes als einer gegen das Gemeinwesen gerichteten Privatmacht angekündigt hatte. Noch ausgeprägter, als es vor ihm der Jude Karl Marx getan hatte, schreibt Goldmann dem Deutschen Volksgeist die Aufgabe zu, sich und damit zugleich die übrige Welt von dem Übel der Geldmacht zu befreien.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sich diese Macht des Bösen (der philosophische Begriff des Bösen ist die Losreißung der Besonderheit von der Allgemeinheit) mit voller Wucht auf den Träger dieser

Menschlichkeitshoffnung - auf das Deutsche Volk und seinen Nationalstaat, das Deutsche Reich - stürzt in dem Irrglauben, damit das ewige Leben erringen zu können.

Was aus ihrer europäischen Perspektive weder Karl Marx noch Nachum Goldmann mit letzter Klarheit vorausgesehen haben, war die Rolle, die der Neuen Welt bei der Vollendung des Individualismus zu spielen bestimmt war.

Der Weltgeist hatte vor dem Deutschen Reich den „Maßlosen Kontinent“ (Giselher Wirsing), die Vereinigten Staaten von Amerika, aufgerufen, die Weltmacht des Geldes in ihrer Reinheit als scheinbaren Triumph über den Germanischen Geist der Volksgemeinschaft darzustellen. Ihre Wahrheit ist die grausige Geburt des absoluten Individuums, das in seiner Vollendung zugleich verendet, also seine Endlichkeit erfährt. In höchster Seelennot in der Rückbindung (religio) in den Volksgeist als Dasein Gottes in der Welt überwindet der Zeitgeist die Endlichkeit.

David Lloyd George, in den entscheidenden Kriegsjahren ab 1916 bis 1921 Britischer Premierminister, schrieb am 17.9.1936 im Daily Express,

*Ich habe nun den berühmten Deutschen Führer gesehen und ebenso etwas von dem großen Wandel, den er bewirkt hat. Was immer man von seinen Methoden denken mag – und es sind fraglos nicht solche eines parlamentarischen Landes – es steht außer Zweifel, daß er eine wunderbare Verwandlung im Geist des Volkes vollbracht hat, in ihrer Haltung zueinander und in ihrem sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungsbild.*

*Er hat zu recht in Nürnberg geltend gemacht, daß seine Bewegung in vier Jahren ein neues Deutschland geschaffen habe.*

*Es ist nicht das Deutschland des ersten Jahrzehnts, das dem Zusammenbruch im Kriege folgte, deprimiert und niedergebeugt mit einem Gefühl der Sorge und des Unvermögens. Es ist jetzt voller Hoffnung und Zuversicht, und erfüllt mit einem erneuerten Gefühl der Entschlossenheit, sein eigenes Leben ohne Einmischung von außen zu führen.*

*Zum ersten Male seit dem Kriege ist da ein allgemeines Gefühl der Sicherheit. Die Menschen sind heiterer. Es ist da im ganzen Land ein allgemeiner Frohsinn spürbar. Es ist ein glücklicheres Deutschland. Ich habe es überall gesehen, und Landsleute, die ich während meiner Reise getroffen habe und die Deutschland gut kennen, waren von dem Wandel tief beeindruckt.*

*Ein Mann hat dieses Wunder vollbracht. Er ist ein geborener Führer der Menschen. Eine magnetische und dynamische Persönlichkeit mit einer aufrichtigen Absicht, einem resoluten Willen und einem furchtlosen Herzen.*

*Er ist nicht nur dem Namen nach sondern tatsächlich der nationale Führer. Er hat sie abgesichert gegen die sie umgebenden Feinde. Er schützt sie auch gegen die Schrecken des Hungertodes, welcher eine der schlimmsten Erinnerungen an die letzten Kriegsjahre und die ersten Jahre des Friedens ist. Über 700.000 sind in jenen finsternen Jahren verhungert.*

*Man kann die Auswirkungen davon noch an den Körpern derjenigen erkennen, die in diese traurige Welt hineingeboren worden sind.*

*Die Tatsache, daß Hitler sein Land gerettet hat aus der Angst, daß sich die Zeiten der Verzweiflung, der Not und der Erniedrigung wiederholen könnten, hat ihm im modernen Deutschland eine unangefochtene Autorität verschafft.*

*An seiner Popularität, speziell unter der Jugend Deutschlands besteht nicht der geringste Zweifel. Die Älteren vertrauen ihm, die Jungen vergöttern ihn. Es ist nicht nur die Bewunderung, die einem populären Führer zuteil wird. Es ist die Anbetung eines nationalen Heroen, der sein Land aus äußerster Verzagtheit und Entwürdigung gerettet hat.*

*Jenen, die nicht selbst gesehen und gefühlt haben, in welcher Art und Weise Hitler das Herz und den Geist Deutschlands bestimmt, mag diese Beschreibung übertrieben erscheinen. Aber es ist die reine Wahrheit. Dieses große Volk wird besser arbeiten, mehr opfern, und – wenn nötig – mit größerer Entschlossenheit kämpfen, einfach weil Hitler das von ihnen fordert. Jene, die diesen zentralen Punkt nicht verstehen, können die gegenwärtigen Möglichkeiten des modernen Deutschland nicht richtig einschätzen. Dieser Eindruck (wiegt) mehr als alles andere, das ich während meines kurzen Besuchs im neuen Deutschland gesehen habe.*

*Da war eine Atmosphäre der Wiederbelebung. Sie hatte einen außerordentlichen Einfluß bei der Einigung der Nation. Katholiken und Protestanten, Preußen und Bayern, Unternehmer und Arbeiter, Reich und Arm sind zu einem Volk zusammengefügt. Religiöse, regionale und Klassenunterschiede zerteilen nicht länger die Nation. Es ist da eine Leidenschaft zur Einheit, geboren aus schierer Notwendigkeit.*

*Überall fand ich eine wilde und kompromißlose Feindschaft gegenüber dem Russischen Bolschewismus, gepaart mit einer echten Bewunderung für das Britische Volk und einem tiefempfundenen Wunsch nach einem besseren und freundlicheren Verständnis durch dieses. Die Deutschen haben sich wirklich entschieden, nie wieder mit*

*uns zu streiten, noch haben sie irgendwelche rachsüchtigen Gefühle gegenüber den Franzosen. Sie haben ganz und gar sich jeden Gedanken an eine Rückgabe von Elsaß-Lothringen aus dem Kopf geschlagen.*

*Aber es gibt einen wirklichen Haß gegen und Angst vor dem Russischen Bolschewismus, und unglücklicherweise nimmt er an Intensität zu. Beides ist die treibende Kraft hinter ihrer Außen- und Militärpolitik. Ihre privaten und öffentlichen Gespräche sind voll davon. Wo immer man geht, man braucht nicht lange darauf zu warten, das Wort „Bolschewismus“ zu vernehmen, und mit ermüdender Regelmäßigkeit kehrt es immer und immer wieder.*

*Ihre Blicke sind nach Osten gerichtet als erwarteten sie gespannt die Ankunft des Strafgerichts Gottes. Darauf bereiten sie sich mit deutscher Gründlichkeit vor.*

*Diese Furcht ist nicht aufgesetzt. Hoch und niedrig sind sie überzeugt, daß da aller Grund zur Besorgnis besteht. Die große Armee, die in den vergangenen Jahren in Rußland aufgebaut worden ist, versetzt sie in Angst und Schrecken.*

*Eine aussergewöhnlich wilde anti-deutsche Schmähkampagne in den offiziellen Russischen Zeitungen, verstärkt durch den offiziellen Russischen Rundfunk hat in Deutschland den Argwohn wiederbelebt, daß die Sowjetische Regierung Unheil plant.*

Der britische Politiker und spätere Kriegspremierminister **WINSTON CHURCHILL** schrieb im September 1937 über Hitler:

*„Es ist nicht möglich, über einen Staatsmann ein gerechtes Urteil abzugeben, der die ungeheure Dimension Adolf Hitlers erlangt hat, bis uns sein Lebenswerk als Ganzes vorliegt. Obgleich unrechte Großtaten durch keine nachfolgende Staatshandlung verziehen werden können,*

*weist doch die Geschichte eine Fülle von Beispielen auf von Menschen, die durch Anwendung von ernsten, unerbittlichen, geradezu schrecklichen Methoden zur Macht kamen, die jedoch, nachdem ihr Leben als Ganzes enthüllt war, nichtsdestoweniger als große Staatsmänner beachtet wurden, deren Leben die Geschichte der Menschheit bereicherte. So mag es mit Hitler sein.*

*Während sich alle diese furchtbaren Umwälzungen in Europa (von 1919 bis 1932, d. Hrsg.) vollzogen, führte der Gefreite Hitler seinen langen geduldigen Kampf um das deutsche Herz.*

*Fünfzehn Jahre nach diesem Entschluß, Deutschland zu rehabilitieren, ist es ihm gelungen, Deutschland wieder die machtvollste Position in Europa zu geben, und er hat nicht nur die Position seines Landes wiederhergestellt, sondern er hat gerade in sehr großem Umfang die Folgen des großen Krieges in ihr Gegenteil verwandelt.*

*Was immer man sonst über diese Großtaten denken mag, sie gehören mit Gewißheit zu den bemerkenswertesten der gesamten Weltgeschichte".*

*[in seinem Buch GREAT CONTEMPORARIES (Große Zeitgenossen), zitiert nach Hans Bernhardt, Deutschland im Kreuzfeuer großer Mächte, Preußisch Oldendorf, 1988 S. 198]*

Churchill ließ 1935 im STANDARDMAGAZIN den Aufsatz „Die Wahrheit über Hitler“ erscheinen. Darin heißt es u. a.:

*„Während alle schrecklichen Veränderungen in Europa sich ereigneten, kämpfte der Gefreite Hitler seine lange ermüdende Schlacht um das deutsche Herz. Die Geschichte dieses Kampfes kann nicht gelesen werden ohne Bewunderung für den Mut, die Aufrichtigkeit und die Kraft*

*der Persönlichkeit, die ihn dazu befähigten, herauszufordern, zu trotzen, zu überwältigen und zu versöhnen - jedenfalls sich durchzusetzen gegenüber allen Autoritäten, die seinen Weg versperrten. Er und die immer wachsenden Scharen derer, die sich ihm anschlossen, zeigten in ihrem patriotischen Feuer und ihrer Vaterlandsliebe, daß es nichts gab, was sie nicht zu tun oder zu wagen bereit wären, kein Opfer von Leben, Gesundheit, Freiheit, das sie nicht selbst bringen oder ihren Gegnern auferlegen würden... "*

*(Hans Grimm: „Von der verkannten Wirklichkeit“, Lippoldsberg 1972, Seite 791 ), zitiert nach Hans Bernhardt, Deutschland im Kreuzfeuer großer Mächte, Preußisch Oldendorf, 1988 S. 177)*

Am 4. Oktober 1938, vier Tage nach Unterzeichnung des Münchner Abkommens, äußerte Churchill:

*„Unsere Führung muß wenigstens ein Stück vom Geist jenes deutschen Gefreiten haben, der, als alles um ihn in Trümmer gefallen war, als Deutschland für alle Zukunft in Chaos versunken schien, nicht zögerte, gegen die gewaltige Schlachtenreihe der siegreichen Nationen zu ziehen.“*

*(Udo Walendy: „Wahrheit für Deutschland“, Seiten 79 f. und Emrys Hughes: „Churchill, ein Mann in seinem Widerspruch“, Seite 159;), zitiert nach Hans Bernhardt, Deutschland im Kreuzfeuer großer Mächte, Preußisch Oldendorf, 1988 S. 221)*

Joachim Fest schreibt in seiner Hitler-Biographie (3. Aufl. S. 1036 f.):

*„Gewiß war Gewalt im Spiel. Aber er (Hitler) hat, von Beginn an, niemals nur auf die brachialen Mittel vertraut. Weit erfolgreicher ist Hitler dem Mythos von der Weltrevolution und der geschichtsbestimmenden Kraft des Proletariats mit der eigenen konkurrierenden Ideologie entgegengesetzt. Clara Zetkin hat die faschistischen*

*Gefolgschaften vor allem in den Enttäuschten aller Schichten, den ,tüchtigsten, stärksten, entschlossensten, kühnsten Elementen aller Klassen' gesehen, und niemand anderem als Hitler gelang es, sie alle in einer neuartigen, schlagkräftigen Massenbewegung zusammenzuschließen. Und wenn es auch nicht von Dauer war: einen bestürzenden Augenblick lang erwies sich die Parole ,Adolf Hitler frißt Karl Marx!', mit der Joseph Goebbels den Kampf um das ,rote' Berlin aufgenommen hatte, als nicht ganz so dreist, wie es zunächst den Anschein gehabt hatte. Die ideologische Initiative jedenfalls ging während der dreißiger Jahre einige Zeit lang von Moskau auf Berlin über, und die Utopie der Klassenversöhnung zeigte sich der Utopie von der Diktatur der einen Klasse über alle anderen so deutlich überlegen, daß Hitler imstande war, erhebliche Teile selbst des gefürchteten Proletariats zu sich herüberzuziehen und seinem buntgemischten Anhang aus allen Klassen, Bewußtseins- und Existenzlagen einzuverleiben. Insoweit ist er tatsächlich seinem Anspruch gerecht geworden, der ,Zerbrecher des Marxismus' zu sein; mindestens hat er dessen Verwundbarkeit offenbart und daß dieser Gegner keineswegs das Gesetz der Geschichte für sich habe. Der letzte Verzweiflungsschritt des vergehenden Kapitalismus, wie manche Verblendungsideologien vorgeben, ist er jedenfalls nicht gewesen.*

*Als Figur der deutschen Sozialrevolution stellt Hitler infolgedessen eine ambivalente Erscheinung dar, sein mehrfach vermerktes ,Doppelwesen' wird nie so deutlich wie in diesem Zusammenhang. Denn man kann nicht sagen, daß die Revolution, die sein Werk gewesen ist, ihm gleichsam absichtswidrig unterlaufen sei; der revolutionäre Gedanke auf ,Erneuerung', auf Umwandlung von Staat und Gesellschaft in eine konfliktfreie, militant*

*geschlossene ‚Volksgemeinschaft‘, blieb immer vorherrschend. Auch besaß Hitler Veränderungswillen, eine Zielvorstellung und die Bereitschaft, das eine mit dem anderen zu verbinden. Wer ihn am Bilde des politischen Personals der Weimarer Zeit mißt, an Hugenberg, Brüning, Papen, Breitscheid und sicherlich auch am Kommunistenführer Thälmann, kann überdies nicht umhin, ihn die gewiß modernere Erscheinung zu nennen. Auch die Begleitumstände der nationalsozialistischen Revolution, ihre dumpfe Radikalität, Triebhaftigkeit und programmlos anmutende Gier können keine Schwierigkeit begründen, ihren Urheber und Lenker einen Revolutionär zu nennen, denn aus großer Nähe nehmen sich nahezu alle gewaltsamen Veränderungsprozesse wie eine ‚pathetische und blutige Quacksalberei‘ aus. Möglicherweise darf man denn auch die Herrschaft Hitlers nicht isoliert betrachten, sondern als die terroristische, gewissermaßen jakobinische Phase im Verlauf jener weitgespannten sozialen Revolution, die Deutschland ins 20. Jahrhundert befördert und bis heute nicht ihren Abschluß gefunden hat.*

....

*... Was er unter keinen Umständen beabsichtigte, war die Restauration des vorindustriellen Privilegienstaats, und alle Maskeraden dürfen den Blick dafür nicht trüben, daß er - entgegen seinem Anspruch, die deutsche Vergangenheit, ihre Würde, ihren pastoralen Zauber, ihren Adel wiederherzustellen - das Land mit radikaler Gewalt in die Gegenwart gestoßen und ein für allemal die Rückwege in jene autoritärstaatliche Vergangenheit abgeschnitten hat, die das bewahrende Temperament der Deutschen über alle sozialen Veränderungen hinweg offengehalten hatte. Paradoxerweise ist erst mit ihm das 19. Jahrhundert in Deutschland an sein Ende gelangt. Wie anachronistisch Hitler auch immer wirkte: er war moderner oder doch zur*

*Modernität entschlossener als alle seine innenpolitischen Gegenspieler. Es macht gerade die Tragik des konservativen Widerstands aus, daß seine moralische Einsicht so viel größer war als seine politische: in ihm kämpfte das autoritäre, tief in seine romantischen Verspätungen verstrickte Deutschland einen aussichtslosen Kampf mit der Gegenwart. Hitlers Überlegenheit gegenüber allen Rivalen bis hin zu den Sozialdemokraten beruhte gerade darauf, daß er die Notwendigkeit der Veränderungen schärfer und entschiedener begriffen hatte.“*

Die Erinnerung an diese Inhalte des Selbstgefühls der Deutschen ist nicht verblaßt; es wurde von siegreichen Feinden gewaltsam ins Unbewußte abgedrängt. Das Bild der Deutschen wurde mit Bajonetten im Futteral der „Umerziehung“ schwarz übermalt. Nur tiefe geistige Verwundungen konnten aus diesem Volk jenes Heer von Verrätern hervorbringen, die heute die Arbeit der Unterdrückung für die Feinde erledigen.

Die Abgeordneten, die dem „Einbürgerungsgesetz“ zugestimmt haben, handelten nach dem Willen der Siegermacht, die dem Deutschen Reich eine Feindmacht ist. Es käme **Landesverrat** in der qualifizierten Form der Kollaboration mit dem Feind in Kriegszeiten in Betracht. Darauf dürfte nach Reichsrecht die Todesstrafe stehen.

Ist das Reichsrecht jemals aufgehoben worden? Wer wäre dazu wohl legitimiert und berechtigt gewesen? Das sich jetzt deutlich abzeichnende Ende der Bundesrepublik wird die Wiedererstehung des

Deutschen Reiches und seiner Gesetzlichkeit sein. Die Feststellung von Carlo Schmid:

*Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine Deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit wird gewählt werden können. ....*

gibt die Richtung der künftigen Entwicklung an, die auf sein Betreiben in Art. 146 GG auch festgeschrieben worden ist:

***Carlo Schmid: Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können. Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: "an dem Tage, an dem eine vom Deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt." (Carlo Schmid)***

Etwas anderes ist nicht vorstellbar.

### **3.1.10 Wiederherstellung des Feindbildes**

Das ganze 20. Jahrhundert hindurch drängte der Weltgeist in der westlichen Hemisphäre mächtig in die Vereinzelung der Einzelnen (Atomismus). In dieser zeitlichen Gestalt waltet die Vorstellung, daß die individuelle Freiheit die wahre Freiheit sei. Die todbringende Einseitigkeit des schamlosen Individualismus und des skrupellosen Egoismus mußte er erst noch an sich vollkommen erfahren, ehe daraus der Wille zu seiner Überwindung quellen mochte. Die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Welt des „American Way of Death“ sind der Ort dieser befreienden Erfahrung. Sie ist der Same, aus dem -

in den Boden des Deutschen Reiches gesenkt - der sittliche Staat und die sittliche Person – was ein und dasselbe ist - hervorkeimen wird.

Wir verstehen die Revolution nicht, in der wir längst leben und wirken, die Notwendigkeiten des Aufstandes nicht, der sich in unseren Herzen ankündigt, wenn wir die Wahrheit der Geschichte des 20. Jahrhunderts nicht erkennen.

Was uns davon bekannt ist, ist deshalb noch lange nicht erkannt.

Die gängigen Interpretation der Begebenheiten, die Heraushebung dessen, was der jeweilige Betrachter für wesentlich hält, die Gemälde, die die Historiker der Vorstellung der Zeitgenossen anempfehlen – das alles sind Blendwerke, die den Blick auf die Wahrheit verstellen, die sich der Weltgeist in der Geschichte offenbart.

Der Ausgangspunkt der Befreiung des Deutschen Volkes ist die ständige Vergegenwärtigung und höchste Verdichtung unseres Wissens, daß es die Sieger über Deutschland sind, die die Inhalte der Geschichtswerke über das Zwanzigste Jahrhundert bestimmen und unserem Geist einen Zerrspiegel vorhalten in der feindlichen Absicht, den Deutschen das Selbstwerterlebnis zu stehlen und die Deutsche Kultur für immer zu zerstören.

Der Krieg gegen das Deutsche Reich wird von unseren Feinden fortgesetzt als Seelenmord.

Wer wüßte ein anerkanntes Geschichtswerk über das 20. Jahrhundert zu nennen, das sich nicht in Rechthabereien des moralischen Bewußtseins ergeht! Da ist nicht ein einziges, das nicht die Verurteilung des historischen Nationalsozialismus als Voraussetzung enthält. Alles und Jedes ist in diesem Vorurteil abgebildet. Dieses wirkt wie ein Gas (Günter Rohrmoser), das unsere Sinne vernebelt und alle Produkte unseres Geistes – auch des juristischen – mit Leichengeruch verunreinigt.

Der Zeitgeist ist prinzipiell unwillig und unfähig, sich aus dem Meer der geschichtlichen Fakten zu erheben, um aus der Höhe des Adlerfluges die Gestalten des Geistes zu erkennen, die sich in den Völkerschicksalen zeigen. Er setzt immer schon voraus, was er aus der Froschperspektive als Ergebnis seiner gewundenen Beweisführung als Maxime darbietet: „Germany must perish!“ – Deutschland muß untergehen.

Das Treiben an der Oberfläche der Erscheinungen, die mancherlei Zufälle im Strom der Ereignisse, die gedanklichen Äußerungen der handelnden Personen sowie die moralischen Anwandlungen der Nachgeborenen sind nicht der Boden, aus dem Erkenntnis wächst. Sie ziehen den Blick ab von dem in der Weltgeschichte wirkenden Geist und führen unser Denken in Sackgassen.

Allein ein Denken, das vom geschichtlich vorgefallenen Grauen nicht wegsieht, sondern darin das Wirken der Vernunft und die überwindende Kraft der Wahrheit erkennt, befreit uns aus der Knechtschaft, in der uns die deutschfeindlichen „Vergangenheitsbewältiger“ halten.

Der Weg zur Erkenntnis unserer neueren Geschichte ist mit Fragen gepflastert, die der Zeitgeist in der Schweigespirale versenkt hat:

- ➤ War denn von der Weltmacht Großbritannien zu erwarten, daß sie ihr Welthandelsmonopol sowie ihre Kolonien nicht mit ihren überlegenen militärischen Mitteln verteidigen würde?
- ➤ War zu erwarten, daß die privaten britischen Monopolgesellschaften ihr geraubtes Eigentum an den Rohstofflagerstätten in Asien, Südamerika und Afrika aufgeben würden?
- ➤ War denn zu erwarten, daß die machtgewohnten britischen Übersee-Handelshäuser ihre deutschen Konkurrenten willkommen heißen würden?

- ➤ Verdecken diese aus der Welt der Wirtschaft und ihren Antriebskräften gewonnenen Erklärungen nicht tiefer liegende Konflikte geistiger Art? Wenn ja: welche?

Die von den Siegern über Deutschland zugelassenen Antworten auf Fragen der deutschen Geschichte stehen unter dem Generalverdacht, Ausformungen der psychologischen Kriegsführung gegen das Reich zu sein. Es sind Giftpfeile in unserem Fleische, die herausoperiert werden müssen.

Die von Deutschen außerhalb der offiziellen Wahrnehmungszone gegebenen Antworten unterliegen im Zweifel der Stigmatisierung als „nationalsozialistisches Gedankengut“. Dieses Tabu ist zuallererst zu brechen.

Der Richter Zimmert argumentiert in seinem Urteil gegen Frank Rennie mit der Figur des „anerkannten Historikers“ (S. 11 d.U.) so als wüßte er nicht, daß die Anerkennung durch den Feind – und darum handelt es sich – immer den Verrat voraussetzt. Vielleicht weiß er wirklich nicht, daß ein Historiker immer nur solange als „seriös“ anerkannt ist, bis er mit dem Versuch beginnt, die verordneten „Wahrheiten“ über das Dritte Reich in Frage zu stellen. Hier ist der Fall des britischen Historikers David Irving ein lehrreiches Beispiel. Wie er – ein international hoch angesehener Geschichtsforscher auf dem Gebiet der Zeitgeschichte - von der ADL (Anti Defamation League), der jüdischen Frontorganisation zur Verteidigung der Holocaustreligion, gesellschaftlich hingerichtet wurde, als er sich mit der Verfolgung der Juden im Dritten Reich beschäftigte und als Ergebnis die These vertrat, daß sie sich so, wie behauptet, nicht ereignet haben könne, ist auf der Internetseite der ADL <http://www.adl.org/holocaust/irving.asp> zu besichtigen.

Schon im antiken Rom verstanden es die Juden, mit dem Herrschaftsmittel des organisierten Verrufs ihre Gegner in Schach zu halten. Theodor Mommsen berichtet von der Bemerkung eines Schriftstellers aus damaliger Zeit des Inhalts, „daß es für den Statthalter bedenklich sei, den Juden in seiner Provinz zu nahe zu treten, weil er dann sicher darauf zählen dürfe nach seiner Heimkehr von dem hauptstädtischen Pöbel ausgepiffen zu werden.“ [Theodor Mommsen: Römische Geschichte: Fünftes Buch. Die Begründung der Militärmonarchie, S. 941 ff.]

Über Art und Intensität des Angriffs auf die Vorstellungs- und Gefühlswelt der Deutschen gibt ein Dokument Auskunft, das 1945 von der *Special Service Division, Army Service Forces, U.S. Army* verteilt wurde:

*What to do with Germany.*

*“Die Re-education wird für alt und jung gleichermaßen erzwungen und sie darf sich nicht auf das Klassenzimmer beschränken. Die gewaltige überzeugende Kraft dramatischer Darstellung muß voll in ihren Dienst gestellt werden. Filme können hier ihre vollste Reife erreichen. Die größten Schriftsteller, Produzenten und Stars werden unter Anleitung der “Internationalen Universität” die bodenlose Bosheit des Nazitums dramatisieren und dem gegenüber die Schönheit und Einfalt eines Deutschlands loben, das sich nicht länger mit Schießen und Marschieren befaßt. Sie werden damit beauftragt, ein anziehendes Bild der Demokratie darzustellen, und der Rundfunk wird sowohl durch Unterhaltung wie auch durch ungetarnte Vorträge in die Häuser selbst eindringen. **Die Autoren, Dramatiker, Herausgeber und Verleger müssen sich der laufenden Prüfung durch die “Internationale Universität” unterwerfen; denn sie sind alle Erzieher.** Von Beginn an sollen alle nichtdemokratischen Veröffentlichungen unterbunden werden. Erst nachdem das deutsche Denken*

*Gelegenheit hatte, in den neuen Idealen gestärkt zu werden, können auch gegenteilige Ansichten zugelassen werden, im Vertrauen darauf, daß der Virus keinen Boden mehr findet; dadurch wird größere Immunität für die Zukunft erreicht.*

***Der Umerziehungs-Prozeß muß ganz Deutschland durchdringen und bedecken.*** *Auch die Arbeiter sollen im Verlauf von Freizeiten vereinfachte Lehrstunden in Demokratie erhalten. Sommeraufenthalte und Volksbildungsmöglichkeiten müssen dabei Hilfestellung leisten.*

*Viele deutsche Gefangene werden nach Kriegsende in Rußland bleiben, nicht freiwillig, sondern weil die Russen sie als Arbeiter brauchen. Das ist nicht nur vollkommen legal, sondern beugt auch der Gefahr vor, daß die zurückkehrenden Kriegsgefangenen zum Kern einer neuen nationalen Bewegung werden. Wenn wir selbst die deutschen Gefangenen nach dem Krieg nicht behalten wollen, sollten wir sie nichtsdestoweniger nach Rußland senden.*

*Die "Internationale Universität" ist am besten dazu geeignet, die Einzelheiten des deutschen Erziehungswesens, der Lehrpläne, der Schulen, der Auswahl der Lehrer und der Lehrbücher, kurz: alle pädagogischen Angelegenheiten zu regeln. Wir brauchen ein "High Command" für die offensive Re-education. Besonders begabte deutsche Schüler erhalten die Gelegenheit zur Fortbildung an unseren Schulen; sie werden als Lehrer nach Deutschland zurückkehren und eine neue kulturelle Tradition, verbunden mit internationalem Bürgersinn, begründen.*

***Die Professoren sollen nach Möglichkeit deutsche Liberale und Demokraten sein. Das Eindringen von "Fremden" könnte aufreizend wirken und muß auf ein***

***Minimum beschränkt werden; aber das darf nicht dazu führen, daß uns die Kontrolle verloren geht.***

***Jedes nur denkbare Mittel geistiger Beeinflussung im Sinn demokratischer Kultur muß in den Dienst der Re-education gestellt werden. Die Aufgaben der Kirchen, der Kinos, der Theater, des Rundfunks, der Presse und der Gewerkschaften sind dabei vorgezeichnet.***

*Die Re-education tritt an Stelle des Wehrdienstes, und jeder Deutsche wird ihr zwangsläufig unterworfen, so wie früher der gesetzlichen Wehrpflicht.*

*Uns ist die Aufgabe zugefallen, Frieden und Freiheit zu retten; jene Freiheit, die am Berg Sinai geboren, in Bethlehem in die Wiege gelegt, deren kränkliche frühe Jugend in England verbracht wurde, deren eiserner Schulmeister Frankreich war, die ihr junges Mannesalter in den Vereinigten Staaten erlebte und die, wenn wir unser Teil dazu tun, bestimmt ist zu leben – all over the world!”  
Nation Europa", 8/1958*

So liest sich ein Völkermordprogramm in „Orwell-Sprech“. Der Wesenskern dieser „Demokratie“ wird in diesen Tagen in den USA sichtbar, wo sich die Machtelite nach dem 11. September 2001 anschickt, die von ihr im 20. Jahrhundert nach außen ausgeübte Schreckensherrschaft jetzt auch nach innen, in „Gottes eigenes Land“, zu wenden.

Das Re-educationprogramm fand die begeisterte Zustimmung von Präsident Truman sowie zahlreicher „Geistesgrößen“, die allerdings verdientermaßen in Deutschland weitgehend unbekannt geblieben sind.

Der bereits zitierte Nachum Goldmann leistet glaubwürdig die kriegsentscheidende Aufklärung der Feindlage. Er macht deutlich, daß mit dem Wort „Militarismus“ nicht kriegerischer Geist bezeichnet werde. Er schreibt:

*„Es wäre absurd, dem deutschen Volke einen besonders kriegerischen Geist zuzusprechen ... wenn ein europäisches Volk diese Bezeichnung überhaupt verdient - ... – so ist es gewiß das französische. In Wahrheit jedoch ist keine moderne Nation kriegerisch gesinnt; der Geist unserer Zeit, der Charakter der modernen Wirtschaft wie die Eigenart des modernen Geistes ist allen kriegerischen Neigungen durchaus feind, ist so friedliebend, wie es selten eine Zeit gewesen ist.*

*Also kriegerischer Geist bildet nicht den Sinn dessen, was die Wortführer Englands und Frankreichs Militarismus nennen.“ (N.G. a.a.O. S. 8)*

*„Hier sind wir nun schon dahin gelangt, wohin die Verkünder der Parole: Nieder mit dem Militarismus! hinzielen. Sie wollen mit ihrem Schlachtruf sagen, der Geist, der im Militär herrscht, sei spezifisch deutscher Geist. Wir haben in der Analyse der Grundelemente des militärischen Geistes erkannt, daß sie recht haben. Diejenige Idee, die diesen militärischen Geist vor allen anderen charakterisiert, ist der Gedanke der durch die allen Menschen gemeinsamen Pflichten begründeten Menschengleichheit; diese Idee ist aber eine spezifisch*

*deutsche Idee. Nirgends hat der deutsche Geist reineren und erhabeneren Ausdruck gefunden als in der idealistischen Philosophie; nichts ist für die idealistische Philosophie wesentlicher und charakteristischer als ihre Ethik; keine Idee wichtiger als die der Pflicht, kein Gefühl ihrer Moral eigentümlicher als das der Würde. Beides aber: Pflichtidee und Würdegefühl sind die beiden höchsten Tugenden, die der militärische Geist kennt, sind die schönsten Eigenschaften, die den militärischen Menschen zieren.“ (N.G. a.a.O. S. 12)*

*“Militärischer Geist – das ist der Geist unserer Zeit. Militärischer Geist aber ist deutscher Geist; sprechen wir es also all jenen gegenüber, die Deutschland vernichten wollen, aus: **Deutscher Geist beherrscht die Welt.** Ja, deutscher Geist..*

*Der Genius des Fortschritts und der Zukunft hält diesmal zu Deutschland. Ich wüßte nicht, was eine stärkere Gewißheit des endgültigen Sieges Deutschlands zu geben vermöchte als diese Erkenntnis.“ (N.G. a.a.O. S. 20 u. 21)*

***“Wie England der politische Urheber dieses Krieges ist, so steht es auch geistig an der Spitze des Vernichtungskampfes gegen den deutschen Geist. Die Parole: Nieder mit dem Militarismus! ist englischen Ursprungs.“ (N.G. a.a.O. S. 21)***

War nicht jeder Deutsche, auch diejenigen, die es noch sein wollen, nach 1945 bereit, den Militarismusvorwurf gelten zu lassen und sich mit irgendwie hilflos gestammelten Distanzierungen im Gespräch zu halten? An dieser Stelle wird deutlich, wie tief der Feind in unsere Gedanken und Gefühle eingebrochen ist. Ihm ist es gelungen, **die angelsächsische Sicht auf den Militarismus**, die sich der Insellage verdankt, unserem Denken und Fühlen aufzupropfen. Allein damit hatte er uns schon fest im Griff.

Die Mächte, die im militärischen Völkerringen den Sieg über das Reich davongetragen haben, müssen bei Strafe ihres Unterganges verhindern, daß der Wesensgehalt der Geschichte des 20. Jahrhunderts von den Völkern erkannt wird. Die auf die Macht des Geldes gegründete Ordnung wird augenblicklich in sich zusammensinken, wenn der Welt bewußt wird, daß der von den jüdischen Weltorganisationen schon im März 1933 dem Deutschen Reich erklärte Krieg mit den mehr als 60 Millionen Kriegstoten einzig und allein zur Verteidigung der Weltmacht des Geldes, also der Weltherrschaft der Juden, mit dem Ziel der totalen Vernichtung des Deutschen Reiches angezettelt worden ist.

Damit ist der **offiziellen** „Geschichtsschreibung“ eine klare Aufgabe zugewiesen: Sie darf der Wahrheit nicht einmal nahe kommen.

Wir werden es erleben, daß der zum Schutze der Holocaust-Geschichtsschreibung aufgespannte Paragraphenschirm bald auch über andere Stützpfiler des verordneten Geschichtsbildes gebreitet wird.

Wer das alles begreift und in Betracht zieht, weiß, daß der Krieg gegen das Deutsche Reich und sein Staatsvolk als verdeckter Krieg mit dem Ziel der völligen Vernichtung des Deutschen Volkes andauert und täglich an Intensität zunimmt. Letzteres deshalb, weil schmerzhaft Eindrücke mit der Zeit verblassen. Der Wirkungsverlust muß also durch sich ständig steigende Erinnerungsrituale ausgeglichen werden.

### **3.1.11 Die Umkehr ist möglich**

Eine Justiz, die sich dazu hergibt, die in einem Volk vorhandenen natürlichen Selbstheilungskräfte niederzuhalten, beteiligt sich – bewußt oder unbewußt – am Seelenmord als einer Spielart des Völkermordes im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der UN-Konvention gegen Völkermord. Mehr noch: sie leistet einen Beitrag dazu, daß die von einem politischen Ausdruck abgeschnittenen

Heilungskräfte zu Haß und Gewalttätigkeit degenerieren. Die Äußerungen dieser Krüppelgestalt des gesunden Selbsterhaltungstriebes dienen dann der Aktualisierung und Steigerung der Verteufelung des Deutschen Volkes. So werden Richter auch zu Justiz-Tätern der rassistischen Gewalt in unserem Lande.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist durch die Propagandatätigkeit der seit 1949 aufeinander folgenden Vasallenregierungen in den Schein eines „Deutschen Verfassungsgesetzes“ versetzt worden ist. Jedes in seinem Geltungsbereich tätige Gericht hat das Recht, den Schein für Wirklichkeit zu halten und dieses Regelwerk als interimistischen Ausdruck des Volkswillens der Deutschen zu handhaben. Jeder Amtsträger – also auch jeder Richter - , der **in der** „*Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft*“ (Carlo Schmid) tätig wird, kann aufgrund eigenen Entschlusses die Kollaboration mit dem Feind beenden, indem er nicht mehr **für die Fremdherrschaft** wirkt, sondern nach den Grundsätzen der **Geschäftsführung ohne Auftrag für das noch handlungsunfähige Deutsche Reich** und zum Wohle des Deutschen Volkes gemäß dem Amtseid aus Art 56 GG, der da lautet:

*„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, ....., meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“*

Nach den bewährten Grundsätzen der Jurisprudenz des Deutschen Reiches ist die Entscheidung über das Rechtsmittel des Angeklagten Frank Rennicke weiter auf folgende Überlegungen zu stellen:

### **3.1.12 fehlende Tatsachenfeststellungen**

Die besondere Deliktsstruktur macht es auf der Ebene der **Tatsachenfeststellung** erforderlich - ausgehend vom Empfängerhorizont – den Bewußtseinsinhalt festzustellen, den die übermittelte Information im Empfänger „hervorruft“ bzw. hervorzurufen geeignet ist.

In einem zweiten Schritt ist festzustellen, ob dieser Bewußtseinsinhalt als Handlungserfolg dem Sender zuzurechnen ist oder ob eine „kognitive Dissonanz“ dergestalt vorliegt, daß der vom Sender im Empfänger hervorgerufene Bewußtseinsinhalt außerhalb dessen liegt, was der Sender voraussehen konnte.

Eine ausdrückliche Feststellung dieses Inhalts ist – wenn überhaupt – nur dann entbehrlich, wenn es sich um einfachste Informationen handelt, die in „rauschfreien“ (störungsfreien) Kanälen übermittelt werden und darüber hinaus im Äther kognitiver Konsonanz be- und gedeutet werden.

Das ist im Streitfall offensichtlich nicht der Fall, was schon aus der Tatsache erhellt, daß die Staatsanwaltschaft mehr als zehn Jahre gebraucht hat, um hinsichtlich des inkriminierten Liedtextes den Anfangsverdacht einer Volksverhetzung zu schöpfen.

Das Berufungsgericht hätte folglich Feststellungen dazu treffen müssen, welche bestimmten Textinkremente des Heimatvertriebenenliedes geeignet sind, bei den zu unterstellenden „Durchschnittsempfängern“ **tatbestandsmäßige** Bewußtseinsinhalte hervorzurufen. Diese hätten zudem exakt beschrieben werden müssen, da anders ihre Tatbestandsmäßigkeit nicht zu überprüfen wäre.

Wie man das macht, ist vom Bundesgerichtshof (BGH NStZ 1994, 310 ff) zu lernen. Die Parole „Juden raus!“ im Zusammenhang mit Hakenkreuzschmierereien sei – so der BGH – vor dem allseits bekannten geschichtlichen Hintergrund geeignet, bei Juden die Furcht zu erwecken, daß sie demnächst wieder zu Objekten einer rechtsstaatswidrigen Vertreibungspolitik werden könnten. Das ist eine konkrete Furcht, der der Bevölkerungsteil „Juden in Deutschland“ ausgesetzt werde. Diese Beunruhigung ist eine Störung des öffentlichen Friedens. Andererseits verursache die einfache Parole „Ausländer raus!“ nicht die Vorstellung einer

rechtsstaatswidrigen Vertreibung, vielmehr nur den Gedanken, daß „Ausländer“ eines Tages Deutschland wieder verlassen müssen. Dieser Gedankeninhalt ist nicht friedensstörend, denn er entspricht dem Recht eines souveränen Volkes, sich zu entausländern.

Auch die notwendige fallbezogene Konkretisierung der zur Urteilsbegründung herangezogenen unbestimmten Rechtsbegriffe ist unterblieben. In den Urteilsgründen finden sich nur formelhafte allgemeine Umschreibungen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, die ausnahmslos aus Judikaten bzw. aus einschlägigen Kommentaren abgeschrieben sind, ohne daß eine eigene – wenn auch nur nachvollziehende – Denkleistung des Berufungsgerichts erkennbar würde, die eine Verknüpfung zum konkreten Fall herstellt.

Exemplarisch kommt dieser Mangel auf Seite 7 des Urteils zum Ausdruck. Dort heißt es:

*Entsprechend dem von ihm erklärten Ziel, spricht er (der Angeklagte Rennicke) hierin (im Heimatvertriebenenlied) den in Deutschland aufhältigen Ausländern ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft ab,.....*

Diese Wendung entspricht in etwa der vom Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen (BGHSt 16, 56; 21, 371; 31, 231; 36, 83, 90 f., 40, 97, 100) entwickelten Formel, daß ein Angriff auf die Menschenwürde u.a. dann in Betracht komme, wenn „Angehörigen der jeweils in Frage stehenden Bevölkerungsgruppe ... ihr ungeschmälertes Lebensrecht in der Gemeinschaft in Frage gestellt oder relativiert wird.“

Damit ist lediglich ein weiter ausgefächerter „Obersatz“ für die richterliche Subsumtion des Sachverhalts an die Hand gegeben. Die Aufgabe des Gerichts besteht nun darin, den dazu passenden „Untersatz“, d.h. die Aussage über das Vorhandensein der den „Obersatz“ ausfüllenden **Tatsachen, zuzuordnen.**

Was darunter zu verstehen ist, wird in der höchstrichterlichen Judikatur mustergültig vorgeführt. Ein Beispiel von vielen ist die Entscheidung des OLG Hamburg abgedruckt in NJW 1975, 1088. Darin ist als „Untersatz“ zu jenem Obersatz die Aussage gegeben, daß die Kennzeichnung von Beziehungen zwischen Andersfarbigen als grobe Perversion dem „Obersatz“ genüge. So erst wird ein Schuh draus.

Die gegen Frank Rennicke angeführten Urteilsgründe sind „**untersatzfrei**“. Damit erweist sich das Urteil als **Scheinurteil**, als Sammlung beleidigender Werturteile ohne entsprechende Belege aus dem Reich der Tatsachen.

Besonders deutlich kommt diese Verfahrensweise auch in folgender Formulierung auf S. 7 d.U. zu Ausdruck:

*.... wobei er (F.R.) sie (die in Deutschland lebenden Ausländer) als ethisch unterwertige Menschen beschreibt und sie als charakterlich minderwertig darstellt.*

Jedes unverbildete Gemüt erwartet, daß ihm – wenn auch nur beispielhaft und andeutungsweise – eine solche Beschreibung vorgeführt werde. Diese wird aber nicht geliefert, sondern statt dessen eine weitere Beleidigung angefügt wie folgt:

*Insgesamt betrachtet hetzt er (F.R.) so, entsprechend der Klassenideologie und der Hetze der Nationalsozialisten gegen die Juden im dritten Reich, nunmehr gegen die in Deutschland lebenden Ausländer.*

Der Richter Zimmert scheint auch mit besonderen parapsychologischen Fähigkeiten ausgestattet zu sein. Anders ist nämlich sein Wissen nicht zu erklären, daß des Angeklagten

*.... Äußerungen in diesem „Heimatvertriebenenlied“ **dazu** .... **bestimmt (sind), eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen in Deutschland lebende Ausländer zu erzeugen.***

Woher will dieser Mensch denn wissen, daß sich ein so gestandener „Nazi“, wie der Angeklagte einer sein soll, nicht mit „bloßer Ablehnung und Verachtung“ gegen in Deutschland lebende Ausländer – was ja nicht strafbar ist (BGHSt 40, 102) - begnügt? Hat es denn ein „Herrenmensch“ nötig, sich zu echauffieren oder gar strafbar zu machen? Häßlich machende Gefühlsregungen wie Feindseligkeit und Haß sind die Welt des Pöbels. Sind „Herrenmenschen“ nicht edel und frei von pöbelhaften Anwandlungen?

Es ist müßig, solche Fragen zu stellen. Herr Zimmert erfühlt, was er für eine Verurteilung benötigt, und gibt das als Tatsache aus.

Diese rechtsschöpferische Phantasie berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. Morgen wird Herr Zimmert vielleicht schon den Willen, Deutscher zu sein, als Volksverhetzung bestrafen, weil ihm dieser geeignet erscheint,

*das gedeihliche Miteinander zwischen Ausländern und Deutschen empfindlich zu stören und die Ausländer in ihrem Sicherheitsgefühl und in ihrem Vertrauen auf die Rechtsicherheit zu beeinträchtigen.*

**Zu III 1 (c):**

### **3.1.13 Beweisanträge zielten auf Maßstabsfindung**

Unter 3.1.6.3 (S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) wurde auf die Entstehungsgeschichte des § 130 StGB in der Fassung von 1960 hingewiesen. Der entscheidende Gesichtspunkt ist hier, daß der Gesetzgeber den Wirkungsbereich der Strafnorm gegen die Volksverhetzung soweit eingeschränkt wissen wollte, daß Auseinandersetzungen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben straffrei bleiben, die im Hinblick auf das Demokratiegebot selbst im Falle von Auswüchsen nicht unterbunden werden dürften (von Bubnoff a.a.O. unter Bezugnahme auf Schafheutle JZ 1960, 472, Entw. BTDrucks. 12/6853 S. 24).

Die Strafnorm gegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) ist ein allgemeines Gesetz im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 GG. Die

Meinungsäußerungsfreiheit findet nach herrschender Ansicht an ihr eine Grenze (von Bubnoff, Leipziger Kommentar zum StGB, 11. Aufl. § 130 Rdnr30).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem *Lüth-Urteil* (BVerfGE 7, 198 ff. (08 f.)) ausgehend von der grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat ausgesprochen, „daß es vom Standpunkt dieses Verfassungssystems aus nicht folgerichtig wäre, die sachliche Reichweite gerade dieses Grundrechts jeder Relativierung durch einfaches Gesetz (und damit zwangsläufig durch die Rechtsprechung der die Gesetze auslegenden Gerichte) zu überlassen.“ Es gelte vielmehr folgendes: „Die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, daß der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben, führen muß, auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und „allgemeinem Gesetz“ ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die „allgemeinen Gesetze“ aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die „allgemeinen Gesetze“ zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen“. Im Endeffekt führt diese Auffassung, wie sich auch schon aus den weiteren Passagen des Lüth-Urteils ergibt, zu einer Güterabwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und dem von dem jeweils einschränkenden Gesetz geschützten Rechtsgut; das BVerfG geht also von dem Grundprinzip der Weimarer Lehre ab, daß im Falle des

Konflikts zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und einem anderen Rechtsgut automatisch die erstere zu weichen habe. (Herzog in Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Abs. I und II Rdnr. 257)

Das Berufungsgericht hat diesen Gesichtspunkt übergangen. Für die nach dem Grundgesetz unverzichtbare Relativierung der Schrankenfunktion der allgemeinen Gesetze sind die in dem angefochtenen Urteil auf den Seiten 24 bis 44 wiedergegebenen Hilfsbeweisangebote von Bedeutung.

Es liegt auf der Hand, daß die im öffentlichen Raum erörterten Angelegenheiten für die Allgemeinheit und die Lebensbedingungen des Volkes von unterschiedlichem Gewicht sind.

Ob die Autos im Straßenverkehr links oder rechts zu fahren haben, ist weniger bedeutsam als die Frage, ob ein Volk sein angestammtes durch ethnische Homogenität bestimmtes Wesen preisgeben und sich zu einer multiethnischen Daseinsweise entwickeln soll.

Der Maßstab zur Beantwortung der Frage, welche Meinungs- und Willensbekundungen in Ansehung des zuletzt benannten Interesses als „sozialadäquat“ gelten können, ist u.a. an Äußerungen Deutscher Staatsmänner und Hochschullehrer mit überragender Fachkompetenz auf dem Gebiete der Staatswissenschaften zu gewinnen. Ihre verantwortlichen Meinungs- und Willensäußerungen sind besonders wichtige Markierungen, die den durch § 130 StGB zu erhaltenden Schutzraum für die Bevölkerungsgruppe „der in der Bundesrepublik lebenden Ausländer“ begrenzen, indem sie ihrerseits der politischen Meinungs- und Willensbildungsfreiheit der Deutschen den für ein demokratisches Gemeinwesen lebensnotwendigen Raum aufzeigen.

Ob die Ausländer in Deutschland bleiben dürfen oder nicht, ist ein Thema, dessen Erörterung die in Deutschland lebenden Ausländer notwendig beunruhigen muß. Denn das Ergebnis könnte sein, daß die

Ausländer gehen müssen, was für viele Härten mit sich bringen könnte. Das Berufungsgericht will ihnen diese Sorge ersparen – auf Kosten der Deutschen, die wollen, daß Deutschland das Land der Deutschen bleibt. Dafür gibt es aber keine Rechtsgrundlage.

Die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze sind von Deutschen Richtern als die Lebensordnung des Deutschen Volkes auszulegen und anzuwenden – auch wenn die Siegermächte das gern anders hätten. Deren Erwartungen sind unter dem Schirm von Art. 43 Haager Landkriegsordnung konsequent und mutig zu enttäuschen.

Die Anordnungen der siegreichen Feindmächte „zur Befreiung des Deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und vom Militarismus“ verstießen gegen allgemeine Grundsätze des Kriegsvölkerrechts, das lediglich die militärische Niederringung des Feindes zuläßt, um diesem im Rahmen der zulässigen Zwecke den Willen des Siegers aufzuzwingen. Eingriffe des Siegers in das Innenleben der Feindnation sind nur in diesem Umfang und darüber hinaus nur zur Sicherung der Kampf - bzw. Besatzungstruppen im Feindesland erlaubt (Art. 43 Haager Landkriegsordnung). Es ist auch ein Völkerrechtsverbrechen, auf dem Territorium der besiegten Nation Marionetten- bzw. Zerteilungsregime zu errichten. Diese sind nicht einmal als Defacto-Regierungen der unterworfenen Nation anzuerkennen. Sie sind bloße Organe der Besatzungsmächte (Carlo Schmid a.a.O.; Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, II. Band: Kriegsrecht, C.H. Beck, München 1969, S. 132 f.)

Die Erhaltung des Volkes der Deutschen und ihrer Heimat sind die höchsten Güter, deren Schutz die Rechtsordnung bezweckt. Deshalb ist auch jeder Deutsche – wenn er Soldat ist – verpflichtet, notfalls sein Leben einzusetzen und das Recht und die Freiheit des Deutschen Volkes tapfer zu verteidigen (§ 7 Soldatengesetz).

Ein Gericht der „**Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**“ (Carlo Schmid), das statt dessen darauf ausgeht, die Kriegsziele der Feinde des Deutschen Reiches gegen den Widerstand der Deutschen durchzusetzen, ist der Sache nach kein

Deutsches Gericht sondern Organ der Feindmacht auf Deutschem Boden. Urteile solcher Gerichte sind nach Völkerrecht wegen Verstoßes gegen Art. 43 der Haager Landkriegsordnung nach dem Recht des Deutschen Reiches null und nichtig.

Die von Carlo Schmid den Deutschen listig anempfohlene Unterwerfung unter die Gewalt der siegreichen Feinde war bestimmt von der Überlegung, dadurch den wehrlos gewordenen Deutschen als Volk das Überleben zu ermöglichen.

Was Carl Schmid noch nicht erkennen konnte, war die Tatsache, daß die Sieger entschlossen waren, nach der militärischen Niederwerfung den Krieg mit anderen Mitteln bis zur endgültigen Vernichtung des Deutschen Reiches fortzusetzen.

Jetzt erst ist der Zangenangriff auf die Existenz des Deutschen Volkes in voller Klarheit erkennbar: er richtet sich

1. 1. auf die Zerstörung des Identitätswillens der Deutschen mit dem Arsenal der Holocaustreligion und ihrer vielfältigen Ableger und
2. 2. auf die Durchmischung („Aufmischung“ im Sinne von Tätlichkeiten wäre wohl treffender) der völkischen Substanz der Deutschen durch erzwungene Aufnahme von fremdkulturell geprägten ethnischen Minderheiten in zweistelliger Millionenhöhe.

Der Plan unserer Feinde geht sogar so weit, das **Wort** „Reich“ vertilgen zu wollen.

In den Aufzeichnungen über die Gespräche zwischen Präsident F.D. Roosevelt und Marschall Stalin anlässlich der Teheran-Konferenz vom 28. November bis zum 1. Dezember 1943 findet sich darüber folgende Eintragung:

*„Die Unterhaltung wandte sich dann der Frage nach der Nazi-Deutschland zgedachten Behandlung zu. **Der Präsident** sagte, nach seiner Meinung sei es sehr wichtig, daß das Konzept des Reiches nicht im Bewußtsein der*

*Deutschen belassen werde und dieses Wort aus der Sprache gestrichen werden sollte. **Marschall Stalin** erwiderte, daß es nicht genüge, das Wort zu eliminieren, vielmehr müsse das Reich selbst außer Stand gesetzt werden, jemals wieder die Welt in einen Krieg zu stürzen. Er sagte, daß die siegreichen Alliierten bei der Erfüllung ihrer Pflichten versagen würden, wenn sie nicht jene strategischen Positionen in ihren Händen zurückbehielten, die notwendig seien, um jeglichem Wiederaufflackern des Deutschen Militarismus vorzubeugen.“ In einem Memorandum für den US-Außenminister vom 6. April 1945 bekräftigte F.D.R. noch einmal sein Vorhaben, das Wort „Reich“ aus dem Deutschen Sprachschatz zu eliminieren. (Quelle: Die F.D. Roosevelt-Papers, einzusehen in der F.D.R-Library, [roosevelt.library@nara.gov](mailto:roosevelt.library@nara.gov) Tel. 001845-229-8114 Fax 001 845-229-0872)*

Es ist nur folgerichtig, daß die Lakaien dieses Weltfürsten ihren Verbotsantrag gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands auch damit begründen, daß diese immer noch an dem Begriff „Reich“ festhalte (vgl. Verbotsantrag des Bundestages S. 99).

Die Operation „Eliminierung des Deutschen Volkes und seines Nationalstaates“ verläuft bisher erfolgreich. Schon skandieren die von der psychologischen Kriegsführung unserer Feinde verwundeten Deutschen in den Straßen: „Deutschland verrecke!“ und „Deutschland muß sterben, damit wir leben können!“

Die Zerstörung der Kultur und des Selbstverständnisses eines Volkes durch tief wirkende Eingriffe der Siegermacht in das Geistesleben des besiegten Feindstaates ist – weil ein Volk als geistiges Wesen das Dasein eines bestimmten Volksgeistes ist und mit diesem stirbt - Völkermord (nach der Definition von Art. 2 Abs. 1 lit. 2 b der UN-Konvention gegen Völkermord). Die Auslöschung eines Volkes ist kein zulässiges Kriegsziel.

Angesichts der weit fortgeschrittenen Zerstörung des Deutschen Volkskörpers ist jener Punkt absehbar, jenseits dessen eine Regeneration höchst unwahrscheinlich wird. Weiteres Verharren der Deutschen in der Unterwerfung unter die Gewalt der Sieger ist jetzt nicht mehr die Bedingung für das Überleben als Volk, sondern der sichere Untergang.

Unter diesen Bedingungen ist es höchste Zeit, ein anderes Moment der Lageanalyse von Carlo Schmid, den Aufstandsgedanken, zu vergegenwärtigen. Hervorzuheben ist, daß die Unterwerfung des Deutschen Volkes unter die Gewalt der Sieger nur ein befristeter Verzicht auf die Geltendmachung seiner Volkssouveränität ist.

*„Man sollte sich doch darüber klar sein, was Volkssouveränität heißt: nicht jede Möglichkeit, sich nach seinem Willen in mehr oder weniger Beschränkung einzurichten, sondern zur Volkssouveränität gehört, wenn das Wort einen Sinn haben soll, auch die Entschlossenheit, sie zu verteidigen und sich zu widersetzen, wenn sie angegriffen wird!“ (Carlo Schmid)*

### **3.1.13.1 Notwehr gegen Multiethnisierung**

Mit dem Hilfsbeweis Antrag S. 30 f. d. U. wurde unter Beweis gestellt, daß das zwischen Roosevelt und Stalin abgestimmte „Kriegsziel Nr. 1“ der Alliierten die „Abschaffung der völkischen Geschlossenheit“ (abolition of racial exclusiveness) des Deutschen Volkes ist, das durch massive Einwanderung und Ansiedlung von Fremden realisiert werden soll.

Ein gefährlicherer Angriff auf die Volkssouveränität als die Paralyse der Volksseele und die Auflösung des Volkes in einen multiethnischen Brei ist nicht denkbar.

*„Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muß man dagegen handeln wollen. Aber das wäre dann Sache des Deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe, die ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen.“*

*Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine Deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit wird gewählt werden können. Das setzt aber voraus entweder die Einigung der vier **Besatzungsmächte** über eine gemeinsame Deutschland-Politik oder einen Akt der Gewalt nach der einen oder anderen Seite..... Was bedeutet denn "Gewalt" in diesem Zusammenhang? ..... **die Vertreibung einer Besatzungsmacht, die einer gesamtdeutschen demokratischen Einigung widerstrebt.**“ (Carlo Schmid a.a.O.)*

### **3.1.13.2 Prof. Isensee als Maßstabsmedium**

Der auf die Erhellung dieser Zusammenhänge zielende Hilfsbeweis Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen für Zeitgeschichtsforschung (S. 30 f. d.U.) ist also für die Anwendung des Rechts auf den Fall Frank Rennicke von ausschlaggebender Bedeutung und durfte daher nicht zurückgewiesen werden.

Die unter Beweis gestellte Tatsache, daß Prof. Dr. Josef Isensee in seiner beruflichen Eigenschaft öffentlich das Wort ergreift, um darauf hinzuweisen, daß

*„die Verfassung völlig aus dem Blick (gerate), wenn es um die Fundamente des Staates geht und damit die nationale Einheit planmäßig aufgesprengt wird und nationale Minderheiten hier geschaffen werden. ...Die externen Spannungen zwischen Deutschen und Ausländern werden nun in den Kreis der Deutschen hineingenommen. .. Es werden politische Sprengsätze geschaffen. Zugleich werden Rede- und Denkverbote aufgerichtet und es wird mit moralischen Einschüchterungen gearbeitet, während es in Wahrheit um ein politisches Großmanöver geht, die wichtigste Frage seit der Wiedervereinigung aus der öffentlichen Diskussion herauszuhalten.“ (Die Welt vom 06.01.98)*

ferner seine öffentliche Äußerung:

*„Die Artikel 16 und 116 GG garantieren die Institution der Staatsangehörigkeit in ihren hergebrachten Strukturen. Sie verwehren eine solche Maßnahme (die Masseneinbürgerung). Daher ist eine autoritative Umdefinition des Deutschen Volkes so etwas wie ein Staatsstreich durch das Parlament.“ (Die Welt vom 06.01.98)*

sind in dem hier beschriebenen Sinne maßstabbildend, also entscheidungserheblich.

Der Antrag (S. 24 ff. d.U.) auf Anhörung des **Prof. Dr. Isensee** als Sachverständigen zu den Beweisthemen a) – bis g) ist gleichfalls entscheidungserheblich.

Die nach dem Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigende „Sozialadäquanz“ des Ansingens gegen die Umvolkung erschließt sich vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund, der auch als „Verfassungswirklichkeit“ bezeichnet wird. Dieser kann in gerichtsverwertbarer Weise nur durch Sachverständigenbeweis erhoben werden.

Durch Benennung des Staatswissenschaftlers Prof. Dr. Isensee als Sachverständigen war von der Verteidigung unter Beweis gestellt worden, daß die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland in keiner Hinsicht dem Typus einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik“ entspreche,

- a) a) *weil durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Artikel 1 und Artikel 20 GG als Leitnormen für die Bestimmung und den Schutz der gemeinschaftsbildenden Werthaltungen außer Kraft gesetzt seien (hier wurde insbesondere auf die entsprechenden Untersuchungen des Bundesverfassungsrichters i.R. Prof. Dr. Wolfgang-Ernst Böckenförde „Vom Wandel des Menschenbildes im Recht“, Rhema-Verlag, 2001) sowie auf die Auswertung derselben in dem vom Unterzeichneten verfaßten, dem*

*Bundesverfassungsgericht vorgelegten Schriftsatz vom 30. August 2002 S. 100 ff. Bezug genommen (vgl. Anlage zu diesem Antrag);*

- b) b) weil die im Bundestag vertretenen politischen Parteien entgegen Art. 20 Abs. 2 GG weder bei der Willensbildung des Deutschen Volkes mitwirken, noch diesen Willen in die gesetzgebenden Körperschaften vermitteln, sondern – im Gegenteil – unter dem bestimmenden Einfluß mächtiger gesellschaftlicher Teilgruppen eine freie politische Willensbildung zugunsten privater Interessen durch Meinungsmanipulation („Bewußtseinskontrolle“) nachhaltig verhindern, mit der Folge, daß das Deutsche Volk keine Möglichkeit hat, seine Selbstherrlichkeit durch Wahlen zur Geltung zu bringen.*
- c) c) weil die von den im Bundestag vertretenen Parteien (nachfolgend „Parteienkartell“ genannt) bestimmten staatlichen Institutionen in einem Klima manifester Volksverhetzung gegen die Deutschen, die noch Deutsche sein wollen, die deutschtreuen Parteien und die sich als Reichsdeutsche bekennenden Persönlichkeiten durch Rechtsentwährung (willkürliche Nichtanwendung bzw. vorsätzliche Fehlanwendung der Gesetze) strangulieren;*
- d) d) weil das Parteienkartell – unterstützt von den Medien und Bildungseinrichtungen aller Art – fortgesetzt einen Propagandafeldzug „gegen rechts“ führt (neuerdings als „Aufstand der Anständigen“ verkleidet) und dadurch bewirkt, daß die Mitglieder und bekennenden Anhänger deutschtreuer Parteien als „Nazis“ stigmatisiert und gesellschaftlich ausgegrenzt werden;*
- e) e) weil eine allgegenwärtige Rassenvermischungspropaganda vor dem Hintergrund induzierter Schuldkomplexe das Bekenntnis zum Deutschtum als moralisches Fehlverhalten erscheinen läßt und dadurch das Selbstwertgefühl der Deutschen zerstört wird;*
- f) f) weil eine Weitergabe des Deutschen Volksgeistes an die nachwachsenden Generationen nicht mehr stattfindet, da sie vermeintlich nicht mehr stattfinden darf (vgl. von Böckenförde a.a.O), und dadurch das Deutsche Volk in seinem Innersten (mental) aufgelöst wird.*

g) *g) weil jährlich Hunderttausende werdende Menschen in der Bundesrepublik mit staatlicher Billigung getötet werden. („Auch dem ‚nasciturus‘ kommt Menschenwürde zu. Das Leben des Menschen beginnt mit der Zeugung. Im Augenblick der Zeugung „entsteht der neue Wesens- und Persönlichkeitskern, der sich hinfort nicht mehr ändert. In ihm ist alles Wesentliche und Wesenhafte, der gesamte Wesensbestand dieses Menschen beschlossen. Er treibt zur Entfaltung dessen, was keimhaft in ihm liegt und bewirkt, daß der Mensch, mag er wachsen oder vergehen, stets er selber bleibt“. Das vom Staat geduldete oder gar legalisierte Töten des Kindes im Mutterleib wäre bereits nach Art. 1 Verfassungsunrecht.“ (Dürig in Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 24)*

Die Darlegungen des Sachverständigen wären geeignet gewesen, dem Gericht den Schluß nahe zu legen, daß das „Ansingern gegen die Umvolkung“ in der Art und Weise, wie sie im Heimatvertriebenenlied dargeboten ist, wegen der Bedeutung, die die Meinungsäußerungsfreiheit für ein demokratisches Gemeinwesen hat, nicht in den Anwendungsbereich des § 130 StGB einbezogen werden darf.

### **3.1.13.3 Altbundeskanzler Helmut Schmidt als Maßstabsmedium**

Die mit der Zeugenbenennung des **Altbundeskanzlers Helmut Schmidt** (Hilfsbeweisanzug S. 32-36 d.U.) unter Beweis gestellten öffentlichen Äußerungen des Zeugen, insbesondere:

1. *1. .... die Vorstellung, daß eine moderne Gesellschaft in der Lage sein müßte, sich als multikulturelle Gesellschaft zu etablieren, mit möglichst vielen kulturellen Gruppen, halte ich für abwegig.*
2. *2. Man kann aus Deutschland mit immerhin einer tausendjährigen Geschichte seit Otto I. nicht nachträglich einen Schmelztiegel machen .....*
3. *3. Das ertragen diese Gesellschaften nicht. Dann entartet die Gesellschaft:*
4. *4. .. bricht sich die Frustration irgendwo Bahn und endet in Gewalt. ....*

5. 5. .... die Vorstellung, wie sie etwa Heiner Geißler jahrelang verbreitet hat, daß wir mehrere Kulturen nebeneinander haben könnten, habe ich immer für absurd gehalten.
6. 6. ....Da wir in einer Demokratie leben, müssen wir uns auch ein bißchen, bitte sehr, nach dem richten, was die Gesellschaft will, und nicht nur nach dem, was sich Professoren ausgedacht haben.
7. 7. Das sind tief verwurzelte Instinkte!
8. 8. Aus Deutschland ein Einwandererland zu machen, ist absurd..
9. 9. Der Prozeß dieser Bevölkerungsexplosion muß weltweit gestoppt werden, sonst gibt es Katastrophen.....
10. 10. Wenn wir, die Menschheit, dieses Problem nicht bewältigen, brauchen wir in dreißig Jahren nicht mehr über Deutschland als Einwanderungsland zu streiten. Wir werden de facto überschwemmt und sind darauf nicht vorbereitet.
11. 11. Wenn wir heute versuchen würden, uns darauf vorzubereiten, haben Sie alle zwei Jahre einen Regierungswechsel. Dann geht die Stabilität der Demokratie verloren.
12. 12. Es muß mich doch überhaupt niemand hindern, für die Asylbewerber Lager zu bauen mit fließendem Wasser und Toilette und anständiger Versorgung, um sie dort erst mal unterzubringen bis der Antrag geprüft worden ist.
13. 13. Weswegen müssen die über das ganze Land verteilt werden, auf Schulhöfen in der Großstadt? Was sind das für absurde Auswirkungen!
14. 14. Es ist jedenfalls besser das zu tun (sie in Lagern unterzubringen), als sie den Familien in die Wohnung zu setzen. Das kommt doch übermorgen, wenn es so weitergeht.
15. 15. Es hindert niemand die Bundesregierung oder die Landesregierungen, Lager zu bauen. Es werden ja auch Kasernen gebaut. Es muß derjenige, der aus Bosnien oder aus Rumänien kommt, wissen:
16. 16. Er kommt ins Lager, möglicherweise so lange, bis sein Fall entschieden ist.

17. 17. *Aber wenn sein Fall negativ entschieden worden ist, dann muß der Mann auch abgeschoben werden. Aber den Willen dazu sehe ich auch nicht.*

18. 18. *(Frankfurter Rundschau, 12.9.1992, S. 8)*

19. 19. *Er (Demirel) war damals Regierungschef und hat zu mir gesagt: Wissen Sie, Herr Schmidt, bis zum Ende des Jahrhunderts müssen wir noch fünfzehn Millionen Türken nach Deutschland exportieren'. Und ich habe zu ihm gesagt: Das wird nicht stattfinden, das werden wir nicht zulassen.' Da hat er gesagt: Warten Sie mal ab. Wir produzieren die Kinder und Ihr werdet sie aufnehmen.“*

20. 20. *"Wir können nicht mehr Ausländer verdauen, das gibt Mord und Totschlag."*

sind hervorragend geeignet, die in den Äußerungen des Zeugen Prof. Dr. Isensee eher abstrakt bleibenden Grenzmarken für den Schutz der Befindlichkeit der Fremden in unserem Land zu veranschaulichen.

Die Tatsache, daß der Zeuge als ehemaliger Bundeskanzler nicht nur über besondere, das Ausländerproblem betreffende Kenntnisse verfügt, sondern sich aus erkennbarer Sorge um das Gemeinwesen öffentlich zu Wort gemeldet hatte, gibt den Beweisthemen eine überragende Bedeutung für die Entscheidung im Falle Rennicke.

Die unter Beweis gestellten Tatsachen wären geeignet gewesen, das Berufungsgericht zu der Einsicht zu führen, daß die Bestrafung des Angeklagten wegen der Darbietung und Verbreitung des Heimatvertriebenenliedes einer Wehrlosmachung des Deutschen Volkes gegen die von den Feinden des Reiches geförderte Landnahme durch Zivilokkupanten gleichkommt. Die Ermöglichung der Wehrlosmachung des Deutschen Volkes kann unter keinem denkbaren Gesichtspunkt als Inhalt eines gültigen Rechtssatzes gedacht werden.

#### **3.1.13.4 Altbundeskanzler Helmut Kohl als Maßstabsmedium**

Diese Überlegungen geltend entsprechend für den Hilfsbeweis Antrag auf Vernehmung des Altbundeskanzlers Helmut Kohl (S. 37 ff. d.U.).

Insbesondere die unter Beweis gestellte Tatsache, daß der Zeuge in seiner Eigenschaft als Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland in einem vom ZDF ausgestrahlten Interview erklärt hat:

*... es ist auch wahr, daß wir die jetzige vorhandene Zahl der Türken in der Bundesrepublik nicht halten können, daß das unser Sozialsystem, die allgemeine Arbeitsmarktlage, nicht hergibt. Wir müssen jetzt sehr rasch vernünftige, menschlich sozial gerechte Schritte einleiten, um hier eine Rückführung zu ermöglichen.*

ist gleichfalls für die Abgrenzung des politischen Freiraums für Deutsche gegenüber den hier lebenden Ausländern und ihrem Ruhebedürfnis von Bedeutung und durfte deshalb nicht zurückgewiesen werden.

### **3.1.13.5 Die Professoren Heitmeyer und Birg als Maßstabsmedien**

Die unter Benennung der Professoren Dr. Wilhelm Heitmeyer und Dr. Herwig Birg als Sachverständige zum Gegenstand eines Sachverständigenbeweises gemachten, wissenschaftlich begründbaren Einsichten (Hilfsbeweis Antrag S. 40 ff. d.U.)

- 1) *1) daß die in der Jugendszene zu beobachtende Gewaltbereitschaft Antrieben zu verdanken ist, die unabhängig vom politischen Gedankengut und auch unabhängig von der politischen Programmatik nationaler Parteien und unabhängig vom Wirken vermeintlich ausländerfeindlicher Jugendgruppen zu explosivem Ausdruck drängen;*
- 2) *2) daß fremdkulturell geprägte Ethnien in fremder Umgebung die Partnerbindung innerhalb der eigenen Ethnie fördern bzw. durch sozialen Druck erzwingen und gleichzeitig interkulturelle Verbindungen diskriminieren;*

- 3) 3) *daß die interne Partnerwahl stark zunimmt, wenn in der Ethnie das Bewußtsein wach wird, in der fremden Umgebung alsbald zu einem ausschlaggebenden Faktor in Politik und Gesellschaft heranwachsen zu können;*
- 4) 4) *daß diese Erwartungshaltung in der türkischen Volksgruppe deutlich wahrnehmbar ist;*
- 5) 5) *daß eine friedliche inverse Integration der autochthonen Bevölkerung in eine von Zuwanderungsgruppen aus fremden Kulturkreisen bestimmte Gesellschaft eher unwahrscheinlich ist;*
- 6) 6) *daß die von Prof. Dr. Birg prognostizierte demographische Entwicklung in den Deutschen Großstädten mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer stark zunehmenden Segregation der verschiedenen Ethnien führen wird;*
- 7) 7) *daß mit großer Wahrscheinlichkeit die zunehmende Segregation zu starken sozialen Spannungen führen werde;*
- 8) 8) *daß zu die erwartenden sozialen Spannungen sich mit großer Wahrscheinlichkeit periodisch in kollektiven Gewaltausbrüchen entladen werden;*
- 9) 9) *daß die zunehmende Segregation multipler Ethnien mit großer Wahrscheinlichkeit das staatliche Gewaltmonopol in Frage stellen werde;*
- 10) 10) *daß die Schwächung der staatlichen Gewalt die Entstehung ethnozentrierter Ersatzgewalten begünstigen werde;*
- 11) 11) *daß die Entstehung ethnisch zentrierter Ersatzstaatlichkeit den Verkehr der verschiedenen Ethnien mit großer Wahrscheinlichkeit zunehmend gewaltförmig gestalten werde;*

- 12) 12) daß Konflikte zwischen einander kulturfremden Ethnien innerhalb eines destabilisierten Staatswesens die Tendenz zu resonanzartiger Aufschaukelung in sich trügen;
- 13) 13) daß die Anwesenheit von Volksgruppen auf Deutschem Boden, deren Kultur die Blutrache vorschreibt, die Gefahr einer endlosen Gewaltspirale bedinge;
- 14) 14) daß in den zurückliegenden Jahren die Netto-Belastung durch die auf dem Territorium der Bundesrepublik aufhältigen Ausländer ca. DM 250 Mrd p.a. betragen habe und hier eine steigende Tendenz zu beobachten sei;
- 15) 15) daß unter Berücksichtigung der zu Nummern 1. – 13. unter Beweis gestellten Tatsachen der Ausbruch offener Feindseligkeiten zwischen den auf dem Territorien der Bundesrepublik siedelnden Volksgruppen eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich sei.
- 16) 16) daß der Widerstand in der Bevölkerung gegen die massenhafte Aufnahme von Fremden elementar ist,
- 17) 17) daß eine ethnische Infiltration diesen Ausmaßes hochexperimentellen Charakter hat und ein Erfolg im Sinne wechselseitiger Akzeptanz der verschiedenen Ethnien eher problematisch erscheint,
- 18) 18) daß der aus dieser Entwicklung resultierende soziale Streß zu einer rassistischen Aufladung des politischen Klimas führt und
- 19) 19) daß die in Ansätzen bereits erkennbare Abwendung von institutionell vermittelten – gewaltfreien - Konfliktlösungen hin zu „exterminatorischen“ Konzepten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Bewußtsein der Bürger den Boden entziehen wird, weil die Rechtsordnung unter diesen Gegebenheiten nicht mehr als Vermittlerin eines gerechten Interessenausgleichs erlebt wird, sondern als

*Zwangsordnung, die den schleichenden Volkstod und die  
Chaotisierung der Gesellschaft bewirkt.*

gehen gleichfalls ein in die nach dem Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendige Begrenzung der Schrankenfunktion der allgemeinen Gesetze, hier des § 130 StGB. Sie begründen einen hochdringlichen Handlungsbedarf, um die aus der massiven Zuwanderung resultierenden Gefahren für das Gemeinwesen abzuwenden. Es sind daher schockierende und alarmierende Aussagen über die Gefahrenlage angezeigt – also auch zulässig, um das Meinungsklima zu schaffen, in dem erst die notwendigen politischen Maßnahmen durchsetzbar werden.

Diese dem Gericht sachverständig zu vermittelnde Einsicht ist für die Entscheidung über die Anklage gegen Frank Rennicke von Bedeutung, denn in ihrem Lichte sind die in dem Heimatvertriebenenlied vorgetragenen Gedanken als „eher zaghaft und keineswegs verhetzend“ einzustufen.

### **3.1.13.6 Fehlerhafte Zurückweisung**

Das Berufungsgericht hat die vorstehend erörterten Hilfsbeweisansträge abgelehnt mit der Begründung, daß diese „aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ohne Bedeutung“ seien. (S. 45 d.U.)

Die Erheblichkeit der unter Beweis gestellten Tatsachen und des durch Sachverständige dem Gericht zu vermittelnden Erfahrungswissens wurde aufgezeigt. Die Zurückweisung stellt eine Verletzung des § 244 Abs. 3 und 4 StPO dar. Der Schuldspruch beruht auf dem Verstoß. Es ist nicht denkbar, daß bei Berücksichtigung der Beweistatsachen und fehlerfreier Gesetzesanwendung das Berufungsgericht eine Volksverhetzung bejaht hätte.

## **Zu III 2**

### **3.2 Allgemeine Anzeige**

Die Begründung der materiellen Rüge bezüglich § 130 Abs. 1 StGB ist in den Ausführungen zur Begründung der formellen Rüge in vollem Umfange enthalten. Das Revisionsgericht wird ersucht das Urteil noch darüber hinausgehend zu überprüfen.

## **Zu III 3**

### **3.3 ungeklärte Vertriebswege**

Soweit der Angeklagte Frank Rennie aus § 21 GjSM verurteilt worden ist, fehlt es an den dafür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen insofern, als Tatsachen, die die Merkmale eines nach §§ 3 und GjSM verbotenen Vertriebsweges erfüllen, nicht festgestellt worden sind.

Da indizierte Medien in engen Grenzen noch handelbare Waren sind, muß im Hinblick auf die Unschuldsvermutung für jeden Einzelfall der tatsächlich genutzte Vertriebsweg festgestellt werden, da anders eine Beantwortung der Schuldfrage nicht möglich ist.

## **Zu III 4**

### **3.4 Diskriminierung**

Das Berufungsgericht unterstellt dem Revisionsführer eine nationalsozialistische Gesinnung und nimmt das zum Anlaß, ihn in übler Weise zu beleidigen. Die gravierendste Verunglimpfung ist die Unterstellung, Frank Rennie schreibe „die Rolle der Juden im dritten Reich ... den in Deutschland lebenden Ausländern zu“ (S. 3 d.U.). Die Auswirkung dieses gehässigen Vorurteils auf die Gedankenführung des Berufungsgerichts sind im einzelnen kontextbezogen aufgezeigt worden. Sie betreffen die auf den Fall gezielten Konkretisierungen unbestimmter Rechtsbegriffe ebenso wie Beweiswürdigung und die Strafzumessung.

Die nationalsozialistische Weltanschauung steht wie jede andere unter dem Schutz des Artikels 4 GG. . Für eine Art "Sondervorschrift nach rechts" ist im System des GG kein Platz . (Herzog in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Komm. Z. GG, Art. 139 Rdnr. 2 ff.).

Artikel 3 Abs. 3 GG verbietet, den Angeklagten wegen seiner politischen Anschauungen zu benachteiligen.

## IV.

### **Rügen zum Komplex B: „Dokumente der Verteidigung“**

Gerügt wird hier,

1. 1. daß die Verurteilung aufgrund einer grundgesetzwidrigen Norm (Verletzung der Artikel 103 Abs. 2; Art. 1 Abs. 1; Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 und 3 GG) erfolgte; sowie
2. 2. die Verletzung formellen Rechts - hier (a) der §§ 261, 264 StPO; (b) der §§ 34, 267 StPO jeweils i.V.m. Art 20 Abs. 3, 103 Abs. 1 GG – und (c) § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO
3. 3. fehlerhafte Anwendung des § 130 Abs. 4 StGB.

#### **4.1 Siegerwillkür schafft kein Recht**

**Das Gesetz gegen die „Holocaustleugner“ (§ 130 Abs. 3 und 4 StGB) ist kein Gesetz der Deutschen Rechtsordnung sondern ein Willkürakt des Bundestages der „Bundesrepublik Deutschland“. Es erfüllt damit nicht die Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG.**

Nach dieser Bestimmung kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Sie setzt eine gültige Norm voraus. Daran fehlt es.

Nicht jedes vom Bundestag der Bundesrepublik Deutschland verabschiedete, vom Bundespräsidenten unterzeichnete und im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz ist eine gültige Norm der Rechtsordnung des fortbestehenden – lediglich handlungsunfähig gemachten - Deutschen Reiches. Das folgt aus der Tatsache, daß die von den siegreichen westlichen Feindmächten des Deutschen Reiches unter Verstoß gegen Art. 43 Haager Landkriegsordnung geschaffene Bundesrepublik Deutschland kein eigenständiges Staatswesen ist, sondern nur ein staatsähnliches Konstrukt zur Beherrschung des im Geltungsbereich des Grundgesetzes lebenden Deutschen Teilvolkes nach dem Willen der Siegermächte in deren Interesse. (vgl. S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.** )

Die Rechtsordnung des Deutschen Reiches wird vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich als fortgeltend anerkannt (Art.123 Abs. 1 GG).

Wie bereits unter Hinweis auf Ausführungen von Carlo Schmid und des dem Völkerrechtlers Berber (S. 98) dargelegt wurde, ist die Bundesrepublik eine völkerrechtswidrige Schöpfung der siegreichen Feindmächte, dazu bestimmt, das Deutsche Reich zu zerteilen und zu vernichten.

**Die von diesem Gebilde ausgehenden Gesetzgebungsakte können nur dann und nur soweit als Gesetze der Deutschen Rechtsordnung anerkannt werden, wenn sie nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag ein Interesse des handlungsunfähigen Deutschen Reiches wahrnehmen.**

Das ist bei der Holocaust“gesetzgebung“ nicht der Fall. Diese bezweckt die Lähmung des Identitätswillens des Deutschen Volkes und ist vergleichbar mit der Kriegsschuld Klausel des Versailler Diktats (Art. 231 - <http://history.acusd.edu/gen/text/versailletreaty/vercontents.html>). Sie ist ein Akt der fortgesetzten Kriegsführung gegen das Deutsche Reich und zugleich der heimtückischste Angriff, der je auf das Leben des Deutschen Volkes unternommen wurde. Wenn sie nicht bald vom Aufstand des Deutschen Volkes gebrochen wird, wird sie schon mittelfristig den Volkstod der Deutschen herbeiführen, was das eigentliche Kriegsziel der Hauptsiegermacht USA war und immer noch ist.

#### **4.1.1 Einforderung des unbefangenen Blicks auf die Geschichte**

Wie immer geschichtliches Handeln Einzelne in Schuld verstricken mag, unangetastet bleibt der aus der Menschenwürde herzuleitende Grundsatz, daß Schuld ein individuell-persönliches Verhältnis und jedwede Kollektivschuld ausgeschlossen ist. Menschenwürde ist nur ein anderer Ausdruck für den Anspruch jedes geistigen Wesens, als Person (personare = hindurchklingen Gottes) anerkannt zu sein. Ein jeder kommt als unbeschriebenes Blatt auf diese Welt. So ist den Angehörigen unseres Volkes, denen konkrete Teilhabe an den Verbrechen der

nationalsozialistischen Ära nicht zuzurechnen ist, bzw. die erst nach 1945 geboren oder in das schulfähige Alter gekommen sind, nach einem halben Jahrhundert der Anspruch – wenn schon nicht auf Vergessen (BVerfGE 35, 202 – Lebach-Urteil) - so doch jedenfalls auf unbefangene Betrachtung der Deutschen Geschichte gewährleistet. Denn im Geschichtsbild ist ein wesentlicher Aspekt der jedem Menschen aufgegebenen Frage: „Wer bin ich?“ beantwortet.

Wie eine **unbesiegte Nation** mit ihrer völkermörderischen Vergangenheit umgeht, ist dem nachfolgend zitierten Bericht von Kenneth Reich in der Los Angeles Times vom 24. Februar 1970 zu entnehmen:

### ***Über die Unvermeidbarkeit des Völkermordes***

*Atlanta, Georgia - Die 256 Delegierten der 145 000 Mitglieder umfassenden Amerikanischen Anwaltskammer stimmten am Montag mit 130 zu 126 Stimmen dagegen, daß die USA die UN-Konvention gegen Völkermord ratifizieren... Von den Signatarstaaten haben nur die Vereinigten Staaten, Bolivien, Paraguay, die Dominikanische Republik und Neuseeland das Dokument noch nicht ratifiziert.... 'Ich kenne den Feind', erklärte Armsistead J. Maupin aus Raleigh, North Carolina ... im Namen der Gegner einer Ratifizierung. 'Ich habe nicht die geringste Absicht für einen Vorschlag zu stimmen, der mit Sicherheit irgendeinem kommunistischen Land als Vorwand dienen wird, einen Schauprozess gegen die mannhafte Jugend (young manhood) unseres Landes zu inszenieren.' 'Meine Familie läßt sich bis in die Kolonialzeit zurückverfolgen', versetzte der ehemalige Präsident der Delegiertenkammer, Roy E. Willy aus Sioux Falls, South Dakota. 'Wir wären nicht in diesem Land, wenn wir nicht Völkermord begangen hätten. Wir mußten die Indianer loswerden, also verschwanden sie von der*

*Bildfläche (went down the drain)'... Der Oberst Eberhard P. Deutsch aus New Orleans, früherer Vorsitzender des Anwaltsausschusses für Förderung von Frieden und Recht durch die UN, fragte: 'Warum sollen wir uns dazu verpflichten, unsere Sicherheitsbeamten auf Anklagen der Black Panthers hin vor Gericht zu stellen, wobei die Panthers auch noch von so Staaten wie Obervolta und dem Kongo unterstützt würden?'...*

Das mag schockieren, ist aber Ausdruck der wahrhaften Erkenntnis, daß Geschichte „kein Deckchensticken“ (Mao Tse Tung) ist, sondern - nach Hegel - der Gang des Absoluten Geistes durch die Welt auf dem Wege zu sich selbst. Über ihm ist keine Instanz, die ihn richten könnte.

Die Moralisierung der Geschichte ist ein Moment des Judentums und der Kern einer terroristischen Weltanschauung (die sich in talmudistischer Verstellung als Menschenrechtsreligion darzustellen weiß), die gegenwärtig den Völkern – die nicht wissen, wie ihnen geschieht - von der Judenheit übergestülpt wird, um sie zu versklaven und erforderlichenfalls zu vernichten.

*„Kollektivschuld ist eine religiöse Kategorie. Sie stammt aus dem Alten Testament. Ihr magisch-theologischer Gehalt reicht über die persönliche Schuld eines Einzelnen weit hinaus. Innerhalb des **alttestamentlichen** Verhältnisses des Menschen zu Gott betrifft die kollektive Schuld auch diejenigen Menschen, der nichts begangen hat. Sie betrifft ihn deshalb, weil er zum Volk gehört. ....“ (Hellmut Diwald, *Deutschland einig Vaterland*, Frankfurt/M. 1994<sup>2</sup>, S. 66 – 73, 76 – 84)*

#### **4.1.2 Jüdische Völkermordphantasien und ihre Realität**

Die Thora belegt, daß der „Moralische Blick“ notwendig mit Völkermordphantasien einhergeht, die - wie sich in der Gegenwart zeigt – bei günstiger Gelegenheit in wirklichen Völkermord umschlagen.

Die Geschichte kennt kein schauerlicheres Dokument als den Moses-Fluch gegen das von Jahwe auserwählte Volk:

### **3.Mose 26,14-39**

*14 Werdet ihr mir aber nicht gehorchen und nicht alle diese Gebote tun*

*15 und werdet ihr meine Satzungen verachten und meine Rechte verwerfen, daß ihr nicht tut alle meine Gebote, und werdet ihr meinen Bund brechen,*

*16 so will auch ich euch dieses tun: Ich will euch heimsuchen mit Schrecken, mit Auszehrung und Fieber, daß euch die Augen erlöschen und das Leben hinschwindet. **Ihr sollt umsonst euren Samen säen, und eure Feinde sollen ihn essen.***

*17 Und ich will mein Antlitz gegen euch richten, **und ihr sollt geschlagen werden vor euren Feinden, und die euch hassen, sollen über euch herrschen, und ihr sollt fliehen, ohne daß euch einer jagt.***

*18 Wenn ihr mir aber auch dann noch nicht gehorcht, so will ich euch noch weiter strafen, siebenfältig, um eurer Sünden willen,*

*19 daß ich euren Stolz und eure Halsstarrigkeit breche, und will euren Himmel wie Eisen und eure Erde wie Erz machen.*

*20 Und eure Mühe und Arbeit soll verloren sein, daß euer Land sein Gewächs nicht gebe und die Bäume im Lande ihre Früchte nicht bringen.*

*21 Und wenn ihr mir zuwiderhandelt und mich nicht hören wollt, so will ich euch noch weiter schlagen, siebenfältig, um eurer Sünden willen.*

*22 Und ich will wilde Tiere unter euch senden, **die sollen eure Kinder fressen** und euer Vieh zerreißen und euch vermindern, und eure Straßen sollen verlassen sein.*

23 *Werdet ihr euch aber damit noch nicht von mir  
zurechtbringen lassen und mir zuwiderhandeln,*

24 *so will auch ich euch zuwiderhandeln und will euch  
siebenfältig mehr schlagen um eurer Sünden willen*

25 *und **will ein Racheschwert über euch bringen**, das  
meinen Bund rächen soll. Und wenn ihr euch auch in eure  
Städte flüchtet, **will ich doch die Pest unter euch senden  
und will euch in die Hände eurer Feinde geben.***

26 *Dann will ich euch den Vorrat an Brot verderben;  
zehn Frauen sollen euer Brot in einem Ofen backen, und  
euer Brot soll man euch nach Gewicht zuteilen, und **wenn  
ihr eßt, sollt ihr nicht satt werden.***

27 *Werdet ihr mir aber auch dann noch nicht gehorchen  
und mir zuwiderhandeln,*

28 *so will auch ich euch im Grimm zuwiderhandeln und  
will euch siebenfältig mehr strafen um eurer Sünden  
willen,*

29 ***daß ihr sollt eurer Söhne und Töchter Fleisch essen.***

30 *Und ich will eure Opferhöhen vertilgen und eure  
Rauchopfersäulen ausrotten und **will eure Leichname auf  
die Leichname eurer Götzen werfen und werde an euch  
Ekel haben.***

31 *Und ich will eure Städte wüst machen und eure  
Heiligtümer verheeren und will den lieblichen Geruch  
eurer Opfer nicht mehr riechen.*

32 *So will ich das Land wüst machen, daß eure Feinde,  
die darin wohnen werden, sich davor entsetzen.*

33 ***Euch aber will ich unter die Völker zerstreuen und  
mit gezücktem Schwert hinter euch her sein, daß euer  
Land soll wüst sein und eure Städte zerstört.***

*34 Alsdann wird das Land seine Sabbate nachholen, solange es wüst liegt und ihr in der Feinde Land seid; ja, dann wird das Land ruhen und seine Sabbate nachholen.*

*35 Solange es wüst liegt, wird es ruhen, weil es nicht ruhen konnte, als ihr es solltet ruhen lassen, während ihr darin wohntet.*

***36 Und denen, die von euch übrigbleiben, will ich ein feiges Herz machen in ihrer Feinde Land, daß sie ein raschelndes Blatt soll jagen, und sie sollen davor fliehen, als jagte sie ein Schwert, und fallen, wo sie doch niemand jagt.***

***37 Und einer soll über den andern hinfallen, als wäre das Schwert hinter ihnen, wo sie doch niemand jagt, und ihr sollt nicht bestehen können gegen eure Feinde.***

***38 Und ihr sollt umkommen unter den Völkern, und eurer Feinde Land soll euch fressen.***

***39 Die aber von euch übrigbleiben, die sollen in der Feinde Land dahinschwinden wegen ihrer Missetat, aber auch um der Missetat ihrer Väter willen.***

Wenn Jahwe so mit seinem auserwählten Volk umspringt, wie wird es dann erst den Gojim ergehen? Die Juden haben aus den Völkermordgelüsten ihres Gottes nie einen Hehl gemacht:

*Jes. 34,2 – 3 :*

*2 Denn der HERR ist zornig über alle Heiden und ergrimmt über alle ihre Scharen. Er wird an ihnen den Bann vollstrecken und sie zur Schlachtung dahingeben.*

***3 Und ihre Erschlagenen werden hingeworfen werden, daß der Gestank von ihren Leichnamen aufsteigen wird und die Berge von ihrem Blut fließen.***

Max Weber, ein nicht ganz unbedeutender Deutscher Kulturosoziologe, formulierte nach eingehendem Studium der Jüdischen Geschichte die These, daß den Israeliten die Feinde als Gottlose galten und daß im Umgang mit ihnen sich keine Spur von Ritterlichkeit finde. Ihre Religion verlange vielmehr „die absolute Reinigung“ des jeweils eroberten Gebietes „von Götzendienern“ (Deut 7,2.3). „Die Entwicklung des Judentums zur Konfession“ – so lesen wir bei ihm - „neigte sich dem fanatischen Grundsatz zu, daß man den Landesfeind schlechthin auszurotten habe.“ (GAzRelSoz III, S. 102) Er bescheinigt den Juden „wollüstige Grausamkeitsphantasien“. Ist dieses Urteil wirklich überzogen? Man lese die folgenden Bibelstellen:

5. Mose 3,6; 13,16.17; Jos 2,10; 6,17; 6,21; 7,12; 8,26;; 10,1; 10,28; 10,37; 10,39; 10,40; 11,11; 11,12; 11,20; 11,21; Ri 1,17; 21,11; 1. Chr 4,41; Jes 34,5 Jer 25,9; 50,21; 50,26; 1. Makk 5,5; Jud 5,5

Längst wäre dieser menschenmordende Gott – wie all die anderen Götterdespoten der orientalischen Antike – gestürzt und der Vergessenheit anheimgefallen, hätte er in Israel nicht ein materialistisch eingestelltes Volk gefunden, das bereit war, sich diesen Mörder (Joh 8,37-45) als ihren Herrn gefallen zu lassen gegen die Verheißung der vermittels des Kreditsystems zu erlangenden Weltherrschaft.

Es steht geschrieben:

#### **5.Mose 15,6**

*6 Denn der HERR, dein Gott, wird dich segnen, wie er dir zugesagt hat. **Dann wirst du vielen Völkern leihen, doch du wirst von niemand borgen; du wirst über viele Völker herrschen, doch über dich wird niemand herrschen.***

*Und*

#### **5.Mose 28,12-14**

*12 Und der HERR wird dir seinen guten Schatz auf tun, den Himmel, daß er deinem Land Regen gebe zur rechten Zeit und daß er segne alle Werke deiner Hände. **Und du wirst vielen Völkern leihen, aber von niemand borgen.***

*13 Und der HERR wird dich zum Kopf machen und nicht zum Schwanz, und du wirst immer aufwärts steigen und nicht heruntersinken, weil du gehorsam bist den Geboten des HERRN, deines Gottes, die ich dir heute gebiete zu halten und zu tun,*

*14 und nicht abweichst von all den Worten, die ich euch heute gebiete, weder zur Rechten noch zur Linken, und nicht andern Göttern nachwandelst, um ihnen zu dienen.*

### **Jes 60,1-14**

*1 Zions zukünftige Herrlichkeit*

*Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des HERRN geht auf über dir!*

*2 Denn siehe, Finsternis bedeckt das Erdreich und Dunkel die Völker; aber über dir geht auf der HERR, und seine Herrlichkeit erscheint über dir.*

***3 Und die Heiden werden zu deinem Lichte ziehen und die Könige zum Glanz, der über dir aufgeht.***

*4 Hebe deine Augen auf und sieh umher: Diese alle sind versammelt und kommen zu dir. Deine Söhne werden von ferne kommen und deine Töchter auf dem Arme hergetragen werden.*

*5 Dann wirst du deine Lust sehen und vor Freude strahlen, und dein Herz wird erbeben und weit werden, **wenn sich die Schätze der Völker am Meer zu dir kehren und der Reichtum der Völker zu dir kommt.***

*6 Denn die Menge der Kamele wird dich bedecken, die jungen Kamele aus Midian und Efa. Sie werden aus Saba alle kommen, **Gold** und Weihrauch bringen und des HERRN Lob verkündigen.*

7 *Alle Herden von Kedar sollen zu dir gebracht werden, und die Widder Nebajots sollen dir dienen. Sie sollen als ein wohlgefälliges Opfer auf meinen Altar kommen; denn ich will das Haus meiner Herrlichkeit zieren.*

8 *Wer sind die, die da fliegen wie die Wolken und wie die Tauben zu ihren Schlägen?*

9 *Die Inseln harren auf mich und die Tarsisschiffe*  
*[Tarsisschiffe: Große Handelsschiffe, wie sie etwa nach Tartessus (Tarschisch), der phönizischen Siedlung in Südspanien (Jon 1,3), fahren.] vor allem, daß sie deine Söhne von ferne **herbringen samt ihrem Silber und Gold** für den Namen des HERRN, deines Gottes, und für den Heiligen Israels, der dich herrlich gemacht hat.*

10 ***Fremde werden deine Mauern bauen, und ihre Könige werden dir dienen.** Denn in meinem Zorn habe ich dich geschlagen, aber in meiner Gnade erbarme ich mich über dich.*

11 *Deine Tore sollen stets offen stehen und weder Tag noch Nacht zugeschlossen werden, **daß der Reichtum der Völker zu dir gebracht und ihre Könige herzugeführt werden.***

12 <i><b>Denn welche Völker oder Königreiche dir nicht dienen wollen, die sollen umkommen und die Völker verwüstet werden.</b></i>
--

13 *Die Herrlichkeit des Libanon soll zu dir kommen, Zypressen, Buchsbaum und Kiefern miteinander, zu schmücken den Ort meines Heiligtums; denn ich will die Stätte meiner Füße herrlich machen.*

14 ***Es werden gebückt zu dir kommen, die dich unterdrückt haben, und alle, die dich gelüstert haben, werden niederfallen zu deinen Füßen und dich nennen »Stadt des HERRN«, »Zion des Heiligen Israels«.***

Die düstersten Seiten der vermeintlich „antisemitischen Propaganda“, für die das christliche Abendland jetzt Buße tun soll, finden sich alle in der Thora selbst.

Es ließe sich Punkt für Punkt zeigen, daß alles, was die Feinde des Deutschen Reiches über ihre Propaganda-Kanäle als die dunkle Seite des historischen Nationalsozialismus (eine helle gibt es für sie gar nicht) darstellen, seine Entsprechung im Selbstverständnis der Juden hat, wie es sich in ihren Heiligen Büchern ausspricht. Wenn irgend etwas auf der Welt als menschenfeindliche, rassistische, völkermörderische und totalitäre Ideologie bekämpft werden sollte, dann ist es der JUDAISMUS – insbesondere in seiner talmudischen Verklärung (kein Tippfehler!). Die JUDAISMUS-Studien von Max Weber wirken hier wie ein Zauberstab der Erkenntnis. Eine wichtige Brückenfunktion für die Einsicht in die Mächtigkeit talmudischer Beherrschungstechniken kommt dem Werk des Juden Sigmund Freud zu. Der von ihm entdeckte Vorgang der Projektion gepaart mit dem Wissen, daß seit mehr als 200 Jahren die Jüdische Anti-Nation die Massenmedien bestimmt (hier stehen Karl Marx und Friedrich Nietzsche neben vielen anderen Geistesgrößen als Zeugen zur Verfügung) macht endlich verständlich, wie es dieser kleinen Kultgenossenschaft gelingen konnte, durch ein boshafes Menschenbild sich die Völker zu versklaven: Man wirft die empfundene oder auch nur geahnte eigene Boshaftigkeit als Bild auf ein Gegenüber wie auf eine Filmleinwand, um dieses Abbild zu dämonisieren. Sodann kleidet sich die Bosheit selbst mit schimmernder Rüstung, um das vermeintlich Böse in einem „heiligen Krieg“ zu vernichten. So ist die Porträtierung des Deutschen Volkes als Völkermörder – die lange vor Auschwitz begonnen wurde - nichts anderes als das Abbild des von Jahwe, dem Völkermörder, „ausgewählten Volkes.“ Nach dem Talmud ist die erste Judenpflicht die Heuchelei: Die ihm anhängen, dürfen bedenkenlos den Nichtjuden die schlimmsten Gemeinheiten antun – nur es darf nicht ruchbar werden, weil das den Namen Jahwes entheiligen würde.

Für die Lage des Deutschen Volkes von besonderer Bedeutung dürfte sein, was die Religion den Juden für die Beraubung von Nichtjuden vorgibt: „Die Beraubung eines Nichtjuden durch einen Juden ist verboten, ‚wenn die Nichtjuden **nicht unter unserer Herrschaft** stehen‘, aber es ist gestattet; ‚wenn sie sich unter unserer Herrschaft befinden‘. .... Bezüglich der genauen Einzelheiten der Umstände, unter denen ein Jude einen Nichtjuden berauben darf, weichen die rabbinischen Autoritäten untereinander ab, doch die ganze Diskussion betrifft überwiegend nur die relativen Machtverhältnisse zwischen Juden und Nichtjuden statt allgemeingültiger Betrachtungen über Gerechtigkeit und Humanität. Dies mag erklären, weshalb so sehr wenige Rabbiner gegen den Raub von palästinensischem Eigentum in Israel protestiert haben: Er (der Raub] wurde von überwältigender jüdischer Macht unterstützt.“ (Israel Shahak, Jüdische Geschichte, Jüdische Religion, Lühe-Verlag, 1998, ISBN 3-926328-25-8, S 165).

[Marx-Dalman : Vollends ist das Motiv der Rücksichtnahme auf das *friedliche Verhältnis* zu den Heiden [Nichtjuden], solange das Korrelat [nur] die *Verhütung von Haß* ist und die Rücksichtnahme selbst *nur* als ein durch die *gegenwärtige Lage der Juden gebotener Notstand* betrachtet wird, **sittlich ohne Wert**.... Wenn es berechtigt ist, die *Moral einer Religion* nach den von ihr zur Triebkraft des Handelns gemachten *Motiven* zu beurteilen, muß die internationale bzw. interkonfessionelle Moral des alten Rabbinismus ... einer sehr tiefen Stufe zugewiesen werden" (Marx-Dalman, "Jüdisches Fremdenrecht", Karlsruhe-Leipzig 1886, besonders S. 7-35. S. 56).]

Das ist ein beide Seiten kränkender (krankmachender) Vorgang. Die Heilung kann für beide nur dadurch eingeleitet werden, daß von dem Gegenüber das Abbild genommen und vor der Welt beide Seiten dieses Verhältnisses wieder in ihrer wahren Gestalt erscheinen.

Lassen wir dazu die Einsichten eines Jüdischen Wissenschaftlers wirken:

*Die erste Schwierigkeit, über dieses Thema zu schreiben, besteht darin, daß der Begriff „Jude“ während der letzten 150 Jahre mit zwei ziemlich verschiedenen Bedeutungen verwendet worden ist. Um dies zu verstehen, wollen wir uns im Geiste in das Jahr 1780 zurückversetzen. Die damals allgemein anerkannte Bedeutung des Begriffes „Jude“ stimmte im wesentlichen mit dem überein, was die Juden selbst als das Grundlegende ihrer eigenen Identität verstanden. Diese Identität war ursprünglich religiöser Natur, aber die religiösen Vorschriften beherrschten das tägliche Verhalten unter den Juden selbst in allen Lebensbereichen - gesellschaftlich ebenso wie privat - bis ins einzelne, ebenso wie ihre Beziehung zu Nichtjuden. Es war damals buchstäblich wahr, daß ein Jude nicht einmal ein Glas Wasser in der Wohnung eines Nichtjuden trinken durfte. Und dieselben grundlegenden Verhaltensvorschriften gegenüber Nichtjuden waren in gleicher Weise rechtskräftig vom Jemen bis New York. Mit welchem Begriff die Juden von 1780 auch immer beschrieben werden mögen - und ich möchte hier nicht in eine philosophische Auseinandersetzung über Begriffe wie „Nation“ und „Volk“ eintreten' -, es ist unbestreitbar, daß alle jüdischen Gemeinschaften in jener Zeit von den nichtjüdischen Gesellschaften, in deren Mitte sie lebten, getrennt waren.*

*Alles dies wurde jedoch durch zwei parallele Entwicklungen verändert, die in Holland und England begannen, sich im revolutionären Frankreich und in Ländern, die dem Beispiel der Französischen Revolution folgten, und schließlich in den modernen Monarchien des 19. Jahrhunderts fortsetzten: Die Juden erhielten einen bemerkenswerten Grad individueller Rechte (in einigen Fällen volle Gleichheit vor dem Gesetz), und die gesetzliche Macht der jüdischen Gemeinde über ihre Mitglieder wurde zerstört. Es sollte beachtet werden, daß beide Entwicklungsprozesse gleichzeitig stattfanden und daß der letztere - obwohl weniger allgemein bekannt - sehr viel wichtiger ist als der zuvor geschilderte.*

*Die jüdischen Gemeinden besaßen seit der Zeit des spätrömischen Reiches beträchtliche gesetzliche Macht über ihre Mitglieder. Nicht nur Macht, die aus selbstbestimmter Mobilisierung sozialen Druckes erwächst (z.B. die Weigerung, irgendwelche Händel oder was auch immer mit einem exkommunizierten Juden zu haben, oder selbst seinen Leichnam zu begraben), sondern eine Macht der nackten Zwangsgewalt: Auspeitschen, Verhaften, Ausstoßen; - all diese [Strafen] konnten einem einzelnen Juden von den rabbinischen Gerichten völlig legal für alle Arten von Vergehen auferlegt werden. In vielen Ländern - Spanien und Polen sind bemerkenswerte Beispiele - konnte und wurde sogar die Todesstrafe verhängt, manchmal unter Verwendung besonders grausamer Methoden, wie etwa zu Tode peitschen. Alles dies war nicht nur erlaubt, sondern wurde von der Obrigkeit des Staates sowohl in christlichen als auch in islamischen Ländern ausdrücklich unterstützt, die neben ihrem allgemeinen Interesse, „Recht und Ordnung“ aufrecht zu erhalten, ebenso in manchen Fällen eher ein direktes finanzielles Interesse hatten. In spanischen Archiven, die aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammen, gibt' es z.B. Berichte von vielen detaillierten Anordnungen, die von jenen frömmsten katholischen Königen von Kastilien und Aragon erlassen wurden, um ihre nicht weniger frommen Staatsbeamten über die Zusammenarbeit mit den Rabbinern anzuweisen, um die Einhaltung der Sabbatvorschriften durch die Juden durchzusetzen. Warum? Weil, wann immer ein Jude von einem rabbinischen Gericht wegen der Entweihung des Sabbats verurteilt wurde, die Rabbiner neun Zehntel des Strafgeldes dem König aushändigen mußten - eine sehr einträgliche und wirkungsvolle Einrichtung. In ähnlicher Weise kann man aus den „Responsa“ [d.h.: Antworten] zitieren, die kurz vor 1832 von dem berühmten Rabbiner MOSRE SOFER von Preßburg (das heutige Bratislava) - im damaligen selbständigen Königreich Ungarn in Österreich - geschrieben wurden und nach Wien im eigentlichen Österreich adressiert waren, wo den Juden bereits beachtliche persönliche Rechte gewährt worden waren. Er bejammert die Tatsache, daß - seitdem die jüdische Gemeinde in Wien*

*ihre Macht verlor, Gesetzesbrecher zu bestrafen - die Juden dort bei der Einhaltung der religiösen Gebräuche nachlässig geworden seien, und fügt hinzu:*

*„Wenn mir hier in Preßburg erzählt wird, daß ein jüdischer Ladenbesitzer wagte, sein Geschäft während der geringeren Feiertage zu öffnen, schicke ich unverzüglich einen Polizisten, um ihn zu verhaften.“*

*Dies war der wichtigste soziale Aspekt jüdischer Existenz vor der Entstehung des modernen Staates: Die Befolgung der religiösen Gesetze des Judentums wurde den Juden - ebenso wie deren Einprägung durch die Erziehung - **mit physischer Gewalt aufgezwungen**, der man nur durch den Übertritt zur Religion der Mehrheit entkommen konnte, was den Umständen entsprechend auf einen totalen sozialen Bruch hinauslief und daher sehr unpraktisch war, außer in Zeiten religiöser Veränderungen.*

*Nachdem der moderne Staat nunmehr jedoch in Erscheinung getreten war, verlor die jüdische Gemeinde ihre Macht, den einzelnen Juden zu bestrafen oder einzuschüchtern. **Die Bindungen einer der geschlossensten der „geschlossenen Gesellschaften“, einer der totalitärsten Gesellschaften in der gesamten Geschichte der Menschheit, waren durchbrochen.** Dieser Akt der Befreiung kam vorwiegend von außen, obgleich es auch einige Juden gab, die dabei von innen heraus halfen; diese waren anfangs aber sehr wenige. Dieser Ablauf der Befreiung hatte sehr ernste Folgen für die Zukunft. Ebenso wie im Falle Deutschlands (entsprechend der meisterhaften Analyse A.J.P. TAYLORS) war es einfach, **die Ursache der Reaktion** mit dem Patriotismus zu verbinden, weil die persönlichen Rechte und die Gleichheit vor dem Gesetz tatsächlich von den Armeen der Französischen Revolution und NAPOLEONS nach Deutschland gebracht wurden, und man Freiheit als etwas „Undeutsches“ brandmarken konnte. **Genau so ergab es sich, daß es unter den Juden sehr einfach war, besonders in Israel, einen sehr effektiven Angriff gegen alle Vorstellungen und Ideale von Humanismus und der Rechtsordnung (um nicht Demokratie zu sagen) als etwas „Unjüdisches“ oder „Antijüdisches“ zu inszenieren** - was sie*

tatsächlich in einem historischen Sinne sind - und als **Prinzipien, die im „jüdischen Interesse“ angewendet werden mögen, die aber keine Gültigkeit „entgegen“ dem Jüdischen Interesse“ haben**, wenn z.B. Araber diese gleichen Grundsätze anmahnen. **Dies hat auch - wiederum gerade in Deutschland und anderen Nationen Mitteleuropas - zu einer trügerischen, rührseligen und ultraromantischen jüdischen Geschichtsschreibung geführt, aus der alle lästigen Tatsachen ausgetilgt worden sind.**

So wird man in HANNAH ARENDT's umfangreichen Schriften - weder über Totalitarismus oder über Juden oder über beides - nicht den geringsten Hinweis darüber finden, wie die jüdische Gesellschaft im 18. Jahrhundert in Deutschland tatsächlich aussah:

**Bücherverbrennungen, Verfolgung von Schriftstellern, Streitereien über die magische Kraft von Amuletten, Verbot der grundlegendsten „nichtjüdischen“ Erziehung, wie z.B. die Unterrichtung in richtigem Deutsch, ja sogar Deutsch, das mit dem lateinischen Alphabet geschrieben wurde.** Noch kann man in den zahlreichen englischsprachigen Werken der „Jüdischen Geschichte“ die grundlegenden Tatsachen über die Geisteshaltung des jüdischen Mystizismus (so zur Zeit in Mode in gewissen Kreisen) gegenüber **Nichtjuden** finden: **Daß sie buchstäblich dafür gehalten werden, Gliedmaßen Satans zu sein, und daß die wenigen nicht-satanischen Personen unter ihnen (d.h. diejenigen, die zum Judentum übergetreten sind) in Wahrheit Jüdische Seelen“ sind, die verlorengingen, als Satan die Heilige Frau [engl.: Holy Lady] (Shekhina oder Matronit, eines der weiblichen Bestandteile der Gottheit, entsprechend der Kabbala Schwester und Gemahlin des jüngeren männlichen Gottes) in ihrem himmlischen Wohnsitz schändete. Die großen Autoritäten - solche wie Gershom Scholem - haben ihre Autorität in all den „sensiblen“ Bereichen einem System der Täuschungen geliehen, wobei die bekannteren Persönlichkeiten die unehrlichsten und irreführendsten sind.** Aber die sozialen Auswirkungen dieses Befreiungsprozesses waren, daß ein Jude zum erstenmal seit der Zeit um 200 n.d.Ztr. innerhalb der Grenzen der bürgerlichen

Gesetze seines Landes frei entscheiden konnte, was er zu tun wünschte, ohne daß er für diese Freiheit mit dem Übertritt zu einer anderen Religion bezahlen mußte. Die Freiheit zu lernen und Bücher in modernen Sprachen zu lesen, die Freiheit, Bücher in Hebräisch - ohne Genehmigung der Rabbiner (wie es mit allen hebräischen oder jiddischen Büchern früher der Fall war) - zu lesen und zu schreiben, die Freiheit, unkoschere Speisen zu essen, die Freiheit, die zahllosen absurden Tabus, die das Sexualleben regelten, zu ignorieren, sogar die Freiheit zu denken - denn **„verbotene Gedanken“ gehören zu den schlimmsten Sünden** -, all dieses wurde den Juden Europas (und danach in anderen Ländern) von modernen oder sogar absolutistischen europäischen Regierungen zugesichert, obgleich letztere gleichzeitig antisemitisch und tyrannisch waren. NIKOLAUS I. von Rußland war ein berüchtigter Antisemit und erließ viele Gesetze gegen die Juden seines Landes. Aber er verstärkte auch die für „Gesetz und Ordnung“ zuständigen Einrichtungen in Rußland - nicht nur die Geheimpolizei, sondern auch die gewöhnliche Polizei und die Gendarmerie - mit der Folge, daß es **schwierig wurde, Juden auf Befehl ihrer Rabbiner zu ermorden, wohingegen dies vor 1795 in Polen ziemlich einfach gewesen war.** Die „offizielle“ jüdische Geschichtsschreibung verurteilt ihn [den Zaren] in beiden Klagepunkten. Zum Beispiel ordnete ein „heiliger Rabbi“ (Tzadik) Ende der 1830er Jahre in einer jüdischen Kleinstadt in der Ukraine die Ermordung eines Ketzers an, indem er im städtischen Badehaus in das kochende Wasser geworfen wird, und zeitgenössische jüdische Quellen bemerken mit Erstaunen und Schrecken, daß Bestechung „nicht länger wirkungsvoll“ war und daß nicht nur die eigentlichen Täter, sondern auch der Heilige Mann streng bestraft wurden. Österreichs METTERNICH-Regime war in der Zeit vor 1848 offenkundig reaktionär und sehr unfreundlich gegenüber Juden; es erlaubte aber nicht, Menschen - auch nicht liberale jüdische Rabbiner - zu vergiften. Als während des Jahres 1848 die Macht der Regierung vorübergehend geschwächt war, war das

*erste, was die Führer der jüdischen Gemeinde in der galizischen Stadt Lemberg (das heutige Lvov) mit ihrer neuerlich wiedergewonnenen Freiheit anfangen, den liberalen Rabbiner der Stadt zu vergiften, den die winzige nichtorthodoxe jüdische Gruppe in der Stadt aus Deutschland importiert hatte. Eine seiner größten Ketzereien war beiläufig die Befürwortung und tatsächliche Verrichtung der Bar-Mizwa-Zeremonie, die erst kurz zuvor ersonnen worden war. Der Begriff „Jude“ hat daher in den letzten 150 Jahren eine doppelte Bedeutung erlangt, zur großen Verwirrung einiger wohlmeinender Leute, besonders in den englischsprachigen Ländern, die annehmen, daß die Juden, denen sie gesellschaftlich begegnen, im allgemeinen für die Juden „repräsentativ“ seien. In den Ländern Osteuropas wurden die Juden, ebenso wie in der arabischen Welt, durch Kräfte von außen von der Tyrannei ihrer eigenen Religion und ihrer eigenen Gemeinden befreit - zu spät und unter zu ungünstigen Umständen für arteigene, aus dem eigenen Selbst kommende [engl.: internalised] gesellschaftliche Veränderungen. **In den meisten Fällen, und besonders in Israel, sind die alte Gesellschaftsordnung, dieselbe Ideologie - insbesondere soweit sie gegen die Nichtjuden gerichtet ist - und dieselbe gänzlich irrige Geschichtsauffassung beibehalten worden. Dies gilt sogar für einige jener Juden, die sich „progressiueit“ oder linksgerichteten Bewegungen angeschlossen haben. Eine Untersuchung radikaler, sozialistischer und kommunistischer Parteien kann viele Beispiele verkappter jüdischer Chauvinisten und Rassisten aufzeigen, die diesen Parteien lediglich aus Gründen des Jüdischen Interesses“ beigetreten sind und in Israel die „anti-nichtjüdische“ [engl.: anti-gentile] Diskriminierung befürworten. Man braucht nur nachzuprüfen, wie vielen jüdischen „Sozialisten“ es gelungen ist, über den Kibbuz zu schreiben, ohne sich die Mühe zu machen zu erwähnen, daß dies eine rassistische Einrichtung ist, von der nichtjüdische Bürger Israels rigoros ausgeschlossen sind, um zu erkennen, daß das Phänomen, über das wir hier sprechen, keineswegs außergewöhnlich ist.***

*Wenn wir Etiketten vermeiden, die auf Unwissenheit oder Heuchelei beruhen, so sehen wir, daß das Wort „Judenheit“ [engl.: Jewry] und damit verwandte Begriffe zwei verschiedene und sogar gegensätzliche soziale Gruppen umfaßt, - und **aufgrund der gegenwärtigen Politik Israels ist die beide Gruppen zusammenhaltende Substanz rasch am Schwinden.** Auf der einen Seite gibt es die oben diskutierte traditionelle totalitäre Auffassung; andererseits gibt es Juden von der Abstammung her, die sich das Gedankengebäude, das KARL POPPER „die offene Gesellschaft“ genannt hat, zu eigen gemacht haben. (Es gibt auch einige, insbesondere in den USA, die diese Ideen nicht verinnerlicht haben, aber versuchen so zu tun, als ob sie diese akzeptiert hätten.)*

*Es ist wichtig anzumerken, daß alle vermeintlichen „jüdischen charakteristischen Eigenschaften“ - womit ich diejenigen Merkmale meine, die böartige sogenannte Intellektuelle im Westen „den Juden“ zuordnen - moderne Kennzeichen sind, die während des größten Teils der jüdischen Geschichte völlig unbekannt waren, und erst in Erscheinung traten, als die totalitäre jüdische Gemeinde anfang, ihre Macht zu verlieren. Nehmen Sie z.B. den berühmten jüdischen Sinn für Humor. Der Humor kommt in der hebräischen Literatur vor dem 19. Jahrhundert nicht nur sehr selten vor (und wird nur während weniger Perioden in Ländern gefunden, in denen die jüdische Oberklasse relativ frei vom rabbinischen Joch war, so wie in Italien zwischen dem 14. und 17. Jahrhundert oder im moslemischen Spanien), sondern **Humor und Späße sind von der jüdischen Religion streng verboten - außer, bezeichnenderweise, Scherze gegen andere Religionen.** Satire gegen Rabbiner und Gemeindeleiter wurde vom Judentum nie verinnerlicht, nicht einmal im geringen Umfang, wie es im lateinischen Christentum vorkam. Ebenso wie es keine Komödien in Sparta gab, gab es aus ähnlichen Gründen auch keine jüdischen Komödien. Oder nehmen Sie die Liebe zum Lernen. **Außer einem rein religiösen Lernen, das selbst auf eine primitive und entartete Weise stattfand, wurden die Juden in Europa vor etwa 1780 (und***

*in einem etwas geringeren Umfang auch in den arabischen Ländern) von einer äußersten Geringschätzung und einem Haß gegen alles Lernen beherrscht (ausgenommen der Talmud und die jüdische Mystik). Große Teile des Alten Testaments, alle nichtliturgische hebräische Dichtung, die meisten Bücher über jüdische Philosophie wurden nicht gelesen, und selbst deren Namen waren oftmals verbannt. Das Studium aller Sprachen war streng verboten, ebenso das Studium von Mathematik und Wissenschaften. Geographie<sup>9</sup> und Geschichte - sogar jüdische Geschichte - waren völlig unbekannt. Der kritische Geist, der - wie angenommen wird - so charakteristisch für Juden sei, fehlte vollkommen, und nichts war so verboten, gefürchtet und daher verfolgt, wie die bescheidenste Neuerung oder die harmloseste Kritik.*

*Es war eine Welt, die im elendsten Aberglauben, in Fanatismus und Unwissenheit versunken war, eine Welt, in der im Vorwort zum ersten Werk über Geographie in Hebräisch (1803 in Rußland herausgegeben) darüber geklagt wird, daß sehr viele große Rabbiner die Existenz des amerikanischen Kontinents verneinten und sagten, daß sie „unmöglich“ sei. Zwischen jener Welt und dem, was im Westen häufig benutzt wird, um Juden zu „charakterisieren“, gibt es außer dem mißverstandenen Namen nichts Gemeinsames.*

*Eine große Zahl der heute lebenden Juden sehnt sich jedoch zurück in jene Welt, ihr verlorenes Paradies, die behagliche geschlossene Gesellschaft, aus welcher sie eher vertrieben als befreit wurden. Ein großer Teil der zionistischen Bewegung wünschte immer, diese Welt wieder aufleben zu lassen, - und dieser Teil hat die Oberhand gewonnen. Viele der Motive hinter der israelischen Politik, welche die armen, verlegenen westlichen „Freunde Israels“ so verwirren, sind vollständig erklärbar, wenn sie einfach als Reaktion gesehen werden, als Reaktion in dem politischen Sinne, den dieses Wort in den letzten zweihundert Jahren gehabt hat: eine erzwungene und in vieler Hinsicht*

*erneuernde und daher illusorische Rückkehr in die geschlossene Gesellschaft der jüdischen Vergangenheit.* (Israel Shahak, Jüdische Geschichte, Jüdische Religion, Lühe-Verlag, 1998, S. 42 ff.)

#### **4.1.3 Das Judentum als notwendiges Feindbild im Sinne der Lehre von Carl Schmitt**

Es ist – bei Gott! – nicht das geringste Verdienst des Deutschen Kultursoziologen Max Weber, daß er mit einer beeindruckenden Forscherleistung minutiös die Bedingungen aufgedeckt hat, unter denen dieses merkwürdige Volk des orientalischen Altertums zu dem geworden ist, was er ein „Pariavolk“ nennt. Der von ihm beschriebene Verfall ist wahrscheinlich die notwendige Bedingung dafür gewesen, daß sich dieses antike Volk als einziges in unsere Gegenwart „retten“ konnte, in der es jetzt eine dominierende Rolle spielt. Es ist ein „Volk“, das jedem Vergleich spottet und allem Ungleich ist, was nach den uns geläufigen Maßstäben im positiven Sinne „Humanismus“ bedeutet. Geistesgeschichtlich ist es uns als Probe auf unsere Identität zugeordnet. Entweder wir bestehen diese Probe und finden zurück zu uns selbst, oder wir gehen unter.

Am Judentum haben wir ein klar umrissenes Feindbild, an dem wir uns definieren als diejenigen, die in allem anders sind als die Juden, und gerade dadurch in allem ihnen gleich, nach dem philosophischen Prinzip des Juden Baruch Spinoza: „Omnis determinatio est negatio.“ [„Alle Bestimmtheit ist Verneinung“]. So haben wir in den Juden einen wahrlich großen Lehrmeister. Die erste Lektion des neuen Umgangs mit unseren Feinden wird sein, daß wir für die Wahrheit das Martyrium auf uns nehmen im Gedenken an den Juden Jesus, der zum Zeugnis für die Wahrheit am Kreuz gestorben und dadurch auferstanden ist.

Jeder darf glauben,

- ➤ daß die Jesusworte des Johannesevangeliums 8, 44-45 (vgl. unten S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) wahre Worte sind;
- ➤ daß die in der Schrift bezeugten Flüche und Verheißungen die Säulen der Herrschaft Jahwes sind, der zuallererst sein auserwähltes Volk selbst zum Opfer gefallen ist;
- ➤ daß die Judenverfolgungen der Wille dieses Despoten sind.

Diese an der Heiligen Schrift orientierte Gedankenführung mag „Antisemitismus“ sein. Was „Antisemitismus“ ist, bestimmen sowieso die Juden, denn nur für sie ist es von Interesse, daß bestimmte Gedanken über sie nicht gedacht, jedenfalls nicht laut geäußert werden.

Das geht die Gojim nichts an. Dem Deutschen Volk ist das Streben nach **wahrhafter Erkenntnis** in die Wiege gelegt. Es wäre verloren, wenn ihm nicht mehr die Wahrheit das Gericht der Gedanken wäre, sondern der von den Juden geschleuderte Fluch gegen jegliche Kritik am Judentum und gegen alles, was sich ihren Interessen entgegenstellt.

Das Freund-Feind-Denken ist – wie Carl Schmitt gezeigt hat - in dieser Sphäre der Politik elementar. Es ist die Bedingung für einen stabilen Frieden, der nur aus der Abgrenzung erwächst. Ohne Abgrenzung kein Zusammenschluß.

Die talmudische Strategie der Zersetzung der Völker ist es, durch Heuchelei und Lügen vorzugaukeln, daß alle Menschen Brüder, Nationen aber Störenfriede seien. Es ist die verstellte Stimme des Wolfes, der Vertrauen erschleicht, um zu grausiger Mahlzeit eingelassen zu werden.

Die Völker müssen lernen, den Verfluchungen der Juden standzuhalten und sich als Antisemiten im Geiste von Jesus, Paulus, Cicero, Friedrich II. von Hohenstaufen, Luther, Voltaire, Friedrich dem Großen, Napoléon, Herder, Hegel, Nietzsche, Richard Wagner, Theodor Mommsen, Karl Marx, Bismarck, Kaiser Wilhelm II., Max Weber und tausend anderen Leuchten des Abendlandes zu bekennen. Bringen sie den dafür erforderlichen Mut nicht auf, werden die Völker der Verviehung anheimfallen, gemolken und hernach geschlachtet werden. Jahwe der Schreckliche hätte gesiegt.

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und **weltanschaulichen** Bekenntnisses sind unverletzlich (Art. 4 Abs. 1 GG).

#### **4.1.4 Der Volksaufstand als Rückkehr aus der Israelischen**

##### **Gefangenschaft**

Das in jungen Deutschen keimende nationale Selbstbewußtsein darf weder durch Nötigung zur Sündenbeichte noch mit aufgezwungenen Bußpredigten angegriffen werden. Auch diese Dimension der Würde des Menschen zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 1 GG). Versagt diese, ist das staatliche Gewaltmonopol dahin, denn es hat seine Berechtigung nur als lebenserhaltende Macht. Als Todesengel wird es auf die härteste Gegenwehr stoßen, zu der ein kräftiges Volk fähig ist. Wir erhalten in diesen Tagen einen eindrucksvollen Anschauungsunterricht darüber, wie eine Fremdherrschaft zugrunde gerichtet wird.

Das durch staatlich veranstaltete bzw. staatlich geförderte Betroffenheitsrituale erzeugte und gepflegte Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland, das Land der Täter zu sein, ist mit dieser Pflicht, die Integrität der Würde der Deutschen zu wahren, nicht vereinbar. Seine Wahrheit ist das Todesurteil über *diese Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft* (Carlo Schmidt). Der unvermeidliche Volksaufstand wird die Vollstreckung dieses Urteils sein.

Jeder in die Staatliche Gewalt der Bundesrepublik Deutschland Verstrickte hat jetzt die Chance, vom Landesverrat abzustehen und im Geiste von Tauroggen durch Berufung auf die Souveränitäts-Verheißung des 2+4-Vertrages als Deutscher zu handeln. Vordringlich ist das BÜßersyndrom durch eine intensive Korrektur des aus der fortwirkenden Kriegspropaganda resultierenden selbstzerstörerischen Geschichtsbildes zu heilen. Die Unterlassung entsprechender Maßnahmen wird dereinst zu sanktionieren sein.

Unverletzlich ist das Bekenntnis zur nationalsozialistischen Weltanschauung. Die Deutschen, die es noch sein wollen, werden sich diese Freiheit nicht streitig machen lassen, schon gar nicht von jenen Kräften, die nicht nur in ihren Heiligen Schriften den Völkermord verherrlichen,

sondern Völkermord gegenwärtig vor aller Welt auch praktizieren und mit ihrer Geld- und Medienmacht die Völker zwingen, sie dabei zu unterstützen.

Vor allem muß die Zumutung ein Ende haben, uns selbst mit den Augen jener Kultgenossenschaft zu betrachten, deren geistige Prägung höchst problematisch ist und nichts – wirklich nichts – von dem enthält, was die geistige Substanz des Deutschen Volkes ausmacht. Jene hatte seit 2000 Jahren nicht mehr das Glück, eine Heimat zu haben und um die Erhaltung der Heimat sich Sorgen zu machen und kämpfen zu dürfen. Sie hat keinen Staat gemacht, sondern den Staat immer als ein Bedrohliches bekämpft, betrogen und korrumpiert. Ehrgefühl, Treue und Wahrheitsliebe sind in dieser Lage keine Tugenden, sondern tödliche Dummheiten. Es ist ein Gebot der Selbstliebe der von der Geschichte Verworfenen, den Gastvölkern gleichfalls das Gefühl für Ehre, Treue und Wahrhaftigkeit zu stehlen.

#### **4.1.5 Thora und Talmud, die vergangene Vergangenheit**

Shahak erkennt, daß der in der israelzentrierten Judenheit bestimmende Zug, zur „geschlossenen jüdischen Gesellschaft“ - des Pariazeitalters - zurückzukehren, verheerende Auswirkungen auf die jüdischen Intellektuellen hat:

„Aber was geschieht“ – so fragt er – „wenn eine Gruppe von Intellektuellen wünscht, eine Gesellschaft, die sich schon in einem beträchtlichen Umfang geöffnet hat, in ihren früheren totalitären geschlossenen Zustand zurückzuzerren? Dann werden genau die gleichen Hilfsmittel des vormaligen Fortschritts – Philosophie, die Wissenschaften, Geschichte und vor allem Soziologie – zu den wirkungsvollsten Instrumenten des **‚Verrats der Intellektuellen‘**. Sie werden verdreht, um als Mittel der Täuschung zu dienen, und dabei entarten sie.“ (Shahak a.a.O. S. 50).

Der im Abendland im 13. Jahrhundert sich entwickelnde „in vielen Punkten wohlbegründete Angriff gegen das talmudische Judentum“ (Shahak a.a.O. S. 52) hat dazu geführt, daß die Rabbiner dazu übergingen, den Talmud zu Tarnungszwecken zu säubern. Die besonders anstößigen, Nichtjuden – insbesondere Christen – verletzenden Stellen wurden entfernt oder durch

Fälschungen historisch „relativiert“. Gleichzeitig aber ließen die Rabbiner handgeschriebene Listen über „Talmudische Auslassungen“ zirkulieren, um den Juden den unverfälschten Talmud zu erhalten. Shahak schreibt:

„Selbstverständlich war dies alles von Anfang bis Ende eine berechnete Lüge und nach der Errichtung des Staates Israel, als die Rabbiner sich sicher fühlten, wurden ohne zu zögern all die Anstoß erregenden Textpassagen und Ausdrücke in allen neuen Ausgaben wieder eingeführt. (Wegen der enormen Kosten, die eine Neuauflage mit sich bringt, wird ein beträchtlicher Teil der talmudischen Literatur, einschließlich dem Talmud selbst, noch immer von alten Ausgaben nachgedruckt. Aus diesem Grunde ist die oben erwähnte Schrift „*Talmudische Auslassungen*“ nun in Israel in einer billig gedruckten Auflage unter dem Titel „*Hesronot Sbas*“ veröffentlicht worden.) So kann man jetzt völlig frei - und jüdischen Kindern wird dies tatsächlich gelehrt - solche Textpassagen wie jene lesen (Traktat Berakhot, S 58b), die jedem Juden befiehlt, wann immer er in der Nähe eines Friedhofs vorbeikommt, einen Segenswunsch auszusprechen, falls es ein jüdischer Friedhof ist, aber die Mütter der Toten zu verfluchen („Eure Mutter stehet mit großen Schanden, und die euch geboren hat, ist zum Spott geworden;... Jeremia 50,12), falls es ein nichtjüdischer ist. In den alten Ausgaben war der Fluch weggelassen oder durch eine der sprachlichen Verhüllungen für „*Nichtjuden*“ [„*Gentiles*“] ersetzt worden. Aber in der neuen israelischen Ausgabe des Rabbiners ADIN STEINSALZ (vollständig mit hebräischen Erklärungen und Randbemerkungen zu den aramäischen Teilen des Textes, damit Schulkinder nicht darüber im Zweifel sind, welche Antworten man von ihnen erwartet) sind die eindeutigen Wörter „*Nichtjuden*“ und „*Fremdlinge*“ wieder eingesetzt worden.

Unter äußerem Druck haben die Rabbiner in betrügerischer Weise gewisse Textpassagen weggelassen oder abgewandelt - nicht aber die eigentlichen Gebräuche, die in ihnen vorgeschrieben werden. Dies ist eine Tatsache, an die erinnert werden muß, nicht zuletzt von Juden selbst, daß unsere totalitäre Gesellschaft für Jahrhunderte barbarische und unmenschliche Gebräuche gepflegt hat, um den Geist ihrer Mitglieder zu vergiften und sie tut dies immer noch. (Diese unmenschlichen Gebräuche können nicht als bloße Reaktion auf den Antisemitismus oder die Verfolgung der Juden hinweggeklärt werden; sie sind mutwillige [engl.: „gratuitous“])

Grausamkeiten [engl.: „barbarities“], **die gegen alles und jedes menschliche Sein gerichtet sind.** Ein frommer Jude, der zum ersten Mal in Australien ankommt, und, fürwahr, zufällig in der Nähe eines Friedhofs der Ureinwohner vorbeikommt, muß - als ein Akt der Verehrung „*Gottes*“ - die Mütter der dort beerdigten Toten verfluchen.) Wenn wir dieser tatsächlichen sozialen Wirklichkeit nicht entgegentreten, werden wir alle Beteiligte an dieser Betrügerei werden und Mitschuldige an der fortschreitenden Vergiftung der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen, mit all den Auswirkungen dieses Prozesses.“ (Shahak a.a.O. S. 56 f.)

Den erlahmten Deutschen Christen sei vergegenwärtigt, daß der Talmud in Ergänzung zu einer Serie skurriler sexueller Anwürfe gegen Jesus behauptet, -, seine Bestrafung in der Hölle bestehe darin, daß er in kochende Exkreme getaucht werde (Israel Shahak, a.a.O. S. 52).

Es sollte sie auch nachdenklich machen, daß Juden angewiesen werden, jede Ausgabe des Neuen Testaments, die in ihre Hände gelangt, zu verbrennen, und zwar wenn möglich öffentlich. Diese Vorschrift ist nicht nur noch in Kraft, sondern wird heute tatsächlich noch angewendet; so wurden am 23. März 1980 Hunderte Exemplare des Neuen Testaments öffentlich und zeremoniell in Jerusalem unter der Leitung von *Yad Le'akhim* verbrannt, einer jüdischen religiösen Vereinigung, die vom israelischen Religionsministerium subventioniert wird (Israel Shahak a.a.O.).

#### **4.1.6 Der Talmudismus als Krone unfreier Herrschaftssysteme**

Wenn erst einmal der Gedanke der gegenwärtigen Jüdischen Weltherrschaft erfaßt ist, stellt sich sofort die Frage ein, wie ein Machtsystem beschaffen sein muß und wie es funktioniert, um im „demokratischen Zeitalter“ so überaus erfolgreich sein zu können.

Die Antwort ist einfach, längst gegeben aber heute fast unbekannt. Die Möglichkeit, sie zur Kenntnis zu nehmen, wird von Juden auf das Fanatischste bekämpft: Sie ist uns ad 1) in den „Protokollen der Weisen von Zion“ (im Handel erhältlich) – und ad 2) von dem Juden Karl Marx in seinem Essay „Zur Judenfrage“ (MEW Bd. 1 S. 34 ff.) gegeben. Jüdische

Kreise glauben, daß die Juden aus dem Schatten der „Protokolle“ herausgetreten seien, weil Gerichte diese zu Fälschungen erklärt haben. Was sie aber nicht aus der Welt schaffen konnten, ist der Umstand, daß sich darin auf geniale Weise jüdischer Geist ausspricht. Die Vorlage für den unbekanntem Autor der Protokolle war der „Dialog zwischen Machiavelli und Montesquieu in der Hölle“ aus der Feder des Jüdischen Schriftstellers und Revolutionärs Maurice Joly. (Quelle: *Die echten Protokolle der Weisen von Zion. Sachverständigengutachten, erstattet im Auftrage des Richteramtes V in Bern von Ulrich Fleischhauer, U. Bodung Verlag, Erfurt 1935, S. 285 ff.*) Von diesem ist bekannt, daß er in Paris mit Karl Marx und Isaak Adolphe Crémieux freundschaftlich verkehrte. Letzterer, der an der von Joly herausgegebenen Zeitung „Le Palais“ beteiligt war, war Gründer und der erste Präsident der Alliance Israélite Universelle, des Jüdischen Weltbundes zur Zusammenfassung der Juden aller Länder. In dem von ihm verfaßten Gründungsmanifest formulierte er:

*„Die Allianz, welche wir bilden wollen, ist weder französisch, noch englisch, weder schweizerisch noch deutsch, sie ist jüdisch, sie ist universell. Die anderen Völker sind in Nationen gespalten; wir allein haben keine Mitbürger, sondern nur Religionsgenossen. Nicht eher wird der Jude Freund des Christen und des Muselmannes werden, als bis das Licht des jüdischen Glaubens, der einzigen Vernunftreligion, überall leuchten wird. Zerstreut inmitten von Völkern, welche unseren Rechten und Interessen feindlich sind, werden wir vor allem Juden bleiben. Unsere Nationalität ist die Religion unserer Väter, wir erkennen keine andere an. Wir wohnen in fremden Ländern und wir können uns für die wechselnden Interessen dieser Länder nicht interessieren, solange unsere moralischen und materiellen Interessen in Gefahr sind. Die jüdische Lehre muß eines Tages die ganze Welt erfüllen. Israeliten! Obgleich zerstreut über alle Punkte der Erde, betrachtet Ihr Euch immer als Glieder des auserwählten Volkes.....*

*Das Werk ist groß und heilig. Der Katholizismus, unser hundertjähriger Feind, unterliegt, auf das Haupt geschlagen. Jeden Tag wird das Netz, welches Israel über den Erdball wirft, sich weiter ausbreiten, und die erhabenen Prophezeiungen unserer heiligen Bücher werden in Erfüllung gehen. Der Tag kommt, wo Jerusalem das Haus des Gebetes für die vereinten Völker wird, wo die Fahne des jüdischen Monotheismus auf den entferntesten Küsten weht. Benutzen wir alle Umstände. Unsere Macht ist groß, lernen wir sie gebrauchen. Was haben wir zu fürchten? Der Tag ist nicht mehr fern, wo die Reichtümer der Erde ausschließlich den Juden gehören werden.“*  
(Quelle: U. Fleischhauer a.a.O. S. 21)

Anlässlich seiner Wahl zum Präsidenten der Alliance schrieben die Archives Israélite 1861, Nr. 25, S. 514 – 520 u.a. folgendes:

*Ein Messianismus der neuen Zeit muß anbrechen und sich entwickeln, ein Jerusalem der neuen Ordnung, heilig gegründet zwischen Morgen- und Abendland, muß sich an Stelle der Doppelreiche der Kaiser und Päpste setzen. Die Alliance Israélite hat ihre Wirksamkeit kaum begonnen und schon läßt sich ihr Einfluß in der Ferne spüren. Sie beschränkt sich nicht nur auf unseren Kultus, sie wendet sich an alle, sie will in die Religionen eindringen, wie sie in alle Länder gedrungen ist.*

*Die Nationalitäten sollen verschwinden! Die Religionen sollen vergehen! Israel aber wird nicht aufhören, denn dieses kleine Völkchen ist das auserwählte Gottes.“*

(Quelle: U. Fleischhauer a.a.O. S. 22)

Ulrich Fleischhauer führt dazu in seinem Sachverständigengutachten aus:

*Dieses Programm des israelitischen Weltbundes ist genau das Programm der Protokolle, die dazu nur noch die Durchführungsbestimmungen enthalten. Beseitigung aller Religionen, aller Nationalitäten, der Kaiser und Päpste, damit Israel der einzige Weltbeherrscher werde.*

Fast überflüssig ist es zu erwähnen, daß Maurice Joly, Isaak Adolphe Crémieux zusammen mit Léon Gambetta Brüder der Pariser Freimaurer Loge waren. Gambetta, der genuesische Jude, französischer Finanz- und Kriegsminister zur Zeit der Belagerung von Paris durch das Preußische Heer 1871, war es, der am Grabe des durch Selbstmord geendeten Maurice Joly die Gedenkrede hielt. In dieser Runde war Karl Marx derjenige, der wie kein Zweiter das Wesen des Kapitalismus erkannt hatte. Er wußte, daß „Monsieur le Capital“ zur Weltherrschaft neuer Art berufen war und siegreich über alle alten Mächte sein würde (vgl. Das Kommunistische Manifest), und er wußte – wie er schon 1843 in seinem Essay zur Judenfrage dargelegt hatte - daß diese Weltherrschaft in die Hände der Juden fallen würde, so daß schließlich die Aufgabe des Weltgeistes die Emanzipation der Menschheit vom Judentum sein würde:

*Wir erkennen also – schrieb er - im Judentum ein allgemeines gegenwärtiges antisoziales Element, welches durch die geschichtliche Entwicklung, an welcher die Juden in dieser schlechten Beziehung eifrig mitgearbeitet, auf seine jetzige Höhe getrieben wurde, auf eine Höhe, auf welcher es sich notwendig auflösen muß. Die Judenemanzipation in ihrer letzten Bedeutung ist die Emanzipation der Menschheit vom Judentum. Der Jude hat sich bereits auf jüdische Weise emanzipiert. »Der Jude, der in Wien z.B. nur toleriert ist, **bestimmt durch seine Geldmacht das Geschick des ganzen Reichs. Der Jude, der in dem kleinsten deutschen Staat rechtlos sein kann, entscheidet über das Schicksal Europas.....**« (B. Bauer, »Judenfrage«, p. 114.) Es ist dies kein vereinzelt Faktum.*

*Der Jude hat sich auf jüdische Weise emanzipiert, nicht nur, indem er sich die Geldmacht angeeignet, sondern indem durch ihn und ohne ihn das Geld zur Weltmacht und der praktische Judengeist zum praktischen Geist der christlichen Völker geworden ist. Die Juden haben sich insoweit emanzipiert, als die Christen zu Juden geworden sind.*

[Marx: Zur Judenfrage, MEW Bd. 1, S. 373)]

Beides – die „Protokolle“ und der Essay „Zur Judenfrage“ - sollten Pflichtlektüre für jeden Deutschen sein. Wenn man sich dem Studium dieser Texte widmet, begreift man sehr schnell, daß die Judenherrschaft einfach dadurch zu Ende geht, daß man sie durchschaut. Sie wirkt dann nicht mehr. Das könnte die schonendste Revolution aller bisherigen Weltgeschichte werden– wenn die Juden weise sind und als das Religionsfossil, das sie sind, von der Bühne des Welttheaters abtreten. Die Geldmacht werden ihnen die Völker von alleine abnehmen.

Daß die Judenheit heute die Weltmacht (schon nicht mehr ganz) im Hintergrund ist, wird von maßgeblichen Persönlichkeiten des Kleinen Volkes heute voller Stolz ausgesprochen.

Für letzteres sei hier als ein jüdisches Selbstzeugnis aus der Grundsatzrede des Botschafters Stuart E. Eizenstat, US-Unterstaatssekretär für Wirtschaftliche, Geschäftliche und Landwirtschaftliche Fragen, zitiert, die dieser am 21. Mai 1998 vor Absolventen der Yeshiva-Universität gehalten hat. Er führte aus:

*An dritter Stelle (von vier bestimmenden Entwicklungen, die zum Wiederaufleben der Judenheit geführt haben) steht das bemerkenswerte Übergleiten der Juden vom Rande in den Mittelpunkt des amerikanischen Lebens mit voller Gleichstellung, und dies wiederum mit Juden, die traditionelle wie amerikanische Werte gleichermaßen hochhalten, in ihrem Mittelpunkt. Mit weniger als drei Prozent der Bevölkerung zum Ende dieses Jahrhunderts ist das Niveau der jüdischen Teilnahme an der Führung im*

*Bereich der Künste, der Wissenschaft, des Geschäftslebens, der Finanzen, der Politik und der Regierung in den Vereinigten Staaten kurzerhand ausgedrückt verblüffend. Wenn das Volk von Israel zum ersten Mal seit der Zerstörung des Zweiten Tempels reale Macht darstellt, die von Juden ausgeübt wird, so haben die Juden in Amerika realen Einfluß, ungleich dem in anderen Ländern der Diaspora, und sie benutzen dies in einer konstruktiven und positiven Art und Weise.*

*(zitiert bei Ivan Denes, „Macht in der Macht: Wer und Was ist die ‚Ostküste‘ des Dr. Helmut Kohl?“, Oberbaum Verlag, Berlin 2000, S. 115)*

Es ist schon erstaunlich, daß der als Antisemit gilt, der als Nichtjude diese Feststellung trifft. In polemischer Absicht ist dann von „Verschwörungstheorie“ die Rede und es werden Beweise verlangt. Nun, der schlagendste Beweis ist der Umstand, daß Israel am helllichten Tage unter den Augen der „Staatengemeinschaft“ einen gemeinen Völkermord am Palästinensischen Volk begeht, und keine Nation der „westlichen Wertgemeinschaft“ es wagt, diesem Treiben Einhalt zu gebieten.

#### **4.1.7 Die Hauptkampflinie wird sichtbar**

Die „Umerziehung“ (re-education), der das durch feindliche Waffen wehrunfähig gemachte Deutsche Volk ausgeliefert ist, ist maßgeblich von Jüdischen Intellektuellen konzipiert und umgesetzt worden. Sie ist die talmudische – auf Heuchelei beruhende -Version des Völkermords. Das wird jetzt den nachwachsenden Generationen der Deutschen bewußt.

National-soziale, national-sozialistische oder sozialistisch-nationalistische Gruppen, später Parteien, gab es seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in

praktisch allen entwickelten Staaten Europas. Ihre Geschichte ist Gegenstand des Buches von Karlheinz Weißmann, „Der Nationale Sozialismus – Ideologie und Bewegung 1890-1933“, Herbig Verlag, München 1998.

Der Klappentext zu diesem Buch wird nachfolgend als Denkanstoß zur Überwindung der durch die Sieger über Deutschland gepflanzten unfreien Betrachtungsweise vorgetragen in der Hoffnung, daß sich das Gericht veranlaßt sieht, die Forschungsergebnisse des Verfassers zur Kenntnis zu nehmen und in seine Überlegungen einzubeziehen:

*Der Autor legt dar, daß der Nationalsozialismus in einer national-sozialistischen »Ideologie« wurzelt, einer Weltanschauung, die in Programme umgesetzt wurde, Anhänger sammelte und schließlich in die Errichtung nationalsozialistischer Regime mündete.*

*Die vor dem Ersten Weltkrieg entstandenen national-sozialistischen Gruppen und Parteien - vor allem in Frankreich, Großbritannien, Deutschland und einigen Kronländern der österreichisch-ungarischen Monarchie - bildeten sich weitgehend unabhängig voneinander. Die Industrialisierung und die Auffassung der Nation als relativ homogenes, seine Mitglieder auch wirtschaftlich sicherndes Ganzes führte dazu, daß die Idee eines »nationalen Sozialismus« auch auf eine ganze Reihe von Intellektuellen Faszination ausübte....*

*Ein erfolgreicher National-Sozialismus blieb undenkbar, solange das politische Koordinatensystem der Französischen Revolution weitgehend intakt war und die Klassengesellschaft fortbestand. Der Erste Weltkrieg erlangte deshalb für das 20. Jahrhundert eine Bedeutung, wie sie die Französische Revolution für das 19. gehabt hatte. Er beseitigte das alte Europa, verhalf der Massengesellschaft zum Durchbruch und veränderte das internationale Staatengefüge. Die liberale Demokratie des*

*Westens und der Russische Bolschewismus strebten die universale Durchsetzung ihrer politischen Programme an, aber schon Anfang der zwanziger Jahre wurde die Alternative » Wilson oder Lenin« um eine dritte, die national-sozialistische Position ergänzt. Für ihre Anhänger hatte der große Krieg den Zusammenhang von nationaler und sozialer Ordnung bestätigt, und der Zerfall der Internationale und der Kriegssozialismus waren den Erwartungen vieler National-Sozialisten entgegengekommen. Einer von ihnen war Mussolini, dessen Regime allerdings wenig Gemeinsamkeiten mit seinen älteren national-sozialistischen Idealen zeigte.*

*Ein vollentwickeltes national-sozialistisches System sollte sich aber erst mit der »großen Krise« der liberalen Demokratie Anfang der dreißiger Jahre, und zwar nicht in Italien, sondern in Deutschland durchsetzen. Nach dem Scheitern des Putsches von 1923 gelang es Hitler erst im zweiten Anlauf die Macht zu übernehmen. Hitlers Staat erschien nach 1933 nicht nur vielen Deutschen als Modell einer neuen Ordnung zwischen liberalem Kapitalismus und Kommunismus, er war auch für viele kleine national-sozialistische Bewegungen in Europa ein attraktives Vorbild. Ihre Hoffnung auf eine »europäische Revolution« wurde zu Schanden an der Unfähigkeit und Katastrophenpolitik des »Führers«, die wesentlich dazu beitrugen, nicht nur sein Regime, sondern den Nationalsozialismus insgesamt zu diskreditieren. In diesem Zusammenhang sei auf den Band des Verfassers »Der Weg in den Abgrund. Deutschland unter Hitler 1933-1945« hingewiesen, der unmittelbar an die vorliegende Arbeit anschließt.*

*[Karlheinz Weißmann, 1959 im niedersächsischen Northeim geboren, nach dem Abitur Studium der Geschichte, der evangelischen Theologie und der*

*Erziehungswissenschaft in Göttingen. 1989 Promotion zum Dr. phil. Er arbeitet im höheren Schuldienst, außerdem als Historiker und Publizist. Lebt heute in einem Vorort von Göttingen.*

*Wichtigste Veröffentlichungen: »Die Zeichen des Reiches - Symbole der Deutschen«, Asendorf 1989; »Schwarze Fahnen - Runenzeichen, Entstehung und Entwicklung der politischen Symbolik der deutschen Rechten zwischen 1890 und 1945«, Düsseldorf 1989; »Rückruf in die Geschichte. Die deutsche Herausforderung: alte Gefahren - neue Chancen«, Berlin u.a. 1992 (2. Auflage 1993).*

Bei Herbig erschien 1997 die überarbeitete Neuauflage seines 1995 als Band 9 der »Propyläen Geschichte Deutschlands« erschienenen, aber aufgrund einer Medienkampagne unter skandalösen Umständen vom Verlag zurückgezogenen Werkes »Der Weg in den Abgrund. Deutschland unter Hitler 1933-1945«.]

Der Standpunkt, Hitler und seine Getreuen hätten von Anfang an vorgehabt, die Freiheit der Einzelnen zu vernichten, d.h. deren Personenstatus aufzuheben, ergibt noch kein Argument für eine Verteufelung ihres veröffentlichten Programms. Dieses wäre von ihnen dann zwar als Täuschungsmittel eingesetzt worden, aber als solches wäre es gerade deshalb tauglich gewesen, weil es zeitgemäße Heilserwartungen weckte oder auch nur bediente. Das Deutsche Volk wäre von dem Glanz getäuscht worden, den Hitler zu erzeugen mußte.

Spätestens seit Aristoteles sind sich Staatsdenker des Umstandes bewußt, daß jede als Ideal und in diesem Sinne als zustimmungsfähig gedachte Staatsform in ihr Gegenteil umschlagen und die grauenvollsten Züge annehmen kann. Diese Erfahrung setzt nicht das Ideal als solches zu einem Unwert herab, sondern allenfalls die praktischen Schritte, die zu seiner Verwirklichung unternommen werden. Scheitert der Versuch, so wird ein souveränes Volk, das in guter Absicht den Versuch gewagt hat, sich nicht selbst verwerfen, sondern am Ideal festhalten und untersuchen, welche Umstände,

Bedingungen und Triebkräfte zum Absturz geführt haben, die gebotenen Lehren daraus ziehen und - wenn es lebenskräftig genug ist - einen neuen Versuch auf fortentwickelter Grundlage unternehmen.

Heute erst zeigt sich die Krisis (die Entscheidungssituation) unserer Zeit mit hinreichender Deutlichkeit:

**Talmudische Herrschaft und Weltherrschaft (beschönigend „Globalismus“ genannt) oder Volksgemeinschaft und Volkswirtschaft bei gleichzeitiger Herstellung des Weltmarktes – das ist die Frage.**

Könnte es sein, daß die Sieger dem vorbeugen wollten, indem sie dem geschlagenen Volk unbemerkt Gift in die Adern träufeln, damit es schlapp und entnervt verdämmert? Die Antwort sollte nicht ohne Kenntnis der wahren Kriegsgründe gegeben werden.

Die damals im Deutschen Volke mächtige Sehnsucht nach einer solidarischen Volksgemeinschaft war ein Moment der weltweiten revolutionären Bewegung gegen den Liberalkapitalismus. Diese Sehnsucht ist als solche ohne Makel, auch wenn sie von Hitler propagandistisch für andere, verbrecherische Zwecke ausgebeutet worden sein sollte.

Seit dem Ende des Ersten Weltkrieges hat der Liberalkapitalismus sein Zentrum an der Ostküste der Vereinigten Staaten von Amerika. Sie in erster Linie ist – weltweit - der Widersacher der weltumspannenden sozialrevolutionären Bewegung: ökonomisch, kulturell, militärisch. Viele Menschen in unserem Lande wissen das nicht; aber die Ostküste weiß es, und die schläft nicht.

Der „Kampf gegen rechts“ gilt der Sehnsucht des Deutschen Volkes nach Überwindung des liberalkapitalistischen Systems und nicht irgendwelchen angedichteten verbrecherischen Neigungen der Deutschen. Diese Sehnsucht soll ausgebrannt werden. Das System fordert zynische Ergebung in die heillosen Zustände. „Nie wieder Deutschland!“ hallt es in den Straßen.

„Aus dem Volk werde eine Bevölkerung, die als Verfügungsmasse des Weltpolizisten zu allen Verbrechen bereit und fähig sei!“ – so wünschen es sich die Weltmachtstrategen.

Vor diesem Hintergrund ist – nicht ohne vorangehende gründliche Untersuchung - die Frage zu beantworten, welche Kräfte es vermocht haben, das geistesgeschichtliche und politische Reflexionsvermögen des Volkes, das einen Leibniz, einen Kant, einen Fichte, einen Hegel hervorgebracht hat, auf das erbärmliche Niveau herabzudrücken, welches heutzutage allenthalben – also nicht nur in den Verbotsanträgen gegen die NPD und in der sich darin spiegelnden „Wissenschaft von der Politik“ - zu beobachten ist.

Der Schlüssel zum Verständnis liegt in der das 20. Jahrhundert bestimmenden geopolitischen Großwetterlage: Das Zentrum der weltumspannenden Macht verlagerte sich von Europa – genauer: von Großbritannien – nach Nordamerika (vgl. Stellungnahme zum Verbotsantrag der Bundesregierung vom 30.01.01 St 01, S. 28 ff. – Anlage zum Protokoll). Das mentale Verhältnis der Bewohner der USA, dieser europäischen Kolonie, zu Europa kommt treffend in der Adresse General Pattons zum Ausdruck, die er im Juli 1943 an seine Truppen richtete, als diese sich anschickten, in Sizilien erstmals im Zweiten Weltkrieg kämpfend europäischen Boden zu betreten:

*„Wenn wir an Land gehen, werden wir auf deutsche und italienische Soldaten stoßen, die anzugreifen und zu vernichten uns eine Ehre und ein Vorrecht ist ... Viele von Euch haben deutsches und italienisches Blut in den Adern, aber denkt daran, daß Eure Vorfahren so sehr die Freiheit liebten, daß sie Haus und Hof und ihre Heimat verließen, um auf der Suche nach Freiheit den Ozean zu überqueren. Die Vorfahren der Menschen, die wir töten werden, entbehrten des Mutes, ein solches Opfer zu bringen und führten ihr Leben als Sklaven fort.“ (zitiert nach H.-J-Arndt, Die Besiegten von 1945 ...“Berlin 1978, S. 293).*

Die hier zur Sprache kommende Mißachtung der europäischen Nationen durch Amerikaner – insbesondere auch in der US-Geschichts- und Gesellschaftswissenschaft – belegt Bernard Crick in seiner Darstellung der amerikanischen Politikwissenschaft mit einem Ausspruch Henry Adams: „Sollte die Geschichte je zu einer wirklichen Wissenschaft werden, muß man erwarten, daß sie ihre Gesetze nicht von der komplizierten Geschichte der rivalisierenden europäischen Nationalitäten herleiten, sondern von der methodologischen Entwicklung einer großen Demokratie. Nord Amerika war auf der ganzen Welt das geeignetste Gebiet für die Ausbreitung einer so großen, einheitlichen und abgesonderten Gesellschaft, die den wissenschaftlichen Anforderungen genügt.“ (zitiert nach H.-J. Arndt, „Die Besiegten von 1945 ...“, S. 293). Arndt schreibt: „In demselben Sinne sind Äußerungen von Amerikanern Legion.“ (Arndt a.a.O.). Die äußerste Steigerung dieser amerikanischen Aversion gegen Nationalstaaten europäischen Zuschnitts bezeugt ein „Umerzieher“ [Charakterwäsche S. 148, 184, 250], Mitbegründer der Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Carl J. Friedrich, in seinem Buch „The New Belief in the Common Man“ (1942) mit dem Satz: „Wir hoffen gezeigt zu haben, daß sowohl ‚Staat‘ als auch ‚Souveränität‘ Symbole totalitärer Herrschaft sind.“ [„We hope to have shown that both ‚state‘ and ‚sovereignty‘ are symbols of totalitarian government.“] (zitiert nach H.-J. Arndt, a.a.O. S. 254 Fn. 10).

Es ist leicht zu durchschauen, daß sich hier das Weltmachtbewußtsein der USA zu Wort meldet, das in den geschichtlich gewachsenen Nationen und ihrem Souveränitätsanspruch den Widersacher der pax americana erkennt. Nach römischem Vorbild [„Roma locuta causa finita“] soll es künftig heißen: „Washington hat gesprochen, der Fall ist erledigt“. (vgl. dazu Zbigniew Brzezinski, Die einzige Weltmacht, Berlin 1997) .

Instinktsicher erkannte der Weltmachtaspirant als seinen gefährlichsten Konkurrenten das Deutsche Reich. Die Vorstellung eines unter Deutscher Führung geeinten Europas wurde ihm zum Alptraum. „Germany first“ wurde zur Kurzformel seines Vorhabens, das Reich zu zerstören.

Kurzentschlossen verlegte F.D. Roosevelt im Februar 1939 die Grenze der US-Interessensphäre an den Rhein [Einzelheiten bei Giselher Wirsing, Der maßlose Kontinent – Roosevelts Kampf um die Weltherrschaft, Jena 1942, S. 237].

„Die furchtbarste Schwierigkeit“, die sich den Kriegsplänen Roosevelts entgegenstellte, war das Desinteresse der US-Bevölkerung an einem Krieg mit Deutschland. Die US-Amerikaner lebten – bis auf wenige Ausnahmen – in sich gekehrt der Aufgabe, ihren riesigen Kontinent von den Ureinwohnern zu säubern und ihren Zwecken anzueignen. Für die Geldinteressen einer Minderheit ist eine aus egoistischen Individuen verschiedener Nationalität zusammengewürfelte Bevölkerung nicht zu mobilisieren. Die Massenmobilisierung ist aber ein wesentliches Moment moderner Kriegsführung, wenn die allgemeine Wehrpflicht das Rückgrat der Wehrhaftigkeit ist und die Regierung vom Wählervotum abhängt. Wenn also die Amerikaner einen Feind im fernen Europa bekriegen sollten, mußte es – angesichts ihrer bigotten Grundhaltung – schon der Teufel selbst sein. Und auch der wird als Feind nur angenommen, wenn er die USA direkt bedroht.

Die geostrategischen Interessen einer kleinen – aber unvorstellbar reichen und daher einflußreichen – US-amerikanischen Minderheit, in der das Jüdische Element eine immer wichtigere Rolle spielt, machten es also unausweichlich, das Deutsche Reich als Teufel zu porträtieren. Diese Notwendigkeit war der Treibsatz für eine glaubensfanatische antideutsche Haßkampagne, die schon vor dem Ersten Weltkrieg eingesetzt hatte

F.D. Roosevelt selbst erfand – um die Wähler zu schrecken – „Pläne“ des Deutschen Reiches zur Eroberung der amerikanischen Subkontinente.

[G. Wirsing a.a.O S. 237, 268 ff.; Dirk Bavendamm, Roosevelts Krieg – Amerikanische Politik und Strategie 1937-1945, 2. Aufl., Berlin 1998, S. 111 ff. und Bild 11 zwischen S. 56/57].

Deutschland wurde von der US-Propaganda schon Jahre vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges als skrupelloser Angreifer gebrandmarkt.

Dieses „Monstrum“ hatte in einem Zeitraum von nur 30 Jahren durch zwei große Kriege seine ungeheure Kraft bewiesen. Steht es nach der

Katastrophe von 1945 etwa nicht schon wieder als Weltwirtschaftsmacht in den Rängen der Nationen ganz oben? Ist es da nicht ein ernstzunehmender Mitbewerber um die Weltherrschaft?

Die „Deutsche Frage“ erscheint den **Deutschen** als unbedeutend, da sie sich jeden Gedanken an Weltherrschaft verbieten. Aber gilt das auch für die „Einzige Weltmacht“ und die übrigen Großmächte?

H.-J. Arndt, Die Besiegten von 1945, S. 101, schreibt:

*Die realistische erste Reaktion jeden totalen Siegers unmittelbar nach dem Siege ist wohl die: Das Tier ist wehrlos, nun können wir seine Zähne besehen`. Aber dann kommt gleich die zweite: Das Tier ist ja noch da, was machen wir mit ihm, was lassen wir es mit sich selbst machen? - Die Deutschen können (immer noch) nicht als solche aus der Geschichte wegtreten und schon gar nicht dies mit dem Gestus der unerreichbaren sauren Trauben den Siegern empfehlen. Sie können auch nicht sich selbst, trotz Territoriaaufteilung und „Spaltung“, als liquidiert erklären. Selbst dies wäre Aufgabe der Sieger: Deutschland bleibt existent, und wenn mindestens in Form der „Deutschen Frage“, solange die Sieger die Deutschen - wenigstens „ihre Deutschen“ - als solche und als bestimmte behandeln oder gar sonderbehandeln. Schließlich ist es diese Be-Handlung, welches als letztes noch „deutsches Bewußtsein“ (darunter auch: „bundesrepublikanisches“ und „DDR-Bewußtsein“) zu bilden in der Lage ist, wenn dieses als sozialpsychologisch eigenständiges Faktum von den Deutschen selbst nicht mehr produziert wird. Selbst dieser (End-)Zustand scheint uns aber noch nicht gegeben. Jede Wissenschaft vom Politischen muß deshalb noch von einer spezifisch deutschen Lage ausgehen, und es ist nach wie vor die der Besiegten von 1945. Die Niederlage hat - paradoxerweise - die Identität nicht getilgt, sondern gerade ihre Konturen verschärft.*

Ein triumphierender Sieger,

- ➤ der für sich beansprucht, „die Einzige Weltmacht“ zu sein, die berufen sei, der Welt eine „Neue Ordnung“ zu bringen;
- ➤ der das Deutsche Volk verdächtigt, ein unverbesserlicher Eroberer und Kulturzerstörer zu sein,

würde gegen sein Interesse handeln, wenn er schon vier Jahre nach der „bedingungslosen“ Kapitulation dem am Boden liegenden aber tüchtigen größten Volk im Herzen Europas die Möglichkeit böte, sich in seiner Eigenart zu erhalten und sich von der Niederlage zu erholen - zumal wenn der Sieger über die Mittel und Fähigkeiten verfügt, die geistige Substanz des vermeintlichen „Hunnenvolkes“ zu zerstören.

Nichts spricht also dafür, daß das Grundgesetz den Deutschen von den Westmächten „gewährt“ wurde als Zeichen der Achtung vor und zur Wahrung der nationalen Identität des Deutschen Volkes. Plausibler ist es, daß es von den Siegern mit dem geheimgehaltenen Vorbehalt auferlegt worden ist, im Bedarfsfalle die richterliche Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe durch langfristig wirkende pädagogische und mediale Beeinflussung unmerklich so zu dirigieren, daß die Grundrechte und die Institutsgarantien des Grundgesetzes zum Säurebad werden, in dem sich das Deutsche Volk auflöst. Wäre nicht erst dieses Ergebnis die Endlösung der „Deutschen Frage“?

In der Stellungnahme zum NPD-Verbotsantrag der Bundesregierung wurde bereits herausgearbeitet, daß die Antragstellerin Art. 1 GG in der Weise auslegt, daß das Grundgesetz das Einfallstor für fremde Völkerschaften sei (St 01 S. 65 ff.) und den Deutschen geboten werde, sich widerstandslos in einen multi-ethnischen Mischmasch versetzen zu lassen. Es zeigt sich also, daß das Problem, das die „westliche Welt“ mit den Deutschen zu haben glaubt, über die Auslegung des Grundgesetzes gelöst werden soll.

**Der Krieg, der wie Frieden aussieht (der talmudische Friede), ist der gefährlichste.**

Das Grundgesetz wäre aber nur der institutionelle Rahmen, in dem sich die endgültige Niederringung Deutschlands vollzieht. Es ist unerlässlich, die Handlungen der Hauptsiegermacht zu betrachten, mit denen sie diesen Rahmen ausfüllt.

Längst ist die **Definitionsmacht** als Moment der politischen Macht erkannt – wenn auch längst noch nicht allgemein durchschaut. (vgl. Christoph Lau, Ulrich Beck, Hermann Dreßen, Jürgen Zimmermann, Definitionsmacht und Grenzen angewandter Sozialwissenschaft, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden 1989).

Herrschaft im bürgerlichen Zeitalter beruht mittelbar auf der Macht des Großen Geldes, das sich immer mehr in Jüdischen Händen konzentriert. Sie ist stabil und zivilisiert unter der Bedingung, daß eine Mehrheit der Individuen meint, die Handlungen der Staatsgewalt seien im Großen und Ganzen auf das Einverständnis der Mehrheit zurückführbar (Illusion der Volksfreiheit).

Diese Meinung ist das Ergebnis eines vielschichtigen Herstellungsvorganges, der sich im je individuellen Bewußtsein ereignet, die aber zugleich als „gesellschaftlicher Konsens“ ein überindividuelles Dasein hat. Die kulturelle Prägung des je besonderen Gemeinwesens, die sich jedem Individuum, das diesem Gemeinwesen angehört, durch Erziehung und Teilhabe an der Kommunikation mitteilt, ist die Folie, in die vielfältige – durchaus widersprüchliche - Meinungsbilder eingezeichnet werden können.

Die Möglichkeit zur Erzeugung des demokratischen Konsenses ist an eine Kombination von Verfassungseinrichtungen gebunden, deren wesentliche Leistung darin besteht, die **Illusion** von Volksfreiheit dadurch unbeschädigt zu erhalten, daß die Herrschaft der privaten Geldmacht über das Gemeinwesen verschleiert und dadurch erst ermöglicht ist.

(vgl. das Konzept der „Protokolle“: *Die Rechte, die wir in die Verfassung aufgenommen haben, sind für die Masse nur scheinbare, keine wirklichen. Alle sogenannten Rechte des Volkes leben nur im Reiche der Ideen, in der Praxis*

*werden sie niemals verwirklicht. Was kann es dem über seine Arbeit gebeugten, durch sein Schicksal niedergedrückten Proletarier nützen, wenn Schwätzer das Recht haben zu sprechen, Journalisten das Recht haben, neben ernsten Dingen auch jeden Unsinn zu schreiben? Was bedeutet für das Volk eine Verfassung, die ihm keine anderen Vorteile bringt als die Brocken, die wir ihm dafür auf den Tisch hinwerfen, daß es bei den Wahlen für unsere Vertreter stimmt? Die republikanischen Rechte sind für den Armen ein bitterer Hohn, da der Zwang der täglichen Arbeit ihn verhindert, sie zu genießen, und sie berauben ihn nur der Sicherheit auf einen festen Lohn, der von Streiks der Unternehmer und der Kameraden abhängt.*

*Unter unserer Leitung wurde der Adel zerstört, der der natürliche Beschützer und die Nährmutter des Volkes war und dessen Interessen untrennbar mit der Wohlfahrt des Volkes verbunden sind. Nachdem heutzutage die Vorrechte des Adels vernichtet sind, ist das Volk unter das Joch reichgewordener Wucherer und Emporkömmlinge gekommen, die es unbarmherzig niederdrücken.[ 3. Protokoll Nr. 5]*

Nur durch Betrug und Heuchelei (eben à la Talmud) vermag sich die Geldherrschaft gegen das fortgeschrittene Bewußtsein der Freiheit zu behaupten.

Die Institutionen und Verfahren, die das leisten, sind kanonisiert. Wer sie kritisch berührt, wird – wenn er den empfindlichen Punkt trifft – mit quasi-religiöser Inbrunst verfolgt. Der im Tempel der Demokratie verehrte Gott ist ein eifriger Gott, der andere Götter neben sich nicht duldet. In den NPD-Verbotsanträgen zeigt sich diese Eifersucht darin, daß grundsätzliche Kritik an der parlamentarischen Demokratie als Verbotgrund gegen die Antragsgegnerin geltend gemacht wird, obwohl real-freiheitliche Verfassungen, die der illusionär-

freiheitlichen parlamentarischen Demokratie auch aus der Sicht des Individuums weit überlegen sein dürften, durchaus denkbar und – mit Rücksicht auf Art. 146 GG – zu öffentlicher Erörterung zugelassen sind.

Methodische Beobachtung und Analyse dieser mentalen Produktion haben sich im 20. Jahrhundert zu einer komplexen Erfahrungswissenschaft entwickelt. Ihr wichtigster – wenn auch nicht immer so klar ausgesprochener - Grundsatz lautet: „Man kann fast alle Menschen dazu bringen, fast alles zu glauben, vorausgesetzt es gelingt, ihnen zu suggerieren, daß fast alle anderen es glauben.“ Ihre praktische Anwendung findet diese „Wissenschaft“ in einer breit gefächerten Technologie zur Meinungsbeeinflussung.

Sollte ausgerechnet diese Technologie – ungeachtet ihrer vorzüglichen Eignung zur Überwindung von Widerstand - nicht in den Dienst der Kriegführung für imperialistische Interessen gestellt worden sein? Arglosigkeit bei dieser Frage wäre wohl selbst schon das Ergebnis von Manipulation, die dadurch begünstigt ist, daß die kriegerische Anwendung dieser Technologie sich im wesentlichen in geistigen Produkten (spirituellen Waffensystemen) vergegenständlicht, die sich der sinnlichen Wahrnehmung entziehen. Statt riesiger Rüstungsfabriken sind ihre Produktionsstätten so unverdächtige Einrichtungen wie Familie, Kindergarten, Schule, Universität Buchdruck, Museen, Theater, Zeitung, Radio, Fernsehen usw.

H.-J. Arndt, Die Besiegten von 1945, S. 70 f.:

*Die deutsche Niederlage von 1945 war - nach Anfängen im Ersten Weltkrieg - die erste nach einem Kriege, in dem nicht nur von den modernen technischen Mitteln der Propaganda von allen Seiten reichlich Gebrauch gemacht wurde, sondern in dem auch ideengeschichtlich, ideologisch und sozialpsychologisch die Gewinnung der „Köpfe“, der Gesinnung und des Konsenses der „kriegführenden Massen“ eine entscheidende Rolle spielte“.*

Die zeitgenössische Völkerrechtswissenschaft erkennt demgemäß in der Propaganda zutreffend ein Kriegsmittel (Berber, Friedrich: LB d. Völkerrechts Bd. II – Kriegsrecht – C.H. Beck, München 1969, S. 61).

Umfassender noch wird das Problem von Israel Shahak thematisiert, der die **jüdische Geschichtsschreibung** als „Fortsetzung des Kriegs mit historischen Argumenten“ bezeichnet (a.a.O. S. 54). Wer denkt da nicht sofort an die Holocaustreligion?

Nicht reflektiert wird der Umstand, daß dieses Kriegsmittel mit „tragenden Prinzipien des Völkerrechts“ – hier mit dem Gebot, die Ehre der Feindnation und die Grundrechte ihrer Menschen zu respektieren (Berber a.a.O. S. 11) – notwendig kollidiert. Doch in der Jüdischen Geisteswelt, die heute den Zeitgeist anführt, sind das unbekannte Begriffe.

Es ist wohl noch nicht öffentlich erörtert worden, welche Zwänge über einen Waffenstillstand und einen Friedensschluß hinaus sich für den Sieger aus dieser neuen Form der Kriegführung ergeben. Das liegt nicht daran, daß das Problem noch nicht erkannt wäre. Vielmehr muß die öffentliche Diskussion darüber aus den nachfolgend darzulegenden Gründen vom Sieger unterdrückt werden.

Jede neue Technologie, welche zum kriegerischen Einsatz geeignet ist, verändert nicht nur das Bild des Krieges, sondern auch seinen Charakter. In besonderem Maße trifft das auf die Technologie zu, die zur Bewußtseinsbeeinflussung erfunden wurde. In diesem Zusammenhang spielt die Propagandalüge eine zentrale Rolle. Diese wirkt nicht nur auf den Feind, sondern auch auf die eigene Bevölkerung. Ja, letztere ist – wie das hier anschließend erläuterte Beispiel Pearl Harbor zeigt – oft der eigentliche Adressat der Lüge. Wenn diese das Ausmaß und die Geschichtsmächtigkeit der Pearl-Harbor-Lüge erreicht, stehen nicht nur die Glaubwürdigkeit der für sie verantwortlichen Regierung, sondern zugleich das Selbstverständnis und Selbstwertgefühl einer Nation sowie deren internationales Ansehen auf dem Spiel. Der Wahrheitsschock könnte eine Weltmacht wanken machen. Es sind also Machtinteressen, die die offene

Diskussion verhindern und zugleich einen talmudischen „Diskurs“ erzwingen, in dem unablässig die Lügen gewaschen und zu Wahrheiten frisiert werden.

So wie eine Atomexplosion radioaktive Verseuchung hinterläßt, die auch nach Beendigung des Krieges noch Schaden stiftet, so hinterläßt die mit Lügen gespeiste Kriegspropaganda mit Irrtümern verseuchte Köpfe, die nach dem Waffenstillstand weiterhin unfrei – nämlich irrumsbefangen - denken. Wie mit diesen umzugehen ist, hängt vom besonderen Fall ab. Über den Schock, den bereits nach dem Ersten Weltkrieg in den USA die Konfrontation einer durch Propaganda hergestellten Öffentlichen Meinung mit der Wirklichkeit auslöste, gibt es eine ausgedehnte Literatur (dazu z. B. L.W. Doob: Public Opinion and Propaganda, New York 1949).

Im zweiten Weltkrieg hat sich dieses Problem durch die auf Lügen und Heuchelei aufgebaute Politik Präsident Franklin Delano Roosevelts - eines naturalisierten Talmudisten der Sonderklasse - extrem zugespitzt. Diese Seite seiner Gestalt darf nicht in das Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit gerückt werden, da an dem Mythos dieses „größten aller Präsidenten“ das Selbstverständnis und das Selbstwertgefühl der Amerikaner als Nation hängen.

Die Staatskunst von F.D. Roosevelt – sie soll hier nicht verkleinert und häßlich geredet werden - bestand darin, daß er sich bei der Realisierung all seiner Pläne stets der Abhängigkeit seiner Macht einerseits von der Unterstützung durch die Hochfinanz, andererseits von dem „demokratischen Konsens“ in der Bevölkerung der USA bewußt war. Er war allen darin überlegen, daß er nicht an die

„Segnungen der Demokratie“ glaubte, sondern dieses System durchschaute (Er hatte die „Protokolle der Weisen von Zion“ sicherlich gelesen und auch verstanden.). Allein deshalb war er in der Lage, dieses für seine Zwecke meisterlich zu nutzen.

Wie kein anderer Staatsmann verstand er sich darauf, sich die Geneigtheit der Hochfinanz im Großen und Ganzen zu sichern und den demokratischen Konsens – insbesondere durch eine geschickte Pressepolitik - jeweils so zu gestalten, daß er für seine strategischen Schachzüge die benötigte Unterstützung fand.

Er war entschlossen, die USA in den Krieg gegen das Deutsche Reich und Japan zu führen, um die Weltmachtstellung der USA zur Weltherrschaft auszubauen. Dazu war ihm jedes Mittel recht. Ihn deshalb moralisch zu verurteilen, führt in gedankliche Sackgassen. Er ist eine welthistorische Persönlichkeit. Als solche kann er zutreffend nur beurteilt werden nach dem, **was** er bewirkt hat, und nicht danach, **wie** er es bewirkt hat. Seine Größe besteht auch nicht darin, daß er Hitler bezwungen hat. Vielmehr ist er deshalb bedeutend, weil er dem Liberalkapitalismus seine eigentümliche religiöse Gestalt gegeben und diese durchgesetzt hat. Erst durch den American Way of Life im Heiligenschein der Menschenrechte ist der Kapitalismus weltherrschaftsfähig geworden. Und erst als Weltherrschaft ist er überwindbar dadurch, daß er jetzt alle Völker und Nationen gegen sich aufbringt.

Roosevelt wußte, daß die Bevölkerung der USA ihm nur dann in den Krieg folgen würde, wenn in deren Bewußtsein die USA als Opfer eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges dastünden. Da seine unzähligen Versuche, das Deutsche Reich, das 1940/41 seine europäischen Gegner bezwungen zu haben schien, zur Kriegserklärung an die USA zu provozieren, fehlgeschlagen waren, überlegte er sich einen Anderen Weg, um an sein Ziel zu kommen. Wenn – so war seine Überlegung - es ihm gelänge, Japan dazu zu bringen, den „ersten Schuß“ auf US-Streitkräfte abzufeuern, so würde die Bevölkerung der USA höchstwahrscheinlich ihre Zurückhaltung

aufgeben und nach Rache rufen. Das wäre die Gelegenheit für ihn, sich als Verteidiger der nationalen Ehre darzustellen und die USA mit ehrenvoll schimmernder Rüstung in den Krieg zu führen.

So schwor er sich mit seinen engsten Mitarbeitern, Japan in eine aussichtslose Lage zu manövrieren, in der ihm nur die Wahl zwischen Selbstaufgabe oder Befreiungsschlag blieb.

Der japanische „Überraschungsangriff“ gegen die US-Pazifikflotte im Hafen von Pearl Harbor kam für Roosevelt nicht unerwartet. Er hatte sogar rechtzeitig Ort, Tag und Stunde des Angriffs erfahren, aber er warnte seine Befehlshaber nicht. Es sollte ein schmachvolle Niederlage für die USA werden. (O-Ton Roosevelt: „Tag der Schande“). Nur ein solches Ereignis schien ihm die Gewähr zu bieten, daß die kriegsunwillige Stimmung im Lande umschlug in ein wildes Racheverlangen. Genau so kam es.

Die USA erklärten Japan den Krieg – wohlwissend, daß das Deutsche Reich seinerseits in Erfüllung einer Bündnispflicht gegenüber Japan den USA den Krieg erklären würde.

[wegen der Einzelheiten vgl. Hamilton Fish, Der zerbrochene Mythos – F.D. Roosevelts Kriegspolitik 1933-1945, Grabert, Tübingen 1982 S. 157 ff.]

Konnte die US-Regierung, nachdem Hiroshima durch einen Atomschlag ausradiert und 300.000 Japaner „Little Boy“ als Brandopfer dargebracht worden, der Sieg errungen und die grobstofflichen Waffen zum Schweigen gebracht waren, ihrer Bevölkerung und der Welt erklären, daß die USA der Aggressor und Japan ihr Opfer war? Natürlich nicht.

Weil nicht sein kann, was nicht sein darf, blieb Japan bis auf den heutigen Tag mit dem Odium, ein „Schurkenstaat“ zu sein, behaftet. Seine Führer wurden vom Tribunal des Siegers wegen des „Verbrechens“, einen Angriffskrieg geplant, vorbereitet und geführt zu haben, zum Tode verurteilt und umgebracht.

Die Lüge wirkt fort, obwohl zahlreiche Geschichtsforscher die Wahrheit längst an das Licht gebracht haben. Diese sind alle in der „Schweigespирale“ geendet.

Und wie stand es mit Deutschland?

*"Wir machten aus Hitler ein Monstrum, einen Teufel. Deshalb konnten wir nach dem Krieg auch nicht mehr davon abrücken. Hatten wir doch die Massen gegen den Teufel persönlich mobilisiert. Also waren wir nach dem Krieg gezwungen, in diesem Teufelsszenario mitzuspielen. Wir hätten unmöglich unseren Menschen klarmachen können, daß der Krieg eigentlich nur eine wirtschaftliche Präventivmaßnahme war!"*

Diese Äußerung wird in zahlreichen Publikationen dem früheren US-Außenminister James Baker zugeschrieben. Die Quelle konnte allerdings bis heute nicht verifiziert werden. Die Authentizität ist aber ausnahmsweise von geringer Bedeutung, weil der zum Ausdruck kommende Gedanke unabhängig vom Urheber bedeutend ist.

Die Propagandalüge mußte (und muß immer noch) um jeden Preis aufrechterhalten werden. Denn würde die Pearl-Harbor-Lüge entlarvt, ergäbe sich ein Domino-Effekt: Es käme ans Licht, daß – wie Hamilton Fish in seinem Buch „Der zerbrochene Mythos“ es dargelegt hat – Roosevelt spätestens seit 1937 zielstrebig auf den Krieg mit dem Deutschen Reich hingearbeitet hat. Und was wäre wohl, wenn das Deutsche Reich nicht mehr als „Kriegstreiber“ dastünde – sondern die USA unter F.D. Roosevelt?

Man sollte dem Reflex, diese Frage abzuweisen, widerstehen. Er ist selbst schon das Ergebnis der psychologischen Kriegführung, über die hier zu reden und zu befinden ist.

Eine Marscherleichterung auf dem Weg zur historischen Wahrheit bietet die Lektüre des Untersuchungsberichtes über die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Krieges der US-Ostküste gegen den Irak, den der ehemalige Justizminister der USA, Ramsey Clark, in Buchform vorgelegt hat („Wüstensturm – US-Kriegsverbrechen am

Golf“, Lamuv Verlag, Göttingen 1992). In dem berichteten Geschehen kommt in allen Einzelheiten das Muster zum Vorschein, nach dem diese verruchte Macht die gutmeinende Welt – einschließlich der Bevölkerung der USA -zynisch an der Nase herumführt und die größten Verbrechen, die die Welt je gesehen hat, als Verteidigung der Menschenrechte und als Wohltaten für die Völker darstellt.

Die Darstellung Clarks gibt eine Vorstellung davon, wie hermetisch die Medien die Wahrnehmung von der Wahrheit abschließen (S. 180 – 202). Die als „totalitär“ verteufelten Regime haben diesen Grad an Indoktrination und Irreführung (Desinformation) auch nicht annähernd erreichen können. Das schon deshalb nicht, weil die Bevölkerungen in diesen Staaten sich bewußt waren, einem durch staatliche Zensur gefilterten Nachrichtenstrom ausgesetzt zu sein. Dieses Bewußtsein schafft Aufmerksamkeit für nicht gefilterte Nachrichten und ein Bedürfnis nach „freien Informationen“, die deshalb hoch „wirksam“ werden konnten (wahrscheinlich gibt es Forschungsarbeiten, die die Wirksamkeit der für das Deutsche Reich bestimmten Sendungen der BBC zum Gegenstand haben).

Dazu: 99 % der in den USA verbreiteten Informationen stammen aus den Nachrichtentickern von nur zwei Agenturen – AP und UPI.

H.J. Kleinsteuber in Adams/Czempiel/Ostendorf/Shell/Spahn/Zöller – Hg. – „Die Vereinigten Staaten von Amerika“, Campus Verlag, Frankfurt 1992, Bd. I, S. 551

Diese sind maßgeblich daran beteiligt, die Inhalte zu bestimmen, von denen „fast alle glauben, daß fast alle anderen sie glauben“. Andere Nachrichten, von denen nicht „fast alle glauben, daß fast alle anderen sie glauben“, dringen nicht in das kollektive Bewußtsein ein. Die außerhalb der etablierten Kanäle kolportierten Ereignisse finden nicht „wirklich“ statt, d.h. sie dringen nicht in das kollektive Bewußtsein vor und wirken deshalb nicht mit bei der öffentlichen Meinungsbildung. Sie enden in der „Schweigespирale“.

Die Meinungen werden von der New York Times und der Washington Post bestimmt. „Ihre langjährige nationale Geltung erwarben sie

weniger durch ihre Präsenz im ganzen Lande, als dadurch, daß sie die Einschätzungen der führenden Metropolen wiedergaben und entsprechend oft zitiert wurden. Ihre Leitartikel und Kommentare, manchmal auch Berichte, werden von vielen Zeitungen in anderen Regionen übernommen und abgedruckt. Damit verknüpft ist auch die Verbreitung politischer Kommentare von prominenten Autoren, den syndicated political columnists, etwa James Reston oder Tom Wicker von der New York Times. In ähnlicher Form werden auch längere Zeitungsbeiträge, Glossen, Karikaturen und Comics den Provinzzeitungen zur Verfügung gestellt.“ (H.J. Kleinsteuber in Adams u.a., a.a.O. S. 549).

Die 5 größten Zeitungsketten kontrollieren landesweit 25 % der Auflage (H.J. Kleinsteuber in Adams u.a., a.a.O. S. 550). Sie beherrschen damit das Meinungsklima.

Soweit die zahlreichen Radio- und Fernsehsender überhaupt Informationen an ihr Publikum vermitteln, sind auch sie auf die Belieferung durch AP und UPI angewiesen.

„In den USA stehen fast alle Medien unter privatwirtschaftlicher Verfügung; von einer den europäischen Verhältnissen vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Struktur kann keine Rede sein. Die großen und massenattraktiven Radio- und Fernsehprogramme werden von erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmen angeboten und finanzieren sich praktisch ausschließlich aus den Einnahmen für die eingeblendeten Werbebotschaften. In diesem kommerziellen System werden also, wie es die US-Fernsehökonomie gern formuliert, Zuschauerschaften (bzw. beim Radio Hörserschaften) produziert, um diese an die werbende Wirtschaft zu verkaufen. Die Grundlage der Bezahlung sind folgerichtig die sogenannten »Werbekontakte« pro Tausend erreichter Zuschauer. Das ganze System ist auf Zuschauermaximierung angelegt“ (H.J. Kleinsteuber in Adams u.a., a.a.O. S. 551)..

Hinzu kommt, daß auch die Priester des „wissenschaftlichen Weltbildes“ – die „Wissenschaftler“ - in Bildungseinrichtungen formiert werden, die zuverlässig vom Großen Geld kontrolliert sind.

Dieses System der Meinungsbeeinflussung hat mit dem American Way of Life Eingang in alle Gesellschaften der „Westlichen Wertegemeinschaft“ gefunden. Das macht es plausibel, daß die Kriegsschuldlügen ein so langes Leben haben.

Wenn man dem Reflex, Zweifel an diesen Lügen ohne Nachdenken abzuweisen, erfolgreich widerstanden hat und die Frage an sich heran läßt, sollte man sie auch konsequent zu Ende denken. Was die Deutschen mehr oder weniger bereitwillig bisher als „gerechte Strafe für das Weltkriegsverbrechen“ widerspruchslos hingenommen haben:

- ➤ die zerbombten Städte mit 500.000 bis 1 Million Ziviltoten;
- ➤ die Vertreibung von 13 Millionen Deutschen von ihrem Heimatboden mit mehr als 2 Millionen Todesopfern;
- ➤ die Deportation von Hunderttausenden gefangener Wehrmachtssoldaten in sowjetische Sklavenarbeitslager;
- ➤ die nach dem 8. Mai 1945 mit der Hungerwaffe getöteten deutschen Kriegsgefangenen und Zivilisten – waren es 2 Millionen oder weniger oder mehr?
- ➤ der Raub von einem Viertel des Reichsgebietes

würde plötzlich als empörendes Unrecht empfunden. Das würde ein politisches Erdbeben auslösen, dessen Schockwellen noch den entlegendsten Winkel der Welt erschüttern könnten. Die Weltherrschaft der USA wäre unterminiert, denn deren Fundament ist der Glaube der verbündeten Nationen, daß die USA für die Freiheit, für die Menschenrechte und für den Frieden in der Welt eintreten. Dieser Glaube wäre dahin.

Wenn ein macht- und wirtschaftspolitisch motivierter Krieg im Zeitalter der Massendemokratie nur als „Verteidigungskrieg“ und Kreuzzug gegen „das Böse“ geführt werden kann, dann ist er nur um den Preis des moralischen Bankrotts des siegreichen Angreifers zu beenden, also faktisch unendlich. Der Angreifer ist nach errungenem Sieg gezwungen, die Lüge, daß er der Angegriffene und der „Teufel selbst“ der Angreifer war, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten.

Dieses Kriegsziel – die Lüge unangetastet weiter wirken zu lassen – ist nur zu erreichen, wenn der Verlierer selbst daran glaubt, daß er ein „Schurke“ sei, und diesen Glauben gegen jeden Zweifel vehement verteidigt. Denn würde dem Besiegten das Kritikvermögen belassen, er würde wohl sehr bald den Weg zur Wahrheit finden und alle seine Mittel einsetzen, um ihr weltweit zum Durchbruch zu verhelfen.

Der Glaube an eine eingebildete eigene Sündhaftigkeit ist eine seit Jahrhunderten bekannte Erscheinung. Bekannt sind auch die Techniken, mit denen man diesen hervorrufen kann. Wie gesagt: Man kann fast alle Menschen dazu bringen, fast alles zu glauben, wenn es gelingt ihnen zu suggerieren, daß fast alle anderen es glauben. So kann man ein ganzes Volk dahin bringen zu glauben, Täter von Verbrechen zu sein, die nie begangen wurden. Der so erzeugte Schuldkomplex schlägt die Gedanken in Fesseln, so daß sie die Wahrheit nicht mehr erkennen können, selbst wenn diese offen zutage liegt.

Virulente Schuldkomplexe führen zu einem Sühnebedürfnis, das Befriedigung in Geisteshaltungen und Gedankenkomplexen findet, deren Inhalte durch Auto- oder Fremdsuggestion innerhalb bestimmter Bandbreiten beliebig steuerbar sind. Da diese der Entlastung von quälenden Bewußtseinszuständen dienen, werden sie als lebensnotwenige Güter empfunden und dementsprechend mit großem emotionalem Aufwand gegen drohenden Verlust verteidigt. Die gängigste Erscheinung ist hier der „Gutmensch“, der wähnt, zu alter Schuld neues Unrecht hinzuzufügen, wenn er sich gegenüber

dubiosen, sein Gemüt belastenden Geschichtsdarstellungen kritisch verhält.

Derartige Dispositionen und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen sind aus der Kirchengeschichte bekannt: Derjenige, der Zweifel sät, wird unter Anleitung der Priester – heute übernehmen diese Rolle die Medien - zum gehäßigsten Feind desjenigen, in dem diese Sucht nach Selbstkasteiung erzeugt worden ist. Hier dürfte eine Wurzel der Gewalttätigkeit zu suchen sein, die sich gegen Menschen richtet, die demonstrativ die „revisionistische“ Wahrheit verkünden.

Die nachhaltige Erzeugung von Schuldgefühlen ist geeignet, die Persönlichkeit des Betroffenen zu zerstören.

Daß die suggestive Einpflanzung eines zerstörerischen Schuldkomplexes ein von der Rechtsordnung mißbilligter Angriff auf die Person ist, wird man ernsthaft nicht bezweifeln können.

Richtet sich dieser Angriff gegen ein ganzes Volk, ist ebenso unzweifelhaft, daß dieses von existenzbedrohender Feindseligkeit betroffen ist, gegen die es sich mit allen Mitteln, die zur Abwehr des Angriffs notwendig, geeignet und angemessen sind, zur Wehr setzen darf.

Da die grobstofflich-militärische Niederlage des Deutschen Reiches und die Besetzung seines Territoriums erst die idealen Voraussetzungen für den Einsatz der spirituellen Waffensysteme schuf, ist ohne weiteres zu vermuten, daß die Kampfhandlungen gegen das nun wehrlose Deutsche Volk über den 8. Mai 1945 hinaus anhalten mit dem Ziel, dieses Volk – unter weitgehender Vermeidung der physischen Liquidation seiner Menschen - auszulöschen.

Selbst wenn andere als die hier erörterten Motive zur Fortsetzung des Krieges mit psychisch wirkenden Mitteln nicht erkennbar wären, würde der hier aufgezeigte Zusammenhang es unabweisbar machen, die Umsetzung des Umerziehungsprogramms der US-Miltärregierung für Deutschland als nicht erklärten Krieg gegen Deutschland zu betrachten.

(weitere Quellen zur Vertiefung dieser Problematik: Bungenstab, Karl-Ernst, Umerziehung zur Demokratie? Re-Education-Politik im Bildungswesen der US-Zone 1945-49; Düsseldorf 1970; Latour, Conrad F./ Vogelsang, Thilo: Okkupation und Wiederaufbau, Stuttgart 1973; Richter, W.: Reeducating Germany, Chicago 1945; Zook-Bericht: Der gegenwärtige Stand der Erziehung in Deutschland, München 1946; Grace, A.G.: Basic Principles of Educational Reconstruction in Germany, OMGUS, Berchtesgaden 1948; Gurian, Waldemar: Re-educating Germany, in Commonwealth XLVIII/8/1948, p. 466 ff.; Lidell, H.: Education in Occupied Germany, New York 1949; Norman, A.: Our German Policy : Propaganda and Culture, New York 1951; Montgomery, J.D.: Forced to be free. The Artificial Revolution in Germany and Japan, Chicago 1957)

Prof. Saul Padover, ein maßgeblicher Mitarbeiter der Abteilung für Informationskontrolle, legte in einer "World-Peaceways-Sendung" am 16.12.1945 dar, daß die US-Besatzungsmacht „die deutsche Gesinnung ummodelln“ müßte und dieser Prozeß Jahrzehnte dauern würde (Charakterwäsche, S. 182).

Die Vermutung, daß der spirituelle Krieg anhält, gewinnt also einen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeitsgrad dadurch, daß das gesteckte Kriegsziel, die „Ummodellung der deutschen Gesinnung“, nach Einschätzung der Waffenmeister den Einsatz der spirituellen Waffen über einen langen Zeitraum hinweg erfordert.

Bei Schrenck-Notzing ist zu lesen:

*Der Grundton, auf den das Deutschlandbild der Kriegspropagandisten gestimmt war, war die Annahme, daß die Deutschen eine negative Sonderrolle in der Weltgeschichte spielten, die sich in ihrer Philosophie, ihrer Politik und ihrem Volkscharakter Ausdruck verschaffe. Wenn Deutschland der Träger einer Abirrung vom Hauptstrom der Weltzivilisation ist, dann muß es weltanschauungslogisch auch eine solche Weltzivilisation geben. Der Antigermanismus, der da glaubt, daß der deutsche Charakter negative Besonderheiten besitzt, die ihn zum dauernden Brutbett von Verschwörungen gegen die Zivilisation machen, bedingt weltanschauungslogisch*

*den Panhumanismus, der eine Formel für die ideologische und organisatorische Zusammenfassung aller Völker in einer Weltgesellschaft oder einem Weltstaat anbietet.*

*Auf die Diagnose folgte die Therapie. War der Nationalsozialismus nur der zeitgemäße Ausdruck dauernder Aspirationen des deutschen Volkes, so mußte dafür gesorgt werden, daß diesem Volk für alle Zeiten die Möglichkeit genommen wurde, den Gang der Weltgeschichte zu beeinflussen - es mußte ausgeschaltet werden. (Charakterwäsche S. 61.)*

Das Bewußtsein des Siegers, den Krieg nicht beenden zu können, ist ohne weiteres aus dem Umerziehungsprogramm ersichtlich. Ziel, Methode und Mittel der fortgesetzten Kriegführung sind mit Plausibilität aufgezeigt.

Das einzig wirksame Mittel gegen die Vergiftung des Bewußtseins durch die Lüge ist die Wahrheit - gepaart mit dem Mut, diese zu bekennen. Diese „Therapie“ ist die einzig mögliche Form der Beendigung des mit psychologischen Waffen geführten Krieges. Diese Abwehrwaffe steht in erster Linie dem Besiegten zur Verfügung, was zu der paradoxen These führt, daß der Zweite Weltkrieg nur vom Dritten Reich **siegreich** beendet werden kann.

#### **4.1.8 Annäherung an Auschwitz**

Es ließe sich die These vertreten, daß die Deutschen das selbstverständliche Recht haben, die Holocaust-Schuld zu leugnen, weil jeder Angeklagte das Recht hat, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu leugnen. Man könnte auch argumentieren, daß dieses Recht aus dem Selbsterhaltungsinteresse des Deutschen Volkes folge, da nicht vergebene Schuld tötet und deshalb verdrängt werden muß und verdrängt wird. Jeder Psychoanalytiker kann das bestätigen.

Darauf kann es aber nicht ankommen. Das mit dem Namen „Auschwitz“ in Zusammenhang gebrachte Geschehen begründet weder gegen die heute lebenden Deutschen, sofern sie nicht in persönlicher Verantwortung an diesem mitgewirkt haben, noch gegen das Deutsche Volk als ganzes einen Schuldvorwurf.

Es ist hier der Frage nachzugehen, auf die das Zeugnis des einflußreichen damaligen Kongreßabgeordneten Hamilton Fish hinführt: Hat die US-Regierung gelogen, als sie 1944 auf Anfrage erklärte, sie könne die von der NEW YORK TIMES behaupteten millionenfachen Gaskammermorde an Juden nicht bestätigen? (Roosevelts Krieg – Amerikanische Politik und Strategie 1937-1945, 2. Aufl., Berlin 1998, S. 233)

Zu dieser Zeit befanden sich die USA an der Seite von Großbritannien, der Sowjetunion und Frankreichs im Krieg mit Deutschland. Das spricht dafür, daß die US-Regierung tatsächlich keine Erkenntnisse über Vernichtungsaktionen hatte, denn warum hätte sie die Kriegsgegner durch Zurückhaltung derartiger Informationen schonen sollen? Schließlich war Greuelpropaganda zu dieser Zeit bereits eine bevorzugte Waffe der psychologischen Kriegsführung gegen Deutschland.

Da anzunehmen ist, daß die Geheimdienste der genannten Nationen die äußersten Anstrengungen unternahmen, ihren gemeinsamen Feind, das Deutsche Reich, gründlichst auszuspionieren und zwischen den Alliierten ein reger Informationsaustausch stattfand, dürfen wir wohl annehmen, daß Vernichtungsaktionen für den Geheimdienst der Feindmächte nicht wahrnehmbar waren.

Da – gesetzlich durch § 130 StGB abgesichert – Vernichtungsaktionen der in der NEW YORK TIMES erwähnten Art als geschichtliche Wahrheit, d.h. heute für allgemeinkundig zu gelten haben, ist von einer perfekten Geheimhaltung des Massenmordes zur Tatzeit auszugehen. Es ist daher auszuschließen, daß „das Deutsche Volk“ davon Kenntnis hatte. Den wenigen Wissensträgern, die es ja gegeben haben muß, war der Mund verschlossen durch die Androhung der Todesstrafe für die Weitergabe derartiger Informationen (Heimtücke-Gesetz).

Anfang 1943 haben Abgeordnete im US-Kongreß eine Resolution eingebracht zur Verurteilung „der Tötung von Millionen von Juden in polnischen Gaskammern“. Dazu erklärte das US-Außenministerium, „daß es von diesen Grausamkeiten nichts wisse.“ (Hamilton Fish a.a.O.). Wie ist das zu interpretieren?

Genauer:

Wie ist die Tatsache zu beurteilen, daß es in einem Präsident F.D. Roosevelt im Januar 1944 vorgelegten geheimen Memorandum, betitelt: „Die Duldsamkeit dieser Regierung gegenüber dem Mord an den Juden“ auf Seite 34 heißt: „Der Abgeordnete Hamilton Fish jr. von New York erkundigte sich telefonisch beim ‚State Department‘, welche Berichte dort vorlägen. Durch einen Artikel der NEW YORK TIMES des Journalisten Pierre van Paasen über tägliche Morde an Juden wurde er dazu angeregt.

Der Sachreferent für Jüdische Fragen im Außenministerium, Mr. Reams, erwiderte, daß man dort den Artikel prüfe, daß aber bisher derartige Berichte nicht bestätigt werden konnten.“? (Hamilton Fish, a.a.O. S. 235)

Wäre es einsichtig anzunehmen, das Deutsche Volk hätte unter der nationalsozialistischen Herrschaft von den vorstehend angesprochenen Verbrechen mehr gewußt als die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika?

Wenn aber das Deutsche Volk nichts von der Vernichtung wußte, kann es schon deshalb nach unseren abendländischen Wertvorstellungen auch nicht für schuldig befunden werden. Es hat folglich keinen Grund, in Sack und Asche einherzugehen und Scham zu bekunden.

Im Vorwort zur Neuauflage des Buches von Hermann Langbein, „Der Auschwitzprozeß – Eine Dokumentation“, Frankfurt/Main, 1995, heißt es – allgemeinkundig –

*„ ... die eigentliche Bedeutung des Frankfurter  
Auschwitzprozesses (lag) darin, daß die Öffentlichkeit  
erfuhr und von einem deutschen Gericht bestätigt bekam,*

*was in Auschwitz Realität gewesen ist: die Massentötung von Menschen wie Ungeziefer, mit großer Präzision von dem Staatsapparat organisiert, der Deutschland regierte.“*  
(S. 7)

**Es wirkt mehr als befremdlich, wenn man in dem zitierten Buch auf S. 21 liest:**

*Der größte Prozeß vor einem deutschen Gericht wurde .... durch einen Zufall ausgelöst. Am 1. März (1958) schrieb A(dolf) R(ögn)er, der damals in Bruchsal eine Strafe verbüßte, ..... an die Staatsanwaltschaft in Stuttgart...“*

Ist man je der Frage nachgegangen, warum es erst der im Jahre 1958 – 13 (!) Jahre nach der vollständigen Besetzung Deutschlands durch Truppen der Siegermächte - erstatteten Anzeige eines in Haft einsitzenden Kriminellen bedurfte, um Ermittlungen im Zusammenhang mit Gaskammernmorden in Auschwitz in Gang zu setzen? Waren die darin behaupteten Verbrechen damals etwa noch nicht allgemeinkundig? Sind je Staatsanwälte wegen Unterlassung allfälliger Verfolgung dieses „größten aller denkbaren Verbrechen“ zur Verantwortung gezogen worden? Was hatten das „Internationale Auschwitz Komitee“ (Wien), der „Zentralrat der Juden in Deutschland“ (Düsseldorf) und das „Archiv des Auschwitzmuseums“, auf die sich der Anzeigersteller berief, in der Zwischenzeit getrieben?

Wollte man erst die Ergebnisse der „Umerziehung“ abwarten? Den Deutschen das Rückgrat zu verkrümmen brauchte schließlich seine Zeit.

Welche Rolle spielte die inzwischen anerkannte Tatsache, daß die Gaskammern von Dachau, aber auch in anderen Konzentrationslagern, in denen Hunderttausende Juden den Tod gefunden haben sollten, sich in der zweiten Hälfte der Fünfzigerjahre als Attrappen herausgestellt hatten, und von denen es heißt, sie seien auf Anordnung der Amerikanischen Besatzungsmacht erbaut worden? Diese „Entdeckung“ soll dazu geführt haben, daß Zweifel „an den Judenmorden“ wuchsen und Stimmen laut wurden, die sich gegen die von israelischer Seite mit Bundeskanzler Konrad Adenauer geführten „Wiedergutmachungsverhandlungen“ richteten.

Was hat dann schließlich die „Offenkundigkeit“ des bis 1958 offensichtlich weitgehend unbekanntes Geschehens begründet? Der „Auschwitzprozeß“ vor dem Schwurgericht in Frankfurt/Main? Wie hat die Tatsache auf das Gericht gewirkt, daß während der Hauptverhandlung – auch auf Anregung des anklageerhebenden Generalstaatsanwalts – ausgerechnet in der Paulskirche eine „Auschwitzausstellung“ veranstaltet wurde, mit der die Angeklagten vor aller Welt „als Bestien in Menschengestalt“ vorverurteilt wurden?

Hat je eine von den Siegermächten unabhängige internationale Juristen- und Historikerkommission den Auschwitzprozeß untersucht, über den der in internationalen „Kriegsverbrecher“-Prozessen erfahrene Hauptverteidiger, Rechtsanwalt H. Latenser, schrieb:

*“Es galten in diesem Verfahren nicht die normalen Maßstäbe, obwohl es außer diesen keine anderen gibt. ... In den größten internationalen Strafprozessen, in denen ich mitgewirkt habe, hat es zu keiner Zeit – auch nicht vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg – eine so gespannte Atmosphäre gegeben. Jene Verfahren waren sämtlich von einer weitaus sachlicheren Atmosphäre getragen, obwohl sie kurz nach Beendigung der kriegerischen Ereignisse stattfanden.“ (zitiert nach dem Richter Wilhelm Staeglich)*

#### **4.1.9 Die rechtlichen Aspekte der Holocaustgesetzgebung**

Recht und Gesetz als der vernünftige Wille eines Volkes sind Ausdruck des Lebenswillens. Die Holocaust-Gesetzgebung ist ein Hinrichtungsprogramm gegen das Deutsche Volk und schon deshalb die Nihilierung des Rechts.

Mit ihr wird dem Deutschen Volk der Kollektivschuldwahn einer fremden Religion – des Judentums – aufgezwungen.

Dieser Versuch der religiösen Umprägung ist geistige Vivisektion an einem europäischen Kulturvolk, als solche ein Menschheitsverbrechen, das in der Geschichte keine Parallele hat.

Eine weitere Überlegung führt zu dem gleichen Ergebnis:

Es handelt sich bei § 130 Abs. 3 StGB um einen offenen Tatbestand insofern, als das entscheidende Rechtsfolgemerkmal:

*„eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 bezeichneten Art“*

eine Abhängigkeit (Akzessorität) von der Feststellung einer konkreten Tat im Sinne des § 220a Abs. 1 StGB (Völkermord) herstellt. Eine vergleichbare Normenstruktur haben die Bestimmungen, die sich u.a. auf Anstiftung, Beihilfe und Strafvereitelung (§§ 26, 27, 258 StGB) beziehen. In diesen Fällen ist stets eine konkrete Vortat (Anknüpfungstat) zu beweisen.

Der Beweis kann zwar auch durch Verlesung eines Strafurteils geführt werden, in dem die Begehung der „Vortat“ rechtskräftig festgestellt ist. Dieses Urteil entfaltet aber im Verfahren wegen der akzessorischen Tat keine Rechtskraftwirkung, d.h. daß die in dem Urteil getroffenen Feststellungen mit geeignetem Beweismittel angegriffen werden können, um zu beweisen, daß die „Vortat“ nicht stattgefunden habe.

Die Holocaustjustiz läßt die Möglichkeit, das Geschichtsdiktat der Sieger mit Gegenbeweisen anzugreifen, nicht zu. .

Wenn Jüdische Zeugen es behaupten, fließen in ihrem Machtbereich die Flüsse bergwärts und dort donnert es, bevor der Blitz herniederfährt. Vergessen ist das Jesuswort an die Juden: ***“Ihr habt den Teufel zum Vater, und nach eures Vaters Gelüste wollt ihr tun. Der ist ein Mörder von Anfang an und steht nicht in der Wahrheit; denn die Wahrheit ist nicht in ihm. Wenn er Lügen redet, so spricht er aus eigenem; denn er ist ein Lügner und der Vater der Lüge. Weil ich aber die Wahrheit sage, glaubt ihr mir nicht.“*** (Joh 8, 44-45)

Wahrscheinlich vergessen sind auch die Untersuchungen des Deutschen Soziologen Max Weber über das antike Judentum (Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie III, UTB für Wissenschaft, Uni-Taschenbücher 1495, 3. – 8. Aufl. 1988). Dieser geht der Entstehung „des Jüdischen

Pariavolkes“ nach (a.a.O. S. 281 ff.) Auf der Feststellung fußend, daß alle antiken Ethiken „den Nichtlandsmann selbstverständlich ignorierte(n)“ (a.a.O. S. 351) schreibt er:

*„Die Leistung der Prophetie wirkte zusammen mit den überkommenen rituellen Gewohnheiten Israels, um das hervorzubringen, was dem Judentum seine Pariastellung in der Welt eintrug. Die israelische Ethik insbesondere erhielt ihr dafür entscheidendes Gepräge durch den exklusiven Charakter, welchen ihr die Entwicklung der Priesterthora gab.“*

Das heißt, die erhabene israelische Ethik wirkt nur im Verhältnis zum „Bruder“, während der Nichtbruder, der Goi, aus dem moralischen Verhältnis ausgeschlossen bleibt (Binnenmoral). Sein einziger Schutz besteht darin, daß die Juden im Talmud immer wieder ermahnt werden, ihr Verhalten gegenüber Nichtjuden so einzurichten, daß Jahwe und sein Volk nicht in ein schlechtes Licht geraten.

Nach dem Jüdischen Religionsgesetz gilt: Ein Jude, der einen Nichtjuden ermordet, ist nur schuldig, eine Sünde gegen „die Gesetze des Himmels“ begangen zu haben, was aber von einem Gericht nicht bestrafbar ist. (Vorsätzlich) den Tod eines Nichtjuden indirekt zu verursachen, ist nicht einmal eine Sünde (Israel Shahak, Jüdische Geschichte, Jüdische Religion, Lühe-Verlag, 1998, S. 140).

In gerichtlichen Händeln mit Nichtjuden ist es nach dem Talmud und dem Schulchan Aruch (14. Joreh deah 239,1 (Hagah)) Juden im allgemeinen nicht verboten, einen Meineid zu schwören, es sei denn, dadurch würde der Name Gottes entheiligt, d.h. wenn die Gefahr besteht „erwischt“ zu werden.

Mit den Worten Karl Christs: »... das ist überhaupt das Wesen des Judentums: die höchsten und die abstoßendsten Gedanken, das Großartige und das Gemeine liegen unmittelbar nebeneinander, untrennbar verbunden, das eine immer die Kehrseite des anderen.« („Von Droysen bis Meyer: Leben und Werk“, S. 35 ff.)

Nichts führt an der Erkenntnis vorbei, daß nach der religiösen Tradition – die in der Judenheit seit Jahrtausenden eine besondere prägende Kraft hat – von Jüdischer Seite den Nichtjuden Haß und Feindschaft entgegengebracht wird.

Dieser Umstand hat für die Holocaustjustiz unmittelbar Bedeutung.

Es ist kaum eine Situation denkbar, in der der Anreiz, zu Lasten der Gojim, hier der Deutschen, die Unwahrheit zu sagen, für Juden größer sein könnte, als nach ihrer Befreiung aus den Konzentrationslagern unter der Obhut der an einer Verurteilung der Deutschen interessierten Besatzungsmacht.

Kein redlicher Richter, insbesondere kein redlicher Strafrichter, der die hier angesprochene kulturelle Prägung religiöser Juden kennt, würde allein auf deren Aussagen – wenn es sich um gerichtliche Auseinandersetzungen mit Nichtjuden handelt – je sein Urteil gegen einen Nichtjuden gründen wollen. Er wird berücksichtigen wollen, daß die Aussagen von Opfern eines Verbrechens sehr kritisch zu würdigen sind. Wenn zudem die Opfer in Opferverbänden jahrelang ihre Erlebnisse immer und immer wieder gemeinsam durchgehen, beeinträchtigt auch das den Wert ihres Zeugnisses. Zu bedenken wäre auch, daß Aussagen von Personen, die nicht die charakterliche Reife eines Erwachsenen erreicht haben, besonders vorsichtig zu bewerten sind. Die kultische Amoralität der Talmudisten gegenüber den Nichtjuden setzt jene zu unreifen Persönlichkeiten herab, die einem noch unreifen Kind bzw. Jugendlichen vergleichbar sind. Es könnte die kulturelle Prägung durch eine reine Binnenmoral eine Aussage im Außenbereich fragwürdig erscheinen lassen, insbesondere dann, wenn in nachvollziehbarer Weise ein Rachemotiv naheliegt.

Sind in den Ausschwitzprozessen die Aussagen Jüdischer Zeugen je vor diesem kulturellen Hintergrund gewogen worden? Wohl nicht.

Es gibt kein Argument, mit dem es einem freien Volk, insbesondere den „unbescholtenen Generationen“ verwehrt werden könnte, immer aufs Neue die Frage nach der geschichtlichen Wahrheit zu stellen. Ein Gesetz, das diese Frage mit schweren Strafdrohungen unterdrückt, ist Unrecht und nichts anderes als Besatzerwillkür.

**Die Strafnorm des § 130 Abs. 3 StGB ist von den Machthabern nicht ernsthaft als Gesetz im Sinne geschriebenen Rechts gewollt. Vielmehr dient sie offensichtlich nur der Verschleierung ihrer wahren Absicht: die Deutschen sollten notfalls mit Gewalt daran gehindert werden, die geschichtliche Wahrheit zu erforschen. Die feindliche Propaganda, die bis auf den heutigen Tag als psychologische Kriegsführung gegen unser Volk fortwirkt, soll wirksam bleiben.**

Viele der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten mögen diese Absicht nicht durchschaut haben. Sie wären bereits Opfer der psychologischen Kriegsführung gegen das Deutsche Reich.

Es soll hier die Sicht eines anerkannten Deutschen Historikers, Hellmut Diwalds, eingefügt werden, um unsere Lage unter dem Damoklesschwert der Holocaustjustiz und den Verrat der intellektuellen Kollaborateure besser zu beleuchten.

Diwald schreibt in seinem Essay „Unsere gestohlene Geschichte“ (Auszug):

*.... unseren wortführenden Politikern und den Meinungsbildnern in den Medien ist es ernst mit ihrer Unterwürfigkeit. Sie wissen kaum noch etwas von den Grundbegriffen, die zum Arsenal der Selbstachtung aller Völker auf diesem Erdball gehören: Gemeingeist, Liebe zur Heimat, Schutz des Rechtes, nationale Würde, Selbstsicherheit, Wahrung der Interessen, Ineinssetzung mit dem Volk, mit der Geschichte, mit dem Vaterland Deutschland. Allenfalls existiert dies nur insgeheim im Herzschlag unserer Politiker. Es lebt aber voller Kraft in den Deutschen selbst. Diese Tatsache allein gibt den Sorgen unserer Nachbarn ihre Grundlage.*

*Da sind sie nicht müde geworden, uns einzuhämmern, daß sich bei uns diese Grundbegriffe in ihr Gegenteil verkehrt haben. Als Beweis wurde uns unsere Geschichte vorgehalten — eine Geschichte freilich, die nichts mit dem tatsächlichen Geschehen in unserer Vergangenheit zu tun*

*hatte. Ebenso wurde von den Abgeordneten und in der wenn nicht maßgeblichen, so doch maßgerechten Presse seit Jahr und Tag versichert, daß wir uns bis in alle Ewigkeit der „westlichen Wertegemeinschaft“ angehörig fühlen würden — jenem Westen also, der Grundnormen des Volkes und Staates hochhält, uns aber fast ein halbes Jahrhundert lang das Recht, dasselbe zu tun, abgesprochen hat. Wie stolz sind andere Völker auf ihre Nation und ihre Geschichte, wie selbstverständlich und jenseits aller Diskussion ist ihnen ihr Nationalgefühl. In unseren Schulbüchern dagegen, in unseren Erziehungs- und Parteiprogrammen findet sich nichts dergleichen.*

*Dies ist das Ergebnis der alliierten Umerziehung, die nach 1945 begann. Die Architekten dieser Umerziehung waren gründliche Leute. Seit 1943 galt die reeducation bei den Westalliierten als eine beschlossene Sache. Das allgemeine Ziel wurde in einer Aktennotiz mit dem Satz umrissen: „**Wir werden die gesamte Tradition auslöschen, auf der die Deutsche Nation errichtet wurde.**“ Deshalb unterlegten sie der ganzen Deutschen Geschichte eine beständige Bereitschaft zu militärischer Aggression, die in unserem Jahrhundert schließlich ihren Gipfel darin erreicht habe, daß Deutschland die beiden Weltkriege vom Zaun gebrochen hätte.*

*Die unerläßliche Verbindung von der Kriegspropaganda zur Friedensarbeit der Umerziehung wurde unter anderem von dem damaligen US-Hochkommissar John McCloy hergestellt. Der versierte Finanzfachmann wurde zum Freizeithistoriker und erklärte, daß sich die kritische Prüfung und Neuorientierung der Deutschen Geschichte nicht auf das Dritte Reich beschränken dürfe, sondern zumindest bis auf Bismarck zurückgreifen müsse. Die*

*Empfehlung fiel bei den inländischen Schöpfern eines „geläuterten“ Geschichtsbildes auf fruchtbaren Boden. Zu ihnen gehörten nur selten sachkundige Historiker, dafür um so beflissenere Demokraten. Die Abhandlungen, die dann der vorgegebenen Generallinie von Luther über Friedrich den Großen zu Bismarck und Hitler wie Suchhunde einer Fährte folgten, sind heute kaum noch zu zählen. Sie dienten durchweg nicht der historischen Wahrheit, sondern der bewußten Zurichtung auf Kosten der Deutschen Geschichte, die uns auf diese Weise buchstäblich gestohlen wurde.*

*Die Ergebnisse lagen schon nach wenigen Jahren vor, in Geschichtsbüchern, denen unsere Anpassungsapostel die Druckerlaubnis erteilt hatten - in preisgekrönten Abhandlungen, in regelmäßigen Dossiers von Zeitschriften, in Sendungen des Rundfunks und des Fernsehens. Heute ist es kaum noch jemandem von uns bewußt, daß gerade die Medien, die von der Zuversicht und der bewußt gepflegten Irreführung leben, die öffentliche Meinung wiederzugeben, unverändert das Prägezeichen der Umerziehung tragen. Die Sieger hatten den öffentlich-rechtlichen Anstalten bei ihrer Genehmigung diese politisch-pädagogische Direktive als Auflage mitgegeben. Was aber den Deutschen in der damaligen DDR wegen der Aufdringlichkeit der offiziell verkündeten Ideologie stets gegenwärtig blieb, das wurde dem BundesDeutschen so beharrlich als „freie Meinung“ vermittelt, daß er es schließlich verinnerlichte.*

*Die Deutsche Geschichte, so wurde von den vielen Volkspädagogen gelehrt und verkündet, sei ein kompletter Abweg, ein unseliger Marsch von Verbrechern in den größten Verbrecherstaat der Menschheitsgeschichte, ins*

*Dritte Reich. Einer unserer Politikwissenschaftler stellte fest, daß schon Konrad Adenauer „die Erfahrungen der fehlgeleiteten Deutschen Geschichte Orientierungspunkte seiner Politik“ geliefert hätten. Ebenso konnte der Bundespräsident am 8. Mai 1985 in seiner vom Ausland mit so viel anzüglichem Beifall quittierten Rede behaupten, daß jenes Datum „das Ende eines Irrwegs Deutscher Geschichte“ bedeutet habe. Keiner unserer namhaften Historiker protestierte öffentlich und entschieden gegen diese Herabsetzung unserer Vergangenheit, deren Kompetenz nicht auf Sachkenntnis beruhte, sondern von nichts anderem getragen wurde, als von der Autorität des hohen Amtes. Keinem Studenten ließe man eine derart fehlerhafte Begründung durchgehen — zumal wenn sie wissentlich versucht würde.*

*Die Kombination der Singularität der KZ-Verbrechen mit der abscheulichen Einmaligkeit des Geschichtsverlaufs besiegelte dieses Unternehmen der Diffamierung. Hier wurde auch das Ei des vergleichsweise sachlicheren Begriffs des „Deutschen Sonderweges“ ausgebrütet. Die Umerziehung hatte in die Gefilde der Geschichtsschreibung mit der unverhüllten Anweisung ihren Einzug gehalten, daß sich die historische Forschung der fehlgeleiteten, abartigen Geschichte der Deutschen zwecks demokratischer Erziehung zu mündigen Bürgern anzunehmen habe. **Und eben das geriet in den Händen jener Historiker, die sich nicht dem geschichtlich Korrekten verpflichtet hatten, zu jenem feinen Gift, dessen Wirkung auf der unmerklich ansteigenden Dosierung beruht.***

*Die meisten Geschichtsforscher hielten sich allerdings zurück. Die Gründe dafür fanden sich in den Jahren zuvor. Obwohl diese Reserve mehr Takt verriet als der demokratische Selbstbeziehungseifer anderer Kollegen, lief die Haltung in beiden Fällen darauf hinaus, daß die Bundesbürger in einer Existenzfrage vom Gros ihrer Historiker im Stich gelassen, ja verraten wurden.....*

*Der Vorgang hatte seine Parallele in der radikalen Demontage der Deutschen Industrie, die in Jalta und Potsdam beschlossen worden war und das Deutsche Produktionsniveau auf mehr als fünfzig Prozent des Standes von 1938 senken sollte. Während die Industriedemontage in der Bundesrepublik Ende 1950 eingestellt wurde, setzt sich die Demontage unseres Geschichtsbildes noch mehr als ein volles Jahrzehnt fort, bis sie komplett durchgeführt war. Mit diesem Ende endet aber auch die Analogie. Denn im Gegensatz zum Neuaufbau der demontierten Industrie war aufgrund der besonderen Bedingungen des Geschichtsunterrichts an den Schulen und der langen Nachwirkung der Eingriffe in die Historiographie ein ähnlicher Neuaufbau nicht möglich. Voraussetzung dafür wären radikal veränderte Initiativen gewesen. So verbuchte gerade im Bereich der Geschichte die Umerziehung ihre bemerkenswertesten Erfolge.*

*Die Diskriminierung des Deutschen Charakters ließ sich mit Hilfe einer tausendjährigen Geschichte weit nachhaltiger durchführen als mit den zwölf Jahren des Dritten Reiches. Selbstachtung ist bekanntlich dann am leichtesten zu vernichten, wenn sie schon weitgehend angeschlagen ist. **Wie sollte politische Selbstbejahung denkbar sein, wenn ihr Fundament, die Geschichte des Volkes, zerstört war? Für Arnold Gehlen reichte die***

*Kunst, jemanden geistig wehrlos zu machen, von der Lüge bis zur Diffamierung. Deshalb hätte die internationale Konvention über die Verhinderung und Unterdrückung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 auch einen geistigen Völkermord anerkannt und in Art. II b definiert als „schweren Angriff auf die physische oder geistige Integrität einer Gruppe“. Dieser Begriff, so ergänzte Gehlen, „umfasst natürlich die Traditionen und Überlieferungen eines Verbandes ebenso wie ihre Ehre, und ein Volk gewaltsam von seiner Geschichte abzutrennen oder zu entehren, bedeutet dasselbe, wie es zu töten“.*

#### *DAS MINIMUM DER NATIONALEN SELBSTBESTIMMUNG*

*In den sechziger Jahren erhob sich unversehens ein allgemeines Klagen über das Schwinden eines Mindestmaßes an Geschichtskennntnissen und über die Zerstörung des historischen Bewußtseins der Deutschen. Das Gezeter erschien freilich jedem, der die Etappen der Geschichtsdestruktion seit 1945 kannte, unverständlich. Hatte man uns doch zielstrebig unserer Geschichte beraubt.*

*Es geht beileibe nicht darum, ob sich ein Volk im Glanz seiner Geschichte sonnt oder aalt, auch nicht darum, ob es dank dessen, was vielleicht als eine Überlast des Verwerflichen quält, seine Geschichte als betrüblich empfindet. Es geht darum, ob es die Geschichte überhaupt zur Kenntnis nimmt. Geschichte hat außerordentlich viele Bedeutungen und Effekte. In und für die Demokratie ist sie die Basis der politischen Zentralbegriffe, denn die Demokratie ist selbst ein Stück Geschichte, eine*

*Geschichte der letzten zweihundert Jahre. Ihre Geburtsstunde war die Erklärung der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte am Ende des 18. Jahrhunderts.*

*Da die Geschichte die Grundlage auch unserer Demokratie ist, kommt alles darauf an, daß die Geschichte stimmt, daß sie vor allem von bewußt verfälschenden Interpretationen freigehalten wird. Seit 1871, der Gründung des zweiten Deutschen Reiches, war Europa auf Deutschland konzentriert. Seitdem konnte und mußte mit der Rache Frankreichs — das immerhin den Krieg 1870 selbst gewünscht und erklärt hatte — und dem verhaltenen Zorn Großbritanniens gerechnet werden. Eine starke Kontinentalmacht auch in Europa, zumal eine Industrie- und Wirtschaftsmacht wie das zweite Deutsche Reich, das im Wettbewerb überall die englische Konkurrenz ausstach, warf die traditionell von London aus gesteuerte Gleichgewichtspolitik über den Haufen.*

*Tragisch an dieser Neuordnung war, daß sie zugleich diejenige Minimalform der nationalen Selbstbestimmung darstellte, zu der im 19. Jahrhundert alle Völker strebten, insbesondere diejenigen, die eine Demokratie als Staats- und Gesellschaftsform verwirklichen wollten. Dem Deutschen Reich Bismarcks und Kaiser Wilhelms II. ein Großmachtstreben vorzuwerfen, ist deshalb in mehrfacher Hinsicht historische Falschmünzerei. Man hatte dem französischen Politiker Clemenceau, dem sein Haß auf alles Deutsche zu großem Format verhalf, das Wort in den Mund gelegt: „Es gibt zwanzig Millionen Deutsche zuviel auf der Welt.“ Man kann es drehen und wenden, wie man will: Es gibt für so viele unserer Nachbarn, die heute von uns offiziell als „Freunde“ hofiert werden, schon seit dem Wiener Kongreß 1814/15, aber jedenfalls mit Sicherheit*

*seit 1871 zu viele Deutsche auf der Welt. Der britische Botschafter in Berlin, Sir Neville Henderson, präzierte 1939 das Problem: „Deutschland ist ein mächtiges großes Land. Achtzig Millionen fleißige und disziplinierte Deutsche werden immer ein lästiger Faktor in der europäischen Politik und Wirtschaft sein.“*

*Wäre wirklich das Recht jedes Volkes, sich als Nation in einem eigenen Staat und mit einer eigenen Gesellschaftsform zu organisieren, ein demokratisches Hauptziel, dann hätten die anderen Völker jubeln müssen, als es auch den Deutschen gelang, mit Hilfe Bismarcks den kleindeutschen Nationalstaat zu schaffen. Vergessen war jedoch plötzlich die großartige Unterstützung, die seit Herder alle Nationalbestrebungen der kleineren Völker von uns erhalten hatten. Soll man heute soweit gehen und sagen, daß das Recht der nationalen Selbstbestimmung, das nur in einem gemeinsamen Staat zu realisieren ist, uns deshalb nicht zusteht, weil unsere Bevölkerungszahl zwanzig Millionen zu hoch ist? Die Frage ist nicht abwegig. Die Kommentare unserer Nachbarn bestätigen es im Jahr der Deutschen Einheit mehr denn je. Schon die Bundesrepublik war im Europa der Wirtschaftsgemeinschaft aufgrund ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Erfolge zu mächtig. Käme es nicht vielen Erwartungen unserer ausländischen „Freunde“ entgegen, wenn sich bei uns die Ehe als eine Institution zur Pflege des Geburtenrückgangs durchsetzen würde?*

*Die historische Entwicklung wird nachhaltig von demographischen Momenten geprägt. Diese Tatsache wird bei unserer Geschichte inmitten Europas meist unterbewertet. Die Bevölkerungszahl der Deutschen läßt sich aber weder hinwegdisputieren noch unterschlagen.*

*Mit ihr hängen auch die Effekte jener Eigenschaften zusammen, die zu unserer Wirtschaftskraft, dem Standard der Industrie, zur technischen Innovation, der Hochwertigkeit unserer Produkte geführt haben. Das muß man hinnehmen.*

*Nicht hinzunehmen ist es deshalb, daß wir uns dem Ausland gegenüber noch immer in der verduckten Nachkriegshaltung gefallen, uns quasi bei jeder Gelegenheit dafür entschuldigen, daß es uns gibt. Als dürfte der Deutsche nur mit schlechtem Gewissen lachen. In einer Sendung des Zweiten Deutschen Fernsehens wurde dementsprechend von einer Expertin für Deutsche Schändlichkeit die Hoffnung geäußert, daß die Deutschen dank der sinkenden Geburtenrate bald aussterben würden, da unser Volk wegen seiner Verbrechen den Anspruch auf ein Fortleben verwirkt hätte.*

*Eine der bedeutendsten Grundformeln der Bundesrepublik heißt „Pluralismus“. In der Geschichtsforschung wirkt sich dieses Prinzip der Gruppenautonomie, die alle denkbaren Gegensätze umfaßt, als Kaleidoskop der Perspektiven aus. Das bedeutet den Verzicht auf Einheitlichkeit, insbesondere den Verzicht auf ein Geschichtsbild, das wenigstens in den Grundzügen einheitlich wäre. So verdanken wir dem Pluralismus eine Geschichtsforschung des farbenprächtigen Riesengartens mit unzähligen gepflegten Beeten, betreut von hervorragenden, international gerühmten Spezialisten — und überall nistet der wohlbegründete Verdacht, daß sich dabei die Perspektive der Deutschen Geschichte auf den Horizont der Gartenzwerge reduziert, die in den fünfziger Jahren an den Rabatten ihrem fröhlichen Geschäft nachgingen und zu den erfolgreichsten Exportartikeln der Bundesrepublik*

*gehörten. Nichts ist so vielfältig, so bunt wie die Geschichte. Doch ein Pluralismus, dem der Grundkonsens fehlt, ist bestenfalls ein Blumenstrauß ohne Vase. In der Regel ist er aber nur ein Plural des Konformismus.*

*Die Vielfalt wird bei uns durch die Kulturhoheit der Länder garantiert und verewigt. Selbst in einer kleinen Stadt können die Geschichtsbücher von Schule zu Schule wechseln. Da aber, wie es der Historiker-Philosoph Wilhelm Dilthey formulierte, die Schule eine „gesellschaftliche Veranstaltung“ ist, zeigt sich an der Schule das Gesicht der Gesellschaft.*

*Dieses Charakteristikum fehlt jedoch bei uns. Nur wenige Bundesländer behielten ohne Unterbrechung die Geschichte als selbständiges Unterrichtsfach bei. Dazu kamen die Probleme der kontroversen Darstellung, dazu kam die Sackgasse des exemplarischen Unterrichts. Wer in einem so grundsätzlichen Bereich wie der Geschichte den Zusammenhang und die Kontinuität zugunsten einer „freiheitlichen Vielfalt“ auseinanderschlägt, betreibt praktische Anarchie. Die Geschichte unseres Volkes ist keine Inseratenwiese, auf der nach Tarif jede Meinung annoncieren kann. Niemand widersprach, als einer unserer bekannteren Sachbuch-Autoren in einer Nebenbemerkung unseren „geschichtsfeindlichen Unterricht“ an den Pranger stellte.*

#### **GESCHICHTSBILD**

*Nur gelegentlich und fast zaghaft rührt sich auch bei uns die Hoffnung, daß es auf die Dauer nicht bei der eingefahrenen Beliebigkeit zahlloser Geschichtsdeutungen bleiben könne. Dann würde sich möglicherweise auch die westdeutsche Geschichtsforschung „auf längere Frist als staatstragend erweisen“. Dies sei um so wünschenswerter,*

*als bislang „noch kein voller Konsens über die Legitimität und den Sinn unseres Staates insbesondere für die Jugend erreicht worden“ sei — so schrieb ein westdeutscher Historiker im „Preußenjahr“ 1982.*

*In dieser Richtung wurde amtlich, das heißt mit Hilfe des Geschichtsunterrichts, nichts bewegt. Aber es bewegte unverändert die Nachdenklicheren, es bewegte unser Volk, es bewegte in erster Linie die vielen Millionen, die aufgrund des Zuschnitts der Medien-Information nicht repräsentativ zu Wort kommen. Trotzdem erfahren wir von ihrem Denken, Empfinden, Wollen in einer Reihe von Befragungen so zuverlässiger Forschungsstätten wie dem Institut für Demoskopie in Allensbach. Unseren Abgeordneten, die häufig nach der Wahl vergessen, daß sich die Verbindung zwischen ihnen und den Urnergängern nicht auf den Stimmzettel beschränkt, sollten derartige Erhebungen aufmerksamer studieren als die Kommentare ihrer hausinternen Zeitungen.*

*Amerikaner, Engländer, Franzosen, Italiener, Spanier, Polen, Portugiesen, Russen, Tschechen besitzen ein einheitliches Geschichtsbild. Es ist unabhängig von den politischen Parteien. Auch für uns Deutsche existiert ein solches Geschichtsbild. Allerdings existiert es seit 1945 nicht mehr im Geschichtsunterricht, nicht mehr bei den professionell tätigen Historikern, nicht mehr im Bewußtsein des Volkes. Man hat es uns gestohlen. Zunächst mit dem Werkzeug der Umerziehung, dann mit seiner verfeinerten Weiterentwicklung, dem über der Bodenlosigkeit schwebenden Pluralismus.*

***Heute gibt es für unsere Existenz und unser Bewußtsein, sofern es sich nach vorn zu orientieren versucht, nichts Wichtigeres, als die Einheit unseres Volkes innerhalb***

*eines staatlichen Neubaus zu vollenden und dadurch auch die Nation wieder sichtbar zu machen. Dazu aber gehört, daß wir unser Geschichtsbild von den Tüchern befreien, mit denen es verhängt wurde. Von den schwarzen Tüchern der Trauer, von den us-britisch-trikolor changierenden der Westsieger, von den roten des Marxismus, ja selbst von den schwarz-weiß-roten und schwarz-rot-goldenen Tüchern unserer Vergangenheit und Gegenwart. Denn unser Geschichtsbild ist — so wie dasjenige anderer Völker — ein Bild, das sich nicht aus der Deutung der Gegenwart ergibt, sondern die Deutung der Gegenwart ermöglicht.*

*Vor wenigen Jahren klagten die Navajos, der größte Indianerstamm in den Vereinigten Staaten: „Unsere Selbstachtung ist auf Null gesunken. Von Generation zu Generation nicht wirklich für sich selbst verantwortlich sein können, das ist absolut tödlich für das Selbstbewußtsein; keine Kontrolle über das eigene Leben haben, nicht einmal verrecken können, weil dich irgendeine barmherzige Institution auffängt. Das ist schlimmer als sterben.“ Das elementare Aufbegehren der Navajos ist zu ergänzen durch eine Bemerkung von Carl Schmitt: „Dadurch, daß ein Volk nicht mehr die Kraft oder den Willen hat, sich in der Sphäre des Politischen zu halten, verschwindet das Politische nicht aus der Welt. Es verschwindet nur ein schwaches Volk.“*

*Das sind zwei nützliche Kommentare zu unserer Geschichte seit 1945 sowie zu den Ereignissen der Jahre 1989/1990 und ihren Folgen. Für unsere Partner in West und Ost — ob sie sich nun als „Freunde“ bezeichnen oder anders — und ebenso für die frühere DDR und für den*

*Rest der bundesrepublikanischen Existenzspanne gilt  
deshalb die Empfehlung: **Halte Deutschland nicht für tot,  
ehe du seine Leiche gesehen hast. Und selbst dann  
dürftest du dich irren.***

Es ist eine Sache der Ehre. Haben wir uns erst die Ehre wieder angeeignet, werden wir auch die Kraft finden, uns aus dem Käfig der Unterwürfigkeit zu befreien. Die Deutschen haben es nicht nötig, sich vor den Gerichten des Vasallenregimes für ihre Liebe zum Vaterland zu rechtfertigen. Auch Frank Rennicke nicht. Aber sie haben die Pflicht, jenen Landsleuten, die über sie zu Gericht sitzen, die Augen zu öffnen über ihr Tun.

#### **4.1.9 Die Offenkundigkeitslehre als Landesverrat**

Jedem in Strafsachen erfahrenen Juristen sollte gegenwärtig sein, daß § 130 Abs. 3 StGB in einem rechtsstaatlich orientierten Justizsystem undurchführbar bzw. „kontraindiziert“ ist. Es müßten nämlich in jedem einschlägigen Verfahren der „Große Auschwitzprozeß“ und die vielen Verfahren ähnlicher Art wiederholt werden. Das ist undenkbar.

Anders als bei gewöhnlichen Verbrechen stehen alle Deutschen, die es noch sein wollen und denen die Ehre unseres Volkes am Herzen liegt, in einer angespannten Beziehung zu dem von den Siegern über unser Volk gesprochenen Urteil. Je weiter weg das Geschehen auf der Zeitachse liegt, das als „ein unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangener Völkermord“ festgeschrieben sein soll, desto zahlreicher werden die Versuche, das Geschichtsdiktat der Sieger zu hinterfragen.

Wer erinnert sich nicht an jenes riesige Plakat mit der Aussage „Den Holocaust hat es nie gegeben!“, das vor einem Jahr die Chefs der Holocaustindustrie in Berlin in bester Lage aufhängen ließen, um Spenden für das „Holocaustmahnmal“ einzuwerben. Der - richtige ! - Gedanke, daß in zwanzig Jahren die Zahl der Leugner noch viel größer sein könnte, als heute, sollte die mit dem Plakat Angesprochenen zur Freigebigkeit zugunsten der Mahnmalbetreiber motivieren. Nichts verdeutlicht besser die Rolle, die von den Deutschfeindlichen Tabuwarten der Justiz zugeordnet ist: Der gegen Millionen von Menschen ausgeübte totalitäre Glaubenszwang, der die Holocaustreligion auszeich-

net, soll -ja, muß - gegen Widerspenstige mit dem Scheiterhaufen - d.h. heute: durch gesellschaftliche Ächtung, durch Existenzvernichtung auch mit den Mitteln des Strafrechts, mit körperlichen Mißhandlungen und schließlich mit Mord durchgesetzt werden. Denn dieser Glaube - und die auf ihn gegründete Weltherrschaft - kann sich nur erhalten, wenn es gelingt, den Menschen zu suggerieren, daß fast alle an den Holocaust glauben und die, die nicht daran glauben, „Nazis“ - also Teufelsjünger - seien.

**An dieser Aufgabe wird die Justiz zerbrechen.**

Martin Walsers Paulskirchenaufruf, sich der „Auschwitzkeule“ zu erwehren, ist nicht ungehört verhallt.

Die Anzeichen dafür, daß sich die höchsten Richter der Bundesrepublik Deutschland in eine schändliche Verschwörung gegen das Deutsche Volk eingelassen haben, sind unübersehbar. Sie haben erkannt, daß § 130 Abs. 3 und 4 StGB keine Strafnorm ist, sondern ein Scheingesetz, dazu bestimmt, eine Willkürherrschaft zu verschleiern. Der Beweis ihres Vorsatzes liegt in der abartigen Konstruktion der Offenkundigkeit des Holocaust. Denn erst diese verschafft dem Holocaustparagrafen jene Praktikabilität, die die Instanzgerichte einschläfert, so daß von dort her der Willkürherrschaft keine Gefahr mehr droht.

Die Abhängigkeit (Akzessorietät) strafbaren Unrechts von einer Vortat bedeutet in einem Rechtsstaat, daß sich ein Angeklagter gegen den Tatvorwurf auch damit verteidigen kann, daß er die Vortat anzweifeln und entsprechende Entlastungsbeweise beibringen darf. Die Holocaustjustiz läßt das nicht zu. Sie verfolgt sogar die Rechtsanwälte, die zur Verteidigung eines Holocaustsünders das selbstverständliche Recht des Angeklagten zum Gegenbeweis geltend machen. Die von der Verteidigung aufgebotenen Sachverständigen und Zeugen landen gleichfalls auf der Anklagebank.

Dem Parteienkartell war klar, daß der mit § 130 Abs. 3 und 4 StGB unternommene Anschlag auf den Rechtsstaat sofort als solcher erkannt werden würde, wenn die Wehrlosmachung der Holocaustleugner im Gesetz selbst ausgeschrieben werden würde. Den strafrechtlichen Patentschutz für

die Behauptung, in den Konzentrationslagern von Dachau, Buchenwald, Auschwitz, Treblinka, Maidanek und Sobibor seien 6 Millionen Juden in Gaskammern industriell vom Leben zum Tode befördert worden, wollte man dann doch der willfährigen Judikative überlassen. **Erfahrungsgemäß fließt viel Wasser den Rhein hinunter, ehe ein kollektives Fehlverhalten des Richterstandes ruchbar wird. Der Zeitgewinn ist um so größer, je länger der Berufsstand der Verteidiger zögert, die Dinge beim Namen zu nennen.**

Es war der Bundesgerichtshof, der sich mit der These von der vermeintlichen Offenkundigkeit zum Gesetzgeber aufgeschwungen und die formale Abhängigkeit der Holocaustleugnung vom Nachweis der „Vortat“ mit einem Federstrich beseitigt hat. Galileo Galilei darf in der Bundesrepublik Deutschland seine Berechnungen, aus denen sich der Umlauf der Erde um die Sonne ergibt, nicht vortragen, denn schließlich kann sich jeder durch bloßen Augenschein - also aus allegemein leicht zugänglichen Quellen - davon überzeugen, daß das Gegenteil richtig sei.

Es ist unmittelbar einsichtig, warum das Fundament der Verteidigung - der Unschuldsbeweis in Form des Gegenbeweises - zerschlagen werden mußte:

**Denn der jeweiligen Verteidigung obläge die Aufgabe, die im Auschwitzprozeß und in den Folgeprozessen ergangenen Urteile anzugreifen. Jeder pflichtbewußte und kundige Verteidiger würde die in den zurückliegenden Jahrzehnten von der als „revisionistisch“ verunglimpften Zeitgeschichtsforschung aufgedeckten Mängel dieser Urteile sowie die inzwischen bekanntgewordenen Tatsachen, die jenen Urteilen den Boden entziehen, zum Gegenstand der Beweisaufnahme machen. Man käme so vom Regen in die Traufe.**

In unserem Volke würden sich in ausreichender Anzahl Verteidiger finden, die diese Aufgabe übernehmen würden.

Die Angriffe auf die „Auschwitzkeule“ würde in den Gerichtssälen der Bundesrepublik zum Dauerthema - mit dem entsprechenden Echo in den Medien. Gerade dadurch könnte sich allmählich als allgemeine Überzeugung der Gedanke festsetzen, daß die behaupteten Völkermorde nicht, nicht so oder nicht in dem behaupteten Umfang stattgefunden hätten. Der Fall des Richters Orlett hat gezeigt, wie rücksichtslos die Medien die Unabhängigkeit der Richter beseitigen, wenn die Interessen der Juden ins Spiel kommen. So geht die Justiz den Weg des geringsten Widerstandes und beraubt die Holocaustleugner ihrer Freiheit, weil diese keine Lobby, keinen Rückhalt in den Medien haben, sondern im Gegenteil als Aussätzige gelten.

**Das in Gesetzesform gegossene Unrecht der Glaubensverfolgung wird nicht dadurch zu Recht, daß es von den Gerichten der Bundesrepublik für Recht erklärt wird.**

Offensichtlich rechneten die Verantwortlichen mit der Willfährigkeit des Bundesgerichtshofes, dem Scheingesetz durch einen Willkürakt - die fadenscheinige Konstruktion der „Offenkundigkeit“ - den Heiligenschein der Gerechtigkeit zu verleihen. Mit der Erfüllung dieser Wunschvorstellung hat die Justiz ihrer historischen Skandalchronik ein weiteres Blatt hinzugefügt.

In jedem „Feld-Wald-undWiesen“-Strafverfahren, steht einem rechtskräftig Verurteilten der Weg zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens offen, wenn das Urteil auf nachträglich als verfälscht erkannten Beweismitteln beruht oder neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind (§ 359 StPO). Dieser Minimalstandard eines Rechtsstaates soll nach dem Willen der Gewalthaber nicht gelten, wenn es um die Aufklärung der schwersten gegen die Deutschen als Volk

erhobenen Anklagen geht. **In all diesen Prozessen war das geschundene Deutsche Volk, dessen Staat das Deutsche Reich ist, handlungsunfähig und ohne Verteidigungsmöglichkeit - bis auf den heutigen Tag.**

Schon das Bemühen, neue Tatsachen und Beweismittel herbeizuschaffen, zieht in der Bundesrepublik Deutschland - aber nicht nur dort - Gefängnishaft und Existenzvernichtung nach sich. Der Zynismus, daß diese Maßnahme zum Schutze der Opfer des verurteilungsgegenständlichen Verbrechens zwingend geboten sei, ist nicht zu übertreffen.

Auch wenn unser Volk im vergangenen Jahrhundert zwei große Kriege in Folge verloren hat, weisen die Deutschen, die es noch sein wollen, die Zumutung zurück, diese Begründung ernst nehmen zu sollen.

Reinhold Oberlercher

### ***Offenkundigkeiten***

- 1. Offenkundig ist, daß jedwedem Offenkundige keiner Vorschrift bedarf, die bestimmt, daß ein Jeweiliges als offenkundig zu gelten habe. Denn dann wäre es gerade keine offene Kunde, sondern eine geschlossene Kunde und also eine amtliche Kundgabe. Kundgegeben muß aber nur werden, was nicht schon offenkundig ist. Es ist dann eine Verkündigung, aber deswegen eben keine Offenkundigkeit.*
- 2. Kunde, die vorgeschrieben ist und deren Bezweiflung mit Strafe bedroht wird, kann offenkundig keine Offenkundigkeit sein, sondern nur ein gesetzlich geschütztes Dogma der Staatsreligion.*
- 3. Dieser Staatsglaube ist durchaus veränderlich. War es in den 50er Jahren noch übereinstimmende Lehre in Ost und West (und damit wirkliche Weltreligion), daß in Auschwitz sechs Millionen Juden vergast worden seien und galt vom*

*Ende der 60er bis zum Ende der 80er Jahre die (lexikalische) Doktrin von den vier Millionen Vergastem, so werden heute nur noch etwa eine Million Vergasungen gelehrt. Der Franzose Pressac, ein vom historischen Revisionismus der Weltkirche zurückgewonnener Renegat, darf auch ungestraft bloße 850.000 Vergasungen behaupten und dabei sogar noch offenlassen, ob es sich sämtlich um glaubensrelevante Judenvergasungen handelte und wie groß der Anteil der Profanvergasungen in dieser Gesamtzahl sei.*

*4. Die Deflation der Gaszahlen ist dem Auschwitzglauben offenbar nicht abträglich, weil die an dogmatischer Bedeutung zunehmende Unvergleichlichkeitsdoktrin ihn stützt. Die Unvergleichlichkeit jener immer weniger werdenden auserwählten Vergastem nähert sich der absoluten Unvergleichlichkeit jenes einzigen Gekreuzigten auf Golgatha, deren historisch-kritische Revision zu gewissen Zeiten in Europa den Tod auf dem Scheiterhaufen nach sich zog.*

*5. Der Auschwitzglaube ist die erste wirkliche, den Globus umspannende Weltreligion. Er hat die herkömmlichen Weltkirchen zur offenen Unterwerfung durch öffentliche Anerkennung seiner Glaubensartikel gezwungen. Alle Religion ist immer Heilsgeschichte und Unheilsgeschichte gleichermaßen, geschichtsphilosophisch betrachtet aber der Kampf eines religiösen Volksgeistes um die Weltherrschaft; ist sein Kampf siegreich, wird dieser Volksgeist regierender Weltgeist. Die Epoche von 1789 bis 1989 stellt sich dem jüdischen Weltgeist als Heils- und Emanzipationsgeschichte dar; die zahlreichen Märtyrerlegenden, die aus Judenverfolgungen produziert wurden, lassen diese Heilsgeschichte nur umso heller strahlen. Zur unangenehmen Überraschung vieler Deutscher erleben wir seit 1989 den Auschwitzglauben*

samt dazugehörigem Antigermanismus als ecclesia triumphans. - Offensichtlich hat die Unheilsgeschichte dieser Weltreligion begonnen.

6. Der Niedergang einer Weltreligion beginnt mit ihrer konfessionellen Spaltung. Die theologischen Feinheiten, die im Ausschwitzglauben die Holocaust-Konfession von der Shoa-Konfession trennen, sind dem Uneingeweihten so schleierhaft wie dem Unchristen Luthers Zank mit den Papisten.

**7. Der Untergang einer Weltreligion ist kein dramatischer Zusammenbruch, sondern ein bloßes Aufhören der entsprechenden Weltsicht: Die Epoche sinkt in ihren Ursprung zurück, die religiöse Sicht fällt zurück in die Tränke, aus der sie aufgespritzt war. Alte Selbstverständlichkeiten werden erkennbar und die zwanglose Offenkundigkeit kehrt wieder.**

8. Dann wird man wieder sehen, was es bedeutete, daß die Westmächte am 24. Januar 1943 in Casablanca die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches als Kriegsziel verkündeten und ausdrücklich jede Art von Verhandlungen auch mit einer Nach-Hitler-Regierung ausschlossen: **Es war die Mordabsichtserklärung am Deutschen Reich. Offenkundig wird dann wieder sein, daß, wer um sein Leben kämpft, so viele seiner Mörder wie nur möglich mit in den Tod nimmt, daß ein Völkerrechtssubjekt, gegen das ein Vernichtungskrieg geführt wird, berechtigt ist, alle feindlichen Geiseln und Gefangenen, die in seiner Gewalt sind, zu töten.**

9. Und offen sei verkündet, daß jene Völkerrechtssubjekte, die das Mordkomplott gegen das Deutsche Reich geschmiedet und ausgeführt haben, vor dem Weltgericht der Weltgeschichte zum Tode verurteilt sind. Und daß an

*dem Mordgesellen Sowjetunion diese Strafe bereits vollstreckt wurde, ist ja nun wirklich offenkundig.*

*10. Früher oder später bricht das Weltgericht über uns alle herein: Spätestens am Jüngsten Tag, wenn die Zeit rastet und der Raum rast, wird alles über alle offenkundig sein. In der Zeitrast des Jüngsten Tages sind alle Toten auferstanden.*

*Ihre Taten, Untaten und Unterlassungen liegen offen zu Tage. Diese Offenkundigkeit ist Himmel und Hölle, ist Heil und Verdammnis eines Jedweden in der ausgebreiteten Vollständigkeit des rasenden Raumes.*

[www.deutsches-kolleg.org/oberlercher/texte-zur-zeit/1990-1999/offenkundigkeiten.pdf](http://www.deutsches-kolleg.org/oberlercher/texte-zur-zeit/1990-1999/offenkundigkeiten.pdf)

Es bestätigt sich ein weiteres Mal die Erfahrung, daß von der Freiheit nichts mehr übrig bleibt, wenn sie in die Hände von beamteten Juristen fällt.

Ignaz Bubis hatte es sich als Verdienst angerechnet, als Vorsitzender des Zentralrates der Juden in Deutschland die hier kritisierte „gesetzliche“ Regelung gegen mancherlei Widerstände durchgesetzt zu haben. Als er kurz vor seinem Tode auch noch Vorsitzender des europäischen Dachverbandes der Jüdischen Zentralräte geworden war, hatte er sich erklärtermaßen zum Ziele gesetzt, diese Gesetzgebung überall in Europa durchzusetzen. Er hat damit seinen Glaubensgenossen einen Bärendienst erwiesen. Die Wunde, die er dem Rechtsstaat geschlagen hat, wird sich entzünden und dann auch eitern. Kein Volk wird sich auf Dauer diese Schmach antun lassen.

**Nach 50 Jahren der Unterwürfigkeit unter die Gewalt der Sieger über Deutschland ist es an der Zeit, diesen Mißstand auszumerzen, damit nicht eines Tages die für diesen Mißstand vermeintlich verantwortlichen Menschen ausgemerzt werden.**

#### 4.1.9.2 Danksagung an die „Revisionisten“

Unter dem Offenkundigkeitsdiktat sind Deutsche, die die Existenz von Gaskammern im Konzentrationslager Dachau bestritten hatten, möglicherweise auch Deutsche, die solches bezüglich der Konzentrationslager Ravensbrück, Buchenwald, Mauthausen, Bergen-Belsen, Flossenbürg, Sachsenhausen und Theresienstadt getan hatten, zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt worden. Sie alle waren unschuldig und sind das Opfer der Siegerjustiz geworden.

Inzwischen gilt es als allgemeinkundig, daß im Reichsgebiet keine Gaskammern zur Menschenvernichtung vorhanden waren. Daß sich diese Erkenntnis durchgesetzt hat, ist den Männern zu danken – darunter vielen Ausländern-, die furchtlos ihr Leben der Erforschung der historischen Wahrheit gewidmet und den Siegern über Deutschland die Stirn geboten haben. Sie haben die Gefängnisse kennengelernt, leben heute im Exil. Einige von ihnen sind körperlich angegriffen und schwer verletzt worden; andere waren das Ziel von Mord- und Brandanschlägen. Wenn sie sich in einem Teil der Welt, der dem US-amerikanischen Einfluß ausgeliefert ist, zu wissenschaftlichen Tagungen zusammenfinden wollen, interveniert die US-Regierung, um die Veranstaltungen durch die Regierungen der Gastländer verbieten zu lassen.

Abermals sei Hellmut Diwald das Wort erteilt:

*Historische Forschung muß bei uns politische Vorbedingungen erfüllen. Abgesehen von dem Verstoß gegen die grundsätzliche Trennung von Politik und Recht, degradiert sich eine Zeitgeschichtsforschung, die derartige Auflagen akzeptiert, zu einem Vollzugsgehilfen politischer Zielsetzungen. Es überrascht kaum noch, daß ein solches Institut [Institut für Zeitgeschichte] schon allein die Diskussion der Kriegsschuld-These als "unzulässiges neonazistisches Unterfangen" charakterisiert hat.*

*Für uns wird es endlich Zeit, die Behauptung, daß sich die Wahrheit aus den Waffen ergibt, nicht mehr hinzunehmen. In der Geschichtsforschung jedenfalls brauchen wir uns nicht dem Joch zu beugen, daß den Siegern andere Wahrheitskriterien zustehen als den Verlierern. ....*

*Um es nochmals so klar wie möglich zu sagen: Es geht darum, daß wir uns künftig keine Diskussion jener historischen Fragen, die mit dem Dritten Reich und dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängen, verbieten lassen - selbst wenn man sich dabei so tückische Attribute wie »faschistoid« oder »neonazistisch« einhandelt. Das sollte man wegen der historischen Wahrheit in Kauf nehmen, zumal die Zeiten, da sich unsere Geschichtsschreibung kritiklos der westalliierten Sicht angebiedert hat, abgelaufen sind.*

*Hellmut Diwald, Deutschland einig Vaterland,  
Frankfurt/M. 1994<sup>2</sup>, S. 66 – 73, 76 - 84*

#### **4.1.9.3 Der Holocaust auf dem Prüfstand**

Es ist offenkundig, daß sich die Offenkundigkeit des „Holocaust“ nicht länger halten läßt.

Mit dieser Aussage wird nicht in Zweifel gezogen, daß unter nationalsozialistischer Herrschaft – insbesondere nach Ausbruch des 2. Weltkrieges – Verbrechen im Sinne de § 220a StGB begangen wurden.

Doch reichen diese nicht im Entferntesten heran an die Vernichtung der Ureinwohner Amerikas und Australiens, an die Sklavenjagden in Afrika mit ihren 100 bis 150 Millionen in gewinnsüchtiger Absicht getöteten Negern, an die Liquidierung des Russischen Bauernstandes mit etwa 30 Millionen getöteten Russen. Diese Liste ist bei weitem nicht vollständig.

Das Wort „Holocaust“ ist kein Rechtsbegriff und auch keine umgangssprachliche Gattungsbezeichnung. Sein Bedeutungsgehalt ist zudem unscharf und auch deshalb ungeeignet, Stützpfiler einer rechtlichen Argumentation zu sein. Es ist dem religiösen Sprachgebrauch des Alten Testaments entlehnt, in dem es die Bedeutung eines bestimmten Brandopfers zur Verehrung Jahwes hat. Der Brockhaus enthält dazu in seiner neunzehnten Auflage folgende Eintragung: „Holocaust [ ] ‚Massenvernichtung‘, eigtl. ‚Brandopfer‘, von griechisch holókaustos ‚völlig verbrannt‘ ... Tötung einer großen Zahl von Menschen, eines Volkes, v.a. die Vernichtung der Juden während der nat.-soz. Herrschaft.“

Es läßt sich wohl nachweisen, daß im Allgemeinbewußtsein mit dem Wort „Holocaust“ die Aussage verbunden wird: „In Auschwitz wurden 6 Millionen Juden vergast.“ Daß diese Aussage unrichtig ist, wird von Historikern kaum noch in Zweifel gezogen. „Anerkannte“ Historiker halten den Satz in der Form: „In Auschwitz wurden Juden vergast.“ für richtig. Andere halten diesen Satz auch in der kuptierten Form für unrichtig. Sie gelten deshalb als „nicht anerkannte Historiker“.

In einem im elektronischen Weltnetz (Internet) verbreiteten Artikel der Nationalzeitung werden folgende Tatsachen berichtet:

*Von 9 Millionen Auschwitz-Toten hat der Franzose Alain Resnais in seinem bekannten Film „Nuit et Brouillard“ berichtet. 4 Millionen Opfer wollte eine sowjetische Kommission nach der Einnahme des Lagerkomplexes herausgefunden haben; diese Zahl fand Eingang in die Nürnberger Anklage der Sieger 1945/46, in eine kaum übersehbare Fülle zeitgeschichtlicher Werke sowie sonstiger Medien, und sie stand auch bis Anfang der 90er-Jahre eingemeißelt in vielen Sprachen auf den Gedenktafeln der Mahnstätte Auschwitz. Auf 1,1 Millionen taxierte der Historiker und Leiter der staatlich-polnischen Gedenkstätte Auschwitz, Franciczek Piper, „Die Zahl der Opfer in Auschwitz“ in seinem Werk eben dieses Titels von 1993. Um die 700.000 („631.000 bis 711.000“) Tote hat*

*1994 der als Kapazität der etablierten Holocaust-Forschung geltende Franzose Jean-Claude Pressac in seiner Veröffentlichung „Die Krematorien von Auschwitz“ als nachgewiesen genannt (seine Publikation entstand unter Förderung der jüdischen „Klarsfeld-Foundation“). Kürzlich nun ist der leitende Redakteur des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, Fritjof Meyer (Jahrgang 1932), nach intensiven Recherchen zu folgendem Ergebnis gekommen: „In Auschwitz wurden eine halbe Million Menschen ermordet, davon etwa 356.000 im Gas.“*

*<http://home.t-online.de/home/heimkehrer/holocaust.html>*

Was ist danach von dem Geschehen im Konzentrationslager Auschwitz noch offenkundig? Wo beginnt die Verharmlosung und wo die Leugnung?

Die erstaunliche „Deflation der Gaszahlen“ (Oberlercher) bedarf der Erklärung. Der Bundesgerichtshof war bisher der Meinung, „Das NS-Gewalt- und Massenvernichtungsunrecht (sei) durch vielerlei Zeitzeugen, zuverlässige Dokumente, Feststellungen der Gerichte und Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft belegt“ und damit eine „sicher erwiesene geschichtliche Tatsache“ (BGHSt 31,231; 40, 99; NJW 1995, 340).

Geschichtliche Tatsachen sind die einfachen Gedanken von Einzelheiten, die in einer oft unabsehbaren Fülle von Ereignissen ihr Dasein haben, so wie ein Baum als Einzelheit sein Dasein in der Fülle seiner Blätter, Zweige und Wurzeln hat.

Es sind allein die Erscheinungen, die in der Wahrnehmung sind. Sie werden zulässigerweise als Äußerung eines nicht Wahrnehmbaren gedeutet: So werden der Blitz, das Glühen eines stromdurchflossenen Drahtes, das Zucken von Froschschenkeln am Kupferdraht als Äußerungen eines identischen Unsichtbaren, der Elektrizität, gedeutet. Diese ist das Wesen, das jene als Sein vorgefundenen Ereignisse zur Erscheinung (zum wesentlichen Schein) herabsetzt.

Geschichtliche Tatsachen als Deutungskomplexe sind immer problematisch, da nicht auf Naturgesetzen sondern auf geistigen Prozessen beruhend. So ist es denkbar – aber nicht notwendig der Fall – daß 356.000 mit Cyclon B getötete Menschen einen anderen geistigen Hintergrund haben, als 6 Millionen Gasopfer. Die zuletzt genannte Opferzahl deutet eher auf ein zentral gesteuertes Unternehmen hin, als die kleinere Zahl. Aber ist diese eine „wesentlich“ kleinere Zahl?

War das absichtliche Verhungernlassen von 1 bis 2 Millionen Deutschen Kriegsgefangenen auf den Rheinwiesen die Tat Eisenhowers als des verantwortlichen Befehlshabers, oder die Tat der Vereinigten Staaten von Amerika? War die wissenschaftlich geplante Verbrennung von zweihundert- bis dreihunderttausend Deutschen in Dresden am 13. Februar 1945 die Tat von Bomber-Harris oder das Verbrechen des Englischen Volkes, weil Churchill als Premierminister den abartigen Wunsch hatte, 600.000 Deutsche zu „grillen“? War die kernphysikalisch kalkulierte Vaporisierung von 300.000 Japanern im August 1945 die Tat des Juden Oppenheimer und seiner Forschungsgruppe oder ist sie ein von den Vereinigten Staaten von Amerika verübter Völkermord?

Die Diskrepanz in den Auschwitz-Opferzahlen signalisiert Forschungsbedarf – aber nicht nur das. Wir dürfen wohl den Wunsch haben, daß nicht ein einziger Mensch unschuldig in einer Gaskammer geendet sein möge – wo auch immer. Werden von der Zeitgeschichtsforschung die Opferzahlen in großen Sprüngen von ursprünglich 6 Mio auf den 17ten Teil davon – auf 356.000 - gesenkt, so muß auch dem „Stammtisch“ gestattet sein, über die Gründe dieses Schwundes mit seinesgleichen zu debattieren. Es darf in diese Debatten durchaus die Erinnerung an die Widerlegung der Behauptung einfließen, es habe auch im Konzentrationslager Dachau und andren Orts im Reich massenhafte Menschenvergasung gegeben (vgl. den Hilfsbeweis Antrag S. 46 ff. d.U. zu Nr. 7 ff. (S. 59 ff.)). Diese ist den verpönten „Revisionisten“ zu verdanken **Ist es einem Deutschen zu verargen, daß er sich wünscht, es möge sich bald herausstellen, daß es auch in Auschwitz und Treblinka keine Menschenvergasungen gegeben habe? Welche Perversion des Gesetzes liegt darin, die Äußerung derartiger Regungen mit schweren Freiheitsstrafen zu ahnden!** Und wie

wird sie gerechtfertigt? Es soll die Leugnung und Verharmlosung geahndet werden, „um damit ein politisches Signal gegen rechtsextremistische und neonazistische Entwicklungen“ zu setzen (v. Bubnoff in Leipziger Kommentar, 11. Auflage, 1996 Rdnr. 42 zu § 130). Dabei scheut man sich nicht vor offensichtlichen Zirkelschlüssen: Der Beweis für „verfassungsfeindlichen Rechtsextremismus“ soll jenes Leugnen und Verharmlosen sein. **Man ist damit dem Irrsinn verfallen:** „Verharmlosung und Leugnung des Holocaust ist Erkennungszeichen für verfassungsfeindlichen Rechtsextremismus. Dem verfassungsfeindlichen Rechtsextremismus muß entschlossen entgegengetreten werden. Also muß Verharmlosung und Leugnung des Holocaust bestraft werden.“ Von gleicher Qualität ist die andere Argumentationslinie: „Die Opfer des Holocaust müssen geschützt werden. Wer den Holocaust leugnet oder verharmlost, beleidigt die Opfer (BVerfG NStZ 1992, 535). Also müssen die, die behaupten, der Holocaust habe nicht stattgefunden, weshalb es auch keine Holocaustopfer geben kann, bestraft werden.“ Was werden sich die Funktionäre der Holocaustindustrie (Finkelstein) gefreut haben, daß es ihnen gelungen war, die „Midrasch“ (jenes talmudische Denken, das unter allen Umständen ein Vorausgesetztes als Ergebnis einer rationalen Beweisführung darzustellen vermag) in die Köpfe der Bundestagsabgeordneten, die das Gesetz beschlossen haben, zu verpflanzen.

**Legt man das Bild zugrunde, das die Feinde des Deutschen Reiches von den Nationalsozialisten zeichnen, so verkehrt sich das Ganze in sein Gegenteil:** „Nazis“ wären danach an dem Bedauern zu erkennen, daß es Adolf Hitler nicht gelungen sei, wirklich alle Juden zu vergasen. Keinesfalls würden sie gerade das leugnen, was Rassisten – und das wären doch „die Nazis“ - Adolf Hitler als geschichtliches Verdienst hoch anrechnen.

Der hybride Unsinn der Vorschrift erhellt schon daraus, daß in ihr zwei entgegengesetzte Tätertypen, die Leugner und die Befürworter des Holocaust, als Prototypen des „Neonazi“ zusammengespant sind.

Da hilft nur noch „um die Ecke denken“ (Midrasch): Man erkennt Nazis gerade daran, daß sie sich – um unerkant zu bleiben - verstellen, indem sie die „Verdienste Hitlers“ leugnen.

[Kennen Sie das Märchen vom Hasen und dem Igel? Das ist Midrasch.]

Aber wie gesagt: Man begeht einen schweren Fehler, ein Gesetz, das keines ist (vgl. oben S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), als solches behandeln zu wollen.

#### 4.2 Rechtsbeugung als Programm

Noch in einer anderen Hinsicht läßt sich in dem hier erörterten Zusammenhang der Einbruch talmudischen Denkens in die Deutsche Jurisprudenz nachweisen. (Näheres zur „Midrasch“ bei Karl Georg Kuhn, „Die Entstehung des talmudischen Denkens“ in „Forschungen über das Judentum“ Band 1, Verlag für ganzheitliche Forschung, Viöl 1996 – ISBN 3-927933-84-8, S. 64 ff., 72 f.)

Stefan Huster hat in der Neuen Juristischen Wochenschrift Heft 8/1996 S. 487 ff. überzeugend dargelegt, daß § 130 Abs. 3 StGB mit Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar ist.

Was ist das Problem?

Artikel 5 Abs. 1 GG schützt die Meinungsäußerung. Diese soll grundsätzlich frei sein und eine Schranke nur an den **allgemeinen** Gesetzen, sowie an denen zum Schutze der Jugend und der Ehre haben.

Tatsachenbehauptungen als solche sind keine Meinungsäußerungen und genießen deshalb nicht den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Die Äußerung nicht erweislich wahrer Tatsachenbehauptungen ist gefährlich. Sie kann Strafe, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen (§ 186 StGB, §§ 824, 1004 BGB).

Die Äußerung bereits als unrichtig erwiesener oder auch nur bewußt unwahrer Tatsachenbehauptungen ist überhaupt nicht schutzfähig.

Schwieriger ist die Lage, wenn problematische Tatsachenbehauptungen als meinungsbegründend vorgetragen werden. Da der Mensch ein rationales Wesen ist, d.h. seine Meinungen und Überzeugungen in bestimmter Weise aus Tatsachen herzuleiten bestrebt ist, könnte er mit der Meinungsfreiheit wenig anfangen, wenn ihm die zur Begründung mitgelieferten

Tatsachenbehauptungen zum Strick werden könnten. Diese „janusköpfigen“ Äußerungen sollen daher insgesamt als Meinungsäußerung gelten und in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG hineinreichen (BVerfGE 54, 208 (219); 61, 1 (8) st.Rspr.).

Zu achten ist auch darauf, daß nur **allgemeine** Gesetze sowie solche zum Schutze der Jugend und der Ehre als Grundrechtsschranken durchgehen. Sondergesetze, die sich gegen die Meinungsäußerung überhaupt oder gegen bestimmte Meinungen richten, sind im Umkehrschluß zu Art. 5 Abs. 2 GG verboten.

Nun ist die Billigung eines Verbrechens – hier des Völkermordes an den Juden - keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil. Seine Verharmlosung oder gar Leugnung ist, sofern sie als Schlußfolgerungen aus Tatsachenbehauptungen hergeleitet werden, die nicht erwiesenermaßen oder bewußt unrichtig sind, nach der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gleichfalls eine Meinung. Diese fällt in den Schutzbereich des Art. 5 GG. Folgerichtig ist das Verbot, bestimmte Gewaltverbrechen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen worden sind, zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen, kein allgemeines Gesetz, sondern ein **Sondergesetz gegen bestimmte Meinungen**. In dieser Rücksicht wird seine Wirksamkeit von Art. 5 Abs. 1 GG blockiert.

Nun sind diese Überlegungen nur gut dafür, viel weißes Papier mit Druckerschwärze zu entwerten. **Wie die Urteile gegen Frank Rennicke und andere zeigen, „verschwenden“ die Gerichte nicht die geringste Aufmerksamkeit auf die Zweifel an der Wirksamkeit des Sondergesetzes zum Schutze der Holocaustreligion.** Den Religionswächtern ist das aber noch zu wenig. Es könnten sich ja Richter finden, die nicht bereit sind, ihr Volk auf so schnöde Weise zu verraten. Deshalb arbeitet die Holocaust-Lobby an einer argumentativen Lösung des Problems in ihrem Sinne. Sie hoffen, das Bundesverfassungsgericht zu einer Rechtsprechung verführen zu können, die sie von ihren Sorgen befreit.

Der bereits zitierte Stefan Huster scheut sich keineswegs, deutlich hervorzuheben, daß § 130 Abs. 3 StGB „*ersichtlich geradezu den Musterfall einer Norm (darstellt), die auf diese (vom Bundesverfassungsgericht näher bestimmten) Weise gegen eine bestimmte inhaltliche Meinung gerichtet ist*“ (S. 489, linke Spalte ).

Statt daraus die Konsequenz zu ziehen, daß dieses Gesetz vom Bundesverfassungsgericht kassiert werden müsse, arbeitet er ein Programm der Rechtsbeugung aus, „*um § 130 III StGB das gewünschte Anwendungsfeld zu eröffnen.*“

Dabei ist seine Dreistigkeit kaum zu überbieten. Zum Täter der Rechtsbeugung hat er das Bundesverfassungsgericht auserkoren. Dieses müsse seine Rechtsprechung zu Artikel 5 GG entsprechend ändern.

Mit anderen Worten: Die Strafbarkeit der sogenannten Auschwitzlüge wird unbeirrt vorausgesetzt und in der Tradition der Midrasch nach einer Rechtfertigung dieses Ergebnisses gesucht.

Huster untersucht alle bisher bekannt gewordenen Versuche, § 130 Abs. 3 StGB mit dem Grundgesetz zu versöhnen. Er prüft dabei auch – ohne daß er von ihr Kenntnis haben konnte – die Münsteraner Linie (vgl. oben S. 51), die darin besteht, den Grundrechten eine „immanente Schranke“ zu verpassen, so daß sie ihre Funktion, die Deutschen gegen bestimmte Zumutungen ihrer Feinde zu schützen, verlieren. Er weist nach, daß die bekannten Strategien ausnahmslos zum Scheitern verurteilt sind, weil sie – statt das Problem zu lösen – nur neue und noch komplexere Probleme nach sich ziehen.

Auch das Bemühen, den Auschwitzparagrafen als Gesetz zum Schutze der persönlichen Ehre zu deuten und so gegen die Meinungsfreiheit in Stellung zu bringen, bleibt fruchtlos. Hier geht die Rechtsprechung und herrschende Lehre davon aus, daß Schutzgut der Vorschrift der öffentliche Friede sei und nicht – jedenfalls nicht primär - die persönliche Ehre (BVerfG NStZ 1992, 535; v. Bubnoff im Leipziger Kommentar, § 130 Rdnr. 44).

Wir bekommen nach dieser Klärung der Grundrechtslage von dem Autor den Bescheid, daß das Grundgesetz in Beziehung auf § 130 Abs. 3 StGB nur „Literatur“ sei, wie es Carlo Schmid genannt hat (vgl. oben S. 43). Er faßt sich wie folgt zusammen:

*Vor allem jedoch stellt sich die Frage, ob diese grundrechtsfreundliche(!) Rechtsprechung nicht an anderer Stelle mit größeren Gefährdungen der Meinungsfreiheit erkaufte werden muß. Das Verbot der Leugnung einer historischen Tatsache in § 130 III StGB ist gewiß ein Sonderfall, sogar **ein Fremdkörper in einem freiheitlichen Gemeinwesen**; soll die Meinungsfreiheit keinen Schaden nehmen, muß es so einmalig bleiben, wie die Verbrechen singulär sind, deren Leugnung es sanktioniert.*

Genau an dieser gibt der Autor einen Hinweis, der geeignet erscheint, seinen Hintergrund auszuleuchten, indem er in einer Fußnote (41) auf seinen Aufsatz „Beiträge zur jüdischen Gegenwart“, veröffentlicht in der Zeitschrift Babylon, verweist. Er fährt dann fort:

*Es ist daher nicht erstaunlich, daß seine Verarbeitung der überkommenen Dogmatik Probleme bereitet. Die hier versuchte Analyse der einschlägigen Rechtfertigungsstrategien zeigt aber, daß die Rechtssprechung des BVerfG dazu zwingt, Lösungsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen, die tendenziell noch größere Folgeprobleme mit sich bringen. Gegenüber einer Aufgabe der Sonderrechtslehre oder eines massiven Rückgriffs auf Verfassungsgüter als Schranke des Art. 5 I 1 GG [Münsteraner Linie – HM] ist eine Revision der einschlägigen Rechtsprechung gewiß das kleinere Übel - auch und gerade für das Grundrecht der Meinungsfreiheit.*

Es ist nun bezeichnend, daß der Berufungsrichter, dem der Unterzeichnete den Beitrag des Stefan Huster sowie die vorstehend unternommene Analyse im Schlußvortrag vorgestellt hatte,

**Beweis:** dienstliche Erklärung des Richters Zimmert im Urteil mit keiner Silbe darauf eingegangen ist.

**Auch diesbezüglich wird die Verletzung der §§ 34, 267 StPO in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3; 20 Abs. 3; 103 Abs. 1 und 2 GG gerügt.**

#### **4.2.1 Die Leugnung der Offenkundigkeit ist nicht die Leugnung der vermeintlich offenkundigen Tatsache.**

Die dem Angeklagten Rennicke angelastete Verbreitung der Broschüre „Dokumente der Verteidigung ...“ gibt Veranlassung, diese Erörterung noch zu vertiefen.

Die „geschichtliche Tatsache“ der planmäßigen Judenvernichtung durch Massentötungen in Gaskammern wird als solche nicht geleugnet. Das wird in der inkriminierten Schrift ausdrücklich hervorgehoben. Angegriffen wird die Behauptung, die Gaskammermorde seien **offenkundig**.

Die Bejahung bzw. die Verneinung der Offenkundigkeit ist keine Tatsachenbehauptung sondern ein Werturteil, also eine reine Meinungsäußerung. Diese wird von § 130 Abs. 3 StGB – wie hier gezeigt wurde – nicht erfaßt.

Da der Mensch ein rasonierendes Wesen ist, stützt der Autor der Schrift sein Werturteil: „nicht offenkundig“ - auf Tatsachenbehauptungen. Diese sind in den 89 Hilfsbeweisanträgen auf den Seiten 46 bis 156 der Urteilsgründe unter Benennung der geeigneten Beweismittel ausnahmslos unter Beweis gestellt worden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Urteilsgründe Bezug genommen.

Das Gericht hat die beantragte Beweisaufnahme abgelehnt mit der Begründung, „die behaupteten Tatsachen seien nach ungezählten Augenzeugenberichten und Dokumenten, den Feststellungen der Gerichte in zahlreichen Strafverfahren und den Erkenntnissen der Geschichtswissenschaftler erwiesen unwahr“.

Es spricht alles dafür, daß der Richter Zimmert das „ins Blaue hinein“ behauptet. Wenn man versucht - den Verdacht einer Rechtsbeugung beiseite lassend - sich in seine Gedanken zu versetzen, drängt sich folgendes Muster auf:

- 1. Wenn alles das stimmt, was in den Beweisanträgen behauptet wird, dann ist die **Offenkundigkeit** der Gasmorde an den Juden dahin.*
- 2. Da aber – wie den Medien zu entnehmen ist – die Offenkundigkeit der Gaskammermorde immer noch **Staatsdoktrin** ist, muß – weil alles mit rechten Dingen zugeht – ja das, was die Verteidigung hier vorgebracht hat, schon einmal geprüft und für unwahr befunden worden sein.*
- 3. So will auch ich es glauben, daß es so ist.*
- 4. Da ich also in zulässiger Weise bereits vom Gegenteil überzeugt bin, ist kein Raum mehr für die beantragte Beweisaufnahme.*
- 5. Frank Rennie muß hängen.*

In diesem Krebsgang des Denkens steckt das Eingeständnis, daß die Beweisthemen entscheidungserheblich sind. Die Verteidigung hatte nämlich nicht behauptet, also auch nicht unter Beweis gestellt, daß die Gaskammermorde an den Juden eine Erfindung seien. Die Schrift greift lediglich das Dogma von der **Offenkundigkeit** der Gasmorde an.

Es ist zwischen der Tatsache als solcher und ihrer Offenkundigkeit zu unterscheiden. Muß man das einem Strafrichter noch sagen?

Greift man die Tatsachenfeststellung als solche an, ist davon auch die Offenkundigkeit betroffen, **aber nicht umgekehrt**.

Die mathematische Wissenschaft – die beweissicherste Wissenschaft überhaupt – mußte im vergangenen Jahrhundert durch den Deutschen Mathematiker Kurt Gödel die Erfahrung machen, daß viele aufgrund von anerkannten Beweisverfahren – manchmal seit Jahrhunderten - als „richtig“ (offenkundig wahr) geltende mathematische Sätze - beispielsweise der Zahlentheorie – **unbewiesene** bzw. fehlerhafte Behauptungen sind. Ihre Offenkundigkeit war damit dahin.

Was hatte Gödel getan? Er hatte ein logisches Verfahren erdacht (heute „Gödelisierung“ genannt), das es ermöglicht herauszufinden, ob eine Frage, als deren Antwort ein mathematischer Satz folgt, im logischen Sinne entscheidbar ist oder nicht. Nicht entscheidbare Fragen haben nur problematische Antworten zur Folge, keine Gewißheiten. Wegen der Einzelheiten wird auf das Buch von Douglas R. Hofstadter, „Gödel, Escher, Bach – ein endlos geflochtenes Band“, Klett- Cotta, Stuttgart 1985, S. 17 ff. verwiesen.

Da sich die forensische Doktrin nicht gänzlich von der Logik trennen kann, ohne sich selbst ad absurdum zu führen, sind die Erfahrungen der mathematischen Wissenschaften unmittelbar für die Auslegung des § 130 Abs. 3 StGB von Bedeutung. Danach muß das hier schon an anderer Stelle kritisierte Verfahren des Bundesgerichtshofes (vgl. oben S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), vermittels des Prozeßinstituts der Offenkundigkeit die Norm des § 130 Abs. 3 StGB zu einem geschlossenen Tatbestand zu machen, als gescheitert angesehen werden.

**Es kann nämlich jederzeit die Offenkundigkeit als solche mit Aussicht auf Erfolg angegriffen werden. Der Versuch, zugunsten der Juden eine „ewige Offenkundigkeit“ zu proklamieren und die Bezweiflung dieses Dogmas zur Straftat zu erklären, würde augenblicklich den Modernismus entzaubern und die Welt als „finsteres Mittelalter“ erscheinen lassen.**

Angesichts der Bedeutung, die die Holocaustreligion für die Weltherrschaft des Judentums, insbesondere für die Vernichtung des Deutschen Volkes hat (vgl. oben S.34 – 63) ist nicht auszuschließen, daß man diesen Schritt gehen wird. Es bliebe dann abzuwarten, ob Deutsche Richter auch das noch mitmachen würden. Jedenfalls sollten sie bei ihrem Tun an ihre Kinder und Kindeskinde denken. Die werden sie nämlich – diesmal zu Recht – verfluchen, weil sie keinen Finger gerührt haben, um ihr Volk, die Heimat und das Land der Väter zu verteidigen.

Zweifellos ist die inkriminierte Schrift ein Angriff auf die These von den Gaskammernmorden an den Juden. Aber es ist ein **indirekter** Angriff und nur ein solcher, der zum **Zweifel** und noch nicht zur Leugnung oder Verharmlosung der Judenvernichtung führen soll. Mit Rücksicht auf das Analogieverbot (§ 1 StGB; Art. 103 GG; BVerfGE 14,185; 25, 285; 26 42; 71, 115; 73, 235) darf der Angriff auf das Offenkundigkeitsdogma nicht in den Wirkungsbereich des § 130 Abs. 3 StGB einbezogen werden. Zu einem anderen Ergebnis könnte man nur kommen, wenn man bereit ist, die Münsteraner Linie (vgl. oben S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) fortzuschreiben und dem Vorschlag von Huster (vgl. oben S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) zu folgen, das Grundgesetz und erst recht das einfache Recht für „Literatur“ (vgl. oben S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) zu halten und den Juden nicht in die Quere kommen zu lassen. Nur muß man dann wissen, daß man sich nicht nur der Rechtsbeugung schuldig macht, sondern auch der Beteiligung am Völkermord. Darüber würde es dann keine Diskussion mehr geben.

Der Satz des Herrn Zimmert in der Beschlußbegründung: „Vielmehr ist der millionenfache Judenmord in den Gaskammern der Konzentrationslager ..... geschichtlich erwiesen.“ hängt völlig in der Luft. Die Verteidigung hatte auch gar keine Veranlassung, zur Entlastung von Frank Rennie, die von Herrn Zimmert erwähnte „geschichtliche Tatsache“ zu bestreiten und den Gegenbeweis anzubieten. Frank Rennie ist angeklagt, die Schrift „Dokumente der Verteidigung“ verbreitet zu haben. Er ist nicht angeklagt, Juden vergast zu haben.

Soweit in der Schrift Meinungen vertreten werden, ist die Handlungsweise durch Art. 5 GG geschützt.

Die Verteidigung mußte – weil sich schon das Amtsgericht souverän über die Unschuldsvermutung hinweggesetzt hatte - dafür sorgen, die in der Schrift enthaltenen Tatsachenbehauptungen, die ja nicht den Schutz des Grundgesetzes genießen, als wahr oder wenigstens als nicht erweislich unwahr nachzuweisen, denn die Verbreitung **erweislich wahrer** Tatsachenbehauptungen ist grundsätzlich nicht strafbar (vgl. z.B. § 186 StGB).

Was lag also näher, als alle in der Schrift aufgestellten Tatsachenbehauptungen als solche herauszusieben und jede einzelne für sich zum Gegenstand eines (Hilfs)Beweisantrages zu machen?

Das ist geschehen (vgl. die Hilfsbeweisanträge 1 – 89, S. 46 – 156 d.U.).

Für keine einzige der aufgelisteten Tatsachenbehauptungen läßt sich schlüssig darlegen, daß das Gegenteil des Behaupteten offenkundig sei.

In welcher Enzyklopädie, in welchem zeitgeschichtlichen Nachlagewerk, in welchem Gerichtsurteil wird - zum Beispiel - festgestellt -, daß die Französische Tageszeitung Le Monde in ihrer Ausgabe vom 21. Februar 1979 **nicht** über Äußerungen von Holocaust-Experten berichtete, die die Einstellung der anerkannten Zeitgeschichtsforscher wie folgt charakterisieren:

*„Man darf sich nicht fragen, wie solch ein Massenmord (an den Juden) möglich war. Er war technisch möglich, weil er stattgefunden hat. Dies ist der obligatorische Ausgangspunkt jeder historischen Untersuchung zu diesem Thema. Diese Wahrheit wollen wir einfach in Erinnerung rufen: Es gibt keine Debatte über die Existenz der Gaskammern, und es darf auch keine geben. “*

Nichts dergleichen gibt es. Damit aber scheidet die Möglichkeit aus, die Beweisbedürftigkeit gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2, 1. Alternative StPO mit eben dieser Begründung zu verneinen.

Die vorstehend aufgezeigte Überlegung ließe sich für jeden einzelnen der 89 Hilfsbeweisanträge jeweils mit dem gleichen Ergebnis anstellen.

Der dem Richter Zimmert in wohlwollender Absicht unterstellte Gedankengang (vgl. oben S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) erweist sich als fehlerhaft. Die dort zu 2. vorgestellte Annahme ist nicht tragfähig.

**Die Verletzung des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO wird bezüglich aller in den Urteilsgründen auf den Seiten 46 bis 156 vollständig wiedergegebenen 89 Hilfsbeweisanträge mit der hier entwickelten Begründung gerügt.**

**Die Bezugnahme auf die Urteilsgründe ist ausreichend, weil das Gericht diese zur Kenntnis nehmen muß. Sie ist auch zweckmäßig.**

Das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten Mangel.

Die in den abgelehnten Beweisanträgen angeführten Tatsachen, als erwiesen unterstellt, rechtfertigen die Schlußfolgerung, daß die Gaskammermorde an den Juden nicht mehr offenkundig seien, weil die erwiesenen Tatsachen mit der Version des Geschehens, die – übrigens mit einer erheblichen Bandbreite – im Umlauf ist, nicht verträglich sind.

Als Schlußfolgerung aus Indiztatsachen handelt es sich um ein Werturteil, also um eine Meinung. Diese setzt sich der anderen – offiziell – vertretenen Meinung an die Seite, die von einer Verträglichkeit der Gegenindizien mit der bekannten Version der Gaskammermorde ausgeht. Ihre Vertreter mögen Verehrer von Christian Morgenstern sein, der in einem Gedicht schrieb:

„Weil“, so schließt er messerscharf, „nicht sein kann, was nicht sein darf.“

(Midrasch). Aber vielleicht sind sie auch nur beeindruckt von dem mutigen Diktum der nicht näher genannten Zeitgeschichtsschreiber, daß es eine Debatte über den Holocaust nicht geben dürfe (vgl. oben S. **Fehler!**

**Textmarke nicht definiert.**). Stefan Huster hat offenbart – und es wurde seine Offenbarung hier gedeutet –, was die Feindmacht von Deutschen Juristen erwartet (vgl. oben S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**).

#### **4.2.2 Des Richters Zimmert Flucht vor den Tatsachen**

Aus der inkriminierten Schrift „Dokumente der Verteidigung“ zitiert das Berufungsgericht als einzigen Beleg für die vermeintliche Leugnung des Holocaust den Schlußabsatz aus dem Leuchtergutachten (vgl. oben S.6).

Hier zeigt sich eine regelrechte Sachverhaltsphobie des Gerichts. Dieses reißt ausgerechnet den mit „Schlußfolgerung“ überschriebenen Teil aus einem gerichtlichen Sachverständigengutachten heraus, ohne den Zusammenhang sichtbar zu machen. Ja, es wird nicht einmal mitgeteilt, daß es sich um einen Ausschnitt aus einem vor einem Gericht erstatteten Sachverständigengutachten handelt. Offensichtlich war Herr Zimmert über die Ausführungen des Sachverständigen in die Furcht versetzt, er selbst könnte die sachverständigen Ausführungen für überzeugend erachten und damit seine Unschuld verlieren.

Der zitierte Abschnitt trägt die Überschrift „Schlußfolgerung“. Jedem erfahrenen Strafrichter sollte geläufig sein, daß Schlußfolgerungen nicht Tatsachen zum Inhalt haben, sondern Meinungen. Handelt es sich um ein Sachverständigengutachten, so liegen der Schlußfolgerung Anknüpfungstatsachen und vom Sachverständigen erhobene Befunde zugrunde. Welcher Richter hat nicht in seiner beruflichen Laufbahn des öfteren den „Krieg der Gutachter“ erleben können, die bei mehr oder weniger gleichen Anknüpfungstatsachen zu gegensätzlichen Schlußfolgerungen gelangen. Deshalb lautet der von Sachverständigen zu leistende Eid nicht, daß sie die Wahrheit und nichts als die Wahrheit bekundet, sondern daß sie ihr Gutachten „unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen“ erstattet hätten (§ 79 StPO).

Ein gerichtlich vernommener Sachverständiger steht unter Eideszwang. Wie könnte es gedacht werden, eine unter Eideszwang vorgetragene Sachverständigenmeinung für eine Straftat zu halten? Doch wohl nur, wenn der Sachverständige ein Gutachten vorträgt, das wissentlich oder fahrlässig unrichtig ist (§§ 153, 154 StGB). Ist das beim Leuchtergutachten der Fall? Hat sich Herr Zimmert bei dem Gericht, vor dem der Sachverständige vorgetragen hat, erkundigt, ob Einwände gegen sein Gutachten laut geworden sind oder gar ein Strafverfahren gegen ihn angestrengt worden ist? Wie kann die Verbreitung eines unangefochten gebliebenen gerichtlichen Sachverständigengutachtens zu einer strafbaren Handlung werden?

Um die Panik des Herrn Zimmert verständlich zu machen, sei hier aus der inkriminierten – in der Berufungsverhandlung als Urkundenbeweis verlesenen - Schrift etwas ausführlicher zitiert (Seiten 14 – 19):

### ***Der Zündel-Prozeß***

*In den 80er Jahren hatte der in Kanada lebende Deutsch-Kanadier Ernst Zündel die Schrift „Starben wirklich 6 Millionen?“ von R. Harwood vertrieben. Dafür war er wegen Verbreitung von Falschnachrichten bestraft worden. Er ging in die Berufung, wurde freigesprochen, danach aber erneut angeklagt. Damit kam jener „Zündel-Prozeß“ in Gang, der für die Holocaust-Vertreter zu einer Katastrophe wurde. Der Prozeß sorgte wegen des damit verbundenen Streites um das Recht auf Meinungsfreiheit in Kanada für Schlagzeilen und ausführliche Berichterstattung im Fernsehen, in Deutschland hingegen wurde er radikal totgeschwiegen (!).*

*Auf seiner Suche nach Zeugen hatte sich Zündel nämlich auch an staatliche Stellen in den USA gewandt, mit der Bitte um Auskunft über Sachverständige für Gaskammern. In den USA werden bekanntlich auch heute noch Todesurteile durch Tötung mit Blausäure vollstreckt, und so wurde Zündel an den besten dafür zuständigen Fachmann, den US-Experten Fred Leuchter verwiesen. Dieser erklärte sich auch bereit, die sogenannten Gaskammern in Auschwitz zu untersuchen und ein Gutachten darüber zu erstellen. Dieses Gutachten wurde nun zum Markstein in der Auschwitz-Forschung. Denn Fred Leuchter untersuchte als erster mit streng wissenschaftlichen Methoden die als Gaskammern bezeichneten Räume im Stammlager Auschwitz, in Birkenau und in Majdanek, ob sie tatsächlich als Gaskammern zur Menschenvernichtung gedient haben konnten. Dazu überprüfte er die bauliche Anlage, die Ausstattung der Räume, und schließlich nahm er noch Mauerproben von den Wänden, um sie auf Spuren von*

*Blausäure zu untersuchen. Dabei kam er - das sei hier vorweggenommen - zu einem vernichtenden Urteil für die Behauptung derartiger Gaskammern. Die Zusammenfassung seines Berichts lautet:*

### **Schlußfolgerung**

*Nach Durchsicht des gesamten Materials und nach Inspektion aller Standorte in Auschwitz, Birkenau und Majdanek findet der Autor die Beweise überwältigend. Es gab keine Exekutions-Gaskammern an irgendeinem dieser Orte. Es ist die beste Ingenieursmeinung dieses Verfassers, daß die angeblichen Gaskammern an den inspizierten Plätzen weder damals als Exekutions-Gaskammern verwendet worden sein konnten, noch daß sie heute für eine solche Funktion ernsthaft in Betracht gezogen werden können.*

~/

*Ausgefertigt am 5. Tag des Monats April 1988 in Malden, Massachusetts.*

*Fred Leuchter Associates gez. Fred A . Leuchter, Jun.  
Oberingenieur*

*Diese Feststellung schlug wie eine Bombe ein und führte zu weltweiten Reaktionen und Aktivitäten. Nur in Deutschland blieb alles stumm. Presse und Fernsehen, sonst gierig auf alles, was nach Sensation aussieht, schwiegen diese ganzen Dinge restlos tot! Auch der Versand dieses wissenschaftlichen Berichts an alle wichtigen Politiker, Journalisten und kirchlichen Würdenträger vermochte nicht, dieses Schweigen irgendwo zu durchbrechen. Daran änderte sich auch nichts, als bald danach das Staatliche Museum Auschwitz beim gerichtsmmedizinischen Institut in Krakau ein Gegengutachten bestellte und dieses, wenn auch mit sehr unzureichenden Methoden arbeitend, praktisch zum gleichen Ergebnis kam, wie Leuchter. Schließlich überprüfte auch der junge deutsche*

*Chemiker Gernar Rudolf, freier Mitarbeiter am Max-Planck-Institut, die Sache nochmals mit äußerster Gründlichkeit und bestätigte in seinem von 306 deutschen Professoren für Anorganische Chemie anerkannten Bericht die Ergebnisse Leuchters unumstößlich. Darüber hinaus fand er noch eine Fülle weiterer Fakten.....*

### ***Die Ergebnisse von Leuchter und Rudolf***

*Als jene Stätten, in denen die Gaskammermorde von Auschwitz durchgeführt worden sein sollen, werden heute genannt: Ein Leichenkeller des Krematoriums im Stammlager Auschwitz (Krematorium I); hier sollen 1941 die ersten Massenvergasungen durchgeführt worden sein,*

*zwei umgebaute Bauernhäuser westlich des Lagers Birkenau (bezeichnet als das Rote und Weiße Haus),*

*die Krematorien II, III, IV und V in Birkenau.*

*Von diesen Anlagen ist das Krematorium I noch im ursprünglichen Zustand vorhanden, die Krematorien II, III, IV und V nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr, von den Bauernhäusern konnte nichts mehr aufgefunden werden.*

*Die Krematorien selbst bestehen aus einem Leichenkeller zur Aufbewahrung der Toten, aus den Verbrennungsöfen und aus Nebenräumen wie Kokslager, Urnenlager und anderem. Die Leichenkeller werden nun von den Zeugen als die eigentlichen Gaskammern beschrieben. Von ihnen aus sollen die Leichen direkt in die Verbrennungsöfen transportiert oder auf Scheiterhaufen zur Verbrennung gebracht worden sein.*

*Zunächst zu Krematorium I. Hier stellt Leuchter fest, daß es direkt neben dem SS-Krankenrevier liegt, womit es beim Entlüften die dort liegenden Kranken gefährdet haben könnte. (Wie gefährlich das gewesen wäre, zeigt der bereits genannte Befehl des Lagerkommandanten R. Höß, 15 m Abstand von begasten Baracken zu halten.) Die Anlage ist*

*außerdem mit Boden-Abwasserkanälen versehen, die mit dem Haupt-Abwasserkanal des Lagers verbunden sind. Damit hätte das Gas in jedes Gebäude des Lagers eindringen können (in den industriellen Anwendungsvorschriften für Zyklon B wird ausdrücklich vor solchen Gefahren gewarnt!) Es gab keine Entlüftungsmöglichkeit, um das Gas nach Gebrauch abzuführen. Das Zyklon B wurde nach Angaben der Zeugen durch Dachöffnungen eingeworfen, was eine gleichmäßige Verteilung des Granulats in der Gaskammer unmöglich machte. Und schließlich stellt Rudolf zusätzlich fest, daß die von allen Zeugen genannten Dachluken im Originalzustand überhaupt nicht vorhanden gewesen sein können. Die jetzt dort befindlichen Öffnungen sind eindeutig nachträglich angebracht, was sich aus verschiedenen Merkmalen ergibt. Zum einen liegen sie an falschen Stellen, weil nämlich dieser Leichenkeller, die sogenannte Gaskammer, während des Krieges zum Luftschutzbunker umgebaut wurde, wobei der Innenraum eine andere geometrische Form erhielt. Die heutigen Dachluken aber sind so angeordnet, daß sie zwar für diesen umgebauten Raum eine gleichmäßige Verteilung haben, nicht aber für den Raum in seiner ursprünglichen Form, in der er als Gaskammer gedient haben soll; dazu müßten sie an anderen Stellen liegen. Daß diese heutigen Dachluken nachträglich angebracht wurden, wird von den polnischen Behörden auch zugegeben, andere aber kann es nicht gegeben haben, weil dann an der Stahlbetondecke noch die Stellen erkennbar sein müßten, an der sie sich früher befunden hätten. Die Decke weist jedoch keinerlei Spuren irgendwelcher früheren Luken auf. Außerdem sind die heutigen Luken viereckig und vier an der Zahl, während P. Broad von sechs runden Einwurfstützen sprach.*

*Ähnliche Probleme mit den Dachluken gibt es auch an der sogenannten Gaskammer von Birkenau, dem Leichenkeller des Krematoriums II. Im Affidavit spricht Höß von nur einer Luke, andere Zeugen berichten von drei bis vier Einwurfstutzen mit 30 bis 50 cm Kantenlänge bzw. Durchmesser. Heute sind nur zwei Luken vorhanden. 1979 wurden von den USA Luftaufnahmen veröffentlicht, die von der deutschen Luftwaffe am 25. August 1944 aufgenommen wurden, als das Lager noch in deutschem Besitz war. Auf diesen Aufnahmen sind tatsächlich auf den Krematorien II und III auf den Leichenkellern je vier schwarze Flecken zu erkennen, die man als Einwurfstutzen deutet. Aber diese schwarzen Flecken sind viel zu groß und zu unregelmäßig dafür. Sie entsprechen Einwurfstutzen von einer Größe von mindestens 1,5 x 2 m oder, wenn man annimmt, daß die schwarzen Flecken von den Schatten der Dachlukenaufbauten stammen, dann hätten diese 3 m hoch sein müssen. Außerdem hätten dann die Schatten, verglichen mit den Schatten der wirklich vorhandenen Krematoriumskamine eine falsche Richtung. Und -ganz wichtig - sitzen sie auch noch an der falschen Stelle. Sie liegen nämlich genau in der Mittellinie des Gebäudes, und hier läuft gerade der Längsstützträger dieses Leichenkellers durch. Zur Anbringung der Luken hätte man diesen also viermal durchschneiden müssen, damit hätten die Leichenkeller ihre Hauptstütze verloren und wären zusammengebrochen. Das alles stimmt also nicht, und so muß man annehmen, daß die vorhandenen schwarzen Flecken nachträglich auf den Fotos eingezeichnet wurden. Außerdem gibt es noch an die 30 weitere Aufnahmen und auf ihnen sind diese schwarzen Flecken nicht zu finden.*

*Allerdings gibt es auf der heute noch erhaltenen Decke des Raumes Einwurfstutzen. Sie liegen aber an ganz anderen Stellen als die Flecken in den Luftaufnahmen und sind auch viel kleiner. Außerdem sind nur zwei derartige Luken vorhan-*

*den, nicht drei oder vier wie stets behauptet wurde. Und man erkennt ohne weiteres, daß sie nachträglich angebracht wurden. Die Decke besteht nämlich aus Stahlbeton, das heißt, in den Beton ist ein Stahlgitter eingelassen, und dieses mußte nun beim nachträglichen Einbau der heutigen Luken durchgeschnitten werden. Das geschah auch, aber man machte sich nicht einmal die Mühe, diese Stahlgitterstäbe herauszusägen, sondern bog sie einfach um. Für einen Bau, der ansonsten genau nach Plan ausgeführt wurde (die alten Baupläne gibt es noch), ist das völlig undenkbar. Daß man nämlich damals auch beim Bau derartiger Dachluken deutsche Maßarbeit leistete, erkennt man an den Resten eines Lüftungsloches im Ofenraum des Krematoriums III. Die dort noch erhaltenen Reste sind sauber abgewinkelt, ganz im Gegensatz zu denen des Leichenkellers. Auch hier spricht also alles dafür, daß nachträglich manipuliert wurde und die für den Einwurf des Zyklon B unerläßlichen und in allen Zeugenberichten genannten Dachluken zu damaliger Zeit nicht vorhanden waren. Dann konnte aber auch kein Zyklon B eingeworfen werden, weil das nur über derartige Dachluken möglich gewesen wäre.*

### ***Zyklon B und seine Anwendung***

*In den Gaskammern von Auschwitz soll zur Menschenvernichtung ausschließlich Zyklon B verwendet worden sein. Es wurde (und wird auch heute noch, unter anderem Namen) als starkes Gift zur Desinfektion von Räumen verwendet, die von Ungeziefer befallen sind. Außerdem wurden damals auch Kleider und andere Gegenstände in eigenen Desinfektionskammern damit desinfiziert. Aufgrund seiner häufigen Verwendung für diese Zwecke wußte man natürlich genau über die Gefahren im Umgang damit Bescheid und es gab eine umfangreiche Literatur dazu, auch in Fachzeitschriften und damit für*

*jedermann zugänglich. Zyklon B war also kein Geheimmittel. In einer derartigen Vorschrift heißt es unter anderem, daß die damit hantierenden Personen Gasmasken mit einem Spezialfilter zu tragen hätten und daß nach Abschluß der Desinfektion die betreffenden Räume 20 Stunden lang zu lüften seien, Fenster und Türen geöffnet zu halten seien und gegen Zuschlagen gesichert werden müßten. Die Desinfektionszeit wird mit 6 Stunden bei sehr warmen Wetter, 20 Stunden bei Normaltemperaturen und 32 Stunden bei Kälte angegeben. Dann wird ausführlich darauf eingegangen, welche Vorsichtsmaßnahmen bereits beim Ausbringen des Granulats und später beim Wiederbetreten der Räume zu beachten seien.*

*Außerdem mußte ständig ein Wachmann vor dem Gebäude postiert werden; man war also sehr darauf bedacht, Unfälle zu vermeiden. Ein derart nachlässiger Umgang mit Zyklon B, wie er von den Zeugen beschrieben wird, war schon deshalb völlig undenkbar.*

*Der eigentliche Giftstoff von Zyklon B ist Blausäure, die zusammen mit einem Reizgas (zur Gefahrenwarnung) in einem porösen Granulat enthalten ist, das sich in einer Blechdose befindet. Öffnet man diese und streut das Granulat aus, beginnt die Blausäure zu verdampfen und sich allmählich (recht langsam) im Raum auszubreiten. Das Ausdampfen der Blausäure ist sehr stark von der Temperatur abhängig. Bei 20 Grad Celsius dauert es fast eine Stunde bis 50 Prozent und etwa 2 Stunden bis 80-90 Prozent der Blausäure ausgedampft sind; bei 5 Grad Celsius dauert es noch viel länger. Blausäure ist etwas leichter als Luft und konnte daher aus Brauseköpfen gar nicht nach unten strömen. Will man die Blausäure rasch zum Ausdampfen bringen und in der Raumluft verteilen, muß die Luft mit Ventilatoren*

umgewälzt werden. Blausäure wirkt in ausreichender Menge (1 mg/kg Körpergewicht) tödlich, allerdings unterschiedlich, je nach Einnahme. Wird sie als Zyankali durch den Mund eingenommen, führt das zu Erstickungskrämpfen in der Muskulatur, die sehr schmerzhaft sind, weshalb die betreffenden Personen gewöhnlich laut schreien. Wird dagegen Blausäure durch Einatmen der Dämpfe eingenommen, fallen die betreffenden Personen zunächst in Ohnmacht, dann erst treten diese Erstickungskrämpfe auf; sie schreien in diesem Fall also nicht. (Die Zeugen berichteten hingegen stets, die Opfer hätten lautgeschrien.) Der Tod durch Einatmen ist also schmerzlos, weshalb in den USA Todesurteile heute oft auf diese Weise vollstreckt werden. Eine dritte Form der Aufnahme ist über die Haut möglich, weshalb die damit arbeitenden Personen Schutzkleidung tragen müssen. Diese muß allerdings leicht sein, damit ihr Träger nicht ins Schwitzen kommt, denn dabei erfolgt die Aufnahme durch die Haut besonders leicht und schnell. Die Zeugen berichten aber, daß die Räumkommandos in den Gaskammern in Folge des hohen Tempos und der schweren Arbeit stark geschwitzt haben sollen; das wäre ihr fast augenblicklicher Tod gewesen!

### **Zyklon B: Der Lebensretter**

Blausäure wurde in Auschwitz tatsächlich eingesetzt: zur Vernichtung von Ungeziefer. Bei so großen Menschenansammlungen auf engstem Raum und schlechten hygienischen Bedingungen, wie sie in Lagern unumgänglich sind, besteht stets die Gefahr des Ausbruchs von Seuchen. Sie lassen sich nur durch strengste Hygienemaßnahmen bekämpfen, weshalb auch die SS dieser Aufgabe größte Aufmerksamkeit in allen Konzentrationslagern schenkte. Kurt Gerstein war, wie erwähnt, Fachmann für derartige Hygienemaßnahmen. Gefahr drohte vor allem durch die Kopflaus als Überträger von

*Fleckfieber (Typhus); sie mußte also radikal ausgeremert werden, sollten die Menschen vor dieser häufig tödlichen Krankheit geschützt werden.*

*Um das zu erreichen gab es auch in Auschwitz zwei Desinfektionsgebäude für Kleider. Diese echten „Gaskammern“ waren allerdings ganz anders gebaut als die angeblichen Menschengaskammern. Es waren keine feuchten, unterirdisch angelegten Keller, sondern oberirdische, trockene Gebäude mit Öfen intensiv beheizt, um ein schnelles Ausdampfen des Gases und seine bestmögliche Wirkung zu gewährleisten. Eingebaute Ventilatoren sorgten für intensive Luftumwälzung, um das Gas möglichst schnell an alle Stellen zu bringen. Nach Abschluß der Desinfektion dienten sie auch zur Entlüftung; die gemauerten runden Entlüftungslöcher sind heute noch zu sehen.*

*Zyklon B diente in Auschwitz also zur Erhaltung von Menschenleben, nicht zu deren Vernichtung! Für eine Desinfektion dürften 4 bis 5 kg Blausäure verbraucht worden sein. Rechnet man mit einer Desinfektion täglich, kommt man auf einen Verbrauch von rund 3,6 Tonnen Zyklon B pro Jahr [ ]Rechenfehler! Es sind bei 5 kg nur 1,825 t/Jahr - HM]. Das entspricht etwa der Hälfte der angelieferten Menge. Da es aber in Birkenau noch weitere Entlausungskammern in anderen Teilen des Lagers gab, außerdem des öfteren Baracken entgast wurden und schließlich auch noch Außenstellen des Lagers beliefert werden mußten, dürfte die angelieferte Menge an Zyklon B gerade ausgereicht haben, um den Bedarf als Desinfektionsmittel zu decken. Zur Menschenvernichtung wäre nichts übrig geblieben.*

*Im Gegensatz zu diesen Entlausungskammern waren die angeblichen Menschengaskammern unterirdisch angelegte, kühle und damit auch feuchte Kellerräume. Sie waren Teil der Krematoriumsanlagen und dienten zur Aufbahrung jener Lei-*

chen, die nicht sofort verbrannt werden konnten. Sie waren demgemäß völlig anders konstruiert (z.B. ganz andere Führung der Entlüftungskanäle) als die Desinfektionskammern. Was beweist, daß sie von vornherein für einen ganz anderen Zweck bestimmt waren. Das gleiche beweist auch die gemeinsame Anlage von „Gaskammer“ und Krematorium. Jedes dieser Krematorien war nämlich nur in der Lage, etwa 75 Leichen täglich zu verbrennen. Damit bestand von vornherein keine Möglichkeit, die Opfer von am laufenden Band durchgeführten Menschenvergasungen zu verbrennen. Laut Zeugenberichten sollen ja oft in Abständen von nur 3 Stunden 2.000 Menschen vergast worden sein und das drei- bis viermal am Tag, also 6.000 bis 8.000 Menschen täglich. Von diesen hätten dann in den Krematorien nur ein Prozent verbrannt werden können. Die übrigen aber hätten unter großen Schwierigkeiten aus diesen Gaskammern heraustransportiert und anderweitig beseitigt werden müssen. Das soll dann auch durch Verbrennen auf Scheiterhaufen geschehen sein. Aber wenn dem so gewesen wäre, wozu hat man dann erst die teueren und komplizierten Öfen gebaut, wenn von vornherein feststand, daß in ihnen von den Todesopfern nur ein Prozent (!) verbrannt werden konnten, für die Verbrennung der „restlichen“ 99 Prozent jedoch Scheiterhaufen nötig würden? Zumal diese Leichen aus den „Gaskammern“ in die Öfen nur über einen Fahrstuhl transportiert werden konnten, der nicht mehr als vier Leichen faßte. Hätte man in 3 Stunden 2.000 Leichen nach oben (die Öfen lagen oberirdisch, die „Gaskammern“ unterirdisch) transportieren müssen, wären für die gesamte Fahrzeit samt Ein- und Ausräumen der Leichen nur jeweils rund 20 Sekunden zur Verfügung gestanden!

Und warum schließlich hat man dann die Gaskammern selbst nicht nach dem sehr viel schnelleren und wirksameren Prinzip der Desinfektionskammern ausgeführt? Höß soll

*doch extra nach Treblinka gefahren sein, um die wirksamste Methode der Menschenvergasung zu erkunden? Mit dem Bau der vier Krematorien II-V begann man erst im Sommer 1942, also ein Jahr nach diesem angeblichen Besuch in Treblinka. Man hätte also ein ganzes Jahr Zeit gehabt, sich alle diese Dinge genau zu überlegen und entsprechend zu planen! Dabei wäre man bestimmt auf „bessere“ Lösungen gekommen als die, die man dann tatsächlich ausgeführt hat.*

### ***Menschenvergasungen***

*Wie liefen nun die angeblichen Vergasungsaktionen nach Angaben der Zeugen ab? Hier stimmen alle Zeugen darin überein, daß sie nur 15 bis 30 Minuten gedauert hätten. Aus den bereits erwähnten Angaben über das Ausdampfen von Blausäure aus Zyklon B geht nun hervor, daß in dieser Zeit nur rund 10 bis 20 Prozent der Blausäure freigesetzt werden konnten. Und da die Temperatur in den Leichenkellern oft nur 5 Grad Celsius betrug, vor allem auf dem Fußboden, auf den das Zyklon B hätte fallen müssen, wäre sogar noch weniger Blausäure freigesetzt worden. Das wäre nicht nur eine unsinnige Verschwendung des teuren und knappen Materials gewesen, es hätten vielmehr auch die gemäß den aufgefundenen Dokumenten angelieferten Mengen von Zyklon B niemals ausgereicht.*

*Des weiteren berichten die Zeugen, daß die Menschen laut geschrien und in Todeskämpfen wild um sich geschlagen hätten. Doch das widerspricht der schon genannten Wirkung, wonach das Einatmen von Blausäuredämpfen erst zur Ohnmacht und dann zum schmerzlosen, ruhigen Tod führt. Schließlich aber sollen die Räumkommandos die nackten Leichen ohne jede Schutzmaßnahmen aus den Gaskammern herausgeräumt haben. Nach Höß essend und rauchend, also ohne Gasmasken, nach späteren Berichten allerdings mit Gasmasken. (Man hatte diesen Fehler*

inzwischen erkannt!) Aber sie mußten in jedem Fall die Leichen mit bloßen Händen anfassen. Auch trugen sie keine Schutzanzüge, arbeiteten nach einer Modellzeichnung von 1946 sogar mit bloßem Oberkörper. Und das in einer Luft, in die ständig große Mengen an Blausäure aus dem noch herumliegenden Zyklon B abgegeben wurde. Zu diesen wäre auch noch die Blausäure gekommen, die in den Achselhöhlen und zwischen den Körpern der Leichen eingeschlossen war und auch noch an ihrer Haut selbst anhaftete, die sie ja mit bloßen Händen anfaßten. Das hätte kein einziger aus diesen Leichenräumkommandos überlebt, sie wären vielmehr alle innerhalb weniger Minuten tot umgefallen!

### **Die Blausäure an den Wänden**

Doch es gibt noch einen wesentlichen Punkt, der mit diesen Berichten nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Blausäure hat noch eine ganz besondere Eigenschaft. Sie haftet nicht nur an menschlichen Körpern, sondern noch viel mehr an Wänden, dringt tief ins Mauerwerk ein und verbindet sich mit Ziegeln und Mörtel zu praktisch unlöslichen Eisenzyaniden. Und das ist nun der letzte und wichtigste der sensationellen Befunde von Leuchter und Rudolf: Der Nachweis der unterschiedlichen Gehalte dieser Zyanide im Mauerwerk der sogenannten Gaskammern einerseits, der Entlausungskammern andererseits.

Diese Eisenzyanide wandeln sich in den Mauern um in Preußisch Blau (auch Berliner Blau genannt), einen Farbstoff, der wegen seiner geradezu unwahrscheinlichen Beständigkeit, auch gegen extreme Witterungseinflüsse, sehr geschätzt wird. Selbst in saurem Regen ist er praktisch unlöslich, und bei einem Bewitterungstest in London mit seiner üblen Industrieluft waren damit gefärbte Aluminiumplatten nach 21 Jahren praktisch noch genauso

*blau wie vorher. Wenn sich Preußisch Blau in einem Mauerwerk bildet, das es mit der Zeit durch und durch färbt, so bleibt es darin solange, wie die Mauer selbst steht. Besonders gut bildet es sich in feuchten Räumen, weshalb es auch in den Mauern der sogenannten Gaskammern heute noch vorhanden und chemisch einwandfrei nachzuweisen sein müßte.*

*In Presseberichten vom Prozeß gegen Gernar Rudolf steht heute häufig in Zeitungen, daß sich diese Zyanidspuren rasch zersetzen, also schon kurz darauf nicht mehr nachweisbar sind. Das ist eine klare Falschaussage, nur dazu bestimmt, den Rudolf-Bericht abzuqualifizieren. Würde das zutreffen, dann hätten weder Leuchter noch Rudolf Unterschiede zwischen den Zyanidwerten in der Desinfektionskammer und denen in der „Gaskammer“ feststellen können, weil sich dann auch in der Desinfektionskammer die Zyanidreste zersetzt hätten. Und genauso wäre es unmöglich gewesen in den Ziegeln des verfallenen bayrischen Bauernhauses noch Spuren zu finden. In der Desinfektionskammer aber sind diese Spuren so deutlich, daß sie sich, wie erwähnt, noch durch eine intensive Blaufärbung der Wände zu erkennen geben; bei einem Besuch in Auschwitz könnte sich jedermann selbst davon überzeugen. Im Original des Rudolf-Berichts sind sie auch in Farbfotos dokumentarisch festgehalten.*

*Leuchter und Rudolf machten sich daher auf die Suche nach den Spuren dieses Farbstoffes in den in Frage kommenden Gebäuden in Auschwitz. Dazu entnahmen sie nicht nur aus den Mauern der Gaskammern Mauerproben, sondern auch aus denen der Desinfektionskammern und auch aus anderen Gebäuden und ließen sie dann von anerkannten wissenschaftlichen Laboratorien in den USA und in Deutschland auf Blausäurespuren untersuchen. Im Vordergrund stand dabei natürlich der Leichenkeller des Krematoriums II, die*

sogenannte Gaskammer, in der die meisten Vergasungen durchgeführt worden sein sollen. Hier müßten sich Eisenzyanide in sehr großer Menge gebildet haben und dann auch in den Mauerresten in hoher Konzentration vorzufinden sein. Doch sowohl die Untersuchungen von Leuchter wie auch die von Rudolf, aber auch diejenigen des Krakauer Instituts ergaben nur Werte, die knapp an der Nachweisgrenze liegen. Um ganz sicher zu gehen, entnahm Rudolf auch Proben aus den Ziegelsteinen eines zerfallenen bayrischen Bauernhauses und ließ sie zu Vergleichszwecken mit untersuchen. Überraschenderweise erhielt er dabei sogar noch höhere Zyanidwerte als bei den Proben aus den Gaskammern. Die dort gemessenen Zyanidspuren haben also nichts mit Zyklon B zu tun, sondern sind auf irgendwelche Reaktionen des im Mauerwerk natürlich vorkommenden Eisens zurückzuführen. Ähnlich geringe Zyanidgehalte wiesen auch alle anderen Proben auf, die von Resten der Krematorien sowie einigen Baracken entnommen worden waren. Ein völlig anderes Bild dagegen ergaben die Proben, die aus den Gebäuden stammten, in denen nun wirklich mit Zyklon B gearbeitet worden war: den Desinfektionskammern. Hier ergaben sich Zyanidgehalte, die 1.000 bis 10.000 mal (!) so hoch waren wie die aus der „Gaskammer“. Auch waren die Mauern dieser Desinfektionskammern deutlich blau gefärbt und zwar nicht nur im Inneren – wo die Mauern teilweise ganz blau sind – sondern auch an der Außenseite, wo sie Wind und Wetter ausgesetzt sind. Die Blausäure war also bis an die Außenwände durchgedrungen und war dort auch vom Regen in den nunmehr 50 Jahren nicht ausgewaschen worden.

Diese Ergebnisse von Rudolf und Leuchter kann man nur als Sensation ersten Ranges bezeichnen. Denn sie beweisen unwiderruflich, daß in den angeblichen

*Gaskammern keine Vergasungen stattgefunden haben können! An dieser Erkenntnis kommt nun niemand mehr vorbei, zumindest nicht, wenn er noch irgend etwas von einer wissenschaftlichen Untersuchung hält und sich nicht auf den Standpunkt stellt, den einige Holocaust-„Experten“ am 21. Februar 1979 in der Pariser Zeitung Le Monde so formulierten: „**Man darf sich nicht fragen, wie solch ein Massenmord (an den Juden) möglich war. Er war technisch möglich, weil er stattgefunden hat. Dies ist der obligatorische Ausgangspunkt jeder historischen Untersuchung zu diesem Thema. Diese Wahrheit wollen wir einfach in Erinnerung rufen: Es gibt keine Debatte über die Existenz der Gaskammern, und es darf auch keine geben.** „*  
*Auf diesem Standpunkt scheinen leider auch die deutschen Gerichte, Politiker und Journalisten zu stehen, die alle anders lautenden Sachbeweise mit der Behauptung, die Gaskammernmorde seien „offenkundig“, abtun.*  
*Vielleicht erinnert man sich da an Galilei: auch er wurde verurteilt, weil sich ja die Sonne „offenkundig“ um die Erde dreht ...*

Die Art und Weise, in der die Justiz in der Bundesrepublik Deutschland – also nicht nur das Berufungsgericht im Falle Rennieke – mit den Gutachten von Fred Leuchter und Gernar Rudolf umgeht, wird für künftige Generationen das Lehrbeispiel für das Phänomen der institutionalisierten Rechtsbeugung sein. Deren Wesen besteht darin, eine totalitäre Gewalt- und Willkürherrschaft als richterliche Rechtsverwirklichung erscheinen zu lassen. Es ist die dem talmudischen Zeitalter entsprechende Form der Willkürherrschaft.

Bei näherem Hinsehen wird es keinem Juristen gelingen, eine plausible Konstruktion für die Strafbarkeit der Erstattung und Weiterverbreitung dieser Gutachten aufzuzeigen.

Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 169 GVG) „dient ganz überwiegend dem Informationsinteresse der Allgemeinheit. Dabei steht heute die Massenmedienöffentlichkeit im Vordergrund“ (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 169 GVG Rdnr. 1) Das Moment der öffentlichen Kontrolle sowie der Schutz vor Willkür der Justiz ist inbegriffen. Die Berichterstattung über das Geschehen in der Gerichtsverhandlung ist frei. Sie kann nur nach Maßgabe des § 172 GVG (Sicherheitsinteressen) durch Ausschluß der Öffentlichkeit beschränkt werden. Die Öffentlichkeit darf also auch von den Inhalten der dem Gericht vorgetragenen Sachverständigengutachten erfahren, damit sie sich ein eigenes Urteil über den Gang des Verfahrens und seine Ergebnisse machen kann. Anders ist eine Kontrolle sowie ein Schutz gegen Willkür nicht denkbar. Demgemäß kann die schlichte Vermittlung der Gutachteninhalte an ein größeres Publikum unter keinen Umständen eine Friedensstörung im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB sein. Die Juden verlangen zuviel, wenn sie verlangen, daß ihnen das erspart werden müsse. Niemandem zuliebe – auch nicht den Juden zuliebe – dürfen die Deutschen zur Grabesruhe verpflichtet werden!

Das Thema der vermeintlichen Deutschen Schuld ist ein Thema der zeitgeistlichen und politischen Erörterung – nicht nur in der Form von Bußritualen. Wer da etwas anderes will, wird sich schließlich nur noch auf Panzer und Bajonette stützen können. Jeder Deutsche, der es noch sein will, darf – ja muß – die Beachtung der Grenzen einfordern, an denen die Zumutungen der Juden notwendig zuschanden werden, damit der Raum für die politische Meinungs- und Willensbildung, ohne den ein freiheitliches Gemeinwesen nicht lebensfähig ist, erkämpft und schließlich erhalten werden kann.

Die Ablehnung des Hilfsbeweisantrages auf Seite 158 ff. der Urteilsgründe verschafft letzte Klarheit über den Zustand des Rechtswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

Beantragt war

1. 1. einen Sachverständigen für Zeitgeschichtsforschung zu hören. Dieser wird zur Überzeugung des Gerichts darlegen, daß der von dem Leitenden Redakteur des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel*, Fritjof Meyer, verfaßte und in der politikwissenschaftlichen Zeitschrift „Osteuropa“, Heft 5/2002, veröffentlichte Artikel „Die Zahl der Opfer von Auschwitz - Neue Erkenntnisse durch neue Archivfunde“ einer kritischen Nachprüfung standhält und danach von 500.000 Opfern von Gaskammermorden im Konzentrationslager Auschwitz auszugehen sei,
2. 2. die Alt-Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth, zu laden über das Büro des Bundestagspräsidenten, als Zeugin zu hören. Die Zeugin wird bekunden, daß sie dem Herausbergremium der Zeitschrift „Osteuropa“ angehört und der Artikel des Leitenden Redakteurs Fritjof Meyer nach eingehender Prüfung vor der Veröffentlichung von ihr gebilligt worden sei.

Der bezeichnete Artikel hat folgenden Wortlaut (Auszug)

## **Die Zahl der Opfer von Auschwitz**

*Fritjof Meyer (1932), Dipl. DHP, Dipl.-Politologe, Dipl.-Kameralist,  
Leitender Redakteur, Der Spiegel, Hamburg*

### ***Neue Erkenntnisse durch neue Archivfunde***

*Vier Millionen Opfer im nationalsozialistischen Arbeits- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau zählte 1945 die sowjetische Untersuchungskommission, ein Produkt der Kriegspropaganda. Lagerkommandant Höß nannte unter Druck drei Millionen und widerrief. Wie viele Menschen wirklich diesem singulären Massenmord zum Opfer fielen, ließ sich bislang nur schätzen. Der erste Holocaust-Historiker, Gerald Reitlinger, vermutete eine Million, der*

letzte Forschungsstand bezifferte mehrere Hunderttausend weniger. Zwei neue Belege zur Kapazität der Krematorien bestätigen jetzt die vorhandenen Unterlagen über Einlieferungen ins Lager. Damit rückt die Dimension des Zivilisationsbruchs endlich in den Bereich des Vorstellbaren und wird so erst zum überzeugenden Menetekel für die Nachgeborenen.

**Ein Schlüsseldokument; das Auskunft gibt über die Kapazität der Krematorien von Auschwitz-Birkenau, ist jetzt aufgefunden worden.** Zu deren Nutzungsdauer ist zugleich eine Aussage des Lagerkommandanten Höß ans Licht gekommen. In Verbindung mit den vorhandenen, aber **weithin unbeachtet gebliebenen Unterlagen** über die in dieses Lager Eingelieferten läßt sich nun genauer errechnen, wieviel Menschen in Auschwitz ermordet wurden. Um es vorweg zu nehmen: **Eine halbe Million fiel dem Genozid zum Opfer.**

Zu danken ist dieser Durchbruch Robert-Jan van Pelt, Professor für Architektur an der Universität von Waterloo in Kanada. Er ist hervorgetreten durch sein gemeinsam mit Deborah Dwork verfaßtes, herausragendes Buch „Auschwitz - Von 1270 bis heute“. Im Londoner Prozeß David Irvings gegen Deborah Lipstadt, die ihn als Auschwitz-Leugner eingestuft hatte, trat van Pelt als Gutachter für die Beklagte auf. Über die Vorbereitung seiner Expertise - mit Auszügen aus dem Gutachten - und die Verhandlung hat van Pelt soeben ein sehr wichtiges Buch herausgebracht.....

Hier kann nicht vertieft werden, daß die vorhandenen Belege, nämlich Dokumente über eine Nachrüstung der ursprünglich dafür nicht errichteten Bauten (zum Beispiel mit Einwurfschächten und Gasprüfgeräten) zum „Vergasungskeller“ sowie die einschlägigen

*Zeugenaussagen, eher auf Versuche im März/April 1943 deuten, die Leichenkeller nach Fertigstellung der Krematorien im Frühsommer 1943 für den Massenmord einzusetzen. Das mißlang offenbar, weil die Ventilation kontraproduktiv war und die erwarteten Massen an Opfern in den folgenden elf Monaten nicht eintrafen». Der tatsächlich begangene Genozid fand wahrscheinlich überwiegend in den beiden umgebauten Bauernhäusern außerhalb des Lagers statt; von dem ersten, dem „Weißen Haus" oder „Bunker I", wurden erst jüngst die Fundamente entdeckt.*

*In die zwei Räume dieser Gaskammer mit einer Fläche von zusammen 90 Quadratmetern ließen sich über 400 Menschen treiben, was vom Frühjahr 1942 an ein Jahr lang täglich geschah, zumeist abends. Das „Rote Haus" oder „Bunker II", 105 Quadratmeter groß für maximal über 500 Opfer, war wahrscheinlich vom Dezember 1942 bis zur Einstellung der Gasmorde am 2. November 1944 in Betrieb. Der Schutzhaftlagerführer SS-Sturmbannführer Hans Aumeier hat am 29.10.1945 ausgesagt: Im November 1942 wurden 50-80 Gefangene in der Leichenkammer des Krematoriums im Stammlager streng geheim mit Gas getötet. Am nächsten Tag eröffnete Höß unter äußerster Geheimhaltung ihm, dem Lager-Gestapo-Chef Grabner, dem Lagerführer Hößler, dem Arbeitseinsatzführer Schwarz und dem Lagerarzt, er habe über das RSHA einen Befehl Himmlers empfangen, alle schwachen, kranken oder arbeitsunfähigen jüdischen Gefangenen „zu vergasen", um einer weiteren Ausbreitung der Epidemien vorzubeugen. Höß habe berichtet, daß er in der vorigen Nacht die ersten Vernichtungen vollzogen und sich dabei herausgestellt habe, daß die improvisierte Gaskammer überhaupt nicht den Notwendigkeiten entspreche. Deshalb seien bei der Errichtung der neuen Krematorien in Birkenau*

*Gaskammern als ständiges Zubehör zu bauen. Das Ganze sei eine Geheime Reichssache, Indiskretionen oder sorgloses Geschwätz würden mit dem Tode bestraft, was die Anwesende wie auch weiter hinzugezogene Mittäter schriftlich bestätigen mußten.*

*Von der Kapazität her konnten allein im „Roten Haus“ oder „Bunker II“ binnen zwei Jahren 350 000 Menschen ermordet werden. Irving freilich - und dementsprechend van Pelt - setzten sich nur mit den Krematoriumskellern auseinander, obwohl gerade mit deren Inbetriebnahme die Mordrate in Auschwitz dramatisch sank, für die Dauer eines Jahres, und zwar aufgrund eines Himmler-Befehls, der die vorgebliche Euthanasie-Aktion „14 f 13“ und damit auch die Gasmorde in den Vernichtungslagern an der deutschsowjetischen Demarkationslinie von 1939, Belzec, Sobibor, Treblinka, einstellte.<sup>9</sup>*

.....

*In seinem Prozeßbericht hat van Pelt jetzt zwei Informationen von nichts weniger als sensationellem Charakter beigebracht: In Verbindung mit bereits vorliegendem, aber kaum beachtetem Material gestatten diese beiden Quellen recht genau die Gesamtzahl der Opfer von Auschwitz zu berechnen. Van Pelt hat diese Belege in seinem 570-Seiten-Werk beinahe versteckt und kaum interpretiert, auch nicht in den Prozeß eingebracht. Sie laufen seiner Expertise zuwider, ohne Irving etwa zu bestätigen. Van Pelt zitiert zunächst ein in der Literatur meines Wissens bisher nicht nachgewiesenes Dokument, welches das Bischoff- Schreiben vom 28. Juni 1943 in Frage stellt, indem es Bischoffs Zahlen halbiert. Demnach wurde im Archiv der Krematoriumsfirma Topf & Söhne (jetzt: Erfurter Malzerei und Speicherbau), Ordner 241, ein Brief des zum Bau in Auschwitz eingesetzten*

*Oberingenieurs Kurt Prüfer* aufgefunden, der mit dem 8. September 1942 datiert ist, also neun Wochen nach *Bischoffs* Schreiben und nach Fertigstellung der Krematorien, mithin aufgrund der ersten Betriebsergebnisse. Laut Prüfer verbrannte jedes der beiden Krematorien I und II täglich 800, jedes der beiden kleineren III und IV 400 Körper, insgesamt 2400. Die Verbrennungszeit betrug anderthalb Stunden in einer Muffel, die für die würdige Einäscherung einer Leiche zwecks Gewinnung ausschließlich ihrer Asche konzipiert war. Bei einem hypothetischen 24- Stunden-Betrieb hätten sich 16 je Muffel verbrennen lassen, in den 15 Muffeln eines großen Krematoriums demnach 240. Wenn Prüfer 800 angab, ging er wohl davon aus, daß sich eine Muffel unter den KZ-Bedingungen mit mindestens zwei Leichen gleichzeitig beschicken ließ, und er hatte die Kapazität von mindestens 720 bzw. 384 Körpern noch nach oben abgerundet. Tatsächlich wurden bis zu drei der zumeist extrem ausgezehrteten Opfer, gegebenenfalls mit einer technologisch möglichen Verzögerung von jeweils 30 Minuten, in einer Muffel untergebracht. Somit ließen sich in I und II binnen 24 Stunden jeweils 720 Leichen einäschern, zusammen 1440, und in III/IV je 384 (Prüfer: 400), zusammen 768. Exakt diese Zahlen waren in dem Schreiben des SS-Bauleiters *Bischoff* in seinem Schreiben vom 28. Juni 1943 für jeweils ein Krematorium angegeben und damit insgesamt verdoppelt. Nach Prüfers Bericht aber ließen sich in allen vier Krematorien insgesamt täglich 2400 Körper einäschern, nach vorstehender Rechnung 2208. Die Krematorien waren freilich nicht permanent in Betrieb, sondern fielen häufig aus. Das am 15. März 1943 in Gang gesetzte Krematorium I war nach neun Tagen schon beschädigt, die Reparatur stand erst am 18. Juli „vor der Vollendung“. Am 15. April 1944 wurde die

*Reparatur von 20 Ofentüren der beiden großen Krematorien bestellt und erst am 17. Oktober erledigt. Der Schornstein des seit 22. März funktionierenden Krematoriums III zeigte bereits am 3. April Risse und war schon Mitte Mai unbrauchbar. Lagerkommandant Rudolf Höß berichtete nach dem Krieg: „III fiel nach kurzer Zeit gänzlich aus und wurde später überhaupt nicht mehr benutzt. IV [am April 1943 in Betrieb genommen, F.M.] mußte wiederholt stillgelegt werden, da nach kurzer Verbrennungsdauer von vier bis sechs Wochen die Öfen oder der Schornstein ausgebrannt waren“; daraus ergibt sich für Krematorium I eine Betriebszeit von 509 Tagen, 462 Tage für II, nur 50 Tage für III und 309 Tage für IV, mithin 971 Tage in 15 Muffeln und 359 Tage in 8 Muffeln. Eine zweite überraschende Information liefert van Pelt nun mit der Veröffentlichung einer Aussage von Höß im Kreuzverhör vor dem Krakauer Gericht 1947: „Nach acht oder zehn Stunden Betrieb waren die Krematorien für eine weitere Benutzung unbrauchbar. Es war unmöglich, sie fortlaufend in Betrieb zu halten.“<sup>20</sup> Mit dem Mittelwert dieser Angabe, d.h. neun Stunden täglicher Betriebszeit, ergaben sich je Muffel bei drei Körpern täglich 18 Verbrennungen, in I und II mithin je 270, zusammen 540; in III und IV je 144, zusammen 288, je Tag demnach insgesamt 828.*

*Die Schlußfolgerung ist einfach: An den 971 Betriebstagen ließen sich hiernach in I/II insgesamt 262 170 Körper verbrennen, in III/IV an 359 Tagen 51 696, zusammen 313 866 Tote, die in den Krematorien von Birkenau verbrannt worden sind. Das sind noch nicht alle der in Auschwitz ums Leben Gekommenen. Laut Höß wurden 107 000 Leichen aus den Massengräbern bis Ende November 1942 auf Scheiterhaufen verbrannt. Pressac bestreitet diese Zahl, er zählt 50 000. Da bislang ungeklärt, nicht einmal als*

*Problem erkannt ist, wo die Opfer des besonders exzessiven Gasmords im Winter 1942/43 bis zur Inbetriebnahme der Krematorien verblieben sind, kann mit Fug angenommen werden, auch 57 000 der 100 000 vom Dezember 1942 bis März 1943 in Auschwitz angekommenen Opfer ohne Registrierung seien unter freiem Himmel verbrannt worden und Höß habe sie in seine Angabe einbezogen. Ohne die (auf Scheiterhaufen verbrannten) Opfer der Ungarn-Aktion, aber zuzüglich der schätzungsweise 12 000 im alten Krematorium des Stammlagers Eingäscherten wären damit insgesamt rund 433 000 Leichen in Auschwitz verbrannt worden. Diese Zahl korrespondiert fast genau mit der Summe, die sich aus den Einlieferungen ins Lager Auschwitz-Birkenau abzüglich der Überstellungen in andere Lager ergibt -eine gravierende Bestätigung.*

*Laut Kalendarium von Danuta Czech wurden — ohne die von ihr nicht bezifferten Transporte aus Ungarn - 735 000 Menschen an den Tatort verbracht. 15 000 waren sowjetische Kriegsgefangene, von den verbleibenden 720 000 wurden laut Czech 346 000 registriert, also ins Lager aufgenommen, und 374 000 nicht registriert, Czech schloß auf den Tod dieser Nichtregistrierten in den Gaskammern, wofür allerdings keine dokumentarischen Belege vorliegen; es lebten auch Häftlinge ohne Registriernummer im Lager. Da die Gesamtzahl der Registrierten 405 000 betrug, müssen von den 374 000, die zunächst ohne Registriernummer eingeliefert wurden, 59 000 nachträglich registriert worden sein, so daß 315 000 ohne Registriernummer verblieben. Von den 720 000 wurden 225 000 in andere Lager überstellt.- bei Czech ist nur ein Zehntel davon notiert. 58 000 wurden bei Auflösung des Lagers evakuiert und 8500 zurückgelassen,so daß 428 500*

*verbleiben, eine Zahl, die zuzüglich der Kriegsgefangenen mit den aus der zum Teil geschätzten Krematoriumskapazität errechneten 433 000 Toten übereinstimmt: Sie wurden ermordet.*

*Unterstellt, alle 315 000 Nichtregistrierten seien als „Unproduktive“ im Gas getötet worden (Wobei die Zahl der auf andere Weise Gestorbenen gegen die im Lager zum Gastod selektierten Registrierten aufgerechnet werden soll), erweist sich, daß hierfür die beiden zu Gaskammern umfunktionierten Bauernhäuser ausreichten. Erst für die Transporte aus Ungarn im Frühsommer 1944 mußten andere Mordeinrichtungen hinzugezogen werden, etwa das stillgelegte Krematorium III oder die Gaswagen, die bereits auf sowjetischem Gebiet von den Einsatzgruppen und im wartheländischen Tötungszentrum Chelmino durch Gauleiter Greiser mit Himmlers, sicher auch Hitlers Genehmigung eingesetzt worden waren.*

*Das Schicksal der aus Ungarn Deportierten 1944 bedarf einer eigenen Untersuchung. Wenn wir uns allein auf die Angaben von Danuta Czech stützen, gelangten von Mitte Mai bis Anfang Juli 60 Züge nach Birkenau. Jeder Transport umfaßte 3000 Personen, so daß danach 180000 eingetroffen wären, von denen laut Czech 29210 eine Registriernummer erhielten. 110 000 wurden in andere Lager überstellt, nach Czech wurden wahrscheinlich 40 564 Menschen allein im Monat Oktober 1944 im Gas getötet. Diese Überlegungen führen hier zu dem Ergebnis, daß in Auschwitz eine halbe Million Menschen ermordet wurden, davon etwa 356 000 im Gas. **Die Diskussion um die Zahlen der Opfer von Auschwitz hat in den vergangenen Jahren weite Kreise gezogen und bislang zu keinem Resultat geführt. So erklärte der Forschungskurator des APMO, Wazlaw Dlugoborski, im***

*September 1998 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zu der Opferzahl: Kurz nach Kriegsende wurde sie von einer sowjetischen Untersuchungskommission ohne weitere Nachforschungen auf vier Millionen festgelegt. Obwohl von Anfang an Zweifel an der Richtigkeit der Schätzung bestanden, wurde sie zum Dogma. Bis 1989 galt in Osteuropa ein Verbot, die Zahl von vier Millionen Getöteten anzuzweifeln; in der Gedenkstätte von Auschwitz drohte man Angestellten, die an der Richtigkeit der Schätzung zweifelten, mit Disziplinarverfahren.*

*In Nürnberg hatte der sowjetische Ankläger Smirnov am 9. Februar 1946 die 4-Millionen-Zahl vorgetragen. Kurz darauf, am 11. März 1946, wurde der 1924 vom Staatsgerichtshof wegen Mordes vorbestrafte Höß verhaftet. Er folgte danach dem Vorhalt, für rund zwei Millionen Tote verantwortlich zu sein. Nach drei Tagen Schlafentzug, gefoltert, nach jeder Antwort verprügelt, nackt und zwangsweise alkoholisiert, war die erste Vernehmung „unter schlagenden Beweisen“ zustande gekommen, so berichtete auch Höß selbst: „Was in dem Protokoll drin steht, weiß ich nicht, obwohl ich es unterschrieben habe. Doch Alkohol und Peitsche waren auch für mich zuviel.“ Er zeichnete um 2.30 Uhr nachts mit angestrengter Unterschrift diese Sätze: In Auschwitz selbst sind meiner Schätzung nach ca. 3 000 000 Menschen ums Leben gekommen. Schätzungsweise nehme ich an, daß davon 2 500 000 vergast worden sind. Wenn die Ergebnisse dieser Studie zutreffen, hätte seine Auskunft wahrheitsgerecht lauten müssen: In Auschwitz sind weit über 300 000 Menschen vergast worden und insgesamt 500 000 ums Leben gekommen. Mit zwei zusätzlichen Nullen und einer 2. näherte sich seine umgekehrte Aussage im Protokoll den sowjetischen Zahlen. Im Verhör am 1./2. April 1946 nannte Höß*

*zunächst 1,1 Millionen Getötete, dann wieder 2,5 Millionen. Von der Auslieferung nach Polen und von Hinrichtung bedroht, blieb Höß vor dem Nürnberger Militärtribunal dabei: drei Millionen Opfer, davon 2,5 Millionen „Vergaste und Verbrannte“, korrigierte das aber gegenüber dem amerikanischen Gefängnis-Psychologen und hernach in seiner Krakauer Niederschrift („Hätte die Staatsanwaltschaft nicht eingegriffen, so hätte man mich fertig gemacht“) als „viel zu hoch“ auf 1,13 Millionen „zur Vernichtung“ Eingelieferte zuzüglich „der kleineren Aktionen“, damit näher dem . »Resultat dieser Studie von fast 900 000, doch noch immer im Detail - exakt seinem ersten Protokoll entsprechend -weit überhöht: ..... Die Unzuverlässigkeit Höß'scher Millionenzahlen ist so gravierend, daß Martin Broszat sie bei Herausgabe der Höß-Papiere an anderer Stelle einfach fortgelassen hat. Die fehlenden Passagen lauten: „Als nächstes Land war Rumänien vorgesehen. Von da erwartete Eichmann nach Angabe seines Beauftragten in Bukarest ca. 4 Millionen Juden [ . . . ].“ Mehr als eine Null zuviel: Nur 342 000 Juden lebten 1940 in Rumänien laut „Enzyklopädie des Holocaust“ und Protokoll der Wannseekonferenz vom 20. Januar 1942. Höß weiter: „Gleichzeitig oder zwischenzeitlich sollte Bulgarien mit schätzungsweise 2 1/2 Millionen Juden folgen.“ Diese Zahl ist um das 50fache überhöht: Es gab nur 63 403 Juden in Bulgarien 1943,(gemäß Wannseeprotokoll waren es 48 000) Gerald Reitlinger schätzte schon 1953 die Zahl der Menschenopfer in Auschwitz auf insgesamt eine Million, davon bis zu 750 000 im Gas Ermordete, von denen 550 000 - 600 000 sogleich bei Ankunft umgebracht worden seien. Laut Piper starben im Lager 1.100 000 Menschen, davon 202 000 Registrierte und 880 000 Nichtregistrierte, unter ihnen 95*

000 registrierte und 865 000 nichtregistrierte Juden.  
Allerdings ist Pipers Zahl der aus Polen Eingelieferten mit  
300 000 wahrscheinlich weit überhöht. Auch die Zahl der  
Überlebenden aus Ungarn bleibt bei ihm unklar.

Den letzten Forschungsstand nennt 1994 Pressac mit 631  
000 bis 711 000 Toten insgesamt, davon 470 000 bis 550  
000 nichtregistrierte, im Gas ermordete Juden. Davon  
entfernt sich nicht allzuweit das Resultat dieser Studie mit  
**mutmaßlich 510 000 Toten, davon wahrscheinlich 356  
000 im Gas Ermordeten.**<sup>63</sup>

Dieses Ergebnis relativiert nicht die Barbarei, sondern  
verifiziert sie - eine erhärtete Warnung vor neuem  
Zivilisationsbruch.

(Quelle „Osteuropa“, Heft 5/2002, zu bestellen durch jede Buchhandlung oder  
direkt beim Verlegerdienst München, Postfach 1280 in D-82197 Gilching)

\*\*\*

Begründet war der Hilfsbeweisanspruch wie folgt:

Die unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen  
entziehen der vermeintlichen Offenkundigkeit des  
Völkermordes an Juden in Konzentrationslagern der  
nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft  
vollends den Boden. Die Reduktion der Opferzahlen  
allein für Auschwitz von 4,5 Mio auf 500.000 zeigt, daß  
die bisherigen Annahmen auf unzuverlässigen  
Beweismitteln beruhen. Das von den mit den  
einschlägigen Fällen befaßten Gerichten als richtig  
angenommene Beweisergebnis hat sich jetzt als  
offensichtlich unrichtig herausgestellt. Damit ist der  
Stützpfiler für die Schuldkonstruktionen im  
Anwendungsbereich des § 130 Abs. 3 und 4 StGB, die

*Offenkundigkeit, zusammengebrochen und eine Verurteilung aus dieser Strafnorm ohne Feststellung der Anknüpfungstat mit zulässigen und zuverlässigen Beweismitteln unzulässig.*

Der Antrag zu Ziffer 1 wurde zurückgewiesen, „da die behaupteten Tatsachen, ..., deren Unwahrheit offenkundig ist“; zu Ziffer 2) erfolgte die Zurückweisung, „da die behaupteten Tatsachen .... so behandelt werden können, als wären sie wahr.“

Diese Begründung ist nicht nur rechtsfehlerhaft, sie ist verlogen.

„Der Krug geht solange zum Brunnen, bis er bricht.“ (Deutsche Spruchweisheit)

Diese Justiz lebt offensichtlich nur noch, weil es niemand wagt, offen auszusprechen, daß sie das Recht und die Freiheit der Deutschen mit Füßen tritt!

Die Justiz der Bundesrepublik Deutschland ist anzuklagen, in ausdrücklicher oder stillschweigender Übereinkunft mit der Historiker-Mafia (vgl. oben S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) und den Frontorganisationen der Holocaustreligion entsprechend dem Vorschlag des Stefan Huster (vgl. oben S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) § 130 Abs. 3 StGB in folgender Fassung anzuwenden:

### **§ 130 Abs. 3 StGB**

***„Man darf sich nicht fragen, wie solch ein Massenmord (an den Juden) möglich war. Er war technisch möglich, weil er stattgefunden hat. Dies ist der obligatorische Ausgangspunkt jeder historischen Untersuchung zu diesem Thema. Diese Wahrheit wollen wir einfach in Erinnerung rufen: Es gibt keine Debatte über die Existenz der Gaskammern, und es darf auch keine geben. “***  
***Zu widerhandlungen werden mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet.***

Herr Zimmert befand sich in einem Dilemma. Der Beweisantrag bezüglich des Artikels von Fritjof Meyer war von gänzlich anderer Qualität als alle übrigen. Hätte er ihm stattgegeben, wäre das gleichbedeutend gewesen mit einer Infragestellung des Offenkundigkeitsdogmas. Das wäre nicht weiter dramatisch, wenn es sich nicht um einen „Leitenden SPIEGEL-Redakteur“ gehandelt hätte. Den kann man nicht „in die rechte Ecke stellen“. Wer will sich schon mit dem SPIEGEL anlegen? Fritjof Meyer als „Revisionist“ – das könnte eine Kettenreaktion auslösen. Längst ist in der „Mitte der Gesellschaft“ ein Überdruck zu spüren. Der Kessel droht zu platzen. Der „Leitende SPIEGEL-Redakteur“ – der könnte ein winziges Loch in den Kessel reißen, durch den sofort der Dampf austreten und das Loch erweitern würde bis zur schließlichen Explosion. Die Feinde des Reichs müssen zittern. Es steht viel auf dem Spiel.

Vielleicht aber erinnerte sich Herr Zimmert auch nur an das Schicksal des Richters Orlett, der sein Amt verlor, weil er den Holocaustleugner Günther Deckert zwar verurteilt hatte, aber seine Ehrenhaftigkeit nicht in Zweifel ziehen wollte. Um wie Vieles mehr hätte ein Freispruch für Frank Rennicke vom Vorwurf der Holocaustleugnung in den Medien die Wogen hoch gehen lassen?

Eine weitere Überlegung könnte eine Rolle gespielt haben: Die Annahme des Hilfsbeweisantrages hätte zur Folge gehabt, daß sich dann das Gleiche notwendig immer und immer wieder, in jedem Holocaust-Prozeß wiederholen würde, bis schließlich alle Welt über die vermeintliche Offenkundigkeit nur noch lachen würde. Lachen kann die Herrschaft der Lüge töten.

Die Ablehnung aber wird auf Umwegen zum gleichen Ergebnis führen.

Man kann davon ausgehen, daß ein altgedienter „Leitender Redakteur“ des Nachrichtenmagazins *DER SPIEGEL* diesen Vorstoß in vermintes Gelände nicht ohne Rückendeckung des Herausgebers (der damals noch lebte) und nicht ohne Abstimmung mit der Bundestagsvizepräsidentin a.D. Rita Süßmuth unternommen hat. Der

Unterzeichnete wird mit gleicher Post nun Strafanzeige gegen Fritjof Meyer und Rita Süßmuth wegen Vergehens gegen § 130 Abs. 3 StGB erstaten – nicht etwa mit dem Ziel, Fritjof Meyer einer ungerechten Bestrafung zuzuführen, sondern um das Treiben der bundesrepublikanischen Justiz in das Bewußtsein einer größeren Öffentlichkeit zu heben, in der sicheren Erwartung, daß die Richterschaft mit diesem Falle den Rückmarsch in den Rechtsstaat antreten und Fritjof Meyer sowie Rita Süßmuth freisprechen wird. Sollte es die zuständige Staatsanwaltschaft aus Angst vor dem SPIEGEL vorziehen, in diesem Falle – anders als im Falle Frank Rennicke – keine Anklage zu erheben, ist eine Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amte (§ 258a StGB) die logische Konsequenz. Der Berufungsrichter hat hier zuviel gewagt. Aber was blieb ihm schließlich anderes übrig?

**Die offensichtlich mit der Politik abgestimmte Verstrickung der Justiz in den Abwehrkampf der Judenheit gegen die geschichtliche Wahrheit ist ein deutliches Anzeichen dafür, daß es mit der Verfolgung der „Holocaustleugner“ um etwas Bedeutendes geht: Diese sind die gefährlichste Bedrohung der Holocaustreligion. Mit dieser aber steht und fällt die Welthirtschaft (Oberlercher) des Judentums sowie die Existenz Israels. Wir haben es hier mit dem neuralgischen Punkt der gegenwärtigen Weltgeschichte zu tun.**

Schon mit den reduzierten Opferzahlen, die Fritjof Meyer – gestützt auf van Pelt – auf eine nicht mehr zu ignorierende Art und Weise in die Diskussion eingebracht hat, ist eine neue Qualität erreicht. Mit 360.000 in Auschwitz umgekommenen Juden wäre zwar immer noch ein großes Verbrechen zu registrieren, aber „den Holocaust“ gäbe es nicht mehr. Die 300.000 im Atomfeuer von Hiroshima und Nagasaki im August 1945 unter maßgeblicher Beteiligung Jüdischer Wissenschaftler verbrannten Japaner; die 300.000 Deutschen, die am

13. Februar 1945 in dem wissenschaftlich berechneten und ingenieurmäßig konstruierten Feuersturm von Dresden verbrannt sind; die 1 bis 2 Millionen Deutschen Kriegsgefangenen, die General Eisenhower auf den Rheinwiesen absichtlich verhungern ließ; die 1 Million zivilen Opfer, die durch den völkerrechtswidrigen anglo-amerikanischen Bombenterror in den Deutschen Städten starben, die 2 –3 Millionen Todesopfer der Vertreibung aus den Deutschen Ostgebieten erheben ihre Stimme, um den Juden zuzurufen:

**„Es ist genug! Im 20. Jahrhundert haben viele Völker geblutet. Laßt die Welt endlich zur Ruhe kommen und Frieden einkehren! Begehrt nicht das Land eines unschuldigen Volkes, nur weil es ein blutrünstiger Gott euch vor 3500 Jahren verheißen hat. Beendet den Weltkrieg, den ihr in diesem Augenblick anzufachen versucht! Geht in Euch und entsagt Jahwe, denn er hat Lust am Völkermorden! Ergebt Euch den Völkern, die Euch als Brüder aufnehmen werden, wenn auch Ihr sie als Eure Brüder achten werdet. Erkennt, daß Eure Auserwähltheit ein Fluch ist und Ihr in den Flammens des Hasses umkommen werdet, der Euch von denen entgegenschlägt, die Ihr wie das Vieh verachtet!“**

Das Deutsche Volk und Frank Rennie sind freizusprechen.

Rechtsanwalt

Anhang: „Wer war Carlo Schmid?“

### **Wer war Carlo Schmid? Was ist seine Bedeutung?**

#### **1896**

3. Dezember: Carlo Schmid wird in Perpignan/Südfrankreich geboren.

#### **1908**

Übersiedlung der Familie nach Stuttgart.

#### **1914-1918**

Schmid nimmt als Freiwilliger am [Ersten Weltkrieg](#) teil.

#### **1919-1921**

Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Tübingen.

#### **1923**

Promotion zum Dr. jur. in Frankfurt/Main mit einer Dissertation über "Die Rechtsnatur der Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz".

#### **1924**

Niederlassung als Rechtsanwalt in Reutlingen.

#### **1925**

Schmid tritt in den württembergischen Justizdienst ein. Er ist bis 1927 als Gerichtsassessor, von 1927 bis 1931 als Amtsrichter, anschließend als Landgerichtsrat in Tübingen tätig.

#### **1927/28**

Beurlaubt vom württembergischen Justizministerium, wird Schmid Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin. Teilnahme an den Sitzungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag.

#### **1929**

Habilitation in Tübingen mit einer Arbeit über die Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

### **1930-1940**

Privatdozent für Völkerrecht an der Universität Tübingen.

### **nach 1933**

Die [Nationalsozialisten](#) schließen Schmid aufgrund mangelnder "weltanschaulicher und politischer Zuverlässigkeit" im Sinne der NS-Ideologie von allen Berufungen und Beförderungen aus.

### **1940-1944**

Schmid wird zur Wehrmacht eingezogen und als juristischer Berater der deutschen Oberfeldkommandantur in Lille zugeteilt.

### **1945**

Die französische Militärverwaltung überträgt Schmid die Organisation des neugebildeten Landes Württemberg-Hohenzollern als Präsident des Staatssekretariats für die [französisch besetzte Zone](#) in Tübingen.

### **1946-1950**

Landesvorsitzender der [SPD](#) in Südwürttemberg.

### **1946-1953**

Professor für Öffentliches Recht in Tübingen.

### **1947-1950**

Stellvertretender Staatspräsident und Justizminister von Württemberg-Hohenzollern.

### **1947-1973**

Mitglied des Parteivorstandes der SPD.

### **1948/49**

SPD-Fraktionsvorsitzender im [Parlamentarischen Rat](#) und Vorsitzender des Hauptausschusses. Schmid ist maßgeblich an der Ausarbeitung des [Grundgesetzes](#) beteiligt.

### **1949-1952**

Vorsitzender der Deutschen Gruppe im Parlamentarischen Rat der [Europäischen Bewegung](#).

Vizepräsident der Europa-Union.

### **1949-1972**

Mitglied des [Deutschen Bundestags](#).

### **1949-1966**

Vizepräsident des Deutschen Bundestags.

### **1950-1966**

Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg.

### **1953-1966**

Professor für Politische Wissenschaften an der Universität Frankfurt/Main.

### **1955**

Auszeichnung mit dem Großkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

### **1955-1959**

Auf Reisen nach Osteuropa - 1955 mit [Konrad Adenauer](#) nach Moskau, 1958 nach Warschau und Krakau und 1959 wiederum nach Moskau - setzt sich Schmid für die Aussöhnung mit dem Osten ein und bereitet insofern die [Verträge von Warschau und Moskau](#) (1970) mit vor.

### **1958-1970**

Mitglied des SPD-Präsidiums.

Maßgebliche Beteiligung an der Ausarbeitung des Godesberger Programms (1959) der SPD.

### **1959**

Bei der Bundespräsidentenwahl unterliegt Schmid dem CDU-Kandidaten [Heinrich Lübke](#) mit 486 zu 517 Stimmen.

### **1963-1966**

Präsident der Versammlung der [Westeuropäischen Union](#) in Paris.

### **1966-1969**

Im Kabinett [Kiesinger](#) der [Großen Koalition](#) übernimmt Schmid das Amt des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

### **1969-1972**

Vizepräsident des Deutschen Bundestags.

### **1969-1973**

Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg.

### **1969-1979**

Schmid wird gemäß des deutsch-französischen Freundschaftsvertrages von 1963 Koordinator der [deutsch-französischen Beziehungen](#). In der Aussöhnung mit dem französischen Nachbarn sieht Schmid eine entscheidende Voraussetzung für die europäische Integration. Sie zählt zu den wichtigsten Antriebsfedern seines politischen Handelns.

### **1970-1974**

Vorstandsmitglied des Deutschen Rats der Europäischen Bewegung.

### **1972**

September: Schmid verzichtet auf eine erneute Kandidatur zum Deutschen Bundestag.

### **1979**

Veröffentlichung der Memoiren, mit deren Abfassung Schmid die letzten Lebensjahre verbringt.

11. Dezember: Carlo Schmid stirbt in Bonn.

**Meinungsumfrage: Kandidaten für die Nachfolge von Theodor  
Heuss als Bundespräsident, 1959**

**Fragestellung:**

"In diesem Jahr muß ein neuer Bundespräsident gewählt werden. Da nach dem Grundgesetz Professor Heuss nicht wiedergewählt werden kann, wird zur Zeit überlegt, wer sein Nachfolger werden soll. Wer sollte Ihrer Meinung nach Bundespräsident werden?"

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage, abgedruckt in: Jahrbuch der Öffentlichen Meinung 1965-1967, S. 245.